KE 30483 (1828[3])

Digitized by Google

Jahrbücher

der

Geschichte und Staatskunst.

Eine

Monatsschrift,

in Verbindung mit mehrern gelehrten Männern

herausgegeben

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

Königl. Sächsischem Hofrathe und öffentlichem Lehrer der Staatswissenschaften an der Universität zu Leipzig.

Ständische Bibliothek

1828.

Dritter Band.

Leipzig,

J. C. Hinrichsche Buchhandlung.

A
RE 30483 (1828³)
HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
Jun. 1954
Coolidge (G)

Inhalt des dritten Bandes der Jahrbücher.

A) Abhandlungen.

Seite

1. Kurze Uebersicht des Ganges und Resultates der zeitherigen Verhandlungen auf dem Bundestage zu Frankfurt am Main über den Schutz des literarischen Eigenthums gegen den Büchernachdruck; mit einigen Bemerkungen darüber. 1
2. Protestantismus. — Vom Professor Schneller zu Freiburg im Breisgau. 20
3. Vergleichung der Zeiten nach der Reformation mit den Zeiten nach der Revolution. — Vom Prof. Schulze in Gotha. 45
4. Canning. — Vom Hofrathe und Oberbibliothekar Weitzel in Wiesbaden. 72
5. Aphoristische Wünsche und Bemerkungen zu einigen Grundbegriffen des allgemeinen Kirchenrechts. — Vom geheimen Kirchenrathe und Prof. D. Paulus in Heidelberg. 113
6. Ueber die Erhebung Preußens zu einem Königreiche und ihre nächsten Folgen. — Vom Prof. Schubert in Königsberg. 135
7. Betrachtungen über die seither unter den teutschen Bundesstaaten wegen wechselseitiger Handels- und Verkehrsfreiheit gepflogenen Unterhandlungen und die dadurch erzielten Resultate; so wie über das, was in eben dieser Beziehung noch zu erwarten steht. — Vom Großherzogl. Hessischen Rathe von Meseritz zu Frankfurt am Main. 163
8. Die im Herzogthume Nassau bestehende Prüfungscommission für künftige Staatsdiener. — Vom geheimen Regierungsrathe Emmermann zu Wiesbaden. . . 193
9. Die Volksbildung durch Staat und Kirche. — Vom Vicedirector und Prof. v. Weber in Tübingen. . . . 225
10. Ueber den Provinzialgeist und die Provinzialstände. — Von dem Prof. Eisenbach in Tübingen. 247
11. Ueber die Verbesserung des politischen Zustandes der Juden. — Vom geheimen Regierungsrathe Emmermann in Wiesbaden. 262
12. Das Reactionssystem während der Regierungszeit der Dynastie Stuart in England. — Von Karl Heinrich Ludwig Pölitz. 268

B) Recenſionen.

Seite

1. Fr. Ancillon, zur Vermittelung der Extreme in den Meinungen. Th. 1. Berlin, 1828. gr. 8. 90
2. K. H. L. Pölitz, die Staatswiſſenſchaften im Lichte unſrer Zeit. 5 Theile. Zweite Aufl. Leipz. 1827, 28. gr. 8. 104
3. Der Sponheimiſche Surrogat- und Succeſſionsſtreit zwiſchen Bayern und Baden. Mit einem Anhange, betreffend die bayeriſche Territorialfrage. Gießen, 1828. gr. 8. . 198
4. W. G. Hamilton, parlamentariſche Logik. Aus dem Engl. Tüb. 1828. 8. 210
5. Briefe eines Teutſchen an die Herren Chateaubriand, de la Mennais und Montloſier über Gegenſtände der Religion und Politik. Verfaßt von Tzſchirner, herausgegeben von Krug. Leipzig, 1828. gr. 8. . . . 214
6. Denkſchrift für die Aufhebung des den katholiſchen Geiſtlichen vorgeſchriebenen Cölibats. Freiburg, 1828. gr. 8. 297
7. Geſchichte und Rechtsverhältniß der ſchleſiſchen Staatsobligationen. Frankfurt, 1827. gr. 8. 302
8. Schriften über die preußiſche Städteordnung von Streckfuß, v. Raumer, Horn, und einem Ungenannten. 305
9. Auguſt Ludwig v. Schlözers öffentliches und Privatleben, beſchrieben von Chriſtian v. Schlözer. 2 Theile. Leipzig, 1828. gr. 8. 317
10. Auguſt Wilhelm Rehbergs ſämmtliche Schriften. Erſter Theil. Leipzig, 1828. gr. 8. 324
11. Geſchichte der Verbreitung des Proteſtantismus in Spanien. Aus dem Franzöſiſchen. Leipzig, 1828. gr. 8. . 327
12. Ign. Chr. Schwarz, der Staat und die erſten Epochen ſeiner Geſchichte. Erlangen, 1828. gr. 8. 329

Kurze Ueberſicht des Ganges und Reſultates der zeitherigen Verhandlungen auf dem Bundestage zu Frankfurt am Main über den Schutz des literariſchen Eigenthums gegen den Büchernachdruck; mit einigen Bemerkungen darüber.

Durch die neuerlich zwiſchen der Königl. Preußiſchen Regierung und den Regierungen mehrerer andrer Staaten des teutſchen Bundes über den Schutz des rechtmäßigen Eigenthums an Geiſteswerken gegen den Nachdruck von ſchriftſtelleriſchen und ſonſtigen Verlagswerken geſchloſſenen Verträge, iſt dieſer Gegenſtand, über welchen bereits ſeit zwölf Jahren bei der teutſchen Bundesverſammlung Verhandlungen gepflogen worden ſind, deren Fortſetzung aber Anſtand gefunden hat, wieder in Anregung gebracht worden, ſo daß es nicht unangemeſſen erſcheint, einen Blick auf den Gang jener Verhandlungen, wie ſolche durch öffentliche Blätter bekannt worden ſind, zu werfen, um eine Ueberſicht ihrer bisherigen, freilich noch keineswegs erfolgreichen, Reſultate zu erhalten.

Die lauten, oft wiederholten Klagen über den Unfug, welcher ſchon ſeit längerer Zeit mit betrüglichem Büchernachdrucke in Teutſchland getrieben worden, hatten bei den Regierungen der teutſchen Staaten, welche ihre Bevoll-

mächtigten zu dem Congresse zu Wien wegen Organisirung eines teutschen Staatenbundes gesendet hatten, ein so günstiges Gehör gefunden, daß der bei weitem größte Theil derselben über die Absicht völlig einverstanden war, diesem Unfuge durch gemeinschaftliche Maasregeln in dem neuen Staatenbunde zu steuern, und das Geisteseigenthum der Schriftsteller, wie das rechtmäßige Verlagseigenthum der Buchhändler und den legalen Verkehr mit Büchern, gegen diebische Eingriffe zu schützen. Dieses Einverständniß war auch unstreitig gleich Anfangs auf gänzliche Abstellung des unbefugten Büchernachdrucks in Gemäßheit früherer, von den ehemaligen teutschen Reichsständen bereits öffentlich ausgesprochenen Absichten *), und daher ausdrücklich auf die Abfassung eines allgemeinen organischen zweckmäßigen Gesetzes über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck gerichtet, wie sich aus den von der Kais. Oesterreichischen und Kön. Preußischen Regierung übergebenen Entwürfen zur teutschen Bundesacte in

Klübers Acten des Wiener Congresses. Heft 4. S. 110. H. 5. S. 46. 47. H. 7. S. 305. 322.

deutlich ergiebt, welche hierauf von sämmtlichen anwesenden Bevollmächtigten der souverainen teutschen Fürsten und freien Städte, laut des Conferenzprotocolls vom 26. Mai 1815, ohne Widerspruch angenommen worden waren.

Ebendas. H. 7. S. 368. 369.

Auch wurde, wenn schon der Kön. Bayrische Gesandte, dem der Ausdruck: „Gesetz" nicht passend geschienen, auf

*) S. kaiserl. Wahlcapitulation 1790. Art. 7. §. 3.

Abänderung deſſelben in: „zweckmäßige Vorſchläge" (Ebendaſ. H. 7. S. 368. 388.) angetragen hatte, dieſer letztere Ausdruck nicht angenommen, ſondern vielmehr in der Conferenz vom 31. Mai 1815, worin man ſich über die definitive Redaction der Bundesacte vereinigte, einſtimmig beſchloſſen, (ſiehe H. 8. S. 442.) die in dieſer Urkunde hierüber feſtzuſetzende Beſtimmung, ſo wie ſie nachher im 18ten Artikel der wirklichen Bundesacte publicirt worden, nämlich dahin abzufaſſen:

„daß die Bundesverſammlung, bei ihrer erſten Zuſammenkunft, mit Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck ſich beſchäftigen ſolle."

Vergl. Klüber, H. 8. S. 492. 613.

Durch dieſe Beſtimmung dürfte die urſprüngliche Abſicht, worüber die ſämmtlichen teutſchen Regierungen (mit Ausnahme der Kön. Bayriſchen) ohnehin einverſtanden geweſen waren, um ſo weniger als aufgehoben oder aufgegeben angeſehen werden zu können, als der Ausdruck: „gleichförmige Verfügungen" an ſich auch auf allgemeine geſetzliche Beſtimmungen der Bundesregierungen gegen den Nachdruck völlig anwendbar iſt, womit denn auch die Diſpoſition der Wiener Schlußacte wegen der gemeinnützigen „Anordnungen", welche durch freiwillige Vereinbarnng unter den Bundesgliedern bewerkſtelligt werden ſollten, und wozu auch die gegen den Nachdruck zu treffenden Maasnehmungen gerechnet wurde, übereinſtimmt. — Dieſe Anſicht iſt nun auch nachher, als die Bundesverſammlung mit ſothanem Gegenſtande ſich wirklich beſchäftigte, von derſelben nach allgemeiner Ueber-

einstimmung ihrer Mitglieder definitiv angenommen und verfolgt worden, indem in der 34sten Bundestagssitzung des Jahres 1818 (am 22. Jun.) ein Ausschuß dreier Bundestagsgesandten zur Abfassung eines Entwurfs „gleichförmiger Verfügungen" gegen den Nachdruck in den teutschen Bundesstaaten erwählt, und von diesen späterhin in der 4ten Sitzung des Jahres 1819 der Entwurf zu einem allgemeinen Gesetze hierüber, welches auch allenthalben gehofft und erwartet wurde, vorgelegt worden ist. — Insbesondere hatte auch die Königl. Sächsische Regierung, laut öffentlichen Nachrichten, jene Absicht, dem Uebel, welches den rechtmäßigen Buchhandel zeither so sehr beeinträchtigt hatte, durch ein allgemeines Prohibitiv- und Poenalgesetz gegen den unbefugten Büchernachdruck im ganzen Staatenbunde abzuhelfen, um so kräftiger unterstützt, als damit die Gesetzgebung des sächsischen Staates, worin hauptsächlich die Centralvereinigung für den teutschen Buchhandel auf den Leipziger Messen statt findet, bereits völlig übereinstimmte *). — Leider erregte der Inhalt

*) Nach der gesetzlichen Verfassung des Königreichs Sachsen ist bekanntlich jeder Nachdruck eines schriftstellerischen Werkes, wodurch eine wirkliche Verletzung und Beeinträchtigung des redlicher Weise erworbenen Eigenthums- oder Verlagsrechts eines Andern, er möge In- oder Ausländer seyn, (insofern nur im letztern Falle das Reciprocum in dessen Vaterlande statt findet,) geschieht, für eine verbotene und strafbare Handlung erklärt, deren Begehung sowohl Verantwortlichkeit gegen den Staat (Geldbuße, Confiscation der vorgefundenen und Ersatz der bereits verkauften Exemplare des Nachdrucks), als Verbindlichkeit zur Entschädigung des rechtmäßigen Eigenthümers zur Folge hat. Das rechtmäßige Eigenthum eines Schriftstellers oder Buchhändlers

jenes commiſſariſchen Entwurfs zu einem allgemeinen Geſetze gegen den Büchernachdruck in Teutſchland, worüber

---

gründet ſich aber, nach Inhalt der ſächſiſchen Geſetze und Verordnungen, nicht auf den unternommenen Verlag, der auch bei jedem Nachdrucker ſich findet; ſondern bei dem Schriftſteller auf das Eigenthum des Geiſtesprodnets, und bei dem Buchhändler entweder auf den mit dem Verfaſſer eines Werks wegen deſſen Drucks und Verlags abgeſchloſſenen Contract, oder auf den ihm durch ein landesherrliches Privilegium beſonders zugeſagten Schutz, mit welchem letztern in Sachſen die Einzelchnung in das Bücherprotocoll bei der Büchercommiſſion zu Leipzig gleiche Kraft und Wirkung hat. Ein ſolches Eigenthumsrecht, welches jedoch zuvörderſt erwieſen werden muß, ehe die wirkliche Anwendung des Strafgeſetzes gegen den Nachdruck ſtatt finden kann, iſt, wie jedes andre Privateigenthum, auf immerdar unverletzlich, inſofern es auf eigner Geiſtesarbeit, oder auf Vertrag mit dem Verfaſſer beruhet, anſtatt daß das auf bloßem Privilegio oder Einzeichnung in das Bücherprotocoll ſich gründende Verlagsrecht (z. B. bei Geſangbüchern, Katechismen, Geſetzſammlungen ꝛc.) zwar von der feſtgeſetzten Dauer des Privilegii abhängt, jedoch auch ein Vorzugsrecht zu anderweiter Privilegirung gewährt. (Mand. wegen des Buchhandels 18. Dec. 1773 und beigef. Regulativ. Erläut. Reſcr. 27. Juli 1786 und 4. Jul. 1798 im Cod. Aug. Fortſ. II. Th. I. S. 39 ff. 58.) Das Eigenthum an Geiſteswerken iſt demnächſt, der neuern ſächſ. Geſetzgebung zufolge, auch insbeſondere bei Ueberſetzungen ausländiſcher Bücher und bei Auszügen aus größern Werken dergeſtalt in Schutz genommen worden, daß rückſichtlich der erſtern mehrere zugleich erſcheinen können, und letztere freigegeben ſind, wenn beide nur als eigene Geiſtesprodnete ihres Verfaſſers anzuſehen ſind, und daher erſtere, die mehrern Ueberſetzungen, wirklich, nicht etwa nur durch einige unbedeutende Abänderungen, von einander verſchieden, letztere aber, die Auszüge, nach einem beſondern Plane

die Abstimmung der Bundesversammlung beschlossen wurde, gleich Anfangs um deswillen Besorgnisse (welche sich nach-

---

und Gesichtspuncte ihres Verfassers, oder mittelst Aushebung einzelner Stellen, für eine besondere Klasse von Lesern eingerichtet sind, und sich von einem blos verkappten Nachdrucke mit Weglassung einiger gleichgültigen Stellen des Hauptwerks unterscheiden. (Mand. das Censur- und Bücherwesen betr. 10. Aug. 1812. §. IV. Cod. Aug. Forts. III. Th. I. S. 49 ff.) — Nur die wichtige Frage, ob und in welcher Maaße die Anwendung des Prohitivgesetzes bei der von einem Schriftsteller oder Buchhändler veranstalteten Sammlung seiner gesammten Werke, die bereits einzeln von andern Buchhändlern verlegt wurden, statt finde oder nicht, ist noch durch kein ausdrückliches Gesetz in Sachsen bestimmt worden; vielmehr hat sich eine Verschiedenheit der Ansichten der Rechtsgelehrten und Justizcollegien darüber ergeben. Bekanntlich hat indessen das Appellationsgericht zu Dresden in der Weidmann-Göschenschen Rechtssache wegen der Sammlung der Wielandischen Werke zwar in den J. 1797 und 1800 rechtskräftig entschieden, daß die Herausgabe einer Sammlung der gesammten Werke eines Schriftstellers, welche vermöge Contracts mit letzterm veranstaltet werde, nicht als Nachdruck der früherhin einzeln verlegten Schriften anzusehen sey, vielmehr den Verlegern der letztern nur dann ein gegründetes Recht auf Schadenersatz und zwar nur gegen den Schriftsteller selbst, nicht gegen den zweiten Verleger zustehe, wenn entweder besondere Verabredung zwischen ihnen und dem Schriftsteller statt gefunden, oder überhaupt die eigene erste Ausgabe der einzelnen Schriften noch nicht vergriffen sey. (Siehe Kind Quaest. For. T. II. C. 66. Neue Ausg.) — Neuerlich ist auf Veranlassung der Oberbehörden der Entwurf zu einem ausführlichen Gesetze über die Rechtsverhältnisse zwischen Schriftstellern und Verlegern und über das Eigenthum an Geisteswerken überhaupt den Buchhandlungsdeputirten zu Leipzig zur Begutachtung vorgelegt worden.

her auf mehr als eine Weise bestätigt haben), für die übereinstimmende Genehmigung von Seiten der Bundesregierungen, weil mehrfache Dispositionen über privatrechtliche Verhältnisse zwischen Schriftstellern und Verlegern darin aufgenommen worden waren, welche über den beabsichtigten Zweck hinaus, und überhaupt weiter ins Detail gingen, als letztrer mit sich brachte. — An sich konnte es bei den von der Bundesversammlung in Ansehung des Büchernachdrucks bezweckten, für den ganzen teutschen Staatenbund zu treffenden Verfügungen nur darauf ankommen, dem zeitherigen Unfuge jenes unrechtmäßigen Gewerbes zur Sicherstellung wohlerworbener Eigenthums- und Benutzungsrechte für die Zukunft, mittelst einer für alle teutsche Bundesstaaten gleich verbindlichen Anordnung, Schranken zu setzen, wodurch aller derjenige Nachdruck, der zur Verletzung und Beeinträchtigung dergleichen Eigenthums- und Verlagsrechte gereicht, allenthalben als Vergehen verboten, und der Uebertreter des Verbots sowohl mit gleichmäßiger Strafe belegt, als auch zu einer verhältnißmäßigen Schadloshaltung des wahren Eigenthümers verbindlich erklärt würde. Zu diesem Zwecke war es wohl völlig hinreichend, wenn nur der Begriff des unbefugten und strafbaren Nachdrucks, sowohl im Allgemeinen, nach vorbemerkter Bezeichnung, als wirklicher Verletzung des erwiesenen rechtmäßigen Eigenthums- oder Verlagsrechts eines Geisteswerkes, als insbesondre in Ansehung theils der Uebersetzungen in fremden Sprachen geschriebener Bücher und der Auszüge aus größern Werken, theils der zu veranstaltenden Sammlungen von bereits einzeln erschienenen Schriften eines Verfassers, resp.

mit Festsetzung einer Zeitfrist wegen der Dauer jener Eigenthumsrechte nach dem Tode der Verfasser von Staatswegen *), genau bestimmt, und hiernächst die Folgen

*) Dieser letztere Punct war in dem 2ten Artikel des Gesetzentwurfs dahin, daß das Recht der öffentlichen Bekanntmachung und Veräußerung eines Werks nach dem Tode des Verfassers nur resp. 10 und 15 Jahre, vom Todestage an gerechnet, fortdauern solle, bestimmt, und dafür in dem commissarischen Vortrage vom 9. Febr. 1819 der Grundsatz angeführt worden, daß das Eigenthumsrecht an Geisteswerken nicht auf die Erben des Verfassers übergehe, sondern denselben blos aus Billigkeit die Früchte der Arbeiten ihres Erblassers zu sichern seyen. Allein dieser Grundsatz ist offenbar unrichtig, indem vielmehr das Eigenthum an einem bereits vorhandenen Geistesproducte in rechtlicher Hinsicht, wie jedes andere bürgerliche Eigenthum, sich verhalten, folglich auch den Erben des Producenten zustehen muß, obschon daneben allerdings triftige Gründe für das Recht der Regierungen aufgestellt werden können, eine Zeitbeschränkung des fraglichen Eigenthumsrechts nach dem Tode des Verfassers von Staatswegen festzusetzen, welche blos das vorbehaltene Eigenthumsrecht des Schriftstellers selbst und seiner Erben an dessen bereits gedruckten und einem Verleger überlassenen Geisteswerken betreffen soll. Wenn dagegen auch die Dauer des von dem Verfasser selbst ausgeübten oder von ihm an einen Andern abgetretenen Verlagsrechts unbedingt von dem an sich so zufälligen Umstande des eintretenden Todesfalls des erstern abhängig gemacht, und die so verlegte Schrift nach 10 oder resp. 15 Jahren nach dessen Todestage, dem 13ten Artikel des Gesetzentwurfs zufolge, zum Gemeingute werden sollte, dessen Vervielfältigung außerhalb der im 14ten Artikel bestimmten Ausnahmefälle jedermann freistehe; so schien diese Disposition weder an sich den wahren rechtlichen Verhältnissen des dem Verfasser als Selbstverleger zustehenden oder von ihm auf einen andern Verleger

und Wirkungen des unterſagten Vergehens ſowohl in Rückſicht der Beſtrafung von Seiten jedes Bundesſtaates,

---

contractmäßig übergegangenen Eigenthumsrechts, was doch durch das neue Geſetz vorzüglich geſchützt werden ſollte, völlig angemeſſen, noch auch überhaupt billig zu ſeyn; ſondern vielmehr für deſſen Dauer und Uebergang auf die Erben eine andere Beſtimmung, als bei dem vorbehaltenen Eigenthumsrechte des Verfaſſers, ſelbſt feſtgeſtellt werden zu müſſen. Letzterer, der Verfaſſer ſelbſt, der ſein Geiſtesproduct einem Andern vertragsmäßig zur öffentlichen Bekanntmachung überlaſſen hat, hat von dieſem durch das gezahlte Honorar, oder ſonſt, den bezweckten Vortheil ſeiner Arbeit bereits erhalten, ſo daß für ihn nur noch der vorbehaltene Gewinn der folgenden Ausgaben in Frage kommen kann, deſſen Beſchränkung aber für ſeine Erben auf einen beſtimmten Zeitraum nach ſeinem Tode von Staatswegen, aus Gründen des allgemeinen Beſten, wohl ſtatt haben mag. Anders verhält es ſich aber mit dem Selbſtverlage eines Werks und mit dem einem andern Verleger abgetretenen Rechte der öffentlichen Bekanntmachung deſſelben, weil deſſen Koſtenwand und rechtmäßiger vom Staate zu ſchützender Gewinn erſt dann als gedeckt und geſichert angeſehen werden kann, wenn die Auflage oder reſp. die Auflagen des Werks, wozu der Verleger contractmäßig berechtigt war, auch ganz oder wenigſtens zum größten Theile abgeſetzt und verkauft worden ſind. Nur von dieſem bei dem Buchhandel weſentlichen Umſtande ſchien daher auch die regelmäßige Dauer jenes Verlagsrechts abhängig zu machen zu ſeyn, wenn die Hauptabſicht des Geſetzes, das rechtmäßige Gewerbe des Bücherverkehrs zu ſchützen, und vor unbefugtem Nachdrucke zu ſichern, wirklich erfüllt werden ſollte. Weshalb ſollten denn auch dem Verleger eines Werks, deſſen Verfaſſer zufällig ein früher Tod hinwegrafft, ſeine durch Ceſſion erhaltenen Rechte weniger und nur auf kürzere Zeit geſichert werden, als dem Verleger von Schriften, deren Urheber ein

worin es begangen worden, als in Rücksicht der Entschädigung des beeinträchtigten rechtmäßigen Eigenthümers, gleichförmig festgesetzt wurden. — Nun waren zwar auch diese sämmtlichen Puncte in dem erwähnten Gesetzentwurfe wirklich berücksichtigt, zugleich aber auch, wie bereits bemerkt worden, mehrere specielle, die privatrechtlichen Verhältnisse zwischen Schriftstellern und Verlegern unter sich betreffende, Dispositionen hinzugefügt worden, deren Bestimmung, gleich der von andern privatrechtlichen Verhältnissen, um so mehr lediglich der Particular-Gesetzgebung in den einzelnen Bundesstaaten anheim zu stellen gewesen seyn dürfte, als solche die Vereinigung der sämmtlichen Bundesregierungen über den in Frage befangenen Hauptgegenstand selbst mehr erschweren mußten, als befördern konnten; überdies aber bei näherer Prüfung keineswegs als vollständig und erschöpfend genug sich darstellten, um alle so mannigfaltige hier einschlagende Fragen und streitige Fälle wegen Beeinträchtigungen, die zwischen Verfassern und Verlegern eines oder mehrerer Werke, durch unbefugte Vervielfältigung derselben von der einen oder der andern Seite veranlaßt, und nur uneigentlich mit dem

---

hohes Alter erreicht? Der 2te bis 6te Artikel des mehrbemerkten Gesetzentwurfs bedurfte daher jedenfalls einer zweckmäßigen Modification. Nicht minder erschien die im 20sten Artikel vorgeschlagene Bestimmung eines Maximums der Bücherpreise, bei dessen Erfolgung der Nachdruck erlaubt seyn sollte, weder als zur Gnüge rechtlich begründet, noch als auf zweckmäßige Weise ausführbar, wie auch der Wahlausschuß der teutschen Buchhändler in einem im J. 1819 im Drucke erschienenen Gutachten über diesen gesammten Gegenstand näher zu erweisen gesucht hat.

Namen Nachdruck belegt werden können, auf gleichförmige Weise in den teutschen Bundesstaaten darnach entscheiden zu können, und so das Bedürfniß diesfallsiger Gleichförmigkeit, worauf sich die Bundestagscommissarien in ihren Bemerkungen zu dem 15ten bis 19ten Artikel ihres Entwurfs bezogen hatten, wirklich zu befriedigen.

Außer vorbezeichneten Rücksichten, welche auf den gedeihlichen Fortgang der Berathungen der Bundesversammlung über den ihr vorgelegten Gesetzentwurf nachtheilig eingewirkt haben mögen, wurde derselbe auch im Jahre 1820 und nachher wiederum im Jahre 1823 dadurch behindert, daß erstlich die Kaiserl. Oesterreichische und sodann die Königl. Bayrische Regierung anderweite Vorschläge zu einer allgemeinen Anordnung oder resp. Uebereinkunft des Bundes über den fraglichen Gegenstand mittheilten, worüber die vorgängige Vernehmung der Ansichten der teutschen Regierungen beschlossen wurde.

Der von der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung mitgetheilte Vorschlag gründete sich auf eine, bei derselben von einem Ungenannten eingereichte, Denkschrift über die in Betreff des Büchernachdrucks, der Sicherstellung des literarischen Privateigenthums und der Organisation des teutschen Buchhandels zu ergreifenden Maasregeln, welcher auch ein Entwurf zu einem Gesetz über diese Gegenstände beigefügt war. — Von dem darin enthaltenen Vorschlage, (Bestellung einer Centralbehörde von Seiten des teutschen Bundes, zu Leipzig zur Führung einer Aufsicht und Controlle über den teutschen Buchhandel, und Protocollirung derjenigen Druckschriften, welche nach vorgängiger Prüfung ihres Inhalts Schutz

gegen Nachdruck im ganzen Bunde genießen ſollte,) wurde gerühmt, daß er zweckmäßige Maasregeln gegen den Nachdruck mit einem durchdachten Plane zur geſetzlichen Organiſation des teutſchen Buchhandels überhaupt verbinde, und zugleich dem einzigen, mit Ruhe und Ordnung in Teutſchland vereinbaren Syſteme der Aufſicht über die Preſſe eine neue ungezwungene, dem Vortheile der Schriftſteller und der Buchhändler angemeſſene, Garantie darbiete. — Es ſcheint jedoch der Inhalt dieſer Denkſchrift bei den Regierungen der teutſchen Bundesſtaaten um ſo weniger Eingang und Beifall gefunden zu haben, als das Princip, von welchem darin ausgegangen war,

„daß Geiſteswerke überall die Präſumtion für ſich hätten, nicht Privat- ſondern Gemeineigenthum zu ſeyn, mithin nach Belieben von jederman verbreitet und vervielfältigt werden zu können, inwiefern die poſitiven Geſetze darüber nicht anderweit verfügten,"

völlig unhaltbar war, und die daraus gezogene Folge,

„daß ein von jedem Staate, folglich auch von einem Staatenbunde zu ſchützendes Eigenthum an Geiſteswerken nicht anzuerkennen, vielmehr der bisher in einigen teutſchen Staaten leider geſtattete Nachdruck fremder Verlagswerke unter gewiſſen Bedingungen im ganzen Bunde als rechtmäßig anzunehmen, und der Schutz jedes ſchriftſtelleriſchen und Verlagseigenthums lediglich von der Beobachtung gewiſſer Formalitäten, welche eine Aufſicht über die Preſſe bezweckten, abhängig zu machen ſey,"

mit der feierlichen Zuſage des 18ten Artikels der Bundesacte wegen Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über die

Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck in geradem Widerspruche stand. — Als gleich unrichtig, wie das Princip vom Gemeineigenthume der Geisteswerke, welches jene Druckschrift voraussetzte, mußte auch die darin angenommene Basis erscheinen, auf welcher die Oberaufsicht des Staates in Büchersachen und ihre Berechtigung, gleichsam zur Compensation für den dem literarischen Privateigenthume zu leistenden Schutz, den Schriftstellern und Verlegern beschränkende Gegenbedingungen zu machen, und lästige formelle Weitläuftigkeiten vorzuschreiben, beruhen sollte. — Wenn demnächst in jener Denkschrift auch der Grundsatz aufgestellt worden war, daß, wegen des Einflusses des teutschen Buchhandels auf Volksbildung und Volksbestimmung, der gesammte Bund oder resp. die Bundesversammlung zur obern Leitung dieses Gewerbszweigs und zur Regulirung der corporativen Verhältnisse der Buchhändler befugt sey; so konnte auch diese Voraussetzung, auf welche der Vorschlag einer von Seiten des Bundes zu Leipzig zu bestellenden Centralbehörde für den teutschen Buchhandel gegründet war, auf keine Weise als richtig und haltbar anerkannt werden. Denn wenn schon das Befugniß des Bundes, allgemeine Maasregeln zur Beförderung gemeinschaftlicher Zwecke nach gemeinsamer Berathung zu ergreifen, allerdings nicht bezweifelt werden mochte; so war doch unverkennbar, daß eines Theils diese allgemeinen Maasnehmungen die Rechte der Souverainetät der einzelnen Bundesstaaten in Rücksicht des Details der Administration und Leitung ihrer Industriezweige nicht beschränken dürfen, andern Theils noch weniger die Aufsicht

über die Ausführung dieſer Maasregeln in einem einzelnen Bundesſtaate einer fremden, blos vom Bunde im Ganzen abhängigen, Behörde, welche der Regierung des erſtern gleichſam als Wächter zur Seite ſtehen würde, übertragen werden könne; daß vielmehr dieſe Aufſicht über die Erfüllung gemeinſchaftlicher Bundeszwecke lediglich der Regierung jedes einzelnen Staates ſelbſt in ihrem Gebiete zuſtehen müſſe, welche deshalb ohnehin dem Bunde im Ganzen wegen ihres Beitritts zu dem gemeinſchaftlichen Beſchluſſe verantwortlich iſt. — Dieſe und andere erhebliche Rückſichten, welche die Annahme einer ſolchen neuen geſetzlichen Einrichtung wegen des Bücherweſens im teutſchen Staatenbunde als ſehr bedenklich darſtellten, haben jedenfalls dazu beigetragen, daß der vorerwähnte Vorſchlag ohne weitere Folgen bei der Bundesverſammlung geblieben iſt.

Der zweite oben bemerkte Vorſchlag zu einer anderweiten wegen des Büchernachdrucks im teutſchen Bunde gemeinſchaftlich zu treffenden Einrichtung ging von der Kön. Bayriſchen Regierung bei der im Jahre 1823 (26. Juni) erfolgten Abſtimmung über den von der Bundestagscommiſſion im Jahre 1819 überreichten Geſetzentwurf über dieſen Gegenſtand aus, und war hauptſächlich dahin gerichtet, daß, anſtatt eines allgemeinen, für ſämmtliche Bundesſtaaten verbindlichen Geſetzes gegen den Büchernachdruck, von den ſämmtlichen Bundesregierungen nur eine Uebereinkunft wegen Ertheilung von Privilegien des Bücherverlags an Schriftſteller und Buchhändler, und Anerkennung ihrer Gültigkeit in den geſammten Bundesſtaaten, in der durch beigefügte Punctationen beſtimmten

Maaße abgeschlossen werden möchte. Zur Unterstützung dieses Vorschlags wurde in der Abstimmung des Königl. Bayrischen Bundestagsgesandten, laut öffentlicher Nachrichten, hauptsächlich bemerkt, daß die Maaßnehmung einer solchen Uebereinkunft sowohl 1) dem Sinne und Wortlaute der Bundes- und Schlußacte, die nicht von einem zu beschließenden Gesetze sprächen, als auch 2) der Natur des in die Polizeigewalt und die Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten tief eingreifenden Gegenstandes und den bestehenden, die freiwillige Vereinigung sämmtlicher Bundesregierungen zu einem allgemeinen Gesetze erschwerenden, Verhältnisse am angemessensten sey; zugleich aber 3) am ersten zum vorgesetzten Ziele führen und den frühern Vorgängen hinsichtlich ähnlicher gemeinnütziger Anordnungen entsprechen würde.

Hingegen mußte jedoch bei näherer Erwägung in Betracht kommen, daß, hinsichtlich des unter 1) angeführten Grundes, gerade das Gegentheil aus den der Bundes- und Schlußacte vorausgegangenen und nachgefolgten Verhandlungen bei dem Wiener Congresse und resp. bei dem Bundestage, nach welchen jedenfalls der Sinn und Wortlaut jener Documente, wo er zweifelhaft seyn sollte, zu erklären ist, sich ergiebt, daß nämlich, wie oben bemerkt worden, die Absicht der zu einem Staatenbunde vereinigten Fürsten und freien Städte allerdings gleich anfänglich auf allgemeine gesetzliche Einrichtungen gegen den Büchernachdruck gerichtet gewesen ist. Um so weniger möchte, nach einer solchen ausdrücklichen Vereinigung der zum teutschen Bunde getretenen Regierungen, deren Geneigtheit, diese in einer öffentlichen Vertragsurkunde feier-

lich gegebene Zusage auch wirklich zu erfüllen, zu bezweifeln gewesen seyn. Mit Recht durfte man, als der Kön. Bayrische Bundestagsgesandte die Erklärung seiner Regierung über den Gesetzentwurf vom Jahre 1819 abgab (26. Juni 1823), die Acten über die Frage selbst wegen Statthaftigkeit oder Unzulässigkeit des Büchernachdrucks in Teutschland, insofern es nicht auf etwanige Behauptungen einzelner Schriftsteller, sondern auf die von den Bundesregierungen selbst angenommenen Ansichten ankommen konnte, als geschlossen ansehen, nachdem dieselben insgesammt die Sicherstellung des Eigenthums an Geistes-werken gegen den Nachdruck zugesagt, und selbst die einzige Regierung, welche neuerlich noch ihre Zweifel gegen die innere Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks ausgesprochen, — die Kön. Würtembergische, — dennoch denselben laut der Abstimmung ihres bevollmächtigten Ministers bei dem Bundestage in der 2ten Sitzung des J. 1823 (13. Febr. s. Allgem. Zeit. 1823. Beilage No. 33.) als eine unedle und unbillige, mithin unmoralische, Handlung anerkannt hatte, so daß nunmehr wohl mit allem Rechte vorausgesetzt werden konnte: es werde kein souveraines Bundesmitglied von dem freiwilligen Beitritte zu dem allgemeinen Verbote einer als unmoralisch anerkannten Handlung sich ausschließen wollen, oder dadurch seine Souverainetäts-rechte irgend als beeinträchtigt ansehen können; — wenn nur dabei zu 2) die Besorgniß einer wirklichen Collision mit der in Ansehung der hierunter in Frage kommenden speciellen und secundären Bestimmungen vorwaltenden Verschiedenheit der einzelnen Gesetzgebungen über manche einschlagende privatrechtliche Puncte oder Gegenstände,

worauf oben aufmerksam gemacht worden, durch Weglassung der in dem Gesetzentwurfe vom 11. Febr. 1819 aufgenommenen privatrechtlichen Bestimmungen über die Verhältnisse zwischen Schriftstellern und Verlegern unter sich, beseitiget wird. — Unter einer solchen Modification dürfte den Bundesstaaten die einmüthige freiwillige Festsetzung eines allgemeinen Verbots des unbefugten Nachdrucks nach dem oben bezeichneten Begriffe und seinen Folgen hinsichtlich einer gleichförmigen Bestrafung des Uebertreters und dessen Verbindlichkeit zum Schadenersatze in der That weit unbedenklicher gewesen seyn, als ein noch so freiwillig sich aufgelegter Zwang zur Anerkennung und Vollziehung der von andern Regierungen ertheilten Privilegien, die an sich ihrer Natur nach nicht über das Staatsgebiet derer hinaus, welche sie ertheilten, ihre Kraft äußern können. Daß endlich zu 3) die vorgeschlagene Maasnehmung nicht am ersten zum Ziele führen, sondern solches vielmehr verrücken, und den ursprünglich vorgesetzten Zweck, den gegründet befundenen Klagen der teutschen Schriftsteller und Buchhändler über Beeinträchtigung ihrer Eigenthumsrechte an Geisteswerken durch den Büchernachdruck gemeinschaftlich im teutschen Bunde abzuhelfen, unerreicht lassen würde, war um so mehr mit Grund zu besorgen, als die vorgeschlagene Uebereinkunft der Bundesstaaten, — nur dann das Eigenthumsrecht an Geisteswerken gegen Beeinträchtigung durch Nachdruck zu schützen, wenn es durch einen anderweiten besondern, überdies wohl jedenfalls nur mit oneröſen Bedingungen und unter vielen Weitläuftigkeiten bei einigen dreißig Regierungen zu erwerbenden nur auf bestimmte Zeitfristen gültigem Rechts-

titel, nämlich durch ein Privilegium, bestärkt sey, — den teutschen Schriftstellern und Buchhändlern gegründete Ursache zur Klage über einen Rücktritt von feierlichen Zusagen geben würde, zumal da auch der Fall nicht selten eintreten könnte, daß eine oder die andere Regierung dergleichen Privilegium zu versagen aus besondern Gründen sich bewogen fände, wobei sodann die Schriftsteller und Verleger ganz ohne den zugesagten Schutz bleiben würden. — Ob nun schon auch dieser Vorschlag der Kön. Bayrischen Regierung von der Bundesversammlung nicht angenommen, und somit beide Anstände, welche die Berathung über den frühern Entwurf eines Bundesgesetzes gegen den Büchernachdruck auf dem Bundestage gefunden, beseitiget wurden; so ist doch leider eben so wenig eine sonstige gemeinschaftliche Vereinigung über diesen wichtigen Gegenstand zur Ausführung gekommen. Vielmehr scheint derselbe in den letztern vier Jahren bei der Bundesversammlung gar nicht wieder zur Sprache gekommen zu seyn; wenigstens hat in öffentlichen Blättern nichts weiter davon verlautet. Auch begründet der Umstand, daß die Königl. Preußische Regierung sich gemüssiget gesehen hat, neuerlich Separatverträge mit den mehresten Regierungen im nördlichen, so wie mit einigen im südwestlichen Teutschlande wegen Sicherstellung des rechtmäßigen Eigenthums an Geisteswerken gegen unerlaubten Nachdruck abzuschließen, nur zu sehr die Besorgniß, daß einer allgemeinen Vereinigung der Regierungen des teutschen Bundes hierüber zur Zeit unbesiegliche Hindernisse entgegen stehen, und die Aussicht dazu auch für die Zukunft noch sehr entfernt sey. Um so gerechtere und dankbarere

Anerkennung verdienen die Vorschritte der Kön. Preußischen Regierung und der mit ihr in Verbindung getretenen Regierungen, um wenigstens ihrer Seits die im J. 1815 gegebene feierliche Zusage des gesammten Bundes zu erfüllen, wenn auch schon der beabsichtigte Zweck, dem als einen gemeinschädlicheu Uebelstand anerkannten Unfuge des Büchernachdrucks radical abzuhelfen, dadurch nicht vollständig erreicht werden kann, so lange auch nur in einem teutschen Staate der letztere überhaupt oder unter gewissen Bedingungen *) noch gestattet wird.

*) Vergl. wegen Baden Allgem. Zeit. 1828. Beil. No. 77. S. 305.

Protestantismus.

Vom Professor Schneller zu Freiburg im Breisgau.

Die Geschichte des Einzelnen, wie der Gesammtheit, enthält die folgenreiche Wahrheit, daß im Menschen und in der Menschheit weder Stillstand, noch Kreislauf, sondern Fortschritt oder Rückgang sey.

Die philosophische Ansicht, daß das Uebermaas den denkenden Menschen zum Maaße führe, ist eine historische Erscheinung. Wenn nun das Princip der Revolution, eben so wie das Princip der Reaction, zum Uebermaase hintreibt; so zeigt sich, daß das Maas in der Mitte, nämlich in der Reform liege.

Reform ist unentbehrlich bei allen Menschenanstalten; denn keine ist über das Spiel der Leidenschaften in der Jugendkraft, keine über das Verknöchern oder Abfaulen im Greisesalter erhaben.

Die Reform im Volksthume wird durch die Opposition, die Reform im Kirchthume durch den Protestantismus eingeleitet. Beide zielen auf eine allmählige, gesetzliche, planmäßig fortschreitende Umstaltung.

Der Protestantismus, als eine in einem gewissen Menschenalter entstandene und abgeschlossene Sache, ist eine armselige Vorstellung. Der Protestantismus aber als eine aus der Menschennatur hervorsprossende, und aus

der Menschennatur unvertilgbare Gemüthsrichtung ist eine seelenerhebende Ansicht.

Nach gründlicher Erforschung enthält das Christenthum ursprünglich einen Protestantismus. Christus selbst ist das Haupt einer Reformation. Die Reformation Christi verkündigte eine Protestation gegen den herrschend gewordenen Pharisäismus.

Der Pharisäismus bestand aus vier Elementen des Verderbens: der Scheinheiligkeit, dem Außenwerkleben, der Wortverdrehung und der Selbstsucht. Er bestand vor Christus. Nach Christus lebte er vielgestaltig wieder auf. Gegen die vielfachen Künste desselben mußte sich der Protestantismus mit vereinfachender Lehre von Zeit zu Zeit im Geiste Christi zeigen.

Eine Menge kirchlicher Ueberlieferungen, welche im Umlaufe der Urwelt waren, schrieben sich her von Adam und Noe, den Stammvätern des ersten und zweiten Menschengeschlechts. Dazu kamen kirchliche Ueberlieferungen von Sem und Abraham, den Stammvätern vieler asiatischen Völker. Diese Ueberlieferungen standen theilweise in dem Ansehen, Offenbarungen zu seyn, welche der einzige Gott, unmittelbar als Person, nicht blos mittelbar in der Natur, ausgesprochen und kund gemacht habe.

Sie sammelte Moses, und vermehrte sie mit denjenigen, welche ihm Gott persönlich an mehreren Orten, besonders auf dem Berge Sinai, mittheilte. Die fünf Bücher Moses oder der Pentateuch enthielten eigentlich Geschichte und Gesetz, worauf sich der Bund des Gottes Jeova mit dem Volke Israel gründete. Bei diesem Volke

kamen von Zeit zu Zeit Gottgesandte und Hochbegeisterte oder Propheten, welche zum Festhalten am Gesetze ermunterten, doch nicht selten wegen ihrer Strenge und traurigen Wahrsagung von Fürst und Volk erschlagen wurden.

Es kamen aber auch bei den Israeliten Männer, welche am Buchstaben des Gesetzes und der Propheten äußerlich hingen, doch im Innern durch Scheinheiligkeit ihren Vortheil, und durch Heuchelei ihren Hochmuth suchten. Die merkwürdigsten davon waren die Pharisäer, welche als Schriftgelehrte und Hohepriester ein außerordentliches Ansehen genossen, indem sie gleißnerisch eine strenge Lehre vortrugen, und das Volk durch Rechtsschein und Scheinrecht täuschten.

Gegen sie trat Jesus von Nazareth auf als ein verheißener Gottesgesandter oder Messiah. Er verkündete oft und laut, daß er gekommen sey, nicht das Gesetz und die Propheten aufzuheben, sondern zu erfüllen. Er wollte den Geist des alten Guten, oder vielmehr des Guten im Alten wieder beleben, aber die verwirrenden Zusätze und heuchlerischen Deutungen der Pharisäer vernichten, welche er als übertünchte Gräber und Natterngezücht, trotz ihrer hohen Würde, öffentlich angriff.

Gegen Jesus erhoben die Pharisäer eine Anklage auf den Tod. Allerlei Vorwände fanden sie; erstens weil er durch große Volksversammlungen sowohl am See, als auf Bergen, besonders aber durch seinen Einzug in die Hauptstadt, die bürgerliche Ruhe zu stören schien; zweitens, weil seine eigenen Abgesandten oder Apostel seine Lehre lange so falsch verstanden und so irrig vortrugen, daß ein Reich der Gerechten auf dieser Erde entstehen und

eine Staatsumwälzung hervorgehen sollte, wo sie selbst auf den höchsten Stühlen sitzen würden; drittens, weil das jüdische Sanhedrion und die römische Procuratur über den Anhang eines angeblichen Königs der Juden nicht gleichgültig bleiben dürfe. Man nannte ihn einen Neuerer und Volksverführer, und ließ ihn, wie den niedrigsten Sclaven, zwischen zwei wirklichen Verbrechern kreuzigen.

Jesus gab sich als einen Reformator. Er war wirklich ein Protestant gegen den herrschenden Pharisäismus. Von diesen zwei Gesichtspuncten der ersten und ursprünglichen Kirchenverbesserung muß man ausgehen, wenn man die ganze Reihe der nachfolgenden Reformationen und Protestationen richtig beurtheilen will, welche von ehrenwerthen Männern gegen das Wiederaufleben des Pharisäismus unternommen wurden.

Sogar bei den Aposteln Jesu schien der Pharisäismus nicht ausgetilgt. Wiederauflebend begehrte er zwei Dinge: erstens, daß die Juden nach dem Uebergange zum Christenthume an alle Vorschriften des mosaischen Ceremonialsystems gebunden blieben, und zweitens, daß die Heiden, vor der Einweihung zum Christenthume, zuerst Juden werden müßten. Dadurch wäre die Beschneidung sammt einer Menge veralteter Vorschriften über Essen, Trinken, Wohnen und Leben im Christenthume befestiget, und dieses nicht nur in der Annahme erschwert, sondern in der Ausübung überbürdet worden. Aber auf der Versammlung, welche die Apostel zu Jerusalem hielten, siegte, nach langem Streite, der gesunde Menschenverstand und der heilige Geist. Man verwarf die Uebung unnütz ge-

wordener alter Gebräuche, und drang auf das neue Wesen einer sittlichen Verbesserung. Hier schien man einzusehen, daß Moseh original auf eine Absonderung seines Volkes, Christus aber reformirend auf eine Vereinigung der Menschheit hingearbeitet habe.

Das Eigenthümliche des Pharisäismus bestand darin, daß er eine auffallende Scheinheiligkeit statt einer stillen Tugend übte, und glänzende Streitsätze an die Stelle einfacher Wahrheiten brachte. So konnten Viele nicht müde werden, die Frage über die Natur und Person Jesu aufzuwerfen, wie er sich nämlich als Gottes Sohn zu Gott dem Vater verhalte, ob er ihm ganz gleich, oder blos ähnlich sey. Die Eifrigsten, welche sich die Rechtgläubigen oder Orthodoxen, auch die Allgemeinen oder Katholiken nannten, behaupteten, daß Jesus wahrer Gott und wahrer Mensch zugleich wäre, und in Einer Natur zwei Personen völlig vereint besaß. Diese Behauptung, sammt einer Menge von Folgesätzen, wurde von der untrüglichen Kirchenversammlung zu Nicäa ausgesprochen, und in das athanasische Glaubensbekenntniß aufgenommen. Dagegen war der Priester von Alexandrien, Arius, mit der Lehre aufgetreten, daß Jesus zwar das vollkommenste aller aus Nichts erschaffenen Wesen sey, aber als Sohn nicht gleich dem Vater, als Mensch nicht gleich Gott betrachtet werden dürfe. Kaiser Constantinus I, welcher das Christenthum auf den Weltthron erhob, soll dieser Lehre angehangen haben. Viele Millionen Gebildete und Gelehrte im römischen Morgenlande bekannten sich zu ihr. Mehrere der eingewanderten Völker des Nordens erhielten sie durch ihre ersten Bekehrer. Die Westgothen, die Ost-

gothen, die Sueven, die Burgunder, die Vandalen, die Langobarden nahmen sie an. Ungeheuere Verfolgungen und Gräuel wurden im Allgemeinen und Einzelnen für und wider den Arianismus verübt. Aber endlich verschwand er von der Erde als eine öffentliche, herrschende Lehre, obschon er in vielen Formen und nach mehreren Masken als eine geheim gehaltene Ansicht fortdauerte. Er schien mehr für Philosophie und Rationalismus, als für Revelation und Supranaturalismus geeignet.

Die Gewohnheit der Pharisäer, allerlei glänzenden Sinnendienst aufzustellen, statt Gott in seiner übersinnlichen Allmacht als Geist anzubeten, brachte zuerst die Aufstellung, dann die Verehrung, endlich die Anrufung, oder Anbetung der Bilder hervor. Die ersten Christianer hatten keine oder wenige gehabt; aber als die Kaiser und Höflinge und Reichen sich zum Christenthume bekannten, fing man an, die Kirchen mit Bildnissen der Heiligen und Blutzeugen zu zieren, um sich beim Anblicke derselben die Erinnerung ihrer Thaten und Lehren zu geben, und die Seele durch das Andenken zu erheben. Allmählig gewannen die Bilder selbst so sehr an Ansehen, daß man vor ihnen Lampen anzündete, vor ihnen auf die Kniee fiel, und ihnen als Bildern eine Verehrung zollte, welche höchstens nur den Abgebildeten mit Recht erwiesen werden konnte. Im Laufe der Zeit ging man noch weiter; man glaubte die Bilder anbeten, wenigstens anrufen zu können, weil Mehrere übernatürlichen Ursprungs schienen, vom Himmel selbst herabgefallen waren, und weil nicht Alle, sondern nur Gewisse Wunderwerke wirkten. Diesen abergläubischen und unsinnigen, ja sogar abgöttischen Vor-

stellungen, welche von den Mönchen als Malern und Bildhauern sehr unterstützt wurden, glaubten die Kaiser von Constantinopel ein Ende machen zu müssen; sie befahlen die Wegnahme aller Bilder aus den christlichen Kirchen; aber die Päpste zu Rom nahmen sich der Bilder als würdiger Gegenstände kirchlicher Verzierung an, so daß ihrer Verehrung und Anrufung oder gar Anbetung noch immer ein Hinterhalt blieb. Dadurch entstand der Bilderstreit oder die Ikonoklastik. Pöbel, Volk, Mönch und Hof nahmen Partei für und wider. Gräßliche Erbitterung sprach sich aus in allen Heiligthümern von der Dorfkirche an bis zum Bischofsdome hinauf. Faustkämpfe und Aufstände, Gefechte und Schlachten dauerten einige Jahrhunderte lang. Kirchenversammlungen, rechtfertigende und verdammende, wurden gehalten. Italien riß sich bei diesem Anlasse von Griechenland los, und die Päpste machten dadurch einen großen Schritt zum weltlichen Kirchenstaate und zur obersten Priestermacht. Das Concilium von Frankfurt (794) und das Concilium zu Constantinopel (840) stellte den Grundsatz auf, daß die Bilder beibehalten werden könnten und sollten. Dadurch wurde diese Reformation allmählig vereitelt, und die Menge der Gläubigen konnte nach ihren besondern Stimmungen den Aberglauben wieder bis zur Verehrung, und die Abgötterei wieder bis zur Anrufung oder Anbetung der Bilder treiben. Die Wallfahrten zu besondern Plätzen ließen sich nur aus besondrer Kraft gewisser Bilder erklären; sie nahmen seitdem sehr überhand. Die Streitsache kam in einer andern, viel ernstern Gestalt noch oft zur Sprache. Es fragte sich, ob Brod und Wein im Abendmahle nur

Bilder seyen, oder eine Transsubstantiation in Fleisch und Blut erlitten, und daher zur völligen Anbetung aufgestellt und umhergetragen werden könnten und sollten. Hierin ging man endlich so weit, daß die Orthodoxen behaupteten, Jesus sey seiner körperlichen Länge nach in der kleinen Hostie enthalten; denn die Eucharistia enthalte auch die dimensive Quantität Corporis Christi.

Der im Christenthume wiederauflebende Pharisäismus hatte seinen Hauptsitz in Rom aufgeschlagen. Reichthum und Willkühr war sein Ziel; Herrschaft über die Gewissen und Oberhoheit in Weltsachen sein Mittel; Untrüglichkeit der Kirchenlehrer und Erniedrigung des allgemeinen Menschenverstandes gingen neben einander; der Papst war Nachfolger des Apostelfürsten Petrus, Statthalter des Gottessohnes Jesus, und sichtbares Oberhaupt aller Christen, von dem Patriarchen bis zum Diacon, vom Kaiser bis zum Stallknecht. Gegen einige dieser Anmaßungen erhoben sich die Patriarchen von Constantinopel zum Theile aus Hochmuth, zum Theile aus Rechtssinn. Sie führten allmählig ihre Protestation aus, so daß der griechische Ritus im Gegensatze des lateinischen Cultus eine abgesonderte Kirche bildete. Sie behaupteten, dem ursprünglichen Sinne des Evangeliums und dem echten Geiste der Tradition treuer zu seyn. Sie verwarfen das Ansehen des römischen Papstes als eines untrüglichen Statthalters Gottes. Sie läugneten, daß der heilige Geist vom Vater und Sohne ausgehe, indem der Beisatz des Filioque (και τω υιω) im römischen Glaubensbekenntnisse ein eigenmächtiges Einschiebsel sey. Sie verpflichteten die Priester zur Ehe mit einer Jungfrau, er-

laubten ihnen aber eine zweite nicht. Sie machten die Patriarchen, Metropoliten, Archiepiscopoi und Episcopoi nicht nach Gunst aus den Großen der Erde, sondern aus den Frommen der Klöster wählbar. Sie entfernten aus den Tempeln die geschnitzten und ausgehauenen Bilder, und ließen blos die flachgemalten etwa mit eingelegtem Edelgestein gelten. Sie brauchten im heiligen Abendmahle gesäuertes Brod als einen Bissen, und gewässerten Wein zum Tranke. Sie nahmen nur sieben Kirchenversammlungen als ökumenische oder allgemein gültige an. Diese Reformation begann eigentlich unter dem gelehrten Patriarchen Photius (862); sie wurde völlig ausgeführt durch den entschlossenen Patriarchen Michael Kerularios (1054). Nun kamen mehrere Versuche, die griechische und lateinische Kirche wieder zu vereinen; die Kreuzzüge gaben viele Veranlassungen wegen gemeinschaftlicher Noth der Christenheit; die Kaiser von Constantinopel boten aus Staatsklugheit öfter die Hand; aber die Patriarchen, Archimandriten und Popen widerstanden auf der einen Seite, indeß auf der andern die Cardinäle, Prälaten und Doctoren nicht genug nachgaben. Da aber die zwei streitenden Kirchen im Grundwesen noch ähnlich blieben, die nämlichen Urprincipien, Sacramente und Ceremonieen beibehielten, gelang es endlich einem Theile der Griechen, als Unirte wieder ins Lateinische herüber zu ziehen. Der Papst von Rom, als Herrscher, gewann den schönen Süden Europa's für sich, indeß der Patriarch von Constantinopel, als Sclave, den ungeheuern Norden in Rußland immer fester mit sich verband. Der römische Pharisäismus breitete sich in zwei Hauptformen über das ganze Abendland

aus. Die überreichen Hohenprieſter widerſprachen ihrem gleißneriſchen Lehrer durch ein ſchwelgeriſches, ſittenloſes, ärgerliches Leben. Die armthuenden Ordensleute verbargen hinter ihrer erfindungreichen Scheinheiligkeit und unſinnigen Abtödtung den Hochmuth und die Habſucht. Die chriſtliche Kirche war durch die Päpſte, Biſchöffe und Mönche ſo zugerichtet, daß die Nothwendigkeit einer Reformation derſelben in Haupt und Gliedern, von Groß und Klein gefühlt, von Kaiſern und Königen ausgeſprochen, von Synoden und Concilien anerkannt wurde. Aber eine geſetzliche, von oben herab eingeleitete, Reformation ward von Menſchenalter zu Menſchenalter verheißen, verſchoben, verhindert. Wer eine beſondere, von unten hinauf dringende wagte, wurde durch den ganzen Zuſammenhang der römiſchen Phariſäer als Ruheſtörer angeklagt, bei furchtſamer Geſinnung zum Widerrufen gezwungen, bei ernſterem Geiſte in lebenslängliches Gefängniß geworfen, und bei völlig entſchiedenem Weſen zum Feuertode verurtheilt. Die Geſchichte hat viele unglückliche Reformatoren in dieſem öffentlichen Schickſale namentlich aufgeführt; aber die Namen derjenigen, welche in geheimem Gerichte und unterirdiſchem Kerker verſchmachteten, ſind ungenannt und unberechenbar. Einige ſiegten mehr oder minder. Jeder wollte etwas Beſſeres im Allgemeinen, und gehörte daher zu den ehrenwerthen Männern, obwohl er oft mit unberechneter Kraft in der Welt auftrat, und bisweilen die einſeitigen Vorſtellungen für Gotteswort ausgab.

Peter Waldus, ein reicher Bürger von Lyon in Frankreich (1170), kam beim Leſen der Bibel und einiger Stellen aus den Kirchenvätern, welche er ſich in die Lan-

desſprache überſetzen ließ, auf den Gedanken, die Sinnesweiſe und Lebensart der urſprünglichen Chriſten nachzuahmen. Er verkaufte ſeine Güter, und theilte die Summe unter die Armen. In ſeinen Predigten drang er auf zwei Hauptdinge; erſtens auf eine Verbeſſerung der Sitten, und zweitens auf den Vortrag des Wortes Gottes in der Landesſprache. Seine Anhänger gingen bald auf vier Hauptpuncte über: erſtens eine große Verachtung der ausgearteten katholiſchen Geiſtlichkeit; zweitens eine feſte Widerſetzlichlichkeit gegen die römiſche Hierarchie; drittens die Anerkennung der Bibel als einziger Erkenntnißquelle des chriſtlichen Glaubens; und viertens eine Verwerfung deſſen, was die lateiniſche Kirche an Lehren, Gebräuchen und Satzungen über das apoſtoliſche Alterthum hinaus eingeführt hatte. Sie wurden als Ketzer erklärt durch das Concilium von Verona (1184). Die Waldenſer zeichneten ſich, ſogar nach den Zeugniſſen ihrer Feinde, vor den benachbarten Katholiken in Gehorſam, Fleiß, Geſchicklichkeit und Sitten aus; doch begannen gegen ſie bald die gräulichſten Verfolgungen. Verwandt mit ihnen, doch nicht Eines, waren im ſüdlichen Frankreich andere Ketzer, welche ebenfalls auf die Wiederherſtellung des evangeliſchen und apoſtoliſchen Urchriſtenthums drangen, und von dem Orte Alby im ſüdlichen Frankreich den Namen Albigenſer erhielten. Den Waldenſern und Albigenſern gewährte Aufenthalt Graf Raimund 4 von Toulouſe; auf ſeinem Gebiete wurde Peter von Caſtelnau, ehemals päpſtlicher Legat, nun römiſcher Inquiſitor der Ketzereien, ermordet (1208). Vergebens ließ ſich der Graf zur Genugthuung eine ungeheure Geldſtrafe und eine öffentliche

Geiſelung gefallen. Zwei Legaten zogen mit einem Kreuzheere gegen ſein Land, erſtürmten ſeine Hauptſtadt Beziéres, und machten 60,000 Menſchen, ohne Unterſchied des Glaubens, nieder. Der Graf von Montfort, welcher ein zweites Kreuzheer führte, erhielt die Grafſchaft Toulouſe zur Belohnung ſeiner Gräuelthaten. In dieſem Geiſte ging der heilige Vater unerbittlich fort. Er errichtete gegen die Waldenſer und Albigenſer durch den heiligen Dominicus die heilige Inquiſition, deren Erkenntnißquelle neben der Ohrenbeichte ein allgemeines Spürſyſtem war, deren Beweisführung durch die Tortur geſchah, deren Verdammung die Confiscation der Güter für die Kirche nach ſich zog, deren Endurtheil Hunderttauſende zum Scheiterhaufen verurtheilte, deren Beiſitzer Mönche aller Art, beſonders Dominicaner und Franziscaner waren. Viele Waldenſer und Albigenſer entflohen nach Aragon, Languedoc, Provence, in die Apenninen, nach Calabrien, nach Apulien; aber überall erreichte die Flüchtlinge die Verfolgung, da die römiſche Hierarchie eine enge Kette um das ſüdliche Europa zog. Die Flüchtlinge verliefen ſich bis nach England, nach den Niederlanden, nach Böhmen, nach der Schweiz, nach Würtemberg und Brandenburg; da und dort ſchloſſen ſie ſich an die ſpätern Reformationen und Proteſtationen, welche mehr oder minder denſelben Geiſt athmeten. Selbſtſtändig blieben ſie nur in den Thälern von Piemont, wo die Höhe der Berge, die Armuth ihres Bodens, und die Unverſtändlichkeit ihres Patois ſie dürftig ſchützte.

Joannes Wiclef, Doctor und Profeſſor zu Oxford, dann Cannonicus und Pfarrer (1375), nahm ſich

zum nächsten Zwecke seiner Reden und Schriften, erstens die Mönche, insbesondere die bettelnden, in ihrem unchristlichen, unsittlichen, unwissenschaftlichen Treiben darzustellen; zweitens die Päpste in ihren Geldforderungen an fremde Länder und in ihren Anmaßungen gegen unabhängige Könige als unchristlich, unrechtlich und unehrlich zu schildern. Für die erste Behauptung gewann er die Hochschulen, für die zweite die Hofherren auf dem Katheder, auf der Kanzel, in Büchern, im Umgange; und bei einer Gesandtschaft nach Rom selbst verläugnete er seine Grundsätze nicht. Da er sogar wagte, den geistlichen Herren alle irdische Gerichtsbarkeit abzusprechen; so hoben diese achtzehn Lehrsätze hervor, welche wirkliche Ketzereien enthalten, und von ihm ausgegangen seyn sollten. Dreimal mußte er deswegen vor dem geistlichen Gerichte Rede stehen; man gebot ihm Stillschweigen, welches sein Freisinn verweigerte; man warf seine Anhänger in Kerker; er selbst aber starb in Freiheit noch vor erfülltem Endurtheile. Doch wurde sein Leichnam auf Befehl des heiligen Vaters Martins 5 (1428) wieder ausgegraben und verbrannt. — Alle folgenden Versuche von Reformation und Protestantismus in England stützten sich auf die Urbehauptungen dieses gründlichen und unerschrockenen Gelehrten. Die anglicanische Kirche, von einem Könige ausgegangen, verwarf Mönchthum und Papstthum, obwohl sie übrigens dem Katholicismus als analog mit Monarchie nahe blieb (1531). Gleichzeitig verwarfen die Presbyterianer mit einem mehr republikanischen Geiste das Episcopalsystem, indem sie die Bisthümer als Pflanzschulen weltlicher Aristokratie und kirchlicher

Simonie ansahen; sie übergaben die Besorgung des Tempels den Aeltesten des Volkes. Die Quäker seit Fox und Penn mit ihrer innern göttlichen Offenbarung (1654), und die Methodisten seit Wesley und Whitefield mit ihrem Durchbruche der Gnade (1720) wollten die sittlichen Urformen des Christenthums durch einen Beisatz von Schwärmerei wieder beleben; sie wichen von Episcopalismus und Presbyterianismus wesentlich, blieben aber Wiclefs Lehren gegen Mönchthum und Papstthum treu.

Joannes Huß, Doctor und Professor zu Prag, war durch seinen Freund Hieronymus und reisende Engländer mit den Schriften Wiclefs bekannt geworden (1402). Im Geiste derselben sprach er als Lehrer der Studirenden, als Prediger in der Volkssprache, als Beichtvater am Hofe; überall gewann er ungemeinen Anhang. Seine zwölf Hauptsätze zeigen einen Ton, womit er ernsthaft auf Sittlichkeit drang, und die Laster der Hierarchen empfindlich angriff. Die Lehre, daß die Versagung des Kelchs für den gemeinen Mann im heiligen Abendmahle dem urschriftlichen Christenthume widerspreche, wurde von Hussen nicht schon anfangs vorgetragen, galt aber später als Vereinigungspunct seiner Bekenner. Wegen dieser Sätze wurde Huß vom Papste nach Rom vorgefordert; da er aber nicht erschien, wurde er mit dem Kirchenbanne, und Prag mit dem Interdicte belegt, so lange es ihn beherbergte. Der Excommunicirte ging in seine Heimath und predigte dem Landvolke, welches seine Lehre noch glühender aufnahm, da sie von einem Fleckenlosen und doch Gemarterten kam. Er schrieb hier die merkwürdigen Bücher von den sechs Irrthümern und der Kirche. Nun

berief ihn der Papst auf ein von ihm verlangtes allgemeines Concilium nach Constanz; Kaiser Siegmunds Geleitsbrief verbürgte ihm die persönliche Sicherheit; König Wenzel gab ihm drei Adeliche zur Bedeckung mit. Vier Tage nach der Ankunft und einem vorläufigen Gespräche mit den Cardinälen wurde er verhaftet; in den öffentlichen Verhören konnten ihn die Kirchenväter nur überschreien, nicht widerlegen; da er sich aber zu keinem Widerrufe verstehen wollte, wurde er zum Tode verurtheilt, lebendig verbrannt, und seine Asche in den Rhein geworfen (1415). Diese ungerechte und abscheuliche That, welche von einem untrüglichen Concilium ausging, gab den Hussiten in Böhmen das Racheschwert in die Hand. Sie schwangen es mit Unerbittlichkeit und Gräueln aller Art viele Jahre lang. Die Namen der Calixtiner, Utraquisten, Taboriten, Horebiten und Waisen waren ein Schrecken auf Hunderte von Meilen in die Runde. Der heilige Vater bot gegen sie Kreuzheere auf, wo man sie an Unmenschlichkeit, doch nicht am Muthe übertraf. Ein neues allgemeines Concilium zu Basel gewährte ihnen vier Hauptsätze oder die Prager Compactaten, wodurch man sie endlich mittelst priesterlicher Kniffe und höfischer Ränke zu theilen und einzuzwängen verstand. Hochpriesterschaft und Hochadel, von Papst und Hof gewonnen, nahmen den Städten die Rechte, und machten das Land leibeigen, um den alten Glauben gegen die neuen Ketzer für alle künftige Zeiten sicher zu stellen. Aber der ausgestreute Same ging auf dem Blutfelde nicht ganz unter; er trieb die standhafte, reinsittliche und menschliche böhmisch-mährische Brüdergemeinde empor (1457).

Martin Luther, Augustinermönch und Professor in Sachsen, war nicht unbekannt mit den Schriften und Schicksalen Wiclefs und Hussens. Er griff mit Kühnheit den herrschenden Glauben an den Ablaß der Sünden an, welchen Rom verkaufen ließ, um seinen Prachtaufwand und seine Weltzwecke zu befördern (1517). In dem Streite kam Luther stufenweise zur Berufung vom Cardinale auf den Papst, vom Papste auf das Concilium, vom Concilium auf die Bibel. Diese machte er endlich zur einzigen Erkenntnißquelle seines Glaubens, zum unerschütterlichen Grundsteine seines Lehrgebäudes. Damit war das Wesentliche geschehen; denn die Schrift verwarf ungemein viel von dem Bestehenden, und ließ doch noch viel genug als Ankerplatz übrig. Auf sie vertrauend, warf er die päpstliche Bannbulle und die Decretalen des canonischen Rechtes öffentlich ins Feuer (1520). Auf den Reichstag gefordert, trug er seine Meinung mit siegendem Freimuthe vor. Auf die Wartburg gesetzt zu seiner Sicherheit, übertrug er die Bibel ins Teutsche mit großem Nachdrucke und Erfolge. Zurückgekehrt nach Wittenberg, entwarf er eine neue christliche Liturgie für den Gottesdienst, und die Katechismen für den Schulunterricht. Er war die Seele der Confession, welche die Erneuerer in Augsburg als ihre Ueberzeugung einreichten; er war die Seele der Protestation, welche die Reichsfürsten wider das Verbot aller Aenderung in Kirchensachen aussprachen, wovon sie den Namen der Protestanten erhielten (1529). Ungeheure folgenreiche Lehren gingen aus seinem höchst begeisterten und dennoch besonnenen Wesen hervor. Mit dem Papste und dem allgemeinen Concilium von Trient,

verwarf er das tausendjährige Gebäude der römischen Hierarchie. Er vernichtete das Mönchthum mit seinen menschenfeindlichen Richtungen, und verordnete die Ehe der Priester als natürlich und sittlich. Er zeigte, daß Abläße, Wallfahrten, Ohrenbeichten und tausend Gebräuche seiner Zeit dem Urchristenthume widersprachen. Würdig der Bewunderung und Nachahmung ist es, wie er seinen Neuerungen dennoch gewisse Grenzen setzte, seinem sanften Freunde Philipp Melanthon gern Gehör lieh, und zu friedlicher Einführung seiner Lehre rieth. Aber der Ungestüm seines Charakters riß ihn hin gegen laue Freunde der Wahrheit, wie Erasmus, unerbittlich loszuziehen, gegen weiter greifende Neuerer, wie Carlstadt, mit Unduldsamkeit zu eifern, gegen die aufrührerischen Bauern wegen Mißbrauch oder Mißverstand der geistlichen Freiheit die schrecklichsten Strafen hervor zu rufen, gegen die abweichenden Lehrer in der Schweiz über Erlösung, Gnade, Freiheit und Abendmahl mit dem Tone eines untrüglichen Papstes zu sprechen. Er verfiel in den großen Widerspruch, Anfangs eine Untersuchung der heiligen Schrift jedem Gewissen zu verheißen, und endlich doch die Abweichung von seiner besondern Ansicht zu verdammen. Er wollte die Seinigen nicht lutherisch genannt haben, und ließ sie doch nicht freie Evangelische sein. Dieser unerschrockene teutsche Mann, dieser biedere treuherzige Gatte, dieser freudige Gesellschafter bei Wein und Gesang, gehört zu den größten Charakteren der Weltgeschichte. Er glaubte vom Teufel oft persönlich versucht, und von Gott stets unmittelbar beschützt zu seyn. In Rücksicht des Teufels hat er wahrscheinlich geirrt, und auch Gott führte sein großes Werk

nur mittelbar durch wackere Männer aus. Viele Fürsten Teutschlands und des Nordens fühlten und erkannten, welchen Gewinn Hof, Land und Leute, auch Tugend und Rechtssinn von der neuen Lehre ziehen mußten. Sie ließen das Wort frei, und zogen für dasselbe das Schwert. Schreckliche Kriege, kirchliche und bürgerliche, breiteten sich über die schönsten Länder Europa's aus; der schmalkaldische im sechszehnten, der dreißigjährige im siebenzehnten Jahrhunderte. Der Protestantismus und das Evangelium diente den Staatsklugen gegen die Ränkesucht des Papstthums und des Katholicismus. Jenes verlor große Reiche, dieser gewann einen mächtigen Nachbar.

Joannes Calvin, geboren zu Noyon in Frankreich, führte die Reformation aus, welche Ulrich Zwingli in den Freistaaten der Schweiz begonnen hatte. Zwingli hatte mit scharfem Verstande das Ansehen der heiligen Schrift als einziger Erkenntnißquelle, die ersten christlichen Jahrhunderte als das würdigste Vorbild aller Zeiten, die Sittlichkeit als das höchste Ziel des ganzen Kirchthums, und die meisten Gebräuche der römischen Hierarchie mit Heiligenanrufung, Wallfahrten, Bilderdienst, Kreuzzügen, Ablaßkram und Erdenmacht, als den wieder herrschend gewordenen Pharisäismus erklärt und bewiesen. Er starb, als Pfarrherr von Zürich, vorantragend das Banner im Kriege gegen die alten katholischen Cantone, den schönen Tod für das Vaterland (1531). Sein unbescholtener Lebenswandel und seine unbestechliche Redlichkeit, von Freunden anerkannt, von Feinden unbestritten, verschafften seinen einfachen Grundsätzen großen Anhang in der Schweiz und Frankreich. Sie verfocht mit noch größerer

Gelehrsamkeit und entschiedenem Uebergewichte über alle Theologen seiner Zeit Calvin. Verfolgungen trieben ihn von Paris nach Navarra, nach Italien, nach Basel, nach Straßburg; aber endlich gelang es ihm, sich in Genf fest zu setzen (1541). Ueber Freiheit, Verdienst, Zurechnung ging er viel weiter als Luther. Papstthum, Concilien, Episcopat, Mönchthum, Cölibat, verwarf er aus tüchtigeren, geschichtlichen und sittlichen Gründen. Als Gelübde erkannte er nur die Taufe, als Sacrament nur Taufe und Abendmahl, obwohl er in dem letzten alle Verwandlung läugnete, und beide nicht zur Seligkeit unerläßlich hielt. Die Messen sah er als eine Entweihung, die Verehrung der Heiligen gar als einen Götzendienst an. Mit ungeheurer Kühnheit verwarf er alle und jede Ceremonieen; dies empfahl ihn den Gebildeten, welche Gott im Geiste anbeten, und allen Sinnenreiz ausschließen wollten; dies empfahl ihn den Gemeinen, welche das leichteste Erkenntnißmittel ihres Unterschiedes von allen Kirchenparteien in Aug' und Ohr erhielten; dies machte ihn endlich zum Oberhaupte der weit verbreiteten Glaubensmeinung, deren Bekenner man im Allgemeinen ebenfalls als Protestanten benennt, aber insbesondere als die Reformirten bezeichnet. Calvin diente der Republik Genf nicht nur als Prediger und Kirchenbegründer, sondern auch als Rechtsgelehrter und Staatsmann. Er errichtete das Consistorium halb aus Geistlichen, halb aus Weltlichen, zur Erhaltung der reinen Lehre und der guten Sitten. Nach den Schlüssen des Consistoriums, welches an Calvin mit blindem und wildem Eifer hing, richtete sich der Rath mit strengem Ernste und rücksichtslosem Machtspruche.

Calvin wurde Herr aller Meinungen und Richter aller Handlungen in Genf (1551). Ein Magistrat wurde entsetzt und eingekerkert, weil sein Lebenswandel unregelmäßig war, und er mit Calvins Feinden in Verbindung stand. Jacob Gruet wurde enthauptet, weil er gottlose Briefe geschrieben, unsittliche Verse gemacht, und die Kirchenordnung zu stürzen gesucht hatte. Michael Servet, welcher, in einem anderswo geschriebenen und gedruckten Buche, in der Lehre von der Dreieinigkeit Irrthümer gefunden zu haben glaubte, wurde in Genf beim Vorüberreisen ergriffen, und lebendig verbrannt. Calvin, düster, ungesellig, unbeugsam, sich selbstbeherrschend, uneigennützig, ungeduldig, unduldsam, besaß in einem bewundernswürdigen Grade die Kunst, mit dem Scheine der Freiheit den strengsten Gehorsam, mit der Anhänglichkeit an seine Neuerung den Abscheu gegen jede weitere Aenderung, und mit großer Wissenschaft eine noch größere Gewissenhaftigkeit bei seinen Anhängern hervorzubringen. Alle seine Anstalten athmeten in Geist und Form den Republikanismus; sie griffen daher in der Eidsgenossenschaft der Schweiz, und in den Generalstaaten des Niederlands mächtig um sich. Sie trugen die Spuren ihres inneren Lebens und Wesens auch in Frankreich, wo man sie in mehreren Menschenaltern nach einander auszurotten suchte, wodurch Heuchelei und Auswanderung zunächst erzeugt, und die Verbreitung gleicher oder ähnlicher Grundsätze in ferne Gegenden bewirkt wurde. Die Bürgerkriege führten da bis zur Bluthochzeit in Paris, und zu der Dragonerbekehrung in den Cevennen.

Unmöglich konnten welterfahrene oder geschichtskundige

Leute erwarten, daß alle Geister der Welt fortan immer an jenen Grenzlinien der Reformation und des Protestantismus würden stehen bleiben, welche zu Wittenberg Luther, und zu Genf Calvin zog. Es lag nicht im Wesen der menschlichen Seele, willkührliche Schranken für ewige Zeiten anzuerkennen, alle fernere Kirchenverbesserungen nach jenen frühern einzustellen, und für alle Mängel dieser Neuerungen zu erblinden. Es kamen also zwei Hauptarten von Reformatoren, welche sich in Vielem entgegen standen, aber darin übereinstimmten, daß sie mit Protestation gegen die Einmischung der weltlichen oder äußern Gewalt in Gewissensachen auftraten. Die einen wollten dogmatisch weiter gehen, als die Vorfahren, weil diese aus Menschenfurcht oder Unkenntniß nicht bis zur Pfahlwurzel des Uebels gedrungen waren. Die andern wollten pietistisch wieder eine größere Wärme der kirchlichen Gefühle erzeugen, da der Verstand mit seiner wissenschaftlichen Kälte offenbar vorherrschend geworden war. Die einen und andern wurden nicht nur von Katholiken, sondern von Evangelischen und Reformirten scharf bewegt und streng verfolgt, weil ihre Kirchenlehren nicht selten der Staatseinrichtung entgegen schienen, und bei allgemeiner Verbreitung mit unberechenbaren Folgen drohten. Katholiken, Evangelische und Reformirte drückten ihren besondern Abscheu gegen die Socinianer oder Unitarier aus.

Cälius und Faustus Sozzini, Oheim und Neffe, zwei Italiener von Siena, waren beim beständigen Bibellesen auf die Ueberzeugung gekommen, daß die Göttlichkeit der Person Christi eine Erdichtung, und die Dreifaltigkeit bei der Einheit Gottes eine Unmöglichkeit sey.

Da diese Sätze das Christenthum seines unmittelbar göttlichen Ursprunges als Offenbarung beraubten, und in die Reihe eines blos wohlthätigen Menschenwerkes herabdrückten; so mußten die beiden Sozzini bis an ihr Ende (1562 und 1604), um dem ewigen Gefängnisse oder martervoller Hinrichtung zu entgehen, sich hüten, ihre Ueberzeugung völlig auszusprechen. In Italien, Frankreich, der Schweiz, den Niederlanden, Teutschland, wo man doch gern den Neuerungen in Kirchensachen sich hingab, gerieth Alles in Schrecken, wenn man diese frevelhaften Aeußerungen vernahm. Darum mußten die beiden Sozzini, bei aller ihrer Umsicht, fast immer landflüchtig leben, und in dem fernen, fast unbekannten Polen Anhang suchen. Die Socinianer gewöhnten sich, nach dem Beispiele der Meister, die überall herkömmlichen Glaubensformen geduldig mitzumachen, aber damit eine geheime, abweichende Lehre zu verbinden. Selten sprachen sie frei und unumwunden ihre eigentliche Ueberzeugung völlig aus. Sie bildeten in Polen öffentliche Gemeinden, und erhielten in Siebenbürgen als Unitarier kirchliche Freiheiten. Aber ihre stillen Anhänger waren in alle Welt zerstreut, und mit dem Gedanken beschäftigt, die Anerkennung des einzigen, ewigen Gottes mittelst der Lehre des reinmenschlichen Jesus zu verbreiten. Die Socinianer standen als Christen ganz nahe an den Philosophen, welche sich vollends vermaßen, die Anerkennung des einzigen ewigen Gottes blos uach den Aussprüchen der menschlichen Vernunft einzuleiten.

Viele unter uns Katholiken stellen gegen alle diese Kirchenverbesserungen sammt und sonders folgende Sätze

auf: „1) Die Offenbarung, die übernatürliche, wird darum von den Proteſtanten ſelbſt als nothwendig anerkannt, weil der Verſtand und die Vernunft des Menſchen die zum Heile nöthigen Grundwahrheiten nicht aus ſich ſelbſt erfinden können; aber eben ſo wenig können Verſtand und Vernunft des Menſchen hinreichen zur Auslegung der Offenbarung; darum muß man, um folgerecht zu bleiben, das fortdauernde Wunder einer untrüglichen Kirche annehmen. 2) Wenn Doctoren und Profeſſoren, wegen ihren Naturanlagen oder Wiſſenſchaften, über Streitfragen der Offenbarung ſich zu entſcheiden vermeſſen; ſo können ſie Anderen mit eben ſolchen oder größern Naturanlagen und Wiſſenſchaften das gleiche Recht nicht abſprechen; dadurch aber wird dem Zwieſpalte und der Zankſucht das Welthor geöffnet. 3) Man kann die heiligen Schriften unmöglich als einzige Quelle des Chriſtenthums anſehen, weil ſie nicht vom Anfange an beſtanden, ſondern erſt ſpäter zuſammen getragen wurden, und dieſe Zuſammentragung nothwendig nur aus der mündlichen Ueberlieferung geſchehen konnte. 4) Daß es noch viele Denkwürdigkeiten und Lehren außer dem Evangelium und den Apoſtelſchriften gab, bezeugt die Bibel ſelbſt, indem Joannes damit ſchließt: tauſend Bücher würden nicht hinreichen, alle Worte und Thaten Chriſti zu verzeichnen. 5) Es läßt ſich von der Güte und Allmacht Gottes (welcher ſich bis zur Menſchenwerdung erniedrigte), nicht vernünftigerweiſe annehmen, daß er das Nichtgeſchriebene ſeines Wortes habe untergehen laſſen; es mußte alſo fortbeſtehen und natürlich nirgends anders, als in der Allgemeinheit der Kirche, welche es in ihren größten Verſammlungen aus-

ſprach. 6) Die Gründung des Chriſtenthums auf eine geſchriebene Urkunde der Kirche, wird die Chriſtenheit auf geſchriebene Verträge der Staaten führen, und durch eine Rückwirkung wird früher oder ſpäter da und dort alle Gottesanſtalt völlig zerſtört oder locker gemacht. 7) Die heiligen Schriften ſchildern allerdings den erſten Zuſtand der Kirche, als ſie arm und klein war; nothwendig mußte ſich ihr Auſſenwerk mit dem Reichthume und der Größe verändern; darum kann, bei unbewachten Gemüthern oder unaufgeklärten Köpfen, als nothwendige Regel genommen werden, was blos zufällige Uebung war; Lehren, wie Gütergemeinſchaft, Chriſtenfreiheit, Wundergabe, Teufelsbannung, können nicht Allen ohne Unterſchied vor die Augen geſtellt werden, wie weiſe Aeltern nicht allen Kindern die volle Einſicht in die Welt verſchaffen. 8) Die katholiſche Kirche iſt eine allgemeine, d. i. für Alle die Gemeinſchaftliche; darum geſtattet ſie den Kirchenhäuptern und Geiſtig-Erwachſenen die tiefſinnigſten Forſchungen, aber auch den Gemeinden, nach ihrer Einfalt oder Niedrigkeit, von der Litanei und dem Roſenkranze an bis zu Raphaels Köpfen und Pergoleſe's Stabat Mater, alle Mittel ſinnlicher Erhebung bis zum überſinnlichen Anſchauen. 9) Die Reformatoren aller Zeiten mögen einzelne Irrthümer oder Verirrrungen allerdings mit Rechte gerügt haben; aber ſie haben den größten Irrthum und die ſchwerſte Verirrung durch ihre einſeitige Anmaßung begangen, indem jeder Proteſtantismus jener Grundſtolz iſt, welcher die Engel vom Himmel, und die Stammältern aus dem Paradieſe fallen machte. 10) Zugegeben, daß die Reformatoren als wohlwollende und geiſtvolle Männer manches

reinere Gefühl anregten, und manchen großen Gedanken aussprachen; so war doch keine Reformation, welche nicht die blutigsten Kriege über die unschuldigsten Menschen brachte; und kein Protestantismus gegen weltlichen oder geistlichen Zwang der Gewissen konnte solch eine Freiheit verschaffen, welche nicht in ihrem letzten Grunde auf eine Reihe undurchdringlicher Geheimnisse stieß. 11) Und räumte endlich ein Sozzini den letzten Grund aller Geheimnisse hinweg; was blieb dann noch zu thun, als die christliche Offenbarung, gleich allen andern, entweder als wohlmeinende Täuschung oder heimtückischen Betrug darzustellen." Nach diesen Sätzen mußte der Consequente entweder ein echter Katholik bleiben, oder ein bloßer Philosoph werden, und alle Reformationen als Vorübung dazu benützen.

Viele unter uns Katholiken (welche man eigentlich religiös Nihilisten nennen könnte, obschon sie politisch als Potenzirte erscheinen), betrachten den Protestantismus als eine Opposition, welche Unruhe in die Gemüther und Fehde in die Gesellschaft bringe, welche man entweder offenbar abschaffen oder heimlich untergraben müsse, um in der Kirche den alleinseligmachenden Glauben, die alleinbeherrschende Gewalt in dem Staate zu begründen.

Viele von uns Katholiken endlich meinen, der Katholicismus habe durch das Nebenstehen des Protestantismus am meisten gewonnen. Sie beruhigen sich ganz durch die klare Ueberzeugung, daß Christus als Haupt einer Reformation das Vorbild des Protestantismus gegeben habe, obschon die zwei Apostelfürsten über die Grundansicht der Lebensform auf der allerersten Kirchenversammlung verschieden dachten. Sie halten sich an jenes schöne Symbol, wo zur Unterhaltung eines heiligen Feuers für Geisteslicht und Herzensglut mehrere Männer von ganz verschiedenen Seiten auf den nämlichen Opferaltar ihr Scherflein niederlegen mit der Umschrift:

Concurrunt ut alant.

Vergleichung der Zeiten nach der Reformation mit den Zeiten nach der Revolution.

Vom Prof. Christian Ferd. Schulze in Gotha.

Unverkennbar ist die Aehnlichkeit zwischen der Reformation und der Revolution. Denn obschon jene zunächst der Kirchenverfassung, diese zunächst der Staatsverfassung galt; so sind doch beide im Betreff ihrer Grundlage, ihrer Bestrebungen und ihrer Kämpfe einander ähnlich. Beide gingen hervor aus dem Fortschreiten der Zeiten, oder aus der vermehrten Bildung der Völker und dem dadurch gesteigerten Gefühle obwaltender Mängel; beide strebten nach Freiheit: jene nach Freiheit im Glauben und Denken, diese nach Freiheit im bürgerlichen Leben; beide suchten die Menschheit weiter zu bringen: jene durch Verbesserung des kirchlichen und religiösen, diese durch Verbesserung des bürgerlichen und politischen Zustandes; beide führten, da ihre Gegner sie zu ersticken und zu vernichten, und ihre Vertreter sie zu schützen und zu verbreiten suchten, zu langen und blutigen Kämpfen, die einen großen Theil Europa's erschütterten.

Wichtig ist die Beachtung dieser Aehnlichkeit! Denn wie sie zu dem Standpuncte hinführt, aus welchem die

Reformation und Revolution zu betrachten ist; so kann sie auch heitere Hoffnungen bei trüben Erscheinungen der Gegenwart erwecken.

Entschieden nämlich ist der Sieg der Reformation; bestanden hat sie die Feuerprobe langer und blutiger Kämpfe, und nicht zu fürchten ist, daß die Güter, die sie erstrebte, je wieder vernichtet werden. Aber noch ist nicht entschieden, welches Loos dem Streben der Revolution, oder dem Ringen nach bürgerlicher Freiheit bestimmt ist; ob es sich behaupten und segensreiche Früchte tragen, oder ob es bei den Anfeindungen, die es treffen, und bei den Rückschritten zum Alten, die vielfach versucht werden, der Gewalt seiner Dränger weichen und traurig untergehen werde. Doch wie schon der Glaube an das Fortschreiten der Menschheit und an eine sie leitende Vorsehung von trüben Befürchtungen zu heitern Hoffnungen erhebt; so erhebt zu selbigen auch die Geschichte, die nicht nur die Gegenwart aus der Vergangenheit erklärt, sondern auch, bei ähnlichen Erscheinungen, aus vormaligen Erfolgen auf künftige hindeutet. — Von ihr geleitet, wollen wir daher die Erscheinungen nach den Zeiten der Revolution mit denen vergleichen, die nach den Zeiten der Reformation eintraten.

Wenn wir aber von Zeiten n a ch der Reformation und n a ch der Revolution reden; so meinen wir keinesweges, als wäre diese oder jene etwas Geschlossenes oder Vollendetes; vielmehr glauben wir, daß, wie die Verbesserung des religiösen Zustandes und der Kirchenverfassung und Kirchenverwaltung, so auch die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes und der Staatsverfassung und Staats-

verwaltung immer fortschreiten soll und wird. Indessen lassen sich in der Geschichte der Reformation und der Revolution gewisse Abschnitte wahrnehmen, bei denen der Geschichtsforscher wie bei Ruhepuncten verweilen und auf das, was rückwärts und vorwärts liegt, beobachtend und prüfend blicken kann. Solche Abschnitte sind in der Geschichte der Reformation der Augsburgische Religionsfriede (1555), durch welchen die evangelische Kirche als eine selbstständige öffentlich anerkannt ward, und in der Geschichte der Revolution, die von Frankreich ausging, Napoleons Sturz (1814), durch welche die jetzt im Staatsleben bestehende Ordnung eingeleitet ward. Wenn wir also die Zeiten nach der Reformation mit denen nach der Revolution vergleichen; so wollen wir die Ereignisse, die dem Augsburger Religionsfrieden folgten, mit denen zusammenstellen, die nach dem Sturze Napoleons eintraten.

Die Reformation ging hervor aus den Fortschritten, die besonders im funfzehnten Jahrhunderte das Studium der alten Literatur, der Geschichte und Philosophie gemacht hatte; wer hätte nicht erwarten sollen, daß nach der Reformation das Studium der alten Literatur, Geschichte und Philosophie die glänzendsten Fortschritte machen würde? Die Reformation strebte dem Autoritätsglauben entgegen, und bekämpfte siegreich die Schranken, in welche der menschliche Geist durch Priesterherrschaft eingezwängt worden war; wer hätte nicht erwarten sollen, daß nach der Reformation Denk- und Gewissensfreiheit kräftig und herrlich emporblühen würde? Die Reformation trat als eine Läuterung des religiösen Wissens, Glaubens und Lebens

hervor; sie wollte, daß das Evangelium in seinen Quellen richtig erkannt, in Kirchen und Schulen rein gelehrt und im öffentlichen und häuslichen Leben treu geübt würde; wer hätte nicht nach der Reformation eine fortschreitende Erkenntniß und Lehre der Heilswahrheiten, eine Wiedergeburt des öffentlichen und häuslichen Lebens erwarten sollen? — Aber keine dieser Erwartungen ward augenblicklich befriedigt! Vielmehr traten nach der vielversprechenden Morgenröthe, die sich beim Wechsel des funfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts erhoben hatte, und noch dem Aufruf zu Licht und Freiheit, der von den Reformatoren ausgegangen war, bald wieder trübselige Zeiten der Finsterniß und des Glaubenszwanges ein.

Vieles wirkten hierzu die Gegner der Reformation! Mit wildem Grimme gegen sie erfüllt, suchten sie ihr Seyn und Streben zu vernichten; dazu bildeten sie den Orden der Jesuiten; dazu leiteten sie die Unterhandlungen und Beschlüsse des Tridentiner Conciliums; dazu verordneten sie Büchercensuren und Bücherverbote; dazu verstärkten sie die Inquisitionen und Verfluchungen der Ketzer; dazu erregten sie durch römisch-katholische Fürsten Verfolgungen und Kriege; und nicht zu verkennen ist, daß auf solche Weise viel guter Same erstickt, die Ausbreitung der Reformation gehemmt und erschwert, und ihr Wirken und Leben aus manchen Gegenden verscheucht ward. Doch konnte es nicht befremden, — eben weil es sich erwarten ließ, — daß Finsterlinge dem aufgegangenen Sonnenlichte widerstrebten, und ihr Widerstreben konnte die Vertheidiger des Lichts und des Rechts zu vermehrtem Eifer für Licht und Recht entflammen und dadurch der Refor-

mation, die es unterdrücken sollte, förderlich werden. Aber befremdend und wahrhaft gefährlich mußte es unbefangenen Menschenfreunden damaliger Zeit erscheinen, daß selbst die Anhänger und Vertreter der Reformation, deren Wesen und Streben verkennend, zu einem Verfahren sich hinreißen ließen, das einen düstern Schatten auf sie warf, schlimme Vorwürfe ihr zuzog, und sie gänzlich zu vernichten drohete.

So erhoben sich schon damals, als die Reformation aufkam, die Schwärmereien der Bilderstürmer und Wiedertäufer und die Bauernaufstände in Schwaben, die Unglimpf und Verdacht gegen sie erregten. Und späterhin, als zwischen den Häuptern der Reformation, Luther und Zwingli, Streitigkeiten sich erhoben hatten, als Lutheraner und Reformirte feindselig gegen einander standen, als Luther gestorben war (18. Febr. 1546), der durch die Kraft, die in ihm lag, und durch das Ansehen, das er behauptete, die Angriffe von außen siegreich zurückgeschlagen, und die Einigkeit im Innern der nach seinem Namen genannten Kirche erhalten, und als vierzehn Jahre später (19. Apr. 1560) auch Melanthon gestorben war, der, eben so duldsam als gelehrt, den Frieden unter den Protestanten zu vermitteln gesucht hatte: wie brachen da Streitigkeiten und Anfeindungen mit wilder und verderblicher Gewalt hervor! Aus Besorgniß, die öffentliche Anerkennung der lutherischen Lehre oder des Augsburger Bekenntnisses zu verscherzen, blieb man bei dem stehen, was Luther verworfen und angenommen hatte, mehr den Buchstaben, als den Geist seiner Lehre auffassend; aus feindseligem Widerstreben gegen Zwingli's und Calvin's, so wie gegen die römisch-katholischen Lehren, und um jedes

Einschleichen derselben in das Gehege der lutherischen Kirche zu verhüten, wurde die lutherische Lehre mit ängstlicher Genauigkeit bestimmt und mit bindenden Grenzlinien umzogen; aus stolzer Anmaßung vermeinter Rechtgläubigkeit, aus hartnäckiger Rechthaberei, aus widriger Selbstsucht, warfen sich lutherische Geistliche zu Aufsehern des Glaubens auf, verlangten, daß nichts gelehrt und geglaubt werden sollte, als was sie lehrten und glaubten, und bildeten so, wie ihnen von ihren Gegnern vorgeworfen wurde, ein neues Papstthum in der neuen Kirche.

Um dies durch Thatsachen zu bestätigen, wollen wir nur an die Streitigkeiten erinnern, die in Sachsen, der Wiege der Reformation und dem eigentlichen Heerde aller Streitigkeiten, unter den Lutheranern entbrannten.

Bald nach Luthers Tode, nachdem das Augsburger Interim durch Karl 5 aufgestellt worden war (1548), und man in Kursachsen, veranlaßt durch Kurfürst Moritz und Melanthon, zur Nachgiebigkeit in geringfügigen Dingen der Kirchenverfassung geneigt war, stritten die sächsischen Theologen um das Zulässige solcher Nachgiebigkeit, dann über die guten Werke und deren Nothwendigkeit zur Seligkeit, über die Mitwirkung des Menschen bei seiner Bekehrung und Besserung, über die Ubiquität (Allgegenwart) des Leibes Christi im Abendmahle, oder über die Mittheilung der Eigenschaften beider Naturen in Christo. Diese Streitigkeiten, bezeichnet mit dem Namen der adiaphoristischen, der synergistischen und der kryptocalvinistischen, hatten viel Unreines in ihren Quellen, und viel Widriges in ihren Aeußerungen. Denn wie in die Streitigkeiten zwischen den Reformirten und

Lutheranern auch gegenseitige Eifersucht sich einmischte, da jede dieser Partheien auf Kosten der andern sich auszubreiten suchte *); so mischte sich in die Streitigkeiten unter den Lutheranern der Groll und die Eifersucht der ernestinischen Linie des Hauses Sachsen gegen die albertinische Linie **). Und welche Rechthaberei, welche Verketzerungs-

---

*) Recht deutlich wird dies aus dem Betragen des kursächs. Hofpredigers Hoë von Hoënegg, eines gelehrten, aber äußerst heftigen Polemikers (st. 1643), der aus Widerwillen gegen den reformirten Hofprediger Friedrichs, Kurfürsten von der Pfalz und Königs von Böhmen, den Kurfürsten von Sachsen bewog, sich mit Oestreich zu verbinden. Man sehe Heinrichs Handbuch der sächs. Geschichte, fortgesetzt von Pölitz, Th. II. S. 371 ff.

**) Herzog Johann Friedrich der Mittlere konnte es nicht vergessen, daß sein Vater, Johann Friedrich der Großmüthige, die Kurwürde sammt dem größten Theile seiner Länder an seinen Vetter Moritz verloren hatte, und gab den Groll, den er deshalb gegen dessen Bruder und Nachfolger, den Kurfürsten August, hegte, vielfach zu erkennen. Da nun bald nach Luthers Tode Melanthon und dessen Schüler, oder die kursächsischen Theologen zu Wittenberg und Leipzig, die damals der Gunst des Kurfürsten August genossen, in Verdacht geriethen, den lutherischen Lehrbegriff zu ändern, oder an die Stelle desselben den calvinischen einzuführen; so zog Johann Friedrich alle die an sich, die zu Vertheidigern der lutherischen Rechtgläubigkeit sich aufwarfen, stellte die von ihm (1558) gestiftete Universität Jena, wie ein Bollwerk des lutherischen Lehrbegriffs, den kursächsischen Theologen entgegen, und begünstigte den Streit, den seine Jenaer Theologen gegen die zu Wittenberg und Leipzig erhoben, bis er selbst durch den Starrsinn, den sie auch gegen ihn äußerten, wider sie aufgebracht wurde (1561). S. Schröckhs

und Verfolgungssucht sprach sich in diesen Streitigkeiten aus! Argwöhnisch belauerten sich die Partheien, gegenseitig beschuldigten sie einander des Mangels an Rechtgläubigkeit, verfolgten einander und erweckten durch den Arm weltlicher Fürsten Absetzungen, Gefangennehmungen und Hinrichtungen.

So wurden im Jahre 1574 mehrere kursächsische Gelehrte, und namentlich der Geheimerath D. Cracau; der Leibarzt und Professor zu Wittenberg, Caspar Peucer, der Superintendent zu Pirna, D. Johann Stößel, der Hofprediger zu Dresden, Christian Schütze u. a., die Calvins Lehre vom Abendmahle vorgetragen, oder offen gelehrt hatten, das Sacrament des Abendmahls sey nicht der wahre Leib und das wahre Blut Christi, sondern nur eine Gemeinschaft mit dem Leibe und Blute Christi, auf Befehl des sächsischen Kurfürsten August gefangen gesetzt und zu Torgau vor einer Versammlung vieler Theologen, wie vor einem Ketzergerichte, vernommen; dann, bis sie eine von ihnen zurückgewiesene Glaubenserklärung unterzeichnet hatten, gefangen gehalten, und, nach wiedergegebener Freiheit, von ihren Aemtern und aus dem kursächsischen Gebiete entfernt; ja der Geheimerath Cracau wurde sogar auf die Folter gebracht, an deren Folgen er starb (1575). Zu solcher Härte ließ sich Kurfürst August, ein sonst landesväterlich gesinnter Herr *),

---

Kirchengeschichte seit der Reformation. Th. IV. S. 469—564.

*) Seine Verdienste um Sachsen sind schon in diesen Jahrbüchern (I. 2. S. 130 ff) von dem Herausgeber derselben wahr und ergreifend geschildert worden.

verleiten, weil ihm die Gemißhandelten, als heuchlerische Verdreher der Wahrheit, die sein Vertrauen gemißbraucht hätten, erschienen, und weil er in der Aufrechthaltung des lutherischen Lehrbegriffs das Heil der lutherischen Kirche erblickte. Um nun diese zu beschirmen und zu beruhigen, und den Kryptocalvinismus aus ihr völlig zu verbannen, ließ er (seit 1576) durch eine Versammlung der Theologen zu Torgau ein neues symbolisches Buch entwerfen, durch welches über die bisherigen Streitigkeiten entschieden und die Umänderung des lutherischen Lehrbegriffs für immer verhütet werden sollte. So entstand die Concordienformel, die im Jahre 1577 zu Kloster Bergen bei Magdeburg vollendet, und im Jahre 1580 zu Dresden als ein ewig bindender Lehrbegriff öffentlich bekannt gemacht ward.

Aber diese Concordienformel konnte so wenig, als das harte Verfahren gegen Melanthons Schüler, die Einigkeit wieder herstellen, oder den Kryptocalvinismus völlig ausrotten. Letzterer lebte im Stillen fort; und als Kurfürst August gestorben war (1586), suchte Nicolaus Crell, seit 1589 kursächsischer Kanzler, die calvinische Lehre in den kursächsischen Ländern herrschend zu machen. Doch der frühe Tod des Kurfürsten Christian 1 (er starb am 25. Sept. 1591) führte ihn zu langer Gefangenschaft und schmählicher Hinrichtung. Denn als nun, bei der Unmündigkeit der Söhne des Verstorbenen, der Herzog von Sachsen-Altenburg, Friedrich Wilhelm, der Regentschaft vorstand, brach mit dem Hasse der strengen Lutheraner der Haß des Adels, den sein Emporkommen gereizt hatte, gegen den Kanzler Crell hervor; er wurde gefangen gesetzt (1591) und als ein Aufrührer zu

Dresden enthauptet (1601). — Freilich wurde so die Herrschaft der lutherischen Lehre behauptet, und Wittenberg zum Rufe der Rechtgläubigkeit zurückgeführt; aber es geschah dies zum Nachtheile des Geistesaufschwunges, der am Anfange der Reformation statt gefunden hatte.

Und wie weit mehr wurde derselbe gehemmt, als nun der dreißigjährige Krieg erfolgte, der nicht blos das teutsche Reich verwüstete, sondern auch das geistige und sittliche Leben verwilderte. Am Ende desselben schien alle Freiheit im Forschen und Prüfen, im Glauben und Denken, auf welche die Reformatoren gedrungen hatten, in der lutherischen Kirche vernichtet! Die altscholastischen Formen, von jenen bekämpft, waren wieder hervorgetreten; das belebende Studium der alten Literatur war wieder vernachlässigt, die Glaubenslehre war zu einem überfeinen Gewebe spitzfindiger Lehrsätze, die Schriftauslegung zu ihrer Dienerin, die Sittenlehre zu ihrem kaum beachteten Anhange geworden. Statt eines besonnenen Abwägens von Gründen, das zur Nachgiebigkeit führen konnte, herrschte eine leidenschaftliche Polemik, welche die Partheien immer weiter entfernte; statt eines Aufstrebens zu großen, seelenerhebenden Wahrheiten, zeigte sich eine widrige Kleinmeisterei (Pedanterei), die sich eben sowohl im Vortrage religiöser Wahrheiten, als in der Behandlung der Alten und in der Vernachlässigung der Muttersprache zeigte; und dabei nahm, wie immer in den Zeiten geistiger Erschlaffung und Verfinsterung geschieht, der Glaube an übernatürliche Offenbarungen, an Zauberei und Hexerei zu.

Waren also die Zeiten nach der Reformation nicht trübselig zu nennen? mußten nicht unbefangene Men-

schenfreunde damaliger Zeiten fürchten, daß alles Gute, was durch die Reformation bewirkt werden sollte, wieder vernichtet werden würde? — Doch dahin sollte es nicht kommen! Das Göttliche im Menschen hatte eine göttliche Kraft; es kann wohl eine Zeitlang niedergehalten, aber nicht unterdrückt werden; es bricht sich Bahnen, und tritt auf Wegen hervor, auf denen man es nicht erwartet hatte. So auch hier! Aus der trüben Nacht, welche die evangelische Kirche seit Luthers und Melanthons Tode umsponnen hatte, entwickelte sich seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts eine anbrechende Morgenröthe, die seit der Mitte eben dieses Jahrhunderts einen lichten Tag herbeiführte.

Gewiß trugen hierzu äußere Umstände bei! Seit dem westphälischen Frieden wichen die Angelegenheiten der Kirche aus dem Mittelpuncte der Weltbegebenheiten; die Zeiten des kirchlichen Interesse gingen in die Zeiten des politischen Interesse über; die Theologen hörten auf, Rathgeber der Fürsten zu seyn, und die Glaubenswächter konnten nicht mehr, wie vorher, das Aufstreben zu Licht und Freisinnigkeit mit weltlicher Gewalt hemmen. Ferner wirkten auch edle Fürsten, wie schon im siebenzehnten Jahrhunderte ein Herzog Ernst der Fromme zu Gotha und sein Zeitgenosse der große Kurfürst von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, für Erleuchtung und Aufbildung in wissenschaftlicher und religiöser Hinsicht, indem sie Bildungsanstalten errichteten und pflegten, Glaubensduldung empfahlen und unterstützten, und mit dem eignen Beispiele der Bildung und Duldung vorleuchteten. Gleichwohl kann man behaupten, daß nicht durch Fürstenge-

walt der neue Aufschwung der Geister begründet wurde, und daß überhaupt äußere Umstände das geistige Leben nur befördern oder zurückhalten, nicht aber schaffen oder vernichten. Was geistiger Art ist, muß vom Geiste geboren werden, und sicherer und bleibender, als durch Fürstengewalt, entwickelt sich das geistige Leben aus sich selbst. — Dies bewährte sich auch in Hinsicht der Erwartungen, welche die Reformation angeregt hatte. Getrübt und erschüttert, wie sie waren, durch Verblendung der Geister, wurden sie auch dadurch wieder erhellt und gesichert, daß das göttliche Licht im Menschen seine Rechte behauptete und seine Vertreter fand.

Dies geschah schon in den Zeiten, in denen die größten Verirrungen und Verwirrungen in der protestantischen Kirche obwalteten. Damals lehrte Calixtus zu Helmstädt, ein durch Gelehrsamkeit, Scharfsinnigkeit, Freimüthigkeit und Duldsamkeit ausgezeichneter Mann *), wie nothwendig es sey, von den Streitfragen, die zu seiner Zeit auf lutherischen Kathedern und Kanzeln verhandelt wurden, zum Studium der Kirchengeschichte und der Bibel zurückzukehren, bei Erklärung der letztern, nicht was die Dogmatik festgesetzt habe, sondern was aus den Worten derselben sich ergebe, aufzufassen; die Moral nicht als einen Anhang der Dogmatik, sondern als eine selbst-

*) Georg Calixtus, geb. 1586 im Schleswigschen, und gebildet theils zu Helmstädt, theils auf Reisen nach Holland, England und Frankreich, auf denen sich seine Ansichten der verschiedenen Glaubenspartheien erweitert und berichtiget hatten, war seit 1614 Professor der Theologie zu Helmstädt, wo er schon früher Vorlesungen über Philosophie gehalten hatte.

ständige Wissenschaft zu behandeln, und in der christlichen Kirche Friede zu schaffen, „da alle christlichen Gemeinden im Grunde des Glaubens einig wären.“ — Gewiß streute er durch seine Lehren heilbringenden Samen aus; er erntete nicht die Früchte desselben. Er war seiner Zeit vorangeeilt, und sie konnte ihn nicht erreichen. Umnebelt durch Vorurtheile, ward sie durch das Licht, das er angezündet hatte, mehr geblendet als erleuchtet, und getrieben von Streitlust, verschrie sie seine Vereinigungsversuche als lästerliche Verunglimpfungen der Wahrheit und als Beeinträchtigungen der protestantischen Kirche. Man schalt ihn und seine Anhänger „Synkretisten.“

Von weit größerer Einwirkung auf die Besserung damaliger Zeiten war die Mystik, immer ein Bedürfniß und Labsal für fromme Gemüther, am meisten in Zeiten voll spitzfindiger Grübeleien, wilder Streitigkeiten und harter Bedrückungen. Indem sie nämlich durch Aufregung des Gefühls und der Einbildungskraft die Sehnsucht nach Erbauung befriedigt, befriedigt sie zugleich das Bedürfniß der Religiosität, und indem sie auf die Ruhe bei Gott hindeutet, erscheint sie gleichsam als ein Hafen, der bei den Stürmen des Lebens Schutz und Tröstung darbietet. So war sie auch den damaligen Zeiten erwünscht und wohlthätig! Einer der ersten aber unter den Lehrern der protestantischen Kirche, der zu diesem Hafen hinsteuerte, war Johann Arndt (geb. zu Ballenstedt 1555, gest. als Generalsuperintendent zu Zelle 1611), der das religiöse Leben, das an den Dornen einer eisigen Dogmatik erkältet war, wieder zu erwärmen suchte und deshalb in seinem „Paradiesgärtlein“ und in seinem Werke „vom

wahren Christenthume" zu wahrhaft christlichen Gesinnungen, Gefühlen und Handlungen ermunterte. Nach ihm wurde unter den Mystikern am berühmtesten Jacob Böhme, erst Viehhirte, dann Schuster zu Görlitz (geb. 1575, gest. 1624). Getrieben von dem Streben nach höhern Religionskenntnissen und größtentheils sein eigner Lehrer, suchte er das Gnadenreich aus dem Naturreiche zu erläutern; und wiewohl seine Schriften, wie immer die Schriften der Schwärmer, voll Spuren eines finstern Verstandes und einer glühenden Einbildungskraft und daher oft dunkel und verworren sind; so ist es doch klar, daß Begeisterung für das Göttliche ihn ergriffen hatte, und Pflege und Ausbildung derselben ihn beschäftigte. — Weit gehaltvoller und weit nützlich wirksamer, als er, war Spener*), nur darum hier zu nennen, weil auch er in Sachen der Religion das Practische dem Theoretischen vorzog, die Bedürfnisse des Herzens und Lebens gegen das erkältende Formelwesen in Schutz nahm, und in einer hart bedrängten Zeit zur Mystik hinführte. Doch drang er nicht nur auf Uebungen der Gottseligkeit und auf Wiederherstellung des thätigen Christenthums, sondern er zeigte auch die Mängel des theologischen Studiums und

*) Philipp Jacob Spener, geb. am 13. Jan. 1635 zu Rappoltsweiler im Oberelsaß, war seit 1666 Senior der evangelischen Prediger zu Frankfurt, seit 1686 Oberhofprediger zu Dresden, und seit 1691 Propst zu Berlin, wo er am 5. Febr. 1705 starb. Sein Leben und seine Verdienste schildern: Schröckh (Allgem. Biographie. Th. VI. S. 583 ff.), Knapp (im Biograph, Halle 1804. Th. IV.) und Suabedissen (in den jährlichen Mittheilungen von Rochlitz, Th. III. Lpz. 1823).

der öffentlichen Religionsvorträge seiner Zeiten, bekämpfte freimüthig aber mild die in der lutherischen Kirche herrschenden Gebrechen, und verdiente, wie es von seinen Anhängern geschah, der Verbesserer und Rathgeber der evangelischen Kirche zu heißen.

Aber gründliche Verbesserung und wirksame Aushülfe des Religions- und Kirchenwesens war von der Mystik nicht zu erwarten. Denn wie sie die Religion eigentlich nur als Gegenstand des Gefühls und nicht als Gegenstand des Denkens betrachtet, so sucht sie auch nur das Gefühl und die Einbildungskraft, und nicht die Vernunft und deren freien Gebrauch aufzuregen; und wie sie bei dem Hinstreben nach Frömmigkeit die Gelehrsamkeit verschmähet, so verschmähet sie auch Licht und Klarheit, und gefällt sich in einem nebelvollen, mit Geheimnissen sich brüstenden Dunkel. Nein, eine gründliche Verbesserung und wirksame Aufhülfe des Religions- und Kirchenwesens konnte allein von dem Wiederaufbau der Wissenschaften und Künste hervorgehen, aus denen die Reformation emporgewachsen war, nämlich der Philosophie, Geschichte, Philologie und Aesthetik. Abgewendet von ihnen, hatte man sich verirret; zu ihnen hingewendet, mußte man auf den bessern Weg zurückkommen. Und so geschah es, zwar nicht auf einmal, sondern allmählig, aber desto wirksamer und sicherer.

Während noch die Gegner der protestantischen Kirche selbige zu unterdrücken, und die Glaubensaufseher in derselben zur Behauptung des Buchstabens der symbolischen Bücher jede Erleuchtung der Geister abzuhalten suchten, arbeitete sich, im Verein mit der Mathematik, die Philo-

sophie empor, welche zu einem selbstständigen Gebrauche der Vernunft und damit zu Licht und Freiheit hinführte. Namentlich wirkten hierzu, beim Wechsel des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, in der lutherischen Kirche Teutschlands Männer, wie Thomasius und Leibnitz. Der erste *), ein eifriger Vertheidiger der Rechte der Vernunft gegen die Anmaßungen des Aberglaubens und die Thorheiten des Hergebrachten, bekämpfte die scholastischen Formen, zu denen man während der innern Streitigkeiten in der lutherischen Kirche zurückgekehrt war, wendete das Philosophiren auf die Gegenstände des Lebens an, eiferte gegen Tortur und Hexenprozesse, suchte geistige Bildung zu einem Gemeingute zu machen, und empfahl daher durch Wort und Beispiel den Gebrauch der teutschen Sprache; der zweite aber **), ein philosophisches Genie, dergleichen selten geboren werden, fähig neue Bahnen zu brechen, dabei die verschiedensten Zweige der Gelehrsamkeit alter

*) Christian Thomasius, geb. zu Leipzig 1655, erst Lehrer in Leipzig, dann, von dort vertrieben, Lehrer in Halle (1690), starb daselbst (23. Sept. 1725) als königl. Director der dort 1694 gestifteten Universität, mit dem Titel: königl. preuß. Geheimerrath. (S. Schröckh allg. Biographie. Th. V. S. 266 ff.)

**) Gottfried Wilhelm Leibnitz, geb. zu Leipzig 1646, seit 1667 Rath im kurmainzischen Revisionsgerichte, seit 1676 Hofrath und Bibliothekar in Diensten des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg, und seit 1691 auch des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel, und im Jahr 1711 vom Kaiser Karl 6 in den Freiherrnstand erhoben, starb zu Hannover am 14. Nov. 1716. Eine ausführliche Schilderung seines Lebens von Joh. Aug. Eberhard findet sich im Pantheon der Teutschen, Th. II. Leipz. 1795.

und neuer Zeiten umfassend, behandelte alle Theile des menschlichen Wissens und Glaubens mit unbefangenem Geiste und tief eindringendem Scharfsinn. Doch nur in einzelnen Abhandlungen hat er seine philosophischen Meinungen der Welt mitgetheilt; ein philosophisches Lehrgebäude hat er nicht aufgestellt. Dies geschah erst nach ihm durch den von ihm erleuchteten Freiherrn von Wolf *), der seinem, alle Theile der Philosophie umfassenden, Systeme die mathematische Methode zum Grunde legte, um demselben Bündigkeit und Anwendbarkeit auf alle Zweige der Wissenschaften zu verschaffen, und dabei das weiter förderte, was Thomasius begonnen hatte, die Verdrängung der scholastischen Formen und Emporbringung der teutschen Sprache. — Wie heilsam dies alles, was diese Männer angeregt hatten, sammt den Reibungen und Widersprüchen, die es veranlaßte, für das Fortschreiten des geistigen Lebens wurde, braucht nicht erörtert zu werden. Weit eifriger, weit umfassender und weit unbefangener, als vorher, wurde nun das Philosophiren betrieben, und immer heller wurde das Licht, das für die Wissenschaften und dadurch für die Kirche aufging.

Einen eben so heilbringenden Umschwung nahm das

---

*) Christian Wolf, geb. zu Breslau 1679, seit 1707 Professor zu Halle, wurde als des Atheismus verdächtig (1723) aus den preußischen Staaten verwiesen, aber zu Marburg als Hofrath und Professor angestellt. Nachdem Friedrich 2 zur Regierung gekommen war (1740), wurde er als Professor der Mathematik und Kanzler der Universität nach Halle zurückgerufen; 1745 wurde er vom Kaiser Karl 7 in den Freiherrnstand erhoben. Er starb zu Halle 1754.

Studium der Geschichte zur Förderung des Zieles der Reformation. Umsichtig und lebenskräftig war dasselbe am Anfange der Reformation in Teutschland aufgewacht; die Reformatoren bedurften der Geschichte zur Bestreitung des Papstthums, und wie weit damals die Geschichtsschreibung fortgerückt war, ergiebt sich aus den Werken Sleidans *). Aber während ihrer innern Streitigkeiten hatte die lutherische Kirche in Teutschland dieses Studium vernachläßigt, und vergebens hatten Matthias Flacius, Professor zu Jena (geb. 1520, gest. 1575) und der schon erwähnte Georg Calixtus durch Beispiel und Empfehlung zu demselben ermuntert. Erst als durch Wiedererwachen des philosophischen Geistes der Trieb zum Forschen und zur Theilnahme an den Angelegenheiten der Menschheit wieder erweckt, als durch den Fleiß einzelner Gelehrten mehrere Geschichtsquellen aufgefunden, gesammelt und erhellet, als mit dem Anbaue der Sprache und des Geschmacks Geschick und Gefühl für bessere Formen der Darstellung geschärft worden war, wurde auch das Feld der Geschichte mit neuer Kraft und Thätigkeit, so wie mit glücklichem Erfolge angebaut. Von Seiten der teutschen Protestanten (denn nur von diesen ist hier die Rede) geschah dies seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhun-

*) Das Hauptwerk des Johannes Sleidanus (geb. 1506, gest. 1555), dessen Buch: de quatuor summis imperiis, fünf und funfzig Auflagen erlebt und lange Zeit der Jugend zum Unterrichte in der Geschichte gedient hat, führt den Titel: de statu religionis et reipublicae Carolo V. imperatore. Eine Würdigung desselben findet sich bei Ranke, zur Kritik neuerer Geschichtschreiber. Berlin 1824, S. 61.

derts, und rühmlich glänzen in dieser Hinsicht die Namen eines Gottfried Arnold (starb 1714 als Superintendent zu Perleberg im Brandenburgischen), eines Johann Lorenz von Mosheim (geb. 1694, gest. 1755) und eines Johann Jacob Mascow (geb. 1689, gest. 1761); denn jene beiden brachen neue Bahnen für die Darstellung der Kirchengeschichte, und dieser fing an, die teutsche Geschichte aus einer Geschichte der Kaiser zu einer Geschichte des teutschen Volkes umzubilden. Nach solchen Vorgängern wurde im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts von Vielen weiter gegangen; denn tiefer, als vorher, ging nun die Geschichtsforschung, gefälliger, als vorher, zeigte sich nun die Geschichtsdarstellung; und, was hier besonders zu erwähnen ist, genauer wurde nun die Kirchen- und Dogmengeschichte mit der allgemeinen Geschichte verbunden. Wie förderlich aber dies für die Zwecke der Reformation war, ist leicht einzusehen. Ist doch die Geschichte ein unentbehrliches Licht zur Kenntniß der Religion; warnt sie doch vor den Abwegen, auf denen man sich verirret hatte; führt sie doch zur Würdigung und Duldung verschiedenartiger Meinungen!

Daß aber das Studium der Geschichte und die Darstellungsweise derselben immer größere Fortschritte machte, war eine Nachwirkung des neubelebten Studiums der alten Literatur oder der Philologie, durch welches zugleich die Schriftauslegung, und, da es zur Geschmackbildung hinführt, der Religionsvortrag verbessert ward. — Auch dieses Studium, aus dem ganz eigentlich die Reformation hervorgegangen war, war, während ihrer Streitigkeiten, von den lutherischen Theologen Teutschlands ver-

nachläſſiget worden, weil die Glaubensaufſeher in ihm eine gefährliche Beleuchtung der feſtgeſtellten Glaubenslehren fanden, darum deſſen Selbſtſtändigkeit hinderten, und es höchſtens als ein Mittel zur Jugendbildung, oder als eine Vorbereitung zum ſogenannten gelehrten Stande zuließen. Aber mit neuer Kraft und wirkſamem Einfluſſe auf die Fortbildung der Religionskenntniſſe und auf die Behandlung der Wiſſenſchaften und Künſte, trat es ſeit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts unter den teutſchen Proteſtanten hervor, und gelangte ſeit der zweiten Hälfte eben dieſes Jahrhunderts zu einer Ausdehnung, Tiefe und Bedeutſamkeit, dergleichen es früher nicht gehabt hatte. Hierzu wirkten unter den lutheriſchen Gelehrten vorzüglich Johann Mathias Geßner und Johann Auguſt Erneſti, beide mit Recht die Väter des heutigen Zuſtandes der Philologie genannt, weil ſie zuerſt durch Wort und Schrift dahin arbeiteten, daß man die Alten ſtudiren müſſe, nicht blos um Sprachkenntniſſe aus ihnen zu ſchöpfen, ſondern vielmehr um Verſtand und Geſchmack durch ſie zu bilden; und daß man, um ſie richtig zu verſtehen und zu würdigen, nicht dermalige Vorſtellungsweiſen auf ſie übertragen, ſondern erforſchen müſſe, was ſie in ihren Zeiten und nach ihren Vorſtellungen und Verhältniſſen gedacht, gefühlt und gewollt hätten *). Solche Behandlung der Alten wurde (und ſchon durch Erneſti!) auf die Aus-

*) Ueber das Leben und die Verdienſte dieſer Männer — von denen Gesner (geb. 1691) im J. 1761 zu Göttingen, und Erneſti (geb. 1707) im J. 1781 zu Leipzig ſtarb — iſt in meiner Geſchichte des Gymnaſiums zu Gotha (Gotha 1824, S. 259) ausführlicher geredet worden.

legung der Bibel angewendet, so daß diese nun, unabhängig von der Dogmatik, eben so wie andere Schriften des Alterthums, grammatisch und historisch erklärt wurde. Indem aber die Philologie auf solche Weise heilbringend für die Theologie wurde, kam durch sie auch die Geschmacksbildung und mit ihr die Veredlung der Muttersprache empor, da es eine der schönsten Früchte des philologischen Studiums ist, daß es den Sinn für das Schöne wie für das Wahre erkräftigt. Dadurch gewann, wie überhaupt die Darstellung der Wissenschaften und Künste, so auch die Darstellung der Religionswahrheiten, und die Kanzelberedsamkeit der Teutschen stieg zu einer, unter ihnen vorher nie erreichten Höhe.

Beschämt waren also die Befürchtungen, daß die, durch die Reformation angeregten Erwartungen unbefriedigt bleiben würden! Wiedergeboren war der hellere Tag, den sie angekündiget hatte, und nach dem Ziele hinstrebend, das ihr vorschwebte, erscheint uns jetzt die protestantische Kirche!

Wenden wir uns von dieser Betrachtung der Zeiten nach der Reformation zur Betrachtung der Zeiten nach der Revolution; so können wir, bei gleichartigen Erscheinungen und Befürchtungen, nicht ohne Hoffnung seyn. — Doch brauchen wir von diesen Zeiten sammt ihren Erscheinungen und Befürchtungen, die unsrer Erinnerung so nahe liegen, nur mit wenigen Worten zu reden.

Große Erwartungen erregte die Revolution, die von Frankreich ausging. Sie kündigte sich an als eine Verbesserung des Staatslebens, als eine Gewährleistung der

Lehren über Staaten- und Menschenbeglückung, die von den gepriesensten und gelesensten Schriftstellern Frankreichs vorgetragen worden waren. Durch sie schien die willkührliche Gewalt der Herrschaft der Gesetze, die Bevorrechtung einzelner Stände der Freiheit und Gleichheit zu weichen, und die Achtung der Menschen- und Bürgerrechte in Kraft gesetzt zu werden. Aber bald zeigte sich als Traum, was Vielen als Wirklichkeit gegolten hatte! Die wildesten Leidenschaften erwachten, die schrecklichsten Unthaten wurden verübt, selbst der wohlmeinendste der Könige, der ein Vater seines Volkes seyn wollte, wurde schändlich gemißhandelt und schmählig umgebracht; alle Sicherheit des Eigenthums und Lebens hörte in den Tagen des Terrorismus auf, und alle erhabene Ideen, welche die Revolution hervorgerufen hatte, schienen mit und unter ihren Gräueln unterzugehen.

Aber als auf dem, mit schwerer Schuld belasteten, Boden Frankreichs eine Herrschaft sich erhoben hatte, die weit drückender und bindender war, als die der vorigen Könige, und nun, da sie ganz Europa in Fesseln zu legen drohete, Fürsten und Völker zur Bekämpfung derselben sich vereinigten, traten, bei dieser Vereinigung, jene Ideen von Freiheit und Gesetzlichkeit, die am Anfange der französischen Revolution laut geworden waren, aufs neue hervor, um, wie es schien, auf einem andern und bessern Wege verwirklichet zu werden. Denn nicht, wie vormals in Frankreich, durch die Völker allein, sondern durch den Verein der Fürsten und Völker, sollte in jener großen Zeit des Jahres 1813 — in der eine seelenvolle Begeisterung für Freiheit und Vaterland erwacht und das Interesse

der Fürsten und Völker aufs engste verbunden war, — die Verbesserung der Staaten, ihrer Einrichtungen und Verwaltung zu Stande gebracht werden. Doch bald nach der Unterdrückung des Zwingherrn verrauchte diese seelenvolle Begeisterung, die einzig in der Geschichte der Teutschen dasteht; das Interesse der Fürsten und Völker erschien abermals als ein getrenntes, und unerfüllt blieben viele der Erwartungen, die bei dem Kampfe gegen Napoleon hervorgetreten waren.

Die Freunde des Rechts und gesetzlicher Freiheit erwarteten und erwarten noch heute, daß Gesetze, nicht willkührliche Gewalt herrschen, daß alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleich seyn und mithin die aus dem Mittelalter stammende Bevorrechtung einzelner Stände aufhören, daß alle gleiche Sicherheit des Lebens und Eigenthums genießen, alle nach gleichen Gesetzen gerichtet, und alle zu dem Staatsbedarfe nach ihrem Einkommen oder Vermögen gleichmäßig beisteuern, daß Würden und Aemter nicht an Geburt und Rang, sondern an Talent und Verdienst geknüpft, daß das richterliche Amt unabhängig und die Presse frei seyn, daß die verschiedenen christlichen Kirchen in jedem Staate gleiche Rechte genießen, daß das Volk durch die von ihm gewählten Stellvertreter zur Theilnahme an der Leitung des Staates zugelassen, daß überhaupt die Gerechtsame des Regenten, der Beamten und des Volkes durch Staatsgrundverträge (Constitutionen) gesetzlich bestimmt werden sollten. Aber nur hier und dort, und nirgends so vollständig, als man gewünscht hatte, wurden diese Erwartungen befriedigt; ja selbst viele der Versprechungen, die im Laufe des Jahres 1813 und noch

im Wiener Congresse (1815) dem teutschen Volke gemacht worden waren, blieben unerfüllt. Dagegen that sich ein Streben hervor, die freisinnigen Ideen zu unterdrücken, das Fortschreiten der Zeiten zu hemmen, veraltete Ansprüche wieder geltend zu machen, und zu einem Zustande der Dinge, wie er vor der französischen Revolution gewesen war, zurückzukehren; — ein Streben, das man mit dem Namen der Reaction oder Restauration bezeichnet hat *).

Dieses Streben spricht sich aus in dem Versuche, die freie Mittheilung der Gedanken zu hindern, und dazu die Preßfreiheit zu beschränken oder den Censurzwang zu verstärken, — in dem Versuche, die Priesterherrschaft mit ihrer den Geist lähmenden Gewalt wiederherzustellen, und dazu das Papstthum, die Inquisition, den Orden der Jesuiten, das Klosterwesen und den Aberglauben des Mittelalters zu erneuern, — in dem Versuche, das monarchische Princip (dessen Wichtigkeit und Nothwendigkeit von allen verständigen Vertretern der bürgerlichen Freiheit anerkannt wird,) dahin zu deuten, daß den Fürsten unbeschränkte oder absolute Regentengewalt zukomme, und dazu die den Mißbrauch der höchsten Gewalt erschwerende

*) Kaum ist es nöthig, daß ich hier auf „das Reactionssystem dargestellt und geprüft von D. H. G. Tzschirner. Leipz. 1824" verweise. Wem wäre sie unbekannt, diese gewichtige Schrift, in welcher der verewigte Tzschirner mit tiefer Geschichtskenntniß und Scharfsinnigkeit, freimüthiger Wahrheitsliebe und ergreifendem Nachdrucke, das Wesen des Reactionssystems geschildert und das Verwerfliche desselben nach Grundsätzen des Rechts und der Politik gezeigt hat.

Volksvertretung wieder abzuschaffen, die Feudalverhältnisse sammt der Leibeigenschaft und den ungleichen Besteuerungen (oder Exemtionen) zu erneuern, — in dem Versuche, das Hergebrachte als das Legitime aufzustellen, und dazu lautgewordene Beschwerden und jede Verbesserung der Verfassung und Verwaltung der Staaten zurückzuweisen.

Solche Versuche gehen zunächst von den Gegnern freisinniger Ideen aus — und deren giebt es nicht wenige, — die aus Selbstsucht oder Gewöhnung am Alten hangen, oder von dem Emporkommen eines größern Maaßes bürgerlicher Freiheit Gefahr für sich und den Staat, oder wohl gar Zerrüttung der gesetzlichen Ordnung und Umsturz der Throne befürchten *). Doch wie in den Zeiten der Reformation nicht allein die Gegner derselben Schuld hatten an den trübseligen Erscheinungen, die nach derselben eintraten, sondern auch ihre Vertreter und Anhänger; so ist ganz Aehnliches auch in den Zeiten der Revolution zu bemerken. Denn verkennen läßt es sich nicht, daß viele berufene und unberufene Vertreter freisinniger Ideen sich mannigfaltig vergangen und vielfaches Aergerniß erregt haben, indem sie auf ungeziemende Weise von Regenten und Staatseinrichtungen redeten und schrieben,

*) Nicht unbemerkt ist es geblieben, daß die Aristokratie, in früheren Zeiten fast immer im Kampfe gegen die Monarchie, jetzt eine Verbündete derselben geworden ist, um die ihr widrige Demokratie (so schilt man das Anstreben zu bürgerlicher Freiheit!) zu unterdrücken. — Man sehe die Leipz. Lit. Zeit. 1827, St. 174 bei Anzeige der Revue politique de la France en 1826, à Paris 1827.

oder, befangen von unseliger Verblendung, das augenblicklich zu erzwingen suchten, was nur langsam gedeihen kann, oder zu verbotenen Gesellschaften zusammentraten und Umtriebe begannen, die der Sicherheit der Throne und der Ruhe der Staaten Gefahr droheten. Natürlich mußten solche Verkehrtheiten und Frevel dazu mitwirken, daß das Streben nach bürgerlicher Freiheit bei Vielen in Verruf kam, und verschärftere Maasregeln gegen dasselbe ergriffen wurden.

So sind nun Klagen über Klagen entstanden, und die Zeiten nach der Revolution hier und dort trübselige genannt worden. Denn während die Einen über Neuerungssucht, über Widerstreben gegen das Gesetzliche, über Herabwürdigung des Hergebrachten, über Frechheit in Rede und Betragen klagen, klagen die Andern über erneuerte Geistesbedrückung und erneuerte Verfinsterungsversuche; und während die Einen, die mit dem Sturze Napoleons das augenblickliche Eintreten goldener Zeiten erwarteten, über Handelssperren, erhöhete Zölle und Verkümmerung der Nahrung klagen, klagen die Andern, daß die Kämpfe und Opfer für bürgerliche Freiheit vergeblich gewesen seyen, und daß eine Zeit der Barbarei und Despotie wieder eintreten werde.

Wohlgethan ist es daher, aus der Vergangenheit Trost zu schöpfen für die Gegenwart und Zukunft. Und solchen Trost bietet die Vergleichung der jetzigen Zeiten mit den Zeiten nach der Reformation dar. Vergangen sind, wie wir oben gezeigt haben, die trüben Zeiten, die damals eintraten; verschwunden die Befürchtungen, die sie erregten; die Vertreter der Reformation sind von ihren

Verirrungen zurückgekehrt, die Gegner derselben haben ihren Widerstand gemildert, und die religiöse und kirchliche Freiheit hat ihre Rechte behauptet. Wie, sollte es in Hinsicht der Kämpfe und Wehen unserer Tage anders gehen? sollte nicht auch die bürgerliche Freiheit allmählig ihre Rechte behaupten? sollten nicht ihre Gegner allmählig mit ihr sich aussöhnen, und ihre Vertreter allmählich von ihren Verirrungen abkommen und Mäßigung mit Rechtsliebe verbinden? Auf welche Weise dies alles sich fügen werde, läßt sich im Voraus nicht bestimmen; aber die Hoffnung können wir hegen, daß es sich so fügen werde. Denn die Kraft des Lichts und Rechts ist immer dieselbe; doch muß sie erst Kämpfe bestehen, ehe sie sich geltend machen kann! Großes und Herrliches gedeihet nicht auf einmal, und nie ohne Mühe und Opfer.

Canning.

Vom Hofrathe und Oberbibliothekar Weitzel in Wiesbaden.

Canning war, wenn auch vielleicht in mancher Beziehung, kein großer Mann, doch fähig, Großes zu wollen, zu unternehmen und auszuführen. Sein Tod gehört, wegen der Zeit, in die er fiel, zu den bedeutendsten Ereignissen der neuern Zeit, und kann Einfluß auf das Schicksal von zwei Welten haben. Außer Fox hatte England keinen Minister, der, wie Canning, so ausgezeichnete Talente mit wahrer Menschenliebe verband. Großbritannien ging ihm, wie jedem ächten Britten, über alles; aber er hatte auch ein Herz für das Wohl und Wehe der übrigen Welt, die sein Nationalstolz nicht als eine bloße Zugabe der Schöpfung zu Großbritannien betrachtete. Den politischen Berechnungen seines Geistes gab die Poesie seines Gemüthes einen höhern Schwung und einen edlern Zweck. In seinen Ansichten lag nicht nur etwas Großsinniges, sondern auch etwas Großmüthiges, und er wäre fähig gewesen, ein kleines Interesse seines Vaterlandes einem größern der Menschheit aufzuopfern. Das will bei einem Minister viel, und bei einem englischen sehr viel sagen. Eben darum aber hat auch sein Verlust für England die nachtheiligen Folgen nicht, die Mancher zu fürchten

scheint. Bei der gegenwärtigen Lage von Europa, wo so Großes auf dem Spiele steht, das auf lange Zeit gewonnen oder verloren werden muß, hätte Canning einen Einsatz wagen können, der für uns zu hoch und mit den Vortheilen, die wir zu erwarten haben, in keinem Verhältnisse gewesen wäre. Es ließ sich von Canning erwarten, daß er für die Sache fremder Völker, für das Beste der Nationen und das Wohl der Menschheit, englisches Geld, vielleicht sogar englisches Blut wagen, und ein gewisses Gut in der Gegenwart, der Hoffnung eines größern Gutes in der Zukunft opfern würde. Eine solche wohlwollende Stimmung — die indessen auch nur die Wirkung eines höhern Ehrgeizes seyn kann — ist nicht ministeriell, nicht einmal national. Wir zählen und rechnen besser. England hat sich so gestellt, ja die Natur schon hat es gethan, daß die fremden Angelegenheiten nur in so weit auf dasselbe wirken dürfen, als sie sein Interesse freundlich oder feindlich berühren. Es muß in Allem nur die Folgen im Auge behalten, die es für England haben kann. In Beziehung auf unsere auswärtigen Verhältnisse mögen wir also leicht durch Cannings Tod politisch mehr gewonnen, als verloren haben. Was die innern betrifft; so gehen diese ohne Zweifel ihren Gang, nur langsamer oder schneller. Allerdings hatte Canning viel von einem Radicalen in gutem Sinne, und, glauben Sie mir, das verrufene Wort hat auch einen sehr guten Sinn, weil unsere größten Uebel nicht anders als radical zu heilen sind, wenn man das Messer nämlich an die Wurzel setzt, und das faule Fleisch aus dem gesunden Körper schneidet; aber des Radicalismus ungeachtet, war

Canning Miniſter und ein verſtändiger Mann, der nicht zur Unzeit nahm, wovon er wußte, daß es die rechte Zeit freiwillig geben würde. Gegen eine Parlamentsreform hatte er ſich entſchieden, und aus gutem Grunde, wie ich meine, wenn es um den Erfolg zu thun iſt, und nicht um die Art der Mittel, durch die man zu ihm gelangt. Ich aber bin gewiß, daß eine Parlamentsreform uns kein beſſeres Unterhaus geben würde. Iſt dem aber ſo, wie ſich mit einer Art von Gewißheit zeigen läßt; warum einen neuen Weg verſuchen, der erſt gemacht werden muß, um zu dem alten Ziele zu kommen? Die Ausdehnung der Gewerbe- und Handelsfreiheit, die von Canning begünſtigt ward, wird auch ſpäter ihre Freunde und Vertheidiger finden. Dieſes Syſtem iſt uns durch das Intereſſe geboten; wir müſſen, unſerer Selbſterhaltung wegen, dieſe Bahn verfolgen; und Huskiſſon leiſtet in dieſem Fache ohne Zweifel, was England wünſchen darf. Der Stall des Augias unſerer Strafgeſetzgebung wird ebenfalls, auch ohne Canning, gereinigt werden; und dazu war er ſelbſt nicht einmal der wahre Herkules. Doch hätte ſein Einfluß und ſein Anſehen, wie ich überzeugt bin, dem Fortgange der Sache förderlich ſeyn können, wie denn alles Großartige und wahrhaft Nützliche auf ſeinen Beiſtand zählen durfte. Bei uns iſt es nicht, wie auf dem Feſtlande, wo eine Regierung Entwürfe, wie es ihr eben einfällt, aufnimmt und aufgiebt, Reformen bewilligt oder verweigert. Was einmal das Gefühl und die Ueberzeugung der Nation durchdrungen hat, und ſo ein Beſtandtheil der öffentlichen Meinung geworden iſt, muß bei uns ins Leben treten.

Jede Idee iſt ſie national, wird auch wirklich. Wie das zugeht, wird auf dem Continente vielfältig entwickelt und dargeſtellt, aber nur in England als etwas, das ſich ganz natürlich und von ſelbſt verſteht, begriffen. Darum geht auch die Emancipation der Katholiken durch, ſobald der geſunde Theil der Nation zu einer geſunden Anſicht der Sache gelangt iſt. Man muß erſtaunen, wie ſehr ſich die Vorurtheile in dieſer Hinſicht ſeit kurzer Zeit vermindert haben. Nur macht ſich es bei uns nicht ſo ſchnell, wie bei andern Völkern, weil wir langſamer auffaſſen und vorſichtiger ergreifen, alles in uns tiefer gewurzelt hat, und darum auch ſchwerer auszureißen iſt. Trennen wir uns darum etwas langſamer vom Uebel; dann halten wir auch um ſo feſter am Guten, und alles hat mehr Beſtand und Halt. Darin liegt ein großer Vortheil, weil ſelbſt ein Nachtheil, der lange beſteht, und durch Gewohnheit erträglich geworden, oft beſſer als ein Vortheil iſt, der erſt geſucht und verſucht werden ſoll. Es geht bei uns nur langſamer. Wie viele Jahre wurde im Parlamente die Abſchaffung des Negerhandels gefordert und verworfen? Wie lange hatte der unermüdliche, edle Wilberforce ſeinen Antrag erneuert, um ſich abgeſtimmt zu ſehen? Aber jedes Jahr führte ihm die Aufklärung und beſſere Ueberzeugung neue Verſtärkung zu, und lichtete die Reihe ſeiner Gegner, bis ſich endlich der Sieg für ihn entſchied; und er entſcheidet ſich für Alles, was wirklich wahr, gut und nützlich iſt, nur früher oder ſpäter. Uebrigens hätte auch Canning die Emancipation der Katholiken ſchwerlich durchgeſetzt, weil ſie vom Oberhauſe verworfen worden wäre. Das Oberhaus hat,

wie gewöhnlich die Häuser, einen festen Glauben, den der Vortheil aufrecht hält. Aber Alles fällt, sobald es reif geworden ist; und das Obst, das auch der Sturm nicht von dem Baume lösen konnte, trennt sich, gezeitigt, selbst von ihm. Die Emancipation der Katholiken ist so sicher, wie der endliche Sieg der Handelsfreiheit und eine weisere und gerechtere Strafgesetzgebung. Was die Zeit empfangen hat, wird sie gebähren; nur muß man warten, bis die Frucht ausgetragen ist.

Für das Ausland war das Leben Cannings vielleicht wichtiger, als für Großbritannien selbst, und so wäre es auch sein Tod. Unter diesem Minister bildete die englische Politik dem auf dem europäischen Festlande herrschenden Systeme eine Art Gegengewicht. Castlereagh hatte sich etwas stark continentalisirt, wenn der Ausdruck erlaubt ist, und dadurch die Britten gegen sich eingenommen. Canning schlug den entgegengesetzten Weg ein, und gewann eine unermeßliche Popularität, sowohl in der Fremde, als in der Heimath. Auch waren seine Grundsätze gegen das Ende seiner Laufbahn, und oft im Widerspruche mit seinem frühern Leben, höchst populär; sie waren es in dem Grade, daß er den aufrichtigen Haß der Aristokratie auf sich lud, und auch verdiente. Er kannte die Lage des Continents, und diese Kenntniß, und die Mittel, die ihm seine Stelle bot, und seine moralische Entschlossenheit, machten ihn dem Systeme, das jetzt bald unbestritten das feste Land beherrschen wird, gefährlich. Ich glaube übrigens kaum, daß Canning, bei allem Wohlwollen für die Sache der Völker und die Menschheit, wie es die Liberalen nennen, mit seinen constitu-

tionellen Ansichten und Charten, die er bei Euch zu hegen und zu pflegen sich das Ansehen gab, gerade Eure Freiheit bezweckte; er kannte Euch und das Interesse Englands zu gut; aber den Hebel wollte er in der Hand behalten, den er im Augenblicke, wo es galt, an das Festland leger konnte, um es im Sinne Großbritanniens zu richten und zu stellen. Darauf deuten auch die bekannten Worte in der merkwürdigen Rede, von der wir sogleich sprechen werden. Er dachte sich als Aeolus, der den Schlauch mit Winden in Händen habe. Sey es an der Zeit, ihn zu öffnen; dann, meinte er, stehe es bei ihm, den Continent durch Stürme zu erschüttern und umzukehren. Die leicht gesprochenen Worte haben schwer verwundet; ein Beweis, daß sie verwundbare Stellen fanden.

Man kann nicht sagen, in wie weit Canning seine Drohung ausgeführt haben würde; aber er war der Mann Wort zu halten, und spielte gern großes Spiel, in dem Alles gewonnen oder verloren werden konnte. Da er übrigens selbst die Karten mischte, auch kein ungeschickter Spieler war; so wagte man nicht viel, wenn man auf seine Farben setzte. Für die starre Aristokratie Englands mag er wohl zu rechter Zeit gestorben seyn. Man sagte freilich, sein System überlebe ihn, und die Jünger setzten des Meisters Schule fort. Ja, der Buchstabe läßt sich fortpflanzen und erhalten, das Wort treu überliefern von Mund zu Mund; aber der Buchstabe und das Wort thun es im Leben nicht. Die Entwürfe und das System eines Karls des Großen, Friedrichs von Preußen und Napoleons, können auch als Tradition, als eine politische Dogmatik auf ihre Nachfolger übergehen, wie Rolands

Schwert an deſſen Erben; aber auch wie dieſes vergebens, fehlt der Heldenarm, der mit ihm Wunder that. Neptuns zürnendes quos ego ſprechen der Schulmeiſter und ſeine Schüler nach; aber ſie beſchwören damit keinen Sturm. Wir verdanken Sokrates eine ſokratiſche Methode, wie Plato eine platoniſche Philoſophie, jener Methode und dieſer Philoſophie aber keinen Sokrates und Plato. Es iſt mit dem Wollen und Wirken der Kleinen nach dem Syſteme der Großen, wie mit der Jagd des Eſels in der Fabel. Dieſer nimmt auch die Stimme des Löwen mit vielem Glücke an, und brüllt ſo vortrefflich, daß die aufgeſchreckten Thiere ihren gefürchteten König zu erkennen glauben. Doch verſchwand die Täuſchung bald, und das ſchwache und träge Langohr ward ſelbſt der Spott der Betrogenen, die vor ihm geflohen waren. Die Haut und Stimme des Löwen ſind die übernommenen Entwürfe, das angeeignete Syſtem eines hervorragenden Mannes; nur der Muth und die Kraft des Löwen verſchaffen ſeiner Haut und Stimme Achtung.

Die Rede, welche der ſelige Canning am 12. December des Jahres 1826 im Unterhauſe hielt, iſt bekannt genug. Tauſend Stimmen haben ſich tadelnd gegen ſie laut erhoben, tauſend und tauſend andere dagegen ſich im Stillen beifällig für ſie erklärt. Es wurde alles aufgeboten, um den Eindruck, den ſie machen konnte oder wirklich gemacht, zu zerſtören; aber ſelbſt dies Bemühen zeigte die Verlegenheit, in der man ſich befand, und die Gefahr, die ſich leichter leugnen, als entfernen läßt. Man erzählt von dem Vogel Strauß, wenn er den Schlägen ſeiner Verfolger nicht entgehen könne, ſtecke er den Kopf

in den Sand, und lasse sich in dieser Stellung tödten. Glaubt das gute Thier vielleicht, es habe keinen Feind, weil es ihn nicht sieht? Es giebt Menschen, die das zu glauben scheinen, und darum jeden warnenden Zuruf sich verbitten, von keinem Feinde, der ihnen auf der Ferse ist, von keiner Gefahr, die, wie das Schwert des Damokles, an einem dünnen Haare befestigt, ihnen über dem Haupte hängt, etwas hören wollen. Nachtwandler soll man in ihren halsbrechenden Wanderungen nicht stören. Es geht ein solcher, mit geschlossenen Augen, schlafend über ein schmales Bret, das aus dem höchsten Stockwerke eines Hauses in das eines andern führt, so sicher wie auf einer Diele des Bodens seines Zimmers; aber von dem unvorsichtigen Rufe eines unbesonnenen Freundes aufgeschreckt, würde er wachend in die Tiefe fallen, die er schlafend überschritt. Wer schüchtern in den Abgrund blickt, an dem er wandeln muß, stürzt am leichtesten schwindelnd hinab. Am sichersten entgeht oft gerade derjenige der Gefahr, der nichts von ihr weiß. So kann die Freiheit der Rede und der Schrift, und wäre sie noch so wohl gemeint, oft höchst bedenkliche Folgen haben. Gäbe es eine nachtwandelnde Politik, die ihren gefährlichen Weg mit geschlossenen Augen und im Schlafe geht, die, wie die spanische oder die französische vielleicht, am Rande eines Abgrundes unsichere Sprünge macht; dann sollt ihr sie nicht warnend stören. Doch that es Herr Canning in der bekannten Rede; aber wahrhaftig nicht gut gesinnt. Der besonnene Staatsmann wußte wohl, was er im Feuer seiner Rede sprach, die er mit diesem Feuer schlau entschuldigen wollte.

„Ich kann den Krieg nur fürchten, sagte er, wenn ich an die unermeßliche Macht dieses Landes und daran denke, daß die Unzufriedenen aller Nationen von Europa bereit sind, sich an England anzuschließen... Statt einen Krieg mit Frankreich wegen Spanien zu führen, war ich darauf bedacht, den Besitz dieses Landes nebenbuhlerischen Händen unnütz, ja noch mehr als unnütz, nämlich dem Besitzer selbst nachtheilig zu machen. Ich habe das letztere Mittel ergriffen; glauben sie nicht, daß England darin eine Ausgleichung für das fand, was es zu empfinden hatte, als es die französische Armee in Spanien einziehen, und Cadiz blokiren sehen mußte? Ich habe Spanien unter einem andern Gesichtspuncte betrachtet; ich sah auf Spanien und Südamerika zugleich; ich habe in letztern Ländern eine neue Welt ins Daseyn gerufen, und so das Gleichgewicht geordnet. Ich habe Frankreich allen Folgen seines Einfalls überlassen. Ich habe eine Ausgleichung für den Einfall in Spanien gefunden, während ich Frankreich seine Last überlasse, eine Last, der es sich gern entledigen möchte, und die es nicht, ohne sich zu beschweren, tragen kann; damit antworte ich auf das, was man über die Besetzung Spaniens sagt. Ich weiß, sage ich, daß unser Land unter seinem Panier alle Unzufriedenen und alle unruhigen Geister des Jahrhunderts schlagfertig sehen wird, alle Menschen, die aus gerechten oder ungerechten Gründen die gegenwärtige Lage ihres Vaterlandes mit Mißmuth betrachten. Der Gedanke an eine solche Lage regt alle Besorgnisse auf; denn er zeigt das Daseyn einer Macht in den Händen von Großbritannien, die vielleicht furchtbarer ist, als irgend eine, von der die Geschichte des

Menschengeschlechts bis jetzt Kunde gegeben." So Herr Canning!

Das ist nicht höflich von einem Manne, der am Hofe lebt. Noch unlängst war ihm die Ehre zu Theil geworden, an der Tafel eines großen Königs neben diesem Platz zu nehmen, eine Ehre, von der für solche Geburt in der Weltgeschichte kein Beispiel ist; und so lohnte sie der Gefühllose, Undankbare, da er von Frankreich und seiner Verwaltung mit schnödem Hohne und Uebermuthe zu sprechen wagte! Mit Recht hat ein berühmtes Blatt, das nur Schwache und Wehrlose anzugreifen pflegt, weil ein solcher Krieg mit Sicherheit geführt wird; das, wenn es spricht, immer Recht behält, weil ihm Niemand widersprechen darf, mit Recht, sage ich, hat dieses Blatt den ganzen Landsturm fremder Journalisten gegen Herrn Canning unter das Gewehr gestellt. Dieses sonst so vornehme Blatt hat bei dieser Gelegenheit sogar dem verhaßten Grundsatze der Volkssouverainetät gehuldigt und die Gemeinde der Journalisten abstimmen lassen, und unter diesen sogar vorzugsweise die Gemeinen, selbst die Proletarien und Heuerleute. So weit hat es sich in seinem Zorne vergessen, um nur den Heerbann aufzubringen! Ich will mich dem heiligen Zuge anschließen, wenn ich auch keinen Dank dadurch verdienen sollte, und gegen Herrn Canning auf meine Weise fechten. Der Britte hat bei aller Rechnungsgabe, die seinem Volke eigen ist, doch schlecht gerechnet, und ich will ihm — was ihn freilich wundern wird — das Exempel machen. Wollte er Krieg? Auf dem festen Lande könnte er ihn so wenig führen, als wir zur See. Das Wasser ist des Britten Element; das

feste Land gehört den verbündeten großen Mächten des festen Landes an. Dieser Ausspruch ist so sehr Thatsache, daß jeder Beweis unnöthiges Gerede wird.

Der Mißvergnügte, es ist wahr, sehnt sich nach Veränderung, ohne aber immer zu berechnen, was dieser Veränderung folgen kann. Die Leidenschaft berechnet nicht; Furcht und Hoffnung gestalten die Begebenheiten und ihre Resultate, die noch, wie uneröffnete Loose im dunklen Schooße der Zukunft liegen, nach ihrem Wahne, und leihen ihnen ihre dunkeln oder hellen Farben. Was uns der Friede gegeben hat, man muß es mit Wehmuth sagen, macht freilich Tausenden den Krieg wünschenswerth. Wir sahen die neue Welt, deren Kolonieen noch durch manche Bande mit dem europäischen Mutterlande zusammenhingen, von diesem abgelöset, den Kampf Griechenlands mit seinen barbarischen Unterdrückern ohne Theilnahme fortgesetzt, erst den Aufstand des gepeinigten Volkes als ein Verbrechen gegen die Legitimität gemißbilligt, dann das blutige Hinwürgen desselben als eine verschuldete Züchtigung dargestellt. Wir sahen den Gedanken in Fesseln gelegt, das freie Wort als Versuch zum Aufruhre untersagt, Gewerbsfleiß und Handel gelähmt, und eine fast allgemeine furchtbare Verarmung herbeigeführt. Wir sahen Spanien einer unmenschlichen Selbstzerfleischung hingegeben, das Rachegefühl einer grausamen Faction genährt, ihm freies Spiel gegönnt, die Schaffotte mit Blut gefärbt, die Gefängnisse gefüllt. Das Ziel dieser Faction ist kein Geheimniß; es heißt blinde Unterwürfigkeit des Volkes durch Dummheit und Mangel. So wurde ein Zustand der Dinge herbeigeführt, der sich mit jedem Tage furchtbarer

entwickelt und zu einem Resultate führen muß, das selbst die Faction, die es will, mit den zahllosen Unglücklichen, die sie gemacht, in gewisses Unglück stürzt.

Man muß die Dinge nehmen, wie sie sind, will man Täuschungen nicht zu bereuen haben. Es sind zwei Geister, die jetzt die Welt bewegen, sich um ihre Herrschaft streiten, offen oder heimlich sich befeinden; sie heißen hier Gegenrevolution und Revolution, dort Servilität und Liberalismus, Unbeweglichkeit und Fortschreitung, oder wie man sie sonst nennen will. Die Sache ist da, welchen Namen man ihr auch geben mag. Welchem dieser beiden Geister dient Frankreich jetzt? Darüber ist kein Zweifel.

Man spricht von den Mißvergnügten in allen Ländern. Herr Canning hat die Hand unsanft auf die Wunde gelegt, und ein lauter Schrei des Kranken bezeugte seinen Schmerz. Er hat das Haupt der Medusa enthüllt, das auf dem Schilde Minerva's und in ihrer Hand furchtbar wirken kann; aber in Englands Hand dürfte es auf dem Continente schwerlich seine Wirkung thun. Nehmen wir auch an, neun Zehntheile der Völker seyen mißvergnügt; dann ist doch die bestehende Ordnung mit ihrem Zehntheil noch zehnmal stärker, als alle die Unzufriedenen, deren Kraft zerstreut, zersplittert, ohne Organisation und Haupt, ohne einen bestimmten Zweck und zweckmäßig geleitete Mittel ist. Das Einzige, was einige Kabinette für England hätte stimmen können, wäre die Furcht vor Rußland, das Europa in sich aufzunehmen droht. Da beschwor Canning etwas unvorsichtig das revolutionaire Gespenst aus dem Grabe, und mit ihm erwachte sogleich die kaum halbentschlummerte Angst. Der nächsten Gefahr begegnet man

am ersten, und die erste ist für die Kabinette wieder die Revolution geworden. Canning hat nicht vorsichtig gehandelt. Die Politik darf vieles thun, was sie verschweigen muß. Gethan kann es zum Glücke führen, und darum auch rühmlich seyn, da es gesprochen vielleicht Verderben und Schande bringt. Cannings wenige Worte haben das ganze Lager der Gegenrevolution unter die Waffen gerufen, und zwischen Verwandten, unter die ein Hauszwist kommen konnte, den Frieden neu befestigt.

Ein Regent und wahrer Staatsmann muß das Herz im Kopfe haben; hat er es aber, wie es bei Canning der Fall seyn mag, am rechten Flecke, und es ist eines Gegenstandes voll; dann darf der Mund davon nicht überfließen. Ein Gedanke in der Seele, ein Gefühl in der Brust verschlossen, sind unser; ausgesprochen theilen sie Andere mit uns; und wer mit Andern theilt, macht sich bis zu einem gewissen Grade von ihnen abhängig.

Canning hätte seine Rede nicht halten, oder nicht rectificiren sollen. Der gewöhnliche Mensch ist schwach und sucht den Starken auf, um sich an ihn zu lehnen. Schon aus Gemächlichkeit überlassen wir es Andern gern, daß sie für uns denken und sich für uns entschließen. Der Glaube an ihre Weisheit ist oft mehr werth, als diese Weisheit selbst, und giebt ihnen ihre ganze Stärke. Das Vertrauen auf den, der einen Entwurf ausführt, sichert wenigstens sein halbes Gelingen. Es giebt kaum etwas Gefährlicheres für einen Mann, der das Schicksal von Menschen leitet, und dazu ihr Vertrauen nöthig hat, als Unsicherheit, die dies Vertrauen schwächt. Eine halbe Thorheit, die entschlossen ihren Weg verfolgt, kann darum

im öffentlichen Leben manchmal weniger gefährlich seyn, als eine ganze Weisheit, die auf dem Weg zum Ziele noch zu überlegen und zu berathen scheint. Lieber zwei Schritte nicht gethan, als daß man in den Fall kommt, einen halben zurück zu thun. Verirrungen des Verstandes vergeben wir Menschen, denen wir uns anvertrauen sollen, viel weniger, als Verirrungen des Herzens, weil diese sich mit der wahren Größe mehr vertragen.

Wer viel zu rectificiren hat, hat viel gefehlt, und gesteht es ein. Dieses Eingestehen bringt an einer großen Stelle gewöhnlich mehr Nachtheil, als das Fehlen selbst. In einem Leben voll Klugheit und Festigkeit kann freilich auch einmal etwas Thörichtes und Schwaches gefahrlos mit unterlaufen, weil ein kluges und festes Leben die Schwäche eines Augenblicks leicht wieder gut macht; das Geständniß dieser Schwäche aber kann dem Erfolge kluger Entwürfe durch Verminderung des Vertrauens schaden. Ein Mann dagegen, der lauter falsche Schritte thut, thut sie allerdings am Ende besser zurück, als vorwärts; und bei dem die Klugheit eine Ausnahme von der Regel ist, der hat seine besten Augenblicke, wenn er in Widerspruch mit sich selbst geräth. Mit Canning verhält sich das anders. Wenige Staatsmänner seines Landes mögen ihm würdig zur Seite stehen. Auch hätte Canning Frankreich, selbst in dessen Ministerium, nicht reizen sollen; er konnte Verbündete auf dem Continente nicht entbehren, und erhielt er Frankreich nicht, dann fand er schwerlich einen andern. Der Feinde hat man stets, der Freunde nie zu viel, und wäre man der Glücklichste und Stärkste; auf dem Continente aber ist das sicher England nicht.

Es giebt Menschen, die des Bestehenden so müde sind, daß sie eine Veränderung unter jeder Bedingung zu wünschen scheinen. Sie sagen: Ist der Krieg nur einmal ausgebrochen, sind die Partheien im offenen Kampfe und die Leidenschaften losgelassen; wer will dann den Erfolg berechnen? Ist seit dreißig Jahren nicht fast immer das Unwahrscheinliche wahr geworden, und können nicht unvorgesehene Ereignisse, wie das so oft geschieht, eine Entscheidung herbeiführen, gegen die sich alles zu vereinigen schien? Ich antworte: Unvorhergesehene Ereignisse kann man nicht in die Berechnung dessen aufnehmen, was man vorhersehen, vorher bestimmen will. Setzt man sein Vertrauen auf Zufälle; wer bürgt dafür, daß diese Zufälle für, und nicht vielmehr gegen uns seyn werden? Verläßt man sich auf einen blinden Wurf, der das Spiel entscheiden soll; hat unser Gegner dann nicht eben so viel Wahrscheinlichkeit als wir, es zu gewinnen?

Der Zufall ist ein eigensinniger, launischer und gewissenloser Gesell, der weder Religion, noch Vaterland, weder Grundsätze und Meinungen erkennt, und oft mit Vergnügen wieder niederreißen hilft, zu dessen Bau er mit Freude beigetragen hat. Auf den Zufall rechnet nur, wessen Rechnung geschlossen ist, und der, sich zu entscheiden, keine Wahl mehr hat. Aber giebt es denn wirklich Leute, die im Ernste daran glauben, England sey geneigt, für die Revolution, die Freiheit, die Civilisation, oder wie man es nennen will, auf dem Continente zu kämpfen, und aus reiner Menschen- und Völkerliebe auf eigene Gefahr den Krieg zu führen? Das ist wenigstens nicht brittische Observanz. England hat in Frankreich die Frei-

heit und den Despotismus, die Anarchie und die Gesetzmäßigkeit, den Heilsausschuß, das Directorium, das Consulat und das Kaiserreich mit gleicher Beharrlichkeit bekämpft; es hat sich in Spanien mit der Constitution und dem Absolutismus verbündet; es hat sich für die Gewissensfreiheit oder für das Papstthum erklärt, alte Staaten wieder hergestellt, oder gegen sein gegebenes Wort, wie Genua, vernichtet. Was suchte England auf allen diesen verschiedenen, bald geraden, bald krummen Wegen? Beständig dasselbe Ziel, immer, was die Politik zu suchen pflegt, den eigenen Vortheil, Handel, Kolonieen, Waarenmarkt, Seeherrschaft. In den Mitteln wechselte es, wie es Zeit und Ort gebot; doch der Zweck blieb unverrückt derselbe. Freilich war Canning eine merkwürdige Erscheinung, ein seltner Mensch; aber englischer Minister, und wenn er es bleiben wollte, dann mußte ihm England über alles, wo nicht einzig alles seyn. So lange die Pflicht mit dem Vortheile freundlich Hand in Hand geht, glaube ich an die Moral der Politik. Dies wird nur manchmal sittlicher hier als dort, weil man hier seinen Vortheil besser erkennt, und zur Freigeisterei der Politik sich nicht auch noch der Unverstand gesellt. Alle Fürsten, alle Kabinette, alle Regierungen wären gut, wenn sie ihr wahres, wohlverstandenes bleibendes Interesse begriffen. Die Feinde der Völker auf dem Throne waren immer noch mehr ihre eigenen. Die um den Thron haben freilich ein anderes Ziel und ein anderes Wohl.

Der Krieg auf der Halbinsel, mit dem man droht, dürfte indessen vielleicht sogar viel nicht zu bedeuten haben. Die Engländer sind hier nicht auf ihrem Boden, und für

ihre Gegner ist auch dabei nichts zu gewinnen. Eine solche Lage verbürgt den Frieden mehr, als Tractate, die man lästig findet. Das Kriegsspiel ist ein Glücksspiel, bei dem der Teufel auch sein Spiel machen kann. Man weiß den Anfang wohl, aber den Ausgang nicht, und weit davon ist gut gegen den Schuß.

Die geheimnißvollen Verbündeten Cannings mögen ihre Wirkung thun, wenn er sie gleich nicht im Sacke hatte; darauf können wir uns verlassen. Diese Worte aus diesem Munde mußten zum Nachdenken führen. Mit ihnen ist der Schleier vor dem Bilde weggefallen, das man sich verbergen will; aber der Verständige verschmäht keine nützliche Wahrheit, selbst wenn sie aus Feindes Munde kommt. Und ich hoffe, wir sind verständig. Eine mächtige Parthei in Spanien mag allerdings den Krieg wollen, und kriegslustige Verbündete in Frankreich haben. Spanien aber steht unter dem Schutze und der Leitung der großen Mächte. Diese dürften bei einem Kriege mit England schwerlich ihre Rechnung finden, und wollen sie ihn nicht, dann hat Spanien keinen Willen. Das Ziel der Bestrebungen war seit zwölf Jahren die Erhaltung des Bestehenden. Wird man in einem gereizten Augenblicke aufgeben, was man in Jahren zu erhalten suchte?

Stellen wir nur den innern Frieden her, und der äußere Krieg soll uns wenig Sorgen machen. Was uns zu Grunde richtet, ist gerade der innere Krieg, der Kampf der Privilegien gegen die Rechte, der Verfinsterung gegen die Aufklärung, der Vorurtheile gegen die Vernunft, der rohen Gewalt gegen die gesetzliche Freiheit, der Beschränkung gegen die ungebundene Thätigkeit des Handels und

der Industrie. Helfen wir uns selbst, und wir haben keine fremde Hülfe nöthig. Wie! Sollten wir vom Auslande hoffen, was von den eigenen Regierungen nicht zu erwarten wäre? Sollten wir in der Lage seyn, von fremder Hand zu betteln, was uns die befreundete versagt? Das wäre ein trauriges Geschick, die Wirkung großen Unheils, dem nur größeres Unheil folgen könnte. Ein Staat, ein Volk, die zu ihrer Rettung fremden Beistand brauchen, sind verloren; sie haben sich selbst verloren, und das Ausland giebt ihnen nicht, was sie bei sich vergebens suchen. Wer einen Verbündeten nicht entbehren kann, hat einen Herrn; der Beschützer ist, unter gefälligerem Namen, sein Gebieter. Begründet den innern Frieden, und wir haben keinen äußern Krieg zu fürchten, und man wird mit Cannings Verbündeten vergebens drohen.

Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

Zur Vermittelung der Extreme in den Meinungen; von Friedrich Ancillon. Erster Theil: Geschichte und Politik. Berlin, bei Duncker und Humblot, 1828. XIV und 427 S. gr. 8.

Der Unterzeichnete hat theils in seinen „Staatswissenschaften im Lichte unsrer Zeit", theils in der, das erste Heft dieser „Jahrbücher" einleitenden Abhandlung: „die drei politischen Systeme der neuesten Zeit" zu demjenigen politischen Systeme sich bekannt, das er, der Kürze der Bezeichnung wegen, das „System der Reformen" nennt, und das die Mitte hält zwischen den beiden Systemen der politischen Extreme: dem Systeme der Revolution und dem Systeme der Reaction. Es ist hier nicht der Ort, den unterscheidenden Charakter dieser drei politischen Systeme zu wiederhohlen, und ihre gegenseitigen scharfen Abgrenzungen von neuem nachzuweisen; allein so viel gehört hieher, zu bemerken, daß das System der Reformen, ausgehend von dem Ideale der gesammten irdischen Bestimmung des Menschen überhaupt und von der höchsten Aufgabe des Bürgerthums und des Staatslebens insbesondere, welchem die Wirklichkeit ununterbrochen zugebildet werden soll, durchaus auf einer geschichtlichen Unterlage des innern und

äußern Staatslebens beruhen muß, bei deren Verkennen und Verläugnen die Staatskunst unrettbar zum Systeme der Revolution fortgerissen wird, so wie sie nothwendig dem Systeme der Reaction sich hingiebt, sobald sie in den Bürgern des Staates nur eine unter den Zwang des Treibers gestellte Heerde thierischer Geschöpfe, nicht aber eine von Gott zu allmähligem Fortschritte und zu grenzenloser Vervollkommnung bestimmte Gattung freier Wesen anerkennt. Denn was die Natur in ihren allmähligen Entwickelungen und Fortbildungen bis zur Blüthe, Reife und Frucht sittlicher Geschöpfe nach dem Gesetze der Nothwendigkeit vollendet; was das Gesetz der Sittlichkeit, als kategorischer Imperativ, unbedingt und ausnahmelos gebietet; was das Ideal des Staatslebens, seit Platon's Zeiten bis herab auf Ancillon, verlangt; das hat — zum Heile der Menschheit — die Geschichte aller hochgebildeter und fortschreitender Völker und Staaten, das hat die Geschichte der Regierung aller der großherzigen und edlen Fürsten bestätigt, welche in den einzelnen Zeiträumen der Geschichte ihre eignen Völker zu ihrer Höhe heraufzogen, und andern Völkern und Staaten in der Befolgung des großen Entwickelungsgesetzes des menschlichen Geschlechts voranleuchteten.

Zu diesem politischen Systeme der Reformen — gestützt auf den ihm eigenthümlichen Reichthum und auf die Fülle tiefer philosophischer und geschichtlicher Kenntnisse — bekennt sich der ehrwürdige Ancillon in allen seinen neuen Schriften, welchen Ref. viel, sehr viel zu seiner Belehrung, so wie zu seiner Erkräftigung in dem

auch von ihm aufgestellten, und in mehrern Schriften durchgeführten Systeme der Reformen verdankt. Zuerst sprach sich Ancillon mit Bestimmtheit für dieses System in seiner gediegenen Schrift aus: „über die Staatswissenschaft" (Berl. 1820. 8.). Unter vielfachen, aus dem Staatsleben der Gegenwart entlehnten, Schattirungen versinnlichte er dasselbe in der geistreichen Schrift: „über den Geist der Staatsverfassungen und dessen Einfluß auf die Gesetzgebung" (Berl. 1825. 8.) Besonders aber hebt er dieses System hervor in der oben genannten Schrift, in welcher der Verf. in Hinsicht auf die geläuterten und gemäßigten Grundsätze einer auf Philosophie und Geschichte beruhenden Staatskunst, so wie in Hinsicht der hohen Gediegenheit der stylistischen Darstellung sich gleich bleibt, in Hinsicht aber auf die Vielseitigkeit der aufgestellten politischen Gegenstände und auf die Fülle der mitgetheilten Ergebnisse seiner fortgesetzten philosophischen und geschichtlichen Studien, seine frühern politischen Schriften — so viel dieß auch sagen will — noch übertrifft.

Es würden unsere Leser zwar irren, wenn sie in dem vorliegenden Werke ein schulgerechtes System der Staatskunst suchen wollten; dies wollte der Verf. nicht geben. Sie finden aber in demselben eine Reihe höchst interessanter Abhandlungen über die wichtigsten Gegenstände der Staatskunst, bei deren Aufstellung der Verf. sogleich jedesmal Satz und Gegensatz (die beiden Extreme politischer Meinungen über dieselben in neuerer Zeit) mittheilt, und in der Ausführung den Mittelweg zwischen beiden Extremen festhält, den er im Lichte der Philosophie

und Geschichte durchführt. Nach dem vom Ref. anderwärts aufgestellten Systeme der Reformen, muß es ihm eine hohe Freude gewähren, mit einem philosophischen Denker und geschichtlichem Forscher, wie er in Ancillon verehrt, in Hinsicht der Grundsätze sich völlig übereinstimmend, in Hinsicht der Ergebnisse nur in einzelnen Folgerungen und Schattirungen von ihm abweichend sich zu erblicken.

Doch die Bestimmung der „Jahrbücher" erlaubt dem Ref. nicht, das ganze geistvolle, und mit einem seltenen Reichthume neuer Ansichten und überraschender politisch-geschichtlicher Ergebnisse ausgestattete, Buch im Einzelnen durchzugehen. Es genüge hier, den Inhalt des Werkes, nach dessen einzelnen Abhandlungen, anzugeben, und sodann, durch einzelne Stellen, den Geist und Charakter des von dem Verf. festgehaltenen politischen Systems näher zu bezeichnen.

1) Ueber die Einwirkung der klimatischen Verhältnisse auf den Menschen. — Satz: Das Klima, in seiner allgemeinsten Bedeutung, als der Inbegriff aller materiellen Bedingungen des Lebens, entscheidet ausschließlich über den Geist, den Charakter, die Neigungen, die Laster und die Tugenden, die ästhetische und wissenschaftliche Tendenz eines Volkes; die moralischen Wirkungen sind nur Wirkungen der physischen. Gegensatz: die materiellen Ursachen verursachen Vieles im Menschen, bestimmen und entscheiden Nichts. Die geistigen und moralischen Ursachen bedingen Alles, und die Freiheit überflügelt und besiegt die anscheinende Nothwendigkeit. — Ref. bemerkt sogleich im Voraus, was von dieser, und

von allen folgenden Abhandlungen gilt, daß jedesmal die Ansicht und der Ausspruch des Verf. in der Mitte zwischen den beiden Extremen des aufgestellten Satzes und Gegensatzes liegt.

2) Ueber die Verdienste des Mittelalters. — Satz: Das Mittelalter war die Zeit der Unwissenheit, der Barbarei, und bietet in jeder Hinsicht ein Gemählde von Despotismus und Sklaverei dar, das nur Abscheu und Verachtung erregt und verdient. Gegensatz: Das Mittelalter war eine Zeit der Jugend, der Blüthe, des regen Lebens, eine poetische Zeit, wo Phantasie und Gemüth die herrlichsten Früchte trugen; wo die Alleinherrschaft, das Princip des Despotismus, nicht existirte, und wo es mehr individuelle Freiheit gab, als zu irgend einer andern Zeit.

3) Ueber den Charakter und die Fortschritte des jetzigen Zeitalters. — Satz: Unsere Zeit überflügelt alle andere Zeiten, und, mit ihr verglichen, sind die frühern Perioden arme und elende Zeiten. Gegensatz: Unsere Zeit ist eine ausgeartete Zeit, die mit den frühern, frischern, reinern Perioden die Vergleichung nicht aushält.

4) Ueber die Gewalt der öffentlichen Meinung. — Satz: Die öffentliche Meinung ist mehr, als je, die Hauptmacht in der politischen Welt, und muß als Leitstern den Regierungen voran leuchten, und von ihnen befolgt werden. Man muß sie in allen politischen Angelegenheiten, besonders in der Gesetzgebung, befragen und beachten. Gegensatz: Die öffentliche Meinung ist ein irriger, schwankender, vorübergehender Wahn, eine

uſurpirte Gewalt. Weit entfernt, das Lebensprincip der Staaten zu ſeyn, giebt ſie denſelben falſche Richtungen, und ſetzt ſie beſtändigen Störungen aus.

5) Ueber die Geſetzgebung der Preſſe. — Satz: Die Preßfreiheit iſt die eigentliche Schutzwehr gegen die Mißgriffe und Mißbräuche der Regierung, und, zumal in repräſentativen Verfaſſungen, die erſte Bedingung des Gedeihens der geſellſchaftlichen Ordnung. Gegenſatz: Die Preßfreiheit iſt das auflöſende Princip der Regierungen, die Quelle des Mißvergnügens und des Ungehorſams der Völker.

6) Ueber die Perfectibilität der bürgerlichen Geſellſchaft, ihre Bedingungen und Triebfedern. — Satz: Das menſchliche Geſchlecht, um vorwärts zu gehen, muß in einer ſteten Bewegung begriffen ſeyn. Unbeweglichkeit iſt in jeder Hinſicht mit deſſen Beſtimmung unverträglich; die Neuerungen, ſollten ſie auch zu Umwälzungen führen, ſind in der Natur des Menſchen gegründet, und das Beharren beim Alten ſeiner Natur widerſprechend. Gegenſatz: Beharrlichkeit iſt das erſte Bedürfniß der Völker, ſo wie der Individuen. Eine ſtete Bewegung reibt den einzelnen Menſchen auf, und zerſtäubt am Ende auch die Kräfte der Staaten. Man muß am Erworbenen feſthalten; wo nicht, ſo kommt man zu keinem Beſitze.

7) Ueber den Begriff und die Beurtheilung der politiſchen Revolutionen. — Satz: Die politiſchen Revolutionen ſind zu gewiſſen Zeiten unvermeidlich, und nothwendig, wie die großen Naturbegebenheiten. Gegenſatz: Die Revolutionen ſind nie noth-

wendig, sondern immer zufällig, nie die Wirkung allgemeiner Ursachen, sondern das Verbrechen einzelner Menschen.

8) Ueber die vorbereitenden und bewirkenden Ursachen der französischen Revolution. — Satz: Die französische Revolution, seit langer Zeit vorbereitet, lag tief in allgemeinen Ursachen verborgen; sie war also unvermeidlich, und das alleinige nothwendige Mittel, Frankreich zu retten. Gegensatz: Die französische Revolution war einzig und allein das Werk der Leidenschaften; sie ward von zufälligen Ursachen herbeigeführt, und stürzte Frankreich ins Verderben.

9) Ueber den Einfluß der Freiheit auf den Flor der Literatur und der Künste. — Satz: Die Freiheit ist die erste und nothwendige Bedingung der Fortschritte der Künste und der Wissenschaften; ohne sie giebt es keine höhere Cultur. Gegensatz: Die Freiheit und die Formen, welche dieselbe zu begründen und zu verbürgen scheinen, haben gar keinen Einfluß auf Entwickelung des Genies und die Ausbildung der Geisteswerke eines Volkes.

10) Ueber den Begriff der Rechtmäßigkeit im Staatswesen und in der Gesetzgebung. — Satz: Die politischen Gewalten sind nur dann rechtmäßig, wenn sie aus dem Nationalwillen hervorgehen. Dasselbe gilt von recht- und zweckmäßigen Gesetzen. Alles ist in der Gesellschaft das Werk der Menschen, und es ist Wahn oder Trug, wenn man die souveraine Gewalt von Gott herrühren läßt. Gegensatz: Die gesellschaftliche Ordnung, so wie sie thatsachlich in den verschiedenen Ländern besteht, ist Gottes Werk; von ihm allein haben

die alten Formen und Gesetze ihre Kraft erhalten, und sie abändern, verdrängen, durch andere ersetzen, ist ein wahrer Frevel.

11) Ueber die politischen Constitutionen. — Satz: Politische Constitutionen sind das einzige Mittel, den Uebeln, welche die bürgerliche Gesellschaft drücken, abzuhelfen und vorzubeugen. Die politischen Formen eines Staates entscheiden allein über sein Unheil oder Unglück. Damit dergleichen Formen aber ihren Zweck erreichen, müssen sie nach allgemeinen Grundsätzen folgerecht entstehen, und nicht ein zusammengestoppeltes Stückwerk seyn. Gegensatz: Politische Formen sind in der Regel gleichgültig, und können oft sehr schädlich werden. Es ist eine Krankheit der Zeit, auf dieselben einen großen Werth zu legen, und von ihnen die Heilung der Gebrechen der Staaten zu erwarten.

12) Ueber die Beurtheilungen der englischen Verfassung. — Satz: Die repräsentativen Verfassungen der Monarchieen sind Schöpfungen unsrer Zeit. Sie sind die große Tendenz des Zeitalters; sie beruhen auf dem Vorbilde der englischen Verfassung, und müssen dieser nachgebildet werden. Gegensatz: Die repräsentativen Verfassungen gefährden immer das Wesen der Monarchie, und die englische Verfassung, die den andern neuern zum Vorbilde dient, verdient diesen Vorzug nicht.

Dies der Inhalt des classischen Werkes. — Von dem politischen Geiste und Charakter, von der besonnenen Freimüthigkeit, von der gehaltenen Mäßigung in den ausgesprochenen Urtheilen, so wie von der stylisti-

schen Gediegenheit desselben, werden folgende Stellen zeugen. — S. 87: „Die eigentliche Politik hat in neuern Zeiten einen wissenschaftlichern Charakter angenommen. Das Vernunft-Völkerrecht und das auf Verträgen beruhende conventionelle, welche die Rechte und die Pflichten der Staaten gegen einander bestimmen, haben sich einer gründlichen und vielseitigen Bearbeitung zu erfreuen gehabt, da sie früher nur fragmentarisch existirten, und aus einzelnen Gebräuchen bestanden. Als Wissenschaft hat die Politik gewonnen, insofern sie, auf Geschichte gestützt, durch den innigen Verkehr der Völker und die Wechselwirkung der Staaten erweitert, Systeme hat aufstellen können, in welchen die Staaten sich anziehen oder zurück stoßen, Wahlverwandschaften oder Wahlfeindschaften mit einander haben. Doch kann man nicht behaupten, daß die Politik als Kunst gleiche Fortschritte gemacht hätte. Staatsmänner, die nach einem weitumfassenden, durchdachten Plane verfahren, sind eine seltene Erscheinung in unsrer Zeit; leichter ist es, geschickte Unterhändler zu finden, die eine gegebene Rolle in dem großen Weltdrama mit Kunst und Erfolg spielen; denn hier kommt es hauptsächlich auf Menschenkenntniß an, und diese hat sich durch eine Menge von Beobachtungen und Erfahrungen neuerlich bereichert."

S. 100: „Außer dem Gesetze Gottes, und der Tugend, diesem Ausflusse der Gottheit, giebt es auf dieser Erde kein unbedingtes Gut; alles übrige hat nur einen relativen Werth, und man muß dessen Nachtheile gegen dessen Vortheile abwägen. Es ist aber nothwendig, daß jeder Mensch sich stets fortbewege, und den Kreis seiner

Gedanken, so wie den seiner Handlungen allmählig erweitere. Dieses bringt die Gewalt der Zeit, so wie unsere Bestimmung mit sich. Keiner hat das Recht, diesen ewigen Gang des Menschengeschlechts zu stören, zu lähmen, zu hemmen. Glücklicherweise, wenn man es auch thun wollte, wäre auf die Länge ein solcher böser Wille unvermögend und ohnmächtig. Der schwache menschliche Arm kann auf eine dauernde Art den Gesetzen der Natur nicht entgegen wirken, oder die Weltordnung umwälzen. Der Mensch kann vieles thun, wenn er sich freiwillig in dem ewigen Gleise derselben bewegt; allein er wird bald vom großen Rade der Zeit ergriffen, fortgerissen und zermalmet, wenn er den Speichen desselben eine rückgängige Bewegung zu geben versucht."

Da, wo der Verf. die „Gewalt der öffentlichen Meinung" schildert, entwickelt er mit großer Bestimmthrit, welchen Einfluß „die Erschaffung des Credits, als die erste Grundlage und nothwendige Bedingung des Staatslebens" darauf geäußert habe. S. 127: „So lange die Ausgaben der Staaten durch ihre Einnahmen gedeckt wurden, und keine außerordentlichen Begebenheiten außerordentliche Mittel erheischten, oder mit den in bessern Zeiten gesammelten Ersparnissen bestritten werden konnten; so lange die Bedürfnisse mit den Einkünften Schritt hielten, und die letztern nicht über die Maaße gesteigert wurden, um den Bedürfnissen nachzukommen, kannte man nur den Credit in dem Privatverkehre und in den Handelsverhältnissen. Sobald aber drangvolle Zeiten, wo es sich um das Seyn oder Nichtseyn der Staaten handelte, eintraten; sobald man, um das

lebende Geschlecht zu schonen, auf den Gedanken fiel, die Last der Staatsausgaben des Augenblicks auf die kommenden Geschlechter zu vertheilen, hob die Periode der Staatsanleihen an. In der Kindheit dieses Systems ging man noch von der Idee der Zurückzahlung des erborgten Capitals zu bestimmten Fristen aus; später suchte man nur die Zinsen und ihre richtige Zahlung sicher zu stellen; noch später erfand man die Theorie der graduellen Amortisation der Staatsschuld, und vervollkommnete dieses Verfahren, indem man die Mittel zu einer langsamen Amortisation schon in die Anleihe selbst mit einschloß. Zu allen diesen Operationen brauchte man den Credit, nämlich das Vertrauen der Staatsgläubiger, das nur aus ihrer Meinung von den Hülfsquellen, der Zahlungsfähigkeit und der Rechtlichkeit der Regierungen hervorgehen konnte. Mit der Meinung stieg oder sank der Credit; mit ihm das ganze Gebäude. Diese Meinung konnte nie, weder befohlen noch erzwungen, selten erschlichen, noch seltener bestochen oder bethört werden; man mußte sie nothwendig berücksichtigen, sie schonen und pflegen."

Was ein Staatsmann, wie der Verf., über die Wichtigkeit der Presse S. 137 ff., so wie über die Gesetzgebung für dieselbe, sagt, möge von allen Staatsmännern beherzigt werden. Ref. hebt nur eine Stelle aus: „Die Erfindung der Buchdruckerkunst war nur die Erfindung eines neuen Werkzeugs; allein dieses Werkzeug hat eine wahre Macht in der Welt gebildet, die Macht der Schriftsteller. Diese Macht hat freilich nicht

über die Gemüther die Macht der Rede, welche durch die vereinte Kraft des Wortes, des Tones, der Gebärden, die Menschen mit sich fortreißt, und sie zu schnellen, augenblicklichen, außerordentlichen Anstrengungen und Unternehmungen bewegen und treiben kann. Aber die Wirksamkeit der Rede bleibt immer in engen Grenzen, und erstreckt sich nicht über die physischen Schranken der menschlichen Stimme. Hingegen ist der Wirkungskreis der gedruckten Worte viel größer, und dehnt sich schrankenlos in Raum und Zeit aus. Beinahe zu gleicher Zeit kann nun das geflügelte, begeisterte und begeisternde Wort in allen Welttheilen vernommen werden; die Stimme eines einzelnen, bis dahin unbekannten Mannes, der irgendwo in einer elenden Dachstube schreibt, wird allenthalben gehört, und hallt in den entferntesten Gegenden zurück. Nicht allein erhält der Gedanke vermöge dieses Werkzeuges eine unendliche Verbreitung, sondern auch viel leichter und sicherer, als in frühern Zeiten, wird ihm die Unsterblichkeit zu Theil. Er stirbt nie aus; auch die entferntesten Geschlechter können sich seines Lichtes und seiner Wärme erfreuen. Wenn längst der Dichter oder der Weltweise zu Staub geworden ist, lebt seine Schrift fort, und zündet nach Jahrhunderten neue Flammen des Genies in verwandten Menschen an. Die Presse hat sich also zu einer Macht gestaltet; dieses ist weder zu verkennen, noch zu läugnen. Der Hebel, der früher nur in den Händen der Regierenden war, ist in der That theilweise in die Hände der Regierten übergegangen, und die, welche früher gehoben wurden, können jetzt leicht das Ganze aus seinen Angeln heben."

Wie viel aus diesem Werke zu lernen ist, werden die angeführten Stellen belegen; es scheint daher fast überflüssig, zu bemerken, daß das ganze Buch in diesem ernsten, belehrenden, warnenden, und doch zugleich sehr gemäßigten und milden Geiste geschrieben sey, wodurch es auf die höhern Stände, von welchen die Leitung der Staaten abhängt, nothwendig überzeugend einwirken muß. Doch waren die bis jetzt mitgetheilten Bruchstücke zunächst politische; Ref. schließt mit einem geschichtlichen, entlehnt aus der warnenden Geschichte der Stuarte in England, welchen, nach Schlözers Ausdrucke, das System der Reaction einen der schönsten Throne Europa's kostete. Der Verf. spricht von Karl 2. S. 228: „Karl 2 war durch die blutigen Erfahrungen, die er gemacht, nicht eines Bessern belehrt worden. Das Unglück, welches edle Naturen noch mehr veredelt, unedle aber öfters verhärtet oder abstumpft, war über ihn ergangen, ohne seinem Charakter Festigkeit und seinem Geiste Ernst und Gediegenheit zu geben. Durch eine sonderbare Mischung von Schwäche und Willkühr, von Leichtsinn und Eigensinn, verkannte er seine Stellung und die Stimmung seines Volkes. Das Parlament trotzte ihm zwar die Habeas-Corpus-Acte ab, welche, die inviduelle Freiheit beschützend, das Werk der magna charta vollendete, und die Test-Acte, welche gegen die Eingriffe und die Fortschritte der katholischen Religion gerichtet war. Aber diese Gesetze befriedigten und beruhigten doch nicht das Volk, weil der König weder durch seine Grundsätze, noch durch seine Gesinnungen, ihm Vertrauen einflößen konnte; die einen waren unklar und schwankend, den andern mangelte

Ernſt, Reinheit und Adel. Er verrieth nur zu ſehr, daß er die Schranken der königlichen Gewalt haßte, und doch nicht die nöthige Kraft hatte, um dieſe Gewalt mit Selbſtſtändigkeit planmäßig zu behaupten. Das unvorſichtige und ſchwache Benehmen Karls bereitete die neuen Unruhen vor, die unter ſeinem Nachfolger Jacob 2 ausbrachen. Als dieſer Fürſt eben ſo unkluge als unrechtmäßige Eingriffe in die Verfaſſung und in die Religion des Landes that, erhob ſich das Parlament gegen ihn, um beides zu retten. So entſtanden die Begebenheiten, welche die Engländer noch heute die geſegnete Revolution nennen, die mit der berühmten Convention endigte, welche die Rechte des Königs und des Parlaments näher beſtimmte, und die als ein förmlicher Vertrag zwiſchen der Nation und Wilhelm 3 angeſehen werden kann. So wichtig auch dieſe Ereigniſſe waren; ſo kann man ſie doch im eigentlichen Sinne nicht eine Revolution nennen, weil die Verfaſſung von Alt-England nicht gewaltſam und unrechtmäßig umgeſtürzt und abgeändert, ſondern dieſelbe vielmehr feſter begründet, genauer beſtimmt, und ganz in dem ihr beiwohnenden Geiſte vervollkommnet ward. Jacob 2, ſo kann man mit Wahrheit ſagen, verſuchte eine Revolution in England zu machen, indem er die ganze Souverainetät an ſich ziehen wollte. Das Parlament, vermöge des ihm gebührenden Antheils an derſelben, hatte in ſeinem Widerſtande und ſeinen geſetzmäßigen Bemühungen zum Zwecke, dieſen Verſuch zu vereiteln, die Verfaſſung zu beſchützen, und das Königthum in den daſſelbe umgebenden Schranken bei ſeinen Rechten, wie bei ſeinen Pflichten feſtzuhalten."

Die demagogiſche Fieberbewegung in den nächſten Jahren nach 1814 hat für Europa geendigt; hier und da tritt das Reactionsſyſtem — weil der Sprung von einem Extreme auf das andere leichter iſt, als das ſichere Finden und Feſthalten des Mittelweges — mit ſchneidender Schärfe hervor; vielleicht gleich bedenklich und in ſeinen Folgen gefährlich für die Regierenden und Regierten. Es iſt an der Zeit, daß Männer von philoſophiſch-geſchichtlicher Einſicht, von unbeflecktem politiſchen Charakter, von Wärme für das geſchichtlich erſtrebte Gute und für das von der Weltregierung ſelbſt bezweckte Fortſchreiten des menſchlichen Geſchlechts den Mittelweg zwiſchen den Extremen der Revolution und Reaction halten, und dem Syſteme der zeitgemäßen und allmählig einzuführenden Reformen das Wort reden. Und an der Spitze des achtbaren Kreiſes dieſer Männer ſteht eben ſo durch ſeinen Beruf, wie durch die Würde ſeines als Schriftſteller erworbenen Namens, Friedrich Ancillon; denn nie hat er mit den Revolutionsmännern unterhandelt, nie den Anhängern des Reactionsſyſtems einen Fußbreit im Reiche der Wahrheit eingeräumt; wohl aber hat er im Dienſte der Menſchheit und im Charakter der Weltregierung geſchrieben und gewirkt, für deren Syſtem der Geiſt Gottes ſeit ſechstauſend Jahren in dem unwiderlegbaren Buche der Weltgeſchichte ſpricht.

Pölitz.

Die Staatswiſſenſchaften im Lichte unſrer Zeit, dargeſtellt von Karl Heinrich Ludwig Pölitz. Zweite, berichtigte und vermehrte, Auflage. Leipzig, Hinrichsſche Buchhdlg. Erſter Theil, 1827. XXXII

u. 600 S. gr. 8. 2½ thl. — Zweiter Theil, XVIII u. 610 S. 2½ thl. — Dritter Theil, XVI u. 607 S. 2½ thl. — Vierter Theil, 1828. XX u. 776 S. 3⅙ thl. — Fünfter Theil, XIV u. 345 S. 1½ thl. (Preis aller 5 Theile zusammen: 10 thl. 16 gr.)

Nach Beendigung der zweiten Auflage dieses Werkes sey es dem Verf. erlaubt, in einem kurzen Umrisse über den Charakter und die Bestimmung desselben, so wie über die Veränderungen, Ergänzungen und, wie er glaubt, Verbesserungen in der zweiten Auflage zu berichten.

Der Verf. beabsichtigte eine „Encyklopädie der gesammten Staatswissenschaften", so daß jedes wissenschaftliche Gebiet, in dessen Mitte der Begriff des Staates, nach seinen verschiedenartigen Formen vorherrschte, in den Kreis der Staatswissenschaften aufgenommen würde. Unter einer Behandlung dieser Wissenschaften im Lichte unsrer Zeit, dachte er sich diejenige, welche eine jede Staatswissenschaft auf den Standpunct stellte, den sie gegenwärtig nach ihrem Anbaue erreicht hat, so daß für Geschäfts- und Staatsmänner die Uebersicht über das große und reiche Gebiet der gesammten Staatswissenschaften befördert und erleichtert würde. Dabei erklärt sich der Verf., in Hinsicht seiner politischen Grundsätze, für das System der „Neutralität", wie er es, als die Mitte haltend zwischen den Extremen der revolutionairen und der Reactions-Politik, nannte, ob er gleich nichts dagegen einzuwenden hat, wenn man ihn — wie in einer Kritik des Werkes geschah — zu den sogenannten Doctrinairs zählen will. Er beabsichtigte, in Hinsicht der besondern Behandlung der Stoffe,

systematische Anordnung, Aufeinanderfolge und innere Verbindung der einzelnen Theile in jeder der aufgestellten Staatswissenschaften; er theilte sie in philosophische, in geschichtliche und in gemischte, d. h. in solche, deren wissenschaftliche Form nur durch die gleichmäßige Berücksichtigung philosophischer Grundsätze und geschichtlicher Ergebnisse ausgemittelt werden kann. Er strebte nach möglichst gleichmäßiger Behandlung der einzelnen Wissenschaften, ob er gleich im Voraus sich beschied, daß in unsrer Zeit — wo die Staatswissenschaften noch im Ausbaue, zum Theile noch im Entstehen begriffen sind — weder über die Grenzbestimmung zwischen den einzelnen Staatswissenschaften, noch über den Umfang der in jede einzelne Staatswissenschaft gehörenden Theile und Abschnitte, noch über den politischen Charakter, welchen die Bearbeitung ankündigen soll, Uebereinstimmung unter den Männern vom Fache statt finden kann. Er machte es sich dabei zur Pflicht, die möglichst vollständige Literatur beizubringen, und er darf dabei versichern, daß er den größten Theil der angeführten Werke selbst besitzt, und sie also wahrscheinlich auch gelesen hat. Endlich wies er überall durch Citate nach, wo, was und wie viel er Andern verdankte, wobei er doch immer noch glaubt, daß auch etwas auf seine eigene Rechnung kommen, und er nicht blos als Compilator gelten dürfe. — Doch über alle diese Puncte haben bereits stimmberechtigte Männer in öffentlichen Blättern gerichtet, und Andere werden noch darüber richten. Der Verf. hat von einigen seiner Richter vielleicht mehr Lob erhalten, als er selbst verdiente, und als seine Gegner zu ertragen vermochten, denn die Ultra's

der äußersten Rechten und Linken werden es ihm nie verzeihen, daß er weder Demagog, noch royalistischer als ein constitutioneller König ist; er hat aber auch die leidenschaftlichen und absprechenden Recensionen über sein Werk nicht ohne Interesse gelesen, und aus denselben Manches gelernt und benutzt. Er weiß dabei sehr gut, welche Mängel in einzelnen Abschnitten seines Werkes sich finden; allein über manche ihm gemachte Ausstellungen dürfte ihm die Rechtfertigung nicht schwer werden, weil — im strengsten Vertrauen gesprochen — manche etwas oberflächlich waren, und theilweise Unkunde des Gegenstandes und der Literatur verriethen. Doch fühlt er allerdings, daß das, was er im fünften Theile als Staatspraxis giebt, zu kurz und nur im Allgemeinen gehalten ist; er glaubte aber, bei einem zunächst der Theorie auf dem Katheder und der Studirstube gewidmeten Leben, nicht über einen Gegenstand ausführlicher sprechen zu dürfen, den er nicht aus eigner Erfahrung kennt. Er fühlt, daß er im practischen Völkerrechte das Seerecht verhältnißmäßig zu kurz behandelte; allein er lebt in einem Binnenstaate, und schrieb auch zunächst für Staatsmänner in Binnenstaaten. Er weiß, daß unter allen Staatswissenschaften die Polizeiwissenschaft bis jetzt noch das wenigste systematische Gepräge bei ihm und bei seinen Vorgängern trägt; dies war aber kein zureichender Grund für ihn, sie ganz von seiner Darstellung auszuscheiden, weil wenigstens über ihre Stelle im Kreise der Staatswissenschaften kein Zweifel statt finden dürfte. Eben so weiß er, daß verdiente Männer, von einem andern Standpuncte ausgehend, vieles, was er in beson-

dern Wissenschaften einzeln darstellte, unter zwei Hauptrubriken zusammengedrängt, als Staatsrecht und Politik behandeln. So wenig er nun auch diesen Männern ihre Ansicht verkümmert; so wenig läßt er sich selbst das Recht absprechen, bei der Behandlung der politischen Stoffe einem Plane zu folgen, der seiner Ueberzeugung und der Behandlung dieser Wissenschaften in seinen Lehrvorträgen entspricht. Man hat ferner an ihm ausgestellt, daß er die Staatswissenschaften zu einseitig gefaßt, sie nicht als anwendbar auf alle mögliche auf dem Erdboden bestehende despotische, hierarchische, monarchische, constitutionelle, föderative, demokratische, aristokratische u. s. w. Staatsformen behandelt, vielmehr durchgehends sowohl im Staatsrechte, als in der Politik, den Rechtsstaat — mit einem Worte: die constitutionelle Monarchie im Auge behalten, und diese als die relativ vollkommenste Staatsform dargestellt habe. Dies stellt der Verf. auch keinesweges in Abrede, ob er gleich der vielfachen republikanischen Formen in der Politik mit Unpartheilichkeit gedachte, und in den geschichtlich-statistischen Wissenschaften die untergegangenen und bestehenden Republiken als gleich berechtigt mit den Monarchieen behandelte. Uebrigens gesteht er ganz offen seine Unbehülflichkeit ein, die Staatswissenschaften so zu behandeln, daß ihre Darstellung gleichmäßig auf das System eines Royer-Collard und eines Ludwig v. Haller, und gleichmäßig auf das constitutionelle Frankreich, England, Würtemberg, Baden, Nordamerika u. s. w., wie auf die sultanischen Staaten von Algier, Aegypten, China u. a. passen könnte. Er hat gegeben, was er nach sei-

ner Individualität geben konnte, und was er, nach seiner Ueberzeugung, nach vieljährigen Studien und nach wiederhohlten Vorträgen über die einzelnen Staatswissenschaften, geben wollte. Es wird ihn freuen, wenn Andere die gebrochene Bahn mit tieferem Geiste, als er, ermessen, und seinen ersten Versuch in dieser Art durch gediegenere Werke verdrängen. Dabei kann die Wissenschaft und selbst das Staatsleben nur gewinnen! So wie der reiche Ertrag unsrer Vorgänger in diesen Wissenschaften uns zur Lehre und Bildung diente; so möge auch das, was die Kräfte unsers Geistes während eines flüchtigen Menschenlebens beschäftigte, zu reichern Ergebnissen für die Zukunft führen! —

Das nun beendigte Werk zerfällt in fünf Theile. Der Verf. erlaubt sich, eine Skiagraphie desselben zu geben, und dabei kurz anzudeuten, was bei der Bearbeitung der einzelnen Wissenschaften ihm völlig ausschließend und eigenthümlich angehört; denn keinem kann das Recht abgesprochen werden, das, was sein Eigenthum ist, rechtlich zu bezeichnen.

Der erste Theil enthält: 1) Natur- und Völkerrecht. (Hier ist dem Verf. die Aufstellung und Durchführung des Ideals des Rechts, als coordinirt dem Ideale der Pflicht, mit Ausschließung alles Zwanges aus dem Bereiche der wissenschaftlichen Durchführung jenes Ideals, eigenthümlich.) 2) Staats- und Staatenrecht. (In dem ersten versuchte der Verf. theils eine bestimmte Begründung des Verfassungswesens im Mittelpuncte des innern Staatslebens, theils eine neugestaltete Strafrechtstheorie, welche die Einseitigkeiten der vier aufgestellten Hauptclassen der Strafrechtstheorieen vermeiden sollte. In dem zweiten verband er die Lehren des philosophischen Völkerrechts mit dem, unter Staaten rechtlich eintretenden, Zwange, nach den verschiedenen Arten und Formen desselben.) 3) Die Staats-

kunſt. (Die Bearbeitung dieſer Wiſſenſchaft, nach dem Zuſammenhange und der Wechſelwirkung zwiſchen dem innern und äußern Staatsleben, nimmt der Verf., als ihm ausſchließend angehörend, in Anſpruch, und er iſt in der That begierig auf die Nachweiſung davon, daß er in dieſer Wiſſenſchaft auch nur eine halbe Octavſeite einem ſeiner Vorgänger verdankte. Ob er übrigens ſeine Aufgabe löſete; darüber ſtehet natürlich ihm kein Urtheil zu. Er vindicirt blos ſein Eigenthum.)

Zweiter Theil. 1) Volkswirthſchaftslehre. 2) Staatswirthſchaftslehre und Finanzwiſſenſchaft. Viel verdankt der Verf. in dieſen Wiſſenſchaften ſeinen Vorgängern unter den Britten, Franzoſen und Teutſchen, die er gewiſſenhaft nannte, und bei den einzelnen Dogmen anführte; auch geſteht er zu, daß man die Finanzwiſſenſchaft noch ſchärfer, als hier geſchieht, von der Staatswirthſchaftslehre trennen und ſie völlig ſelbſtſtändig behandeln könne (obgleich in dieſem Falle immer mit häufigen Wiederhohlungen aus der Nationalökonomie und Staatswirthſchaftslehre). Allein ihm unmittelbar gehört an: die Eintheilung der Nationalökonomie in die vier einzelnen Lehren: von den Quellen des Volksvermögens (die Natur und der menſchliche Geiſt, wodurch er eine Vereinigung der Phyſiokraten mit den Spätern verſuchte), von den Bedingungen deſſelben (Arbeit und Credit, mit manchen Berichtigungen der Smithiſchen Theorie), von der Vertheilung und Vermehrung, — ſo wie von der Verwendung und dem Genuſſe der Güter. In der Staatswirthſchaftslehre verſuchte er die Freiheit der Bürger mit den (durch die Phyſiokraten und Smiths Anhänger zu ſehr beſchränkten) Rechten der Staatsregierung, in allen einzelnen Abſchnitten, zu vereinigen; denn, nach ſeiner Erfahrung ſind die Völker noch nicht ſo reif, um einer (weiſen und feſtgeordneten) Leitung und Bevormundung von oben entbehren zu können. Wer es beſſer verſteht, beweiſe es. Die Einleitung zur Finanzwiſſenſchaft (Th. 2. S. 272—288) gehört ihm ſo ganz eigen, daß, wenn er ſich deshalb täuſchen ſollte, ihm jede Nachweiſung des anderwärts Entlehnten ſehr willkommen ſeyn würde. 3) Die Polizeiwiſſenſchaft. Sie ſteht noch im Zeitalter der Entwickelung, ſo vielfach und verſchieden

sie auch behandelt ward. Doch kann der Verf. noch immer sich nicht entschließen, die sogenannte Sicherheits- und Ordnungspolizei ausschließend der Lehre von der Verwaltung in der Staatskunst, und die Cultur- und Wohlfahrtspolizei der Staatswirthschaftslehre zuzuweisen; er läugnet aber keineswegs, daß für die wissenschaftliche Gestaltung der Polizei noch der Mann fehlt, der für sie das würde, was Quesnay und Adam Smith für die Staatswirthschaftslehre waren.

Dritter Theil. Geschichte des europäischen und amerikanischen Staatensystems aus dem Standpuncte der Politik. Der Verf. weiß und ehrt, was Andere vor ihm für diese Wissenschaft thaten; er glaubt aber, sowohl nach der für diese Wissenschaft aufgestellten Grundidee, als nach der Eintheilung derselben in Zeiträume und Zeitabschnitte, sowohl nach der durchgängigen Berücksichtigung des innern und des äußern Staatslebens, als nach den aufgestellten Ergebnissen, und nach der gleichmäßigen Behandlung des neugebildeten amerikanischen Staatensystems, seine eigene Bahn verfolgt, und keine Octavseite von irgend einem seiner geachteten Vorgänger entlehnt zu haben.

Vierter Theil. 1) Staatenkunde (Statistik). Sie sollte und konnte blos kurzer Umriß seyn, weil eine nur etwas befriedigende Durchführung dieser Wissenschaft nach den einzelnen Bestandtheilen des europäischen und amerikanischen Staatensystems wenigstens anderthalb Alphabet, und den Anwachs des ganzen Werkes auf sechs Bände erfordert haben würde. Ob dies, bei den vorhandenen schätzbaren Schriften von Hassel, Stein, Crome u. a. rathsam gewesen wäre, getraut er sich nicht mit Ja zu beantworten, ob er gleich in frühern statistischen Werken über Sachsen und den Rheinbund zu beweisen gesucht hat, daß er der Statistik nicht ganz fremd sey. Dagegen hielt er dafür, es sey an der Zeit, 2) das positive Staatsrecht (Verfassungsrecht) wissenschaftlich auszuprägen, und zwar aus dem geschichtlichen Standpuncte, während gleichzeitig Aretin-Rotteck den dogmatischen wählten. Was er in dieser Wissenschaft gab, gehört ihm ausschließend zu; doch hat er dabei oft genug gefühlt, daß er ohne Vorgänger arbeiten mußte.

Im fünften Theile behandelte der Verf. 1) das

practische (europäische) Völkerrecht; 2) die Diplomatie; 3) die Staatspraxis. Ueber die Kürze der letztern hat er sich Eingangsweise erklärt. Niemand kann mehr geben, als er hat; und der Vorwurf der Compilation läuft doch zuletzt auf die Beschuldigung eines feinen Diebstahls hinaus. Im practischen Völkerrechte nimmt der Verf. den ganzen ersten Abschnitt — die Darstellung des in der Gegenwart practisch bestehenden Systems der Völker und Staaten, in Hinsicht auf das seit 1815 neu entstandene System des politischen Gleichgewichts, — für sich in Anspruch. In den übrigen Lehren dieser Wissenschaft weiß er, was er Andern verdankt, wenn er gleich die eigenthümliche Verarbeitung aller dahin gehörenden Stoffe sich nicht absprechen läßt. In Betreff der Diplomatie ging er aus von der wesentlichen Verschiedenheit zwischen Diplomatie und Diplomatik, und indem er — nach dem in der Wirklichkeit eingetretenen Unterschiede des Diplomaten und des Staatsmannes — auch in der Wissenschaft das, was ausschließend dem Diplomaten, und namentlich dem Gesandten zu wissen nöthig ist, von den übrigen Staatswissenschaften forderte und selbstständig aufführte, glaubte er den Bedürfnissen der Gegenwart einen Dienst zu leisten. Doch macht er keine Einrede dagegen, wenn man das, was er als Diplomatie besonders darstellte, nach älterer Weise als integrirenden Theil des practischen Völkerrechts behandeln will, weil er selbst im akademischen Lehrvortrage beides unmittelbar in Einem Halbjahre auf einander (als ein Continuum) folgen läßt.

Als die schönste Belohnung seiner, auf dieses Werk verwendeten, Kraft und Thätigkeit wird es der Verf. betrachten, wenn dadurch das Studium der Staatswissenschaften überhaupt mehr aufgeregt, das gleichmäßige Studium derselben — bei der nothwendigen Verwandtschaft aller unter sich — befördert, und bald durch gediegenere Schriften sein erster Versuch einer vollständigen und gleichmäßigen Behandlung der gesammten Staatswissenschaften verdrängt wird.

Pölitz.

Aphoristische Wünsche und Bemerkungen zu einigen Grundbegriffen des allgemeinen Kirchenrechts.

Vom geheimen Kirchenrathe Prof. D. Paulus in Heidelberg.

Neue Zeitereignisse erinnern vielfach und ernstlich daran, daß die Grundideen über die Pflichten und Rechte der evangelisch-protestantischen Kirchenvereine mehr ins Licht gesetzt zu werden bedürfen. Denn, Wohl uns! So weit sind Regierte und Regierungen in unserm Culturzustand fortschreitend, daß, wenn nur, was seyn sollte, eine Zeitlang lichthell genug durch das Wort dargestellt ist, auch die Darstellung in der That sich nähert und unaufhaltsam vervollkommnet. Denn dahin führt die jetzige Stufe der Geisterbildung, daß aus der öffentlichen Meinung (oder vielmehr: Beurtheilung), auch die Machthaber cultivirter Staaten ihren Ruhm sowohl, als die Sicherheit und Dauerhaftigkeit ihrer Anstalten sich verschaffen wollen.

Vollständige Wirkungen lassen sich deswegen von Beleuchtungen kirchenrechtlicher Grundideen erwarten, wenn sie folgerichtig über das zusammenhängende Ganze mit freimüthiger Klarheit verbreitet werden; wie wir eine solche

zunächst in der neuen „kritischen Darstellung des öffentlichen Rechts der evangelisch-lutherischen Kirche in Teutschland" von dem durch reine weltbürgerliche Ansichten rühmlich bekannten würtembergischen Decan zu Gaildorf im Jaxtkreise, Herrn Joh. Gottfr. Pahl (Tübingen 1827, 566 S. in 8.), vor uns haben. Doch wirkt auch das Licht bisweilen stärker, wenn es auf einzelne weniger erhellte Puncte ins besondere gerichtet wird. Wir versuchen dies in aphoristischer Form mit Rücksicht auf eben diese nach Zweck und Darstellungsart vorzügliche *) Bearbeitung; um Vieles von dem, was schon mehr ins Klare gebracht scheint, übergehen zu können, und desto kürzer zu versuchen: ob irgend über einiges Andere Ueberzeugung zu bewirken sey.

1) Zeitbedürfniß, daß kirchlich-gelehrte Männer durch Studien des Kirchenrechts die noch nicht klaren Rechte der evangelisch-protestantischen Kirche klar und geltend machen.

Das Kirchenrecht, so klagt Pahl sehr richtig S. XI, wird in der Regel vom akademischen Studienkreise der Theologen ausgeschlossen. Leider, muß man hinzusetzen, wird es daneben von Juristen meist sehr unphilosophisch, blos nach der sogenannten Legalität gelehrt, eingelernt und in künftigen Aemtern nicht zum Heil der Kirche und Kirchendiener, wie es so herkömmlich und einseitig erlernt wurde,

*) Um ein Jahr früher hat Hr. Pahl „über den Obscurantismus, der das teutsche Vaterland bedroht" (Tübingen bei Osiander) sehr viel Wahres und Warnendes mit der Mäßigung eines gründlichen Zeitbeobachters ausgesprochen.

angewendet. Daher die ſo häufige Wehklage der kirchlichen Vorſteher über Mißbehandlung von den ſogenannten Weltlichen; bis zur Spannung zweier Stände im Staate, die vielmehr einander, wie inneres und äußeres, wechſelſeitig fördern ſollten. Eben jenes Erlernte beſteht dann häufig nicht aus Geſetzen, die nach Rechtsideen gebildet wurden, ſondern aus ſogenannten Gewohnheitsrechten, die oft nur durch Noth der Zeit, unter einem Drange längſt veränderter Umſtände, eine arbitrare Fortdauer erhielten. Weil bis zur Reformation eine Kirche ohne allgemeines Papat und ohne Kirchenzwang nicht denkbar geſchienen hatte, ſo entſtand in der Eile die Meinung, wie, wenn nun der weltliche Regent jedes beſondern Landes in die Stelle des allgemeinen (doch wenigſtens in allen Kirchenkenntniſſen unterrichteten) Papſtes getreten ſeyn müßte, ſo daß Samuel Stryck (S. 53) ſich nicht einmal vor dem Wort und Begriff: jus papale principum protestantium ſcheuete. Wenigſtens iſt es deswegen noch immer eine Aufgabe, von dem „weltlichen Epiſcopat der Regenten" über die Kirche Alles das wegzureinigen, was ſie nur zu mittelalterlichen Päpſten über die evangeliſch-proteſtantiſche Kirche machen würde, welche doch alle Päpſtlichkeit ausſchließt. Theologen und Kirchenvorſteher leiden, was ſie ſelbſt verſchulden, wenn ſie noch länger eines auf überzeugende Grundideen zurückgeführten Kirchenrechts entbehren. Wer ſein eigenes Recht tüchtig kennen zu lernen, und, wo es mißkannt wird, richtig erkennbar zu machen, keine Mühe anwendet, macht ſich auch des Genuſſes wahrer Rechte nicht würdig. Die Weltlichen, klagt man alsdann, werden drückend und

willkührlich, weil sie sich rechtskundig hinter Gesetze und Statuten zu stellen verstehen. Warum ließen sich die Theologen meist allzulange bereden, daß die Dogmatik ihr alleiniges Ziel seyn müßte? Ihre wissenschaftlich geübte Geistesgewandtheit wird bald auch die Rechte der Kirchenvereine ins Klare bringen, wenn man nicht mehr voraussetzt, es wäre eines Geistlichen, wenigstens ehe er Consistorialrath wird, unwürdig, seine und seiner Gesellschaft Rechte genauer, als der Fremde, zu kennen. Hr. Pahl arbeitet vornehmlich dahin, „die innere und äußere Selbstständigkeit der evangelischen Kirche im Gegensatz von Hierarchie, Cäsariopapat, priesterlichem Kastenthum und symbolischer Auctorität begründen zu lehren," weil das Gegentheil einen „Geist der Knechtschaft" (Duelia; Röm. 8, 15.) geltend machen würde, von dem uns Christus erlöst haben will.

2) Die biblisch Begeisterten fordern nicht unbedingten Glauben, also nicht das Gegentheil von der Pflicht und dem Rechte durchgeführter Selbstüberzeugung.

Die gewissenhaft freie Prüfungspflicht und das Selbstüberzeugungsrecht, welches Hr. Pahl sehr vertheidigt, würde doch von vorn herein nicht sehr begründet erscheinen können, wenn es (S. 11) eine richtige Voraussetzung wäre, daß die Begeisterten, welche das Urchristenthum anerkennt, für ihre Verkündigungen wirklich „unbedingten Glauben" gefordert und sich dabei auf eine untrügliche Auctorität, die ihre Wahrheit verbürge, berufen hätten. Wäre dies der Sinn ihrer Forderung gewesen; so würde die ganze Prüfungspflicht sich

nur auf die Vorbeweise oder Präliminarpuncte beschränken müssen, durch welche sie „für die unfehlbare Lehrgültigkeit unbedingten Glauben" zu begründen gesucht hätten. Durch die Vorbeweise müßte alsdann alle Detailprüfung unbedingt abgethan erscheinen. Wäre dies ihr Sinn, so würde der gewissenhaft Prüfende eher an der Aechtheit und Gotteswürdigkeit ihrer Begeisterung selbst zweifeln müssen, wenn diese sie veranlaßt hätte, unbedingten Glauben zu fordern, d. h. die Prüfungspflicht von einzelnen Bestandtheilen ihres Lehrinhalts wegzuweisen.

Auch, damit ein freies Kirchenrecht möglich sey, ist demnach die Einsicht wichtig, daß die verehrungswürdigen Begeisterten des Urchristenthums in der That nicht unbedingten Glauben, weder für ihre Lehrunfehlbarkeit überhaupt, noch für die einzelnen Theile ihrer Behauptungen gefordert haben. Wohl versicherten sie lebhaft, selbst die redliche und heilige Ueberzeugung zu haben, daß das, was sie lehrten und ordneten, dem, was Gott wollen könne, gemäß sey. Sie waren sich ihrer treuen Gesinnung, dieses gesucht zu haben (der Richtung ihres Geistes auf das Heilige), bewußt, hatten auch keinen Zweifel, daß sie es, so sehr, wie möglich war, gefunden hätten; dennoch aber suchten sie dieses beides Andern durch Gründe aus dem Inhalt selbst (nicht blos aus begleitenden Nebenumständen und gelungenen Erfolgen) darzuthun, so daß, unbedingten Glauben zu fordern, nie ihre Absicht war, wie vorzüglich in der Apostelgeschichte die Behandlungsart, wodurch namentlich die großen Wunderthäter, Petrus und Paulus, die Gemeinden nur vermittelst ihrer Sachgründe zu leiten suchten, Wider-

spruch und Einwendungen nie durch Berufung auf untrügliche Auctorität zurückwiesen und nie zerschlugen, vielmehr durch allmähliges und wechselseitiges Mittheilen der verschiedenen Ansichten nach und nach Manches an sich selbst in Lehrart, Anordnungen und Lehre berichtigten. Selbst in dem fünften der mosaischen Bücher, welches nach 1 B. der Kön. 22, der Hoheprieſter erst für die gottesdienstlichen Reformen des Königs Josia im Tempel „aufgefunden" hat, ist (so unmosaisch damals schon die jüdische Hierarchie in vielen Beziehungen geworden war) für die Begeisterten oder Propheten gar nicht unbedingter Glaube gefordert. Drei Unterschiede werden gemacht: 1) Redet er „im Namen fremder Götter;" so soll man ihn tödten. Den obersten Grundsatz der Nation: der einzige höchste Gott sey ihr König! durfte kein Begeisterter angreifen. 2) Würde einer nicht auf die Worte hören, die der Begeisterte in Jehova's Namen aussprechen solle; so ist er dafür niemand verantwortlich; keiner der Mitmenschen darf ihn strafen. „Ich, der Jehova, sagt Deuteron. 18, 19, werde es von ihm suchen." Aelter und unbeschränkter ist schwerlich gegen die Intoleranz gesprochen worden; dadurch, daß dem Jehova die Bestrafung vorbehalten wurde, war jede menschliche Strafeinmischung abgehalten, wenn nur der Begeisterte nicht in einem andern Namen, als dem des Jehova gesprochen haben wollte. Endlich 3) war auch der Fall vorausgesehen, daß der Begeisterte in Jehova's, des Nationalgottes, Namen Dinge gesagt haben könnte, die durch den Nichterfolg widerlegt würden. Strafe aber war darauf nicht gesetzt; die Hörer, heißt es V. 22, sollten denken: „er habe in

Anmaßlichkeit gesprochen und sich vor ihm nicht fürchten." Wie klar machen es die letzten Worte, daß also der althebräische Begeisterte nicht unbedingten Glauben begehren konnte! Und eben so zeigt auch das neue Testament, daß selbst Paulus nicht folgen zu müssen dachte, da ein heilig Begeisterter, Apg. 21, 11 (nach mehrern andern 21, 4, an deren heiliger Begeisterung kein Zweifel war) ihn von der Reise nach Jerusalem unter feierlichen Geberden zurückhalten wollte. Paulus führt dennoch mit Lebensgefahr aus, was er nach seinen Ueberlegungen zu wagen für Pflicht hielt. Aus diesen Stellen, die sich durch viele andere Beispiele durchführen ließen, erhellt deutlich, daß die heilige Geistigkeit (das Pneuma hagion) der ächt-biblisch Begeisterten von ihrem heiligen Wollen, nicht aber von unfehlbarem Wissen zu verstehen war, und sie daher wohl andächtige Aufmerksamkeit, aber nicht unbedingtes Glauben und Befolgen fordern wollten und konnten. Erst durch diese historisch erweisliche, von speculativen Aprioritäten unabhängige Beschaffenheit der biblischen Religionsoffenbarung wird die Grundlage des Rechts der christlichen Kirchenfreiheit, welche auch Hr. Pahl (§. 3.) als unentbehrlich festzustellen sucht, um so mehr befestigt, weil dasselbe mit einer vorurtheilsfreien Betrachtung dessen, was in der Bibel selbst geschichtlich als alte Regel gegeben ist, übereinstimmt. Wer unbedingten, d. h. einer der Vernunftprüfung über das Gotteswürdige nicht auch in allen einzelnen untergeordneten Glauben fordern oder voraussetzen wollte, also die Denk- und Gewissensfreiheit in der Kirche störte, wäre selbst gegen die Regeln und Beispiele des alten und neuen

Teſtaments, welche die begeiſterten Freiredner zwar ſehr ſchützten, aber auch den Hörern nicht Unfreiheit zumutheten, ſondern ihnen das Wort: „Fürchte dich nicht vor ihm!“ zuriefen, inſofern die Möglichkeit vorausgeſetzt wurde, daß der Begeiſterte zu viel oder durch Uebertreibung (jadſid) reden könne.

3) Nur chriſtliche Religionsvereine ſind Kirchen. Kirchenrechtliche Wichtigkeit dieſer Beſtimmtheit in den Benennungen.

In mehrern neuen kirchenrechtlichen Verhandlungen, namentlich da, wo bei verſchiedenen Ständeverſammlungen neuerlich über religiöſe Verhältniſſe der jüdiſchen Religionsgeſellſchaft öffentlich, aber nicht immer mit Sachkenntniß, debattirt worden iſt, war zu bemerken, daß man die Benennung Kirche auf jede Religionsgeſellſchaft, ſelbſt auf heidniſche, ausdehnen zu können vorausſetzte. In dieſem Sinne leſen wir auch bei Hrn. Pahl S. 21: es habe auch nie einen bürgerlichen Verein gegeben, in welchem nicht in irgend einer Geſtaltung die Menſchen „kirchlich“ vereinigt geweſen wären. S. 22: Kein Kirchenglied könne in einem unbürgerlichen, kein Bürger in einem unkirchlichen Zuſtand leben.

Es iſt auch von Wichtigkeit in rechtlicher Beziehung, hier den Hauptunterſchied der Religionen auch in der Sprache feſtzuhalten. Religion hat auch der ungebildete Heide, wenn er nur eine unſichtbare Macht (als Gottheit) über ſich ahnet und was er deswegen zu thun haben möchte, nachzudenken oder ſeinen Prieſter darüber zu hören anfängt. Aber dieſe nur auf Machtgötter gerichtete An-

dacht oder religiöse Gesinnung kann den Einzelnen und den Verein fast gar nicht bessern, weil diese Machtgötter zugleich mit allen menschlichen Leidenschaften gedacht oder geglaubt, folglich auch als solche nachgeahmt wurden und noch werden. Eben deswegen ist erst das Christenthum ein so erprobtes Bildungsmittel der Völker geworden, weil es dem andächtigen Gemüth eine heilige, eine willensvollkommne Gottheit vorhält, folglich immer dem Gewissen (d. i. dem dunkeln menschlichen Bewußtseyn des Rechten) zu Hülfe kommt, und jeden dahin antreibt, so zu wollen, daß er dadurch mit einer „heiligen" Gottheit in Harmonie stehe. Dieses wesentlich Bessernde in der Religion ist erst von Jesus her volksthümlich und den ihm folgenden Religionsvereinen eigen geworden. Hierdurch war Er der ächte Christus, der göttliche Lehrregent, Kyrios. Die durch ihn einem heiligen Gott sich heiligen wollenden Religionsvereine sind zum Unterschied, als von diesem Kyrios überzeugte, Kyriakai oder Kirchen zu nennen! Deswegen heißen im neuen Testament alle Christen Heilige (Hagioi), weil nach der bessernden Christuslehre sie einem sittlich heiligen Gott geheiligt waren.

Dies macht nun auch im Kirchenrecht einen bedeutenden Unterschied. Ein Religionsverein, der, wie die heidnischen, leidenschaftliche Machtgötter verehrt, müßte, wenn sein Rechtsverhältniß gegen einen wahren Staat zu bestimmen wäre, eine ganz andere Stellung erhalten, weil jeder darin nach seinem Götterglauben Vieles, auch dem Staat Schädliches eher für Nachahmung der Götter, als für irreligiös, halten könnte. Eine Kirche hingegen, wenn dieser Name, wie sein Ursprung es mit sich bringt,

nur einen christlichen Religionsverein bezeichnet, kann, weil sie einem heiligen Gott geheiligt seyn will, nur, wenn sie von ihrem Grundsatz abweicht, einem Staate, als rechtlicher, bürgerlicher Gesellschaft, in solchen abweichenden Puncten, folglich gegen ihre eigene Grundregel, schädlich werden. Wer wirklich als Christ einen heiligen Gott lebendig verehrt, muß ein guter Bürger seyn.

Freilich ist es möglich und sogar wirklich, daß man auch dem heiligen Gott unsers „Herrn" Christus eine Willkührmacht oder eine solche Art von „Gnade" andichtet, die ihm etwa auch der Nichtrechtschaffene durch allerlei dienstbare Leistungen, oder durch Zurechnung der Verdienste Anderer abzugewinnen fähig wäre. Hierdurch kann eine Christenkirche ihre Hauptidee von einem heiligen Gott für dunkelglaubige Mitglieder so verdunkeln, daß diese dadurch weniger sittlich gebessert, folglich auch gegen den Staat weniger gute Bürger werden mögen. Selbst aber bei solchen Abweichungen christlicher Kirchen von dem Wesentlichen des Urchristenthums, wie es unser „Kyrios" geltend oder zum Gottesreich machen wollte, bleibt doch in jeder solcher Kirche weit mehr Anlaß zur Heiligung der Sitten, als in einem heidnischen oder selbst in einem mahomedanischen „Religionsverein." Folglich kann jeder, sich selbst verstehende, Staat mit irgend einer „Kirche" in ein anderes engeres und mehr sicheres Rechtsverhältniß treten, als mit jenen nicht wesentlich die Sittlichkeit in sich schließenden Religionsvereinen. Ja, ein gebildeter Staat kann sogar jede „Kirche" durch ihren Namen, welcher immer einen Religionsverein unter Jesus, als Christus bedeutet, daran erinnern, daß sie nichts des

heiligen Gottes Unwürdiges practiſch zeigen dürfe. Er kann mit ihr, wenn ſie des Namens Kirche würdig ſeyn will, ohne Furcht vor Pflichtwidrigkeiten, in Rechtsverhältniſſe treten. Und ſo ſcheint es, daß der Name Kirche auch in rechtlicher Beziehung zur Unterſcheidung von Religionsvereinen, die wenigſtens das ſittlich Heilige nicht zu ihrem Weſen rechnen, ſorgfältiger feſtzuhalten wäre. Hüten wir uns doch vor unrichtig ausgedehnter, verſchwendeter Toleranz eben ſo ſehr, als vor Intoleranz. Auch die Nachgiebigkeit, dem Heiden und Mahomedaner „Kirchen-Rechte" einräumen zu wollen, iſt ein ſchadenbringender Irrthum, wie es ſchadenbringend und vernunft- und rechtswidrig wäre, ſolchen ihre Religionsfreiheit mit Gewalt oder Liſt verkümmern zu wollen.

Selbſt von einer jüdiſchen „Kirche" kann nicht ſchicklich die Rede ſeyn. Der alte hebräiſche Religionsverein beruhte von Abraham her wohl auf der Idee eines gerechten, doch noch nicht auf der umfaſſendern eines heiligen Gottes. Nach Moſe bildete die Nation einen Gottesſtaat (Theokratie), aber nicht eine Kirche. Auch das Gotteszelt (die Stiftshütte) und nachher der Tempel waren theokratiſche Prachtwohnungen (Heicâls) des National-Oberkönigs, deſſen Stellvertreter die Meſſiaſſe ſeyn ſollten. Sehr gut war es, daß nachher zum Lehren und Erbauen, wozu im Tempel gar keine Anſtalt war, Synagogen oder Lehrverſammlungsſäle eingeführt wurden. So näherte ſich zwar die jüdiſche Theokratie von der nationalen Verfaſſung eines ſpeciellen Reichsgottes, wo aber doch Gott wie König betrachtet war, der Idee von ſittlichem Religionsverein unter Gott als dem

heilig vollkommen Wollenden. Gerade das Theokratisch-Nationale und Beschränktere aber hörte auf, als das begann, was nach Jesus Christus, als dem „Kyrios," eigentlich Kirche (als Religionsverein unter der heiligen Gottheit, wie sie Jesus kund machte) zu nennen ist.

4) Woran ist rechtlich zu erkennen, ob ein Religionsverein eine Kirche sey, d. i. Kirchenrechte auszusprechen habe?

Werden die so eben bestimmten Begriffe von Kirche festgehalten; so löst sich auch leichter die Frage, welche auch bei Hrn. Pahl S. 16—20 über die Bildung der Kirche und was dazu wesentlich erfordert werde, viele Schwierigkeit macht. Sagt man auch mit Walters Lehrbuch des Kirchenrechts in weiter Ausdehnung: „jede Kirche sey eine Anstalt, durch eine gewisse Verfassung das Bewußtseyn der (Religions-) Wahrheiten, die sie in sich trage, sicher zu stellen;" so ist dieser moralisch intellectuelle Zweck allerdings viel richtiger gefaßt, als wenn Schmalz in seinem Handbuch des kanonischen Rechts ausspricht: „juridisch (?) könne nur äußerer Gottesdienst als Zweck der Kirche betrachtet werden". Welche Worte vom Dienst Gottes und von einem nur Aeußern in einem Religionsverein, wo das Wort des Kyrios alle Gottesverehrung, weil Gott Geist ist, in das Geistige versetzt? Wenn das Kirchenwesen nur so ein äußerer Dienst seyn sollte, alsdann wäre es wohl auch zulässig, daß er durch Dienstvorschriften reglementirt würde!

Selbst aber, so lange von Bewußtseyn der sicher zu

ſtellenden Wahrheiten in der Mehrzahl geſprochen wird, gäbe es keine Beſtimmtheit, wie viele ſolcher Wahrheiten und wie viele ihrer immer weiter hinaus entwickelten Folgerungen weſentlich wären, um eine Kirche zu bilden. Jeſus ſelbſt hat, was ſeiner Kirche im allgemeinen fundamental ſey, beſtimmt ausgedrückt, vorausgeſetzt, daß wir bei Matthäus, welcher allein dieſe Worte anführt, 16, 17—19. Jeſu eigenthümliche Worte leſen. Petrus hatte die feierliche Anerkennung ausgeſprochen: du biſt der Meſſias, der Sohn (der Geiſtesverwandte und Stellvertreter) der lebendigen (allwirkſamen) Gottheit.“ Dieſe Anerkennung nun erklärt Jeſus für das Fundament ſeiner Ekkleſia (Kyriake). Und ſelbſt, wenn jene bei Matthäus iſolirt ſtehende Rede nicht unmittelbar Jeſu Ausſpruch ſeyn ſollte, ſo iſt durch das ganze neue Teſtament das charakteriſtiſche Fundament der Kirche: Jeſus iſt der Chriſtus! Joh. 17, 3. 1 Kor. 3, 11. 2, 2. Hebr. 13, 8. Der auf das Kirchenrecht Einfluß habende Sinn iſt: Wer Jeſus als den göttlichen Lehrregenten anerkennt, der hat dadurch den Willensentſchluß, die Geſinnung, in Beziehung auf die Gottheit ſich ſo zu verhalten, wie er es für den Sinn und Zweck jenes die heilig geiſtige Gottheit offenbarenden Herrn (Kyrios) der Kirche zu halten vermöge. Mögen nun auch die Auslegungen von dem Sinn Jeſu über Gott und das Gotteswürdige, nach den verſchiedenen Kräften und Mitteln zur Auslegung, noch ſo verſchieden ſich geſtalten; wo das Fundament iſt: Wir achten Jeſus als den Meſſias oder Kyrios, welcher nach dem, was der heilige Gott wollen kann, die Menſchen regiert haben will, und wollen alſo

den heiligen Gott nach seiner Anweisung verehren! Da ist ein solcher Verein eine Kirche, ein „Christusverein," weil er den Zweck hat, durch seine Vereinigung und Verfassung jenem Grundsatz zu genügen.

Gerade dieser Fundamentalsatz macht kirchliche Vereinung, ein Gemeinsames in der Kirchlichkeit nöthig, während die Heiden eigentlich keine Vereine für ihren Machtgötterdienst nöthig gehabt hätten. Für die Zwecke des heiligen Lebens bedarf es eines Vereins oder einer Kirche, weil schon zur Auslegung und dann zur täglichen belehrenden und erweckenden Anwendung dessen, was nach Jesus als Gottes Wollen erkennbar ist, unterrichtete Lehrer, folglich höhere christliche Unterrichtsanstalten, alsdann erbauliche Lehrer der einzelnen Gemeinden nöthig sind, wo die sittlich vernünftige Bildung schon bei den Kindern anzufangen, also das niedere Schulwesen durch vereinte Kräfte gut zu erhalten ist, so wie eben derselbe christuswürdige Unterricht immerhin für die Aeltern zur Anwendung auf das Leben fortgesetzt und folglich das Lehramt durch den Verein möglich gemacht werden soll. Dazu kommt, daß auch die Ausübung dessen, was nach der Grundidee: Jesus ist der Lehrregent von Gott! in Ausübung gesetzt werden soll, oft durch die Kräfte eines Vereins besser, als durch alle vereinzelt geschehen könnte, zu verwirklichen ist, folglich diese „practische Gottesverehrung im Geist" (nicht aber ein nur äußerer Gottesdienst) den Kirchenverein moralisch fordert.

Nach dieser Gedankenreihe vermeiden wir die sonst unvermeidlichen Klippen, daß immer gewisse Lehrwahrheiten, deren Zahl und künstliche Entwickelung alsdann

unbestimmbar ist, wie das Charakteristische einer Kirche dogmatisch und juridisch angenommen werden zu müssen scheinen. Ist aber dieses, so wird leicht, so lange es äußerlich thunlich ist, jede mächtigere Kirche im Staate der minder mächtigen oder nachgiebigern den Namen Kirche abzusprechen suchen, je nachdem diese etwa weniger oder andere Dogmen, als sogenannte Lehrwahrheiten, durch ihre Verfassung bei sich sicher zu stellen sucht. Nur das Hinaufsteigen zu dem Grundsatz: wer Ueberzeugungstreue (Pistis) dafür hat, daß Jesus als Christus das von der heiligen Gottheit Gewollte als Leitung der Menschen wahrhaft geistig bekannt gemacht habe, und wer die Gesinnung hat, den Sinn jenes Offenbarers bestmöglichst zu erkennen und zu befolgen! nur dieses Einfache, welches, vom Dogmatisiren weg, desto mehr zum willensthätigen Rechtthun hinleitet, giebt allen Kirchen den unterscheidenden Charakter der christlichen, so daß alsdann der Rechtslehrer nicht in der Unbestimmtheit und Willkührlichkeit schweben muß, inwiefern die rechtliche Staatsgesellschaft irgend eines Volkes mit dieser oder jener „Kirche" in ein rechtliches Verhältniß, um sie als Verein im Staate zu beschützen, treten könne. Ein Bedenken, jeder solcher Kirche (als einer Christusverehrerin, welche Gottes Willen nach dem Geist Christi nachkommen will) seinen Schutz zu versprechen, kann der Staat nicht haben, wenn nur jede solche Kirche ihrem Symbol (Unterscheidungszeichen), daß sie dem nach dem Sinn Jesu erkennbaren Willen der heiligen Gottheit gemäß sich betragen wolle, getreu bleibt. Denn eine solche kann nicht staatsgefährlich werden, oder sie ist, wenn man ja staatswidrige Meinungen in ihr

beimischt, und in Ausübung bringen will, auf ihre Norm: Handle nach dem von Jesus bekannt gemachten heiligen Gotteswillen! klar und einfach zurückzuverweisen. Auch hören alsdann von selbst die Fragen auf, ob in einem rechtlich consequenten Staate Ein Kirchenverein im Gegensatz gegen den andern ein herrschender seyn dürfe? da vielmehr, unter der allgemeinen Rechtsordnung, alle vom Staat Beschützte vor dem Gesetz einander gleich seyn müssen. Auch ergiebt sich sogleich der Maasstab für das Verhalten des beschützenden Staats gegen jede von ihm umfaßte Kirche. Macht eine derselben von dem durch Jesus geoffenbarten Willen des heiligen Gottes eine Lehrauslegung (ein Dogma), welche entweder die Pflichten und Rechte des ganzen Staats, oder der Regierung, oder (was, leider! am wenigsten berücksichtigt zu werden pflegt) der einzelnen Staatsgenossen hindern und verletzen kann, so versteht sich von selbst, daß der Staat den Ausübungen einer solchen Auslegung seinen Schutz nicht zu gewähren, vielmehr ausdrücklich zu entziehen hat, weil der Staat als Gesellschaft, ohne sich in die Dogmen und Auslegungen einer besondern Kirche einzumischen, aus der allgemeinen religiösen Gotteslehre weiß, daß etwas den Rechten Anderer Schädliches nie Wille der heiligen Gottheit seyn kann, und weil auch keine Kirche ihm irgend vorzuzeigen vermag, daß der Sinn und Geist Jesu als Christus dergleichen etwas Rechts- und Staatswidriges enthalte oder scheinbar mache.

5) Wie entstehen rechtlich in einer Kirche Gesetze und Ordnungen?

Ist nun irgend eine Kirche ein solches durch das Wollen des Grundsatzes von dem durch Jesus erkennbaren

heiligen Gottes Willen vereintes nicht blos überhaupt religiöses, sondern christlich religiöses Gemeinwesen (S. 16), so folgt von selbst, daß sie als Gesellschaft nicht eine Unterwerfung unter ihres Gleichen, also unter Gemeindeglieder zuzulassen hat; denn dies ist der Geist Jesu und der Apostel, immer durch ihr „Hypotassesthai" eine wahre Unterordnung, aber nie eine Unterwerfung anzudeuten. Auch die innern Gesellschaftsgesetze können deswegen als Ordnungen nur durch dergleichen Personen mit Recht entstehen, welche im Namen der Gesellschaft Ordnung zu machen, eine gewissenhaft-freigewollte (nicht erzwungene, oder in der Noth und Unbedachtsamkeit zur Gewohnheit gewordene) Bevollmächtigung von dem Kirchenvereine erweislich für sich haben. Es versteht sich dann von selbst, daß, wenn je der Verein einst so unvorsichtig gewesen wäre, unbedingt sich einem Machthaber als Ordner ihrer gesellschaftlichen Einrichtungen zu überlassen, dieser die dazu nöthigen, ihm etwa persönlich zugetrauten Kenntnisse und Gesinnungen, doch nicht auf Nachfolger vererben kann, daß folglich die der Person eingeräumte Vollmacht nicht wie eine Amtssache auf die Nachfolger rechtlich übergeht. Noch gewisser versteht es sich, daß eine Kirchengesellschaft (wenn sie nicht einmal allen Verstand verloren hätte) je dem Mitgliede einer andern, ihr opponirten Kirche die Vollmacht, der Ordner ihrer kirchlichen Angelegenheiten zu seyn, auf eine die Nachkommen verbindende Weise gegeben haben könnte.

Als eine nicht durch Willkühr, sondern für Befolgung eines heiligen Willens vereinte Gesellschaft wird sie selbst ihren Stellvertretern oder Bevollmächtigten gemein-

schaftlich berathene Instructionen geben, wenigstens sie durch bestimmte Wünsche und Desiderata nach Bedürfniß beauftragen können. Auf jeden Fall aber bringt der repräsentative Charakter (die stellvertretende Eigenschaft) dieses in jedem Bevollmächtigten mit sich, daß er zum Machen irgend kirchlicher Einrichtungen und Ordnungen das Seinige thue nach dem redlichen Vorsatz: Er wolle nur, was die Verständigeren wünschten, oder wovon diese wenigstens zu überzeugen seyn würden, nach Kräften zu Stande zu bringen suchen. Dies wenigstens muß dem Geiste nach, wenn auch nicht schriftlich, die Instruction eines jeden Bevollmächtigten einer Kirche seyn, er mag nun zum Gesetzgeber oder Gesetzvollstrecker für das Kirchliche zu wirken haben. Ein Anderer, der hierzu nicht die Kenntniß oder nicht den Willen hätte, könnte nur von Unverständigen gewählt werden.

6) Inwiefern hat sich Kaiser Constantin 1 auch in Beziehung auf das Kirchliche einen Episcopen genannt?

Diese Grundideen würden sich auch zur Berichtigung mancher Mißbegriffe über das sogenannte politische oder weltliche Episcopat, inwiefern es bei evangelisch-protestantischen Kirchen zu denken ist, entwickeln und anwenden lassen. Für jetzt, um diese Aphorismen nicht über die Regel der Zeitschrift auszudehnen, berühre ich nur einen historischen Irrthum, welcher aber nach der beschränkten Weise der mehr historischen als philosophirenden Jurisprudenz längst einen bedeutenden Einfluß gegen die wahre Idee selbst gehabt hat. Die Idee, oder die Einsicht, was nach dem Maasstab der Vervollkomm-

nung wirklich seyn oder werden sollte, müßte ohnehin nie abhängen von dem Begriff, den man einst einmal über das Wirkliche gehabt haben mag. Daraus also, wenn in der That einst der (halbchristliche) Kaiser Constantin 1 sich selbst, zwar nicht ein Episcopat über das Innere der Kirche (jus in sacra), aber doch über das äußerlich Kirchliche (jus circa sacra) in Gedanken und Ausübung zugeschrieben hätte, würde immer nur folgen, daß er damals, in jenem Gewirr der Verhältnisse, einen mit der Idee (mit der Einsicht, was nach der Natur der Sache seyn sollte) nicht übereinstimmenden Begriff gehabt habe. Es kann aber doch so vielen historischen Menschen, denen das Gewohnte fast das einzig Rechte ist, gegenüber, die Bemerkung gar nicht überflüssig seyn, daß, historisch genauer untersucht, Constantin nicht einmal diesen falschen Begriff gehegt oder ausgesprochen hat. Hr. Pahl, welcher (S. 55—166) eine sehr belehrende „übersichtliche Geschichte der christlichen Kirche in Beziehung auf die allmählige Entstehung des Kirchenrechts" trefflich durchgeführt hat, giebt (S. 84) zu, was sogar auf Mosheims Auctorität gestützt werden kann, daß Constantin als Kaiser von seinem Episcopat circa sacra gesprochen habe. Die thatsachliche Erzählung ist bei Eusebius vom Leben Constantins, Buch 4, Kap. 24, und giebt das Factum und den kaiserlichen Episcopatsbegriff ganz anders. Bei einer Mahlzeit, wo der Kaiser Episcopen eingeladen hatte, (nicht einmal also bei einer feierlichen Gelegenheit,) habe Constantin (nach seiner Freundlichkeit gegen diese Geistlichen) das Wort sich entfallen lassen (λόγον ἀφῆκε): auch Er sey wohl ein

Episcopos. Eusebius habe mit eigenen Ohren seine Worte gehört. „Wohl seyd Ihr Episcopen derer, die innerhalb der Kirche (der kirchlichen Gesellschaft sind), ich aber mag wohl ein von Gott aufgestellter Episcopos derer seyn, die außer der Kirche sind.“ Wie meinte Er dies? Uebersetzen wir etwa unrecht, daß wir sein Wort (τῶν ἐκτὸς τῆς ἐκκλησίας) nicht auf die Dinge (auf die sogenannten Anordnungen circa sacra) beziehen, vielmehr von den Personen verstehen? Warum aber lesen dann die historischen Rechtskenner nicht aufmerksamer um Eine Zeile weiter? Warum blieben sie bei der lateinischen Uebersetzung, die freilich, wie wenn ein Neutrum zu denken wäre, sagt: vos quidem in iis, quae intra ecclesiam sunt, episcopi estis; ego vero in iis, quae extra geruntur, episcopus sum a deo constitutus. Hat doch Eusebius, welcher selbst dabei war, den Kaiser sogleich viel besser verstanden! Er fügt unmittelbar hinzu, der Kaiser diesem Worte zufolge denkend beaufsichtigte (war Episcopos über) alle die Regierten und trieb sie, so viel Macht er hatte, zu einem Gott verehrenden Leben an *). Constantins Sinn war also gewesen: Ihr seyd Bischöffe der Kirchenmitglieder (als solcher). Ich bin der von Gott bestellte Bischoff (Staatsoberaufseher) aller der Regierten, also der Staatsmitglieder überhaupt. So verstand ihn

*) Ἀκόλουθα δ' οὖν τῷ λόγῳ διανοούμενος, τοὺς ἀρχομένους ἅπαντας ἐπεσκόπει, προὔτρεπέ τε, ὅση ἂν ἡ δύναμις, τὸν εὐσεβῆ βίον μεταδιώκειν.

der gegenwärtig gewesene Bischoff Eusebius, daß er ein Wortspiel gemacht habe: Er sey über alle Staatsgenossen als solche, folglich auch über die Kirchengenossen und die Bischöffe selbst, insofern sie unter die vom Staat Regierten gehören, auch göttlich bestellter Aufseher; die Bischöffe aber seyen solche Aufseher über ihre Leute, insofern sie Kirchengenossen seyen.

Wenigstens diese erste Veranlassung, von einem weltlichen episcopatus circa sacra, als einem besondern, von dem Oberaufsichtrecht des Regenten verschiedenen Episcopat zu reden und zu streiten, hat demnach keinen historischen Boden. Die gründliche Erklärung aber, welche Eusebius sich machte, war diesem, wie sie es wirklich und richtig ist, so wahr, daß er sie auch (Buch 1.) vom Leben Constantins (Kap. 44.) sehr richtig anwendet. Constantin, sagt er, habe sich insgemein gegen alle als einen hülfreichen Ordner bewiesen *). Deßwegen, da er besondere Sorgfalt für die Kirche Gottes angewendet habe, habe Er, wenn Zwistigkeiten zwischen verschiedenen Provinzen entstanden seyen, als ein von Gott insgemein aufgestellter Aufseher (Episcop) Synoden der Diener Gottes zusammengerufen **), habe unter ihnen zu sitzen nicht für unwürdig gehalten und sey ein Gesellschafter derer geworden, die von ihm beaufsichtigt waren ***).

---

*) κοινῶς μὲν οὖν πρὸς ἅπασιν (gegen alle Regierte, Heyden und Christen) ἦν τοιοῦτος.

**) διαφερομένων τινῶν (aus der Kirche) πρὸς ἀλλήλους κατὰ διαφόρους χώρας, οἷά τις κοινὸς ἐπίσκοπος ἐκ θεοῦ καθιζαμένος, συνέδους τῶν τοῦ θεοῦ λειτουργῶν συνεκράτει.

***) κοινωνὸς τῶν ἐπισκοπουμένων.

Immer also verstand Eusebius das weltliche Episcopat Constantins von dessen auch von Gott abzuleitender allgemeiner Regentenaufsicht über alle Regierte. Vermöge dieser waren auch die Kirchenbischöffe von ihm beaufsichtigt (ἐπισκοπούμενοι), wenn es nämlich zwischen ihnen in verschiedenen Provinzen zu mancherlei äußerlichen Zwistigkeiten kam. Und diese allgemeine Regentenaufsicht gebührt ohnehin allerdings allen regierenden Obrigkeiten, auch über die Bischöffe und Kirchengenossen, insofern sie Staatsgenossen sind und bleiben. Ueber die Kirchengenossen aber als solche und über ihre kirchlichen Handlungen, Ordnungen, Gebräuche ꝛc., auch wie ein „kirchlicher" Episcopos (Ordner und Ordnungsvollstrecker für das, was um des Zwecks der Kirche willen geschehen soll) zu seyn, war dem ersten Christenkaiser noch nicht in Gedanken gekommen; nicht einmal unter den Tafelgesprächen.

Ueber die Erhebung Preußens zu einem Königreiche und ihre nächsten Folgen.

Eine Abhandlung, vorgelesen in der königl. teutschen Gesellschaft zu Königsberg, am Krönungsfeste Preußens, den 18. Jan. 1825.

Vom Prof. Schubert in Königsberg.

Am Wiegenfeste der preußischen Monarchie bietet sich dem Historiker zuerst die Sache des Vaterlandes dar, daß er aus ihr einen Gegenstand wähle, um in der feierlichen Stunde, in der vor 124 Jahren im Umfange dieses Gebäudes Friedrich 1 sich die Königskrone aufsetzte, und seine Länder zum achten selbstständigen Königreiche Europa's erhob, die Aufmerksamkeit der verehrten Versammlung in die Vergangenheit zurückzuführen. Nur aus ihr wird es dem Beobachter recht anschaulich, auf welchen Stützen der Staat stehe, was durch den Staat für die Entwickelung der nach und nach demselben einverleibten Völker für ganz Europa, für die Menschheit geschehen: nur aus der Vergangenheit schöpft er reine, ungetrübte Freude, wenn er überall erkennt, wie der Staat in ununterbrochenem Fortschreiten bald im politischen Leben, bald im geistigen Aufstreben, immer in sittlicher Cultur den übrigen Staaten als Musterbeispiel vorgeleuchtet hat:

und wahrlich diese reine Freude ist vor allen dem Preußen beschieden, ohne durch Nationalstolz verblendet zu seyn, oder den andern Völkern gegen die unbestechbare Wahrheit der Geschichte Unrecht thun zu dürfen. In solcher Absicht erlaubte ich mir vor zwei Jahren an demselben Tage der verehrten Versammlung eine Abhandlung über das erste politische Auftreten Preußens unter dem großen Kurfürsten vorzulegen, und so trete ich heute noch dem Feste näher, nehme den hochwichtigen Tag selbst zum Gegenstande der Untersuchung, und spreche über die Erhebung Preußens zu einem Königreiche und ihre nächsten Folgen.

Allerdings hat nicht mit Unrecht durch den großen Mißbrauch mancher neueren Historiker die Darstellung einer bedeutenden Begebenheit in Bezug auf ihre frühere Entwickelung wie auf ihre Folgen, für den strengen Beurtheiler etwas Mißfälliges bekommen: denn jene haben der Geschichte zu sehr das Gewand eines Drama's aufgezwungen, ergötzen sich im gemeinen Sinne daran, die größten Thaten aus den kleinsten Veranlassungen, den geringsten Vorfällen des Tages herzuleiten — wie etwa *), daß das Haus Bourbon und mit ihm Ferdinand 7 die Königskrone Spaniens nur einem Paar Handschuh verdanke, welches Lady Marlborough der englischen Königin Anna verweigerte — und gebärden sich dabei, als wenn sie bei der ganzen Ent- und Abwickelung der Begebenheit zugegen gewesen wären. Und um den Leichtsinn auf das höchste zu treiben, verpflanzen sie diese arge Methode geschichtlicher Bearbeitung sogar auf den Boden des Mittel-

*) Fr. Horn, in dem Leben Friedrichs 1. S. 252.

alters und des Alterthums, wo im Ganzen doch der Stoff so spärlich zusammengesucht werden muß, daß oft, sehr oft nicht einmal der Zusammenhang der Begebenheiten erfaßt werden kann. Freilich ist dies nicht Geschichte, sondern ein leeres, gemeinhin unnützes und verderbliches Spiel müßiger Phantasie; denn es drängt ungeläuterten Einfällen Namen und Zahlen aus der Geschichte auf und reicht so dem Unerfahrnen baare Täuschung für Erfahrung der Vergangenheit zum Beispiel und als Lehre in Beurtheilung ähnlicher Vorfälle dar. Ihm steht entgegen gründliche Kenntniß der Geschichte, während jene Methode nur oberflächliche verlangt, und dem Laien selbst diese entstellt und verderbt übergiebt. Und sollte etwa der Tadler eines solchen Bestrebens selbst eine ähnliche Bearbeitung unternehmen, und sie einer so hoch verehrten Versammlung an einem solchen Tage anzubieten wagen, um etwa auch hier jede ihm beliebige Begebenheit obenhin und zweideutig vorgeführt in lose, aber wortprunkende Verbindung mit dem Feste des Tages zu setzen? Daß dies leicht, sehr leicht zu Stande zu bringen wäre, will ich nicht bestreiten; aber eben so wenig, daß diese Entweihung des Festes und der Geschichte kein Freund derselben verschulden wird. Auch nicht alle Folgen dieser denkwürdigen Begebenheiten werden von mir angedeutet werden, denn es würde sowohl dem heutigen Zwecke als den Grenzen eines Vortrages entgegen stehen: sondern nur das werde hervorgehoben, was in unmittelbarer Beziehung steht, nur die wichtigsten, hierher gehörigen Thatsachen werden in unerkünstelter Verbindung an einander gereiht, und ohne aus dem tiefen und nicht minder

dunkeln, als reichhaltigen Schachte der neuern Geschichte noch unbekannten Stoff zu Tage zu fördern, werde nur so viel gegeben, daß eine lebendige Erinnerung unsre Gemüther von der hohen Wichtigkeit der zu feiernden Handlung einnehme, und uns die jährliche Wiederkehr der Feier zu einer der reinsten Freuden des wahren Preußen weihe. —

Doch, wendet man mir ein, ist denn dieser 18te Januar 1701, von seiner Zeit aus angesehen, wirklich so wichtig gewesen, war er der Erfolg eines lange erwogenen und politisch groß berechneten Plans; oder wurde er nicht blos durch Zufälligkeiten, die nicht einmal alle zu loben seyn dürften, herbeigezogen? Sind es nicht blos die folgenden Herrscher gewesen, die durch ihre Geistesgröße dieser neuen Würde die Bedeutung und den Werth gaben? Werden also nicht diese nur zu feiern seyn? Hat denn nicht endlich selbst der größte und einsichtsvollste Geschichtsschreiber Preußens, hat nicht unser unsterblicher Friedrich der Große in der Geschichte seines Hauses sich also ausgesprochen: „In der That nichts weiter als das Werk einer kleinlichen Eitelkeit, zeigte es sich erst in der Folge als ein Meisterstück der Politik?" Durch alle diese auch noch so gewichtigen Einwände wird die Geschichte nicht gestört, und erwiedert: Friedrichs Geist hat sich in dem ihm angemessenen ungemeinen Maasstabe bei der Darstellung seiner Zeit überall bewährt, und seine Aussprüche müssen bei seinem unverkennbaren Eifer für unpartheiische Darstellung hier vor allen geehrt werden: ganz anders aber ist er in der Geschichtschreibung der frühern Zeit, für welche er nur das Material benutzen konnte;

was ihm, dem nicht selbst Forschenden, sein treuer Gehülfe aus den Annalen und Archiven reichte *), und freilich die allgemeine Ansicht war die von ihm aufgestellte. Dabei erwäge man noch die große Verehrung, die Friedrich gegen die Regierungsweisheit des Vorgängers und des Nachfolgers seines Großvaters hegte, und daß eine jede Vergleichung desselben mit den ihm allerdings geistig sehr überlegenen Fürsten Friedrichs Urtheil über den ersten König so herabstimmte, daß er in seiner ganzen Characterschilderung hart, bisweilen fast ungerecht erscheint, und daher hier in wohl bemerkbaren Widerspruch mit sich selbst geräth. Und dann, nehmen wir auch das Ausgesprochene für begründet an, kann dies etwa die Wichtigkeit der Feier des Tages vermindern? Sind wir nicht stets gewohnt, unsre innigste Anerkennung der größten Geister und Lehrer der Menschheit an den Tagen zu zeigen, an welchen sie einst geboren wurden? Und war doch kein Tag ihres Lebens für ihren eigenen Wirkungskreis so bedeutungslos, als der Tag ihrer Geburt? Aber die genauere Befragung der Geschichte erwiedert auch geradezu gegen das gewohnte Vorurtheil: die Annahme der Königskrone in Preußen ist nicht ein bloßes Ergebniß selbstsüchtiger Eitelkeit oder gedemüthigten Stolzes **), sondern es ist ein Werk der Ueberlegung und in seinem Entstehen bereits von politischer Einsicht erkannt und gewürdigt, ja schon unter Friedrich Wilhelm dem Großen vorbereitet und

*) Bekanntlich Ewald Friedrich v. Herzberg, der nachmals als Preuß. Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten seinen Ruhm auf die Dauer begründet hat.

**) Mem. p. s. l'h. de B. II, 11.

bearbeitet, wenn gleich auch bei seiner wirklichen Ausführung manche zufällige Anregungen es rascher gefördert haben mögen. Diese Behauptung ist nun zuvörderst zu erweisen.

Friedrich Wilhelm der Große erfaßte gleich in den ersten Jahren seiner Regierung, nachdem er für das Wohl seines Landes und Hauses den Vorschlag einer Verbindung mit Christina, Königin von Schweden *), aufgegeben hatte, und so nicht durch einen andern Staat das politische Ansehen seiner eigenen Lande heben konnte, den Plan, einen selbstständigen Staat an der Ostsee aus seinen Besitzungen sich zu bilden. In Teutschland hinein konnte er sich nicht genügend ausbreiten, da ihm die durch zweihundertjährige Erbverbrüderung befreundeten sächsischen und hessischen Länder, das Kaiserhaus Habsburg und Frankreich in dem rheinischen Antheile daran hinderten: aber in Osten, wo beinahe hundertjähriger Krieg den Besitzstand jedes Reiches schwankend gemacht, wenigstens noch nicht befestigt hatte, wo überall die zu häufig wechselnden Herrscher in ihren eigenen Unterthanen die gefährlichsten Feinde fürchteten, schien Erweiterung leicht, und nicht durch Beleidigung des in Europa obwaltenden politischen Systems gefährdet. Dieser Plan begleitete den großen Fürsten durch sein ganzes Leben, dieser allein giebt uns sichern Aufschluß über den Gang seiner gesammten Unternehmungen, und löst uns auf den oft scheinbaren Widerspruch in seinem politischen Benehmen (1644). Da-

*) Meine Schrift: Preußens erstes politisches Auftreten unter Friedrich Wilhelm dem Großen, S. 24.

her ist er aus Grundsatz stets natürlicher Feind der schwedischen Macht, weil nur diese überall seinem Plane sich entgegen stellen mußte, und dazu gezwungen war, wenn sie nicht die Alleinherrschaft in den Ostseeländern einbüßen wollte. Daher ging er (1656), nur durch die äußerste Noth getrieben, eine Verbindung mit den Schweden ein, und blieb dennoch nur ein sehr zweideutiger Freund, wenn der Verbündete zu glänzende Vortheile errang*); daher sein unabläſſiges Ringen nach ganz Pommern, was ihn bis auf den letzten Augenblick seines Lebens beschäftigte; in allen seinen Unterhandlungen auf den Friedensvereinen, auf dem teutschen Reichstage, am kaiserlichen, französischen und polnischen Hofe war die Einwilligung zum brandenburgischen Besitz ganz Pommerns immer seine Hauptforderung. Aber freilich der ungetrennte Besitz dieses Landes hätte ihm nicht nur die Verbindung zwischen seinen teutschen Reichslehen und dem souverainen Herzogthume Preußen, sondern auch ohne weitere Unterhandlung die Königskrone gegeben, weil dann sein Staat an Bevölkerung dem schwedischen gleich gegolten, und dazu noch ein günstigeres Verhältniß der Bevölkerung zur Bodenfläche und der natürlichen Lage besessen hätte. Dies aber war seine eigne, von ihm selbst zu wiederholten Malen ausgesprochene Ansicht, und nicht etwa eine von einem Geschichtsforscher im neunzehnten Jahrhundert ihm untergelegte; ausgesprochen schon auf der westphälischen Friedensversammlung **), und dann so häufig in den von

*) S. die weitere Auseinandersetzung in meiner oben angeführten Abhandlung.

**) Meyern westphäl. Fried. Verhandl. IV., a. m. O.

Puffendorf *) bekannt gemachten Staatspapieren. Wären seine Gedanken nicht auf die Königskrone und die Bildung eines unabhängigen Staates gerichtet, wären sie nur mit Vermehrung seines Besitzstandes beschäftigt gewesen, so hätte er im französischen und schwedischen Cabinette, denen beiden es angelegentlich um seine wichtige Freundschaft zu thun war, die eifrigste Unterstützung seiner Entwürfe gefunden, und die Bisthümer, Abteien und Reichsstädte im Wesergebiet wären, sammt den Herzogthümern Mecklenburg sein geworden, im Staatseinkommen gewiß einen größeren Ersatz als Pommern gewährend. Und als er nun nach langem Harren und den größten Anstrengungen für das Haus Habsburg gegen Frankreich durch seine herrlichen Siege (1675—79) über die Schweden mit ihrer Vertreibung aus Pommern, nahe an der Erfüllung seiner Hoffnungen war, die er mehr, als es wirklich geschehen war, verheimlicht zu haben glaubte; trat ihm gerade das Cabinet von Wien zuerst entgegen, und Paul Hocher, geheimer Rath des Kaisers, sprach laut aus, wie er den Plan des großen Kurfürsten durchschaut habe: „sein Kaiser wolle nicht Pommern an Brandenburg lassen, um einen neuen König der Wenden an der Ostsee empor zu heben.“ Oestreich verließ alsbald die Sache Friedrich Wilhelms, so daß unser, um so vielen Lohn getäuschter Fürst den jetzt gegen ihn allein gewandten, zu überlegenen Kräften Frankreichs und Schwedens nicht länger Widerstand leisten konnte, und sein theuer erobertes Vorpommern im Frieden zu St. Germain (1679) wieder herausgeben mußte.

*) De reb. gest. Frod. Guil. l. XVII et XVIII.

Von diesem Zeitpuncte an war keine innige Verbindung weiter zwischen ihm und dem Kaiser, den er fortan nur als Oberhaupt des gemeinsamen teutschen Reiches ehrte und vertheidigte, aber einen neuen Kampf konnte er für seine Entwürfe nicht mehr wagen, und nur der friedliche Weg der Unterhandlung wurde noch öfters versucht, die Ausführung seiner umfassenden Pläne zu Stande zu bringen. Auf diesem Wege bot ihm Ludwig 14 nach dem Frieden zu St. Germain die Königskrone an, weil dieser den Kurfürsten vor allen seinen Zeitgenossen am höchsten schätzte und scheute, und dadurch noch einen kräftigen Feind dem Hause Habsburg in Teutschland selbst aufzustellen hoffte; ähnliche Gesinnung zeigte ein Jahr später der englische Hof (1680), der dem Kurfürsten durch seinen Gesandten, Robert Southwell, geradezu erklären ließ: „er halte ihn für das erste Werkzeug, den Frieden in ganz Europa zu befestigen, und deshalb eröffne er ihm zuerst seine Pläne gegen Frankreich, um sie gemeinsam weiter ausspinnen zu können;" nicht anders dachte der dänische Hof (1686), wohl in der Absicht, den Kurfürsten dadurch nachgiebiger für seine Absichten auf Hamburg zu machen. Aber sein bis dahin behaupteter Charakter gestattete es demselben nicht, das Wohl der ihm anvertrauten Völker um die bloße Königskrone noch in seinem Alter aufs Spiel zu setzen; und er konnte ohne Krieg sie nicht erlangen. Denn seine Verhältnisse mit dem Kaiser waren bei aller anscheinenden Friedlichkeit immer gespannter geworden, und jeder seiner Schritte war in Wien verdächtig; und wurde auch Leopold 1 selbst durch Gefahr vor den Türken und Franzosen von beiden

Seiten gefesselt, so bot sich ihm doch für diesen Krieg gegen Preußen Polen als treuester Gehülfe dar, das gerade damals von dem kriegserfahrnen Johann Sobiesky regiert wurde, und das immer noch nicht die aufgelöste Lehnsverbindung dem Kurfürsten verzeihen konnte. Und Schweden hätte gleichfalls die Gelegenheit sogleich benutzt, um wo möglich noch Hinterpommern zu gewinnen. Also gab Friedrich Wilhelm, der wahrhaft Große, die Königskrone auf, weil ihre Erlangung ihm nicht sicher genug und zu kostbar war: er begnügte sich damit, seinem Erben einen der Königswürde angemessenen Staat und alle Hülfsmittel zu ihrer Erlangung zu hinterlassen. Vielleicht könnte man das angebliche Testament Friedrich Wilhelms, wodurch dem Nachfolger zu Gunsten der nachgebornen Brüder ein Theil des Staates entzogen werden sollte, als Einwurf gegen diese Behauptung anführen, aber man erwäge, daß alle unsre Nachrichten von diesem Testamente auf sehr unsichern Sagen beruhen, und daß es selbst durch Vernichtung der Nachkommenschaft entzogen ist; und nicht unwahrscheinlich ist es, daß östreichische Intriguen die Sache vergrößert haben, um den Sohn gegen den Vater zu ihrem Vortheile in Mißstimmung zu erhalten.

Unter Friedrich 3, waren aber die politischen Verhältnisse entweder sogleich günstiger für diesen Plan, oder änderten sich doch in wenigen Jahren. Mit dem Kaiser stand er schon als Kurprinz im besten Vernehmen, und ließ sich sogar 1686 zu einem vor dem Vater geheim zu haltenden Vertrage verleiten. Als regierender Herr nahm er alsbald an dem, so eben (1688) wieder ausgebrochenen Kriege des Kaisers, vereint mit den Seemächten und

Spanien gegen Frankreich eifrigen Antheil, und zog persönlich (1689) in den Feldzug am Rhein; ja er übernahm sogar 1690 den Oberbefehl über die Truppen der Verbündeten in den Niederlanden. Nur für Oestreichs Interesse focht er hier, und nach achtjährigem Kampfe folgte ihm im Frieden zu Ryßwick 1697 kein anderer Vortheil, als während desselben von den ersten Mächten Europa's wie eine gleichgeltende behandelt, und von Spaniens und Englands Königen mit dem Brudertitel beehrt zu seyn. In derselben Zeit sandte er überdies noch 6000 Mann dem Kaiser zur Bekämpfung der Pforte und der mit ihr verbundenen aufrührerischen Unterthanen in Ungarn (1691 — 1698); auch diese Brandenburger blieben 8 Jahre von der Heimath entfernt, und halfen auf das thätigste mit zu den großen Tagen bei Salankemen (1691) und Zentha (1697), Niederlagen, wie die Türken bis dahin noch nicht von den Teutschen erlebt hatten. Für so große nicht pflichtmäßige Hülfe durfte er beim Kaiser auf Anerkennung rechnen. Eben so günstig leuchtete es ihm in Polen; Johann Sobiesky erfüllte in den vorgerückten Jahren nicht die in ganz Europa von ihm gehegten Erwartungen, er ward zuletzt zu sehr von seiner Gemahlin, die von einer französischen Hofdame bis auf den polnischen Thron empor gestiegen war, und von den Jesuiten abhängig, und sein eigener Beichtiger, der Pater Volta, war gegen brandenburgisches Gold nicht unempfänglich. Hoffnung auf Bekehrung des neuen Königs zum katholischen Glaubensbekenntnisse, wie man gewöhnlich angiebt, konnte den Pater nicht leiten, da Friedrichs warmer Eifer für die Religion seiner Väter zu bekannt war. Derselbe verfertigte den-

noch eine Denkschrift über die Annahme der königlichen Würde in Preußen, die noch jetzt im Staatsarchive zu Berlin aufbewahrt wird. Aber ehe noch über ihren Inhalt nähere Unterhandlungen am polnischen Hofe eingeleitet werden konnten, starb König Johann (17. Jun. 1696), und zu seinem Nachfolger wurde ein volles Jahr darauf (27. Jun. 1697) der mit Friedrich 3 genau verbundene Kurfürst Friedrich August von Sachsen erwählt, ein Herr ohne allen festen politischen Charakter, dem wahres Interesse für sein neues Reich Polen gänzlich fehlte, von dem also kein Widerspruch zu befürchten war, zumal da seine Geldnoth ihm schon bei der Erlangung der polnischen Krone neue Verbindlichkeiten gegen Brandenburg zugezogen hatte. In Schweden war zu derselben Zeit (14. Dec. 1697) der funfzehnjährige Karl 12 seinem Vater gefolgt, und sogleich begannen die Unterhandlungen zwischen den übrigen nordischen Mächten, die noch nicht erkannte Jugend des Königs zur Rache für die Siege und Eroberungen der Schweden unter Gustav Adolf und Karl 10 zu benutzen; blieb also Preußen neutral — worin Friedrich bei seiner friedlichen Gesinnung auch gegen verführerische Anlockungen standhaft blieb — und sicherte dadurch Pommern den Schweden, so mußte dieses Reich den neu auftretenden König in Preußen erkennen. In Rußland waltete bereits der geniale Czar Peter, und dieser kam (1697) bei seinem Besuche des Kurfürsten in Königsberg ihm mit dem Titel Majestät schon 3 Jahre früher entgegen, und munterte selbst zur Annahme der Königswürde auf. England und der Freistaat der vereinigten Niederlande waren, so lange Wilhelm 3 beide

leitete, gewiß keiner für das Haus Hohenzollern-Brandenburg günstigen Veränderung der Staatsverfassung Preußens entgegen, da Friedrich 3, der Ermahnungen seines großen Vaters eingedenk, mit allen Kräften die Erhebung und Behauptung des Oraniers in England unterstützt hatte. Frankreich war zwar eben deswegen unserm Kurfürsten nicht geneigt, aber es durfte auch nicht berücksichtigt werden, weil Friedrich nach seiner Gesinnung und seiner großen Anhänglichkeit gegen den Kaiser Leopold 1 und Wilhelm 3 doch in stetem Kampfe mit Ludwig 14 bleiben mußte. Und die übrigen Staaten waren zu unbedeutend oder entfernt, als daß sie mit Nachdruck gegen das sich auflehnen konnten, was die ersten billigen wollten. So waren die politischen Verhältnisse Preußens am Ende des siebzehnten Jahrhunderts durchaus verschieden von denen unter Friedrich Wilhelm dem Großen; sie allein nährten und belebten in dem Kurfürsten den Entwurf, die getrennten Besitzungen inniger zu einem selbstständigen Ganzen zu vereinigen, und durch die erhöhte Würde den Rang für immer unter den Staaten Europa's zu behaupten, den die Energie seines Vaters, die wackere Tapferkeit seines Heeres und zum Theil die Schwäche der benachbarten gleichzeitigen Regenten ihm jetzt schon errungen hatten. Dies also waren die nähern und wichtigern Veranlassungen zur Erhebung Preußens zu einem Königreiche, und ohne sie wäre die Selbstkrönung, die freilich keine Macht wehren konnte, ein mißliches Unternehmen gewesen, das vielleicht bedeutungslos durch Nichtanerkennung in wenigen Jahren wieder verschwunden wäre. Alle übrigen Umstände aber, die Frie-

drich 3 besonders zur Annahme der königlichen Würde getrieben haben sollen, waren zufällige Nebendinge, ohne deren Mitwirkung wohl auch die größte Handlung nicht zu Stande kommt, und sie konnten zwar allerdings die Ausführung beschleunigen, aber nicht die Sache selbst von Grund aus hervorbringen. Doch wir wollen sie nicht verschweigen, denn nicht um eine Lobrede des Königs, sondern um geschichtliche Wahrheit ist es hier zu thun.

Friedrich 3 hatte von der Natur einen zarten, fast gebrechlichen Körperbau, und seine Seele zeigte schon in der frühesten Jugend eine größere Empfänglichkeit, als selbstthätige, schaffende Kraft. Solche Naturen sind wie bekannt einer großen Reizbarkeit unterworfen, und bei ihm war dieselbe noch durch häufige Kränklichkeit in erhöhtem Grade gesteigert worden. Dazu kam, daß sein Vater in übergroßer Liebe gegen seinen älteren Sohn, Karl Aemil, den zweiten kränklichen vernachlässigte, und späterhin den Einflüsterungen seiner zweiten Gemahlin Dorothea über Friedrich zu viel sich hingab. Das dadurch gereizte Ehrgefühl des jungen Fürsten erhielt plötzlich in seinem achtzehnten Jahre (1674) durch den Tod seines älteren Bruders eine unerwartete Richtung; er ward Kurprinz, und für ihn, den Reizbaren erhielten Dinge einen ganz besonderen Werth, die der sich mehr äußernden Thatkraft des Jünglings sonst bedeutungslos vorbeifliegen. Er reihte die alte Sage seines Hauses, daß Joachim Nestor 1 seinen Nachkommen die höchste Würde in Europa vorhergesagt habe, mit den Weissagungen zusammen, die ihm bei seiner Geburt zugerufen waren. Er war zuerst seinem Vater als souverainem Herzoge von Preußen geboren (11. Jul. 1657) —

8 Monate nach dem Vertrage zu Labiau — in dem Lande selbst, das die selbstständige Hoheit erlangt hatte, in Königsberg der erste Prinz aus Joachim Nestor's Stamm. Gewichtig wurden nun die Zurufe der Dichter, die funfzig Mal bei solchen Begebenheiten vergebens ihre Phantasie in Schmeicheleien erschöpft haben, aber das ein und funfzigste Mal vom Zufall begünstigt, Seher werden. So sangst du deinem Fürsten, getreuer Simon Dach *), am ersten Jahresfeste der Geburt des Prinzen:

Nicht vergebens ahnt es mir,
Daß wir werden unter Dir,
Unserm Haupt und Fürsten, leben;
Da das Gold der alten Jahr,
Wie es um Saturn's Zeit war,
Sich wird wieder herbegeben.

Noch näher traf einige Wochen nach der Geburt Joh. Bödicker **) in Berlin:

Wundert Dich Friedrichs Geburt in Königsberg? und Dich wundert's?
Musen sagen vorher: König wird Friederich seyn!

Und noch am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts erkünstelte der Reimschmidt Caspar Abel aus: Fridericus tertius Marchio Brandenburgensis ac Elector folgendes Anagramm:

---

*) Geboren zu Memel 1605, † zu Königsberg 1659, in seinen Gelegenheitsgedichten, als „Brandenburgischer Kose, Löw und Scepter" in eine Sammlung gebracht.

**) Geboren zu Berlin 1641, † 1695.

Nascitur in Regis Fridericus monte, quid istud?
Praedicunt Musae: Rex Fridericus erit!

Borussi Te rege felices reddentur, sic Marchica ornabitur.

Von solchen Ahnungen erfüllt, die damals dem befangenen Gemüthe einen viel tieferen Eindruck verliehen, als es in unserer Zeit möglich wäre, und die dem Fürsten wohl so häufig in Erinnerung gebracht wurden, daß er sich für bestimmt den Plan seines Vaters auszuführen halten konnte, übernahm Friedrich die Regierung (1688), und 6 Jahre darauf begann er bereits in Wien (1694) — als teutscher Reichsfürst — die Unterhandlungen über die Anerkennung Preußens als Königreich. Vorher schon nach kurzer Ueberlegung im Kabinette, ob für Brandenburg, Pommern, oder Preußen die Königswürde gewählt werden sollte, fielen die beiden ersten Länder als unstatthaft weg, weil der Kaiser in eine solche augenscheinliche Losreißung vom teutschen Reiche niemals willigen konnte, weil ferner Pommern nicht ganz dem Kurfürsten gehörte und Schweden dadurch stark beleidigt werden konnte, endlich, weil dadurch auch die übrigen größeren teutschen Fürsten zu ähnlichen Forderungen sich für berechtigt gehalten hätten. Mithin fallen schon der Zeitfolge nach die Gründe weg, welche nach der gewöhnlichen Annahme die Eitelkeit Friedrichs 3 so sehr gereizt haben sollten, daß er nur ihretwegen die königliche Würde angenommen hätte, nämlich: die Verweigerung eines Lehnstuhls bei der Zusammenkunft mit König Wilhelm 3 in Haag (1696), die Erhebung des befreundeten Kurfürsten August auf den polnischen Thron (1697), die Ernennung des Kurprinzen Joseph Ferdinand von Bayern (1698), ja einige namhafte Schriftsteller, selbst der sonst so sorgsame

Baczko in seiner trefflichen Geschichte Preußens, ließen sich in übergroßer Begierde alles der Eitelkeit zuzuschreiben, dahin verleiten, daß sie auch die Zusicherung des englischen Thrones für das Kurhaus Hannover, und die Annahme der königlichen Würde durch das Haus Savoyen hierher zogen. Doch das erste geschah erst 6 Monate (23. Jun. 1701) und das zweite gar 13 Jahre (31. Dec. 1713) nach der bereits vollzogenen feierlichen Krönung Friedrichs zu Königsberg.

Wir kehren zu den Unterhandlungen am wiener Hofe zurück, die keinesweges den gehofften schnellen Gang hatten. Zwar erklärte der Kaiser, daß kein Fürst würdiger des Throns wäre als Friedrich und erkannte seine großen Dienste an, die er Oestreich geleistet habe, aber er entschuldigte sich mit unauflöslichen Schwierigkeiten, mit der Eifersucht der teutschen Fürsten und mit der Mißbilligung der europäischen Mächte. Zum Theil lag es wohl auch an dem brandenburgischen Unterhändler, einem Bruder des ersten kurfürstlichen Ministers, Freiherrn v. Dankelmann. Der letzte war gewiß ein durchaus rechtlicher und edler Mann, von trefflichen Gaben für die innere Verwaltung, aber ohne großen politischen Blick, der noch mit eigensinniger Starrheit als Minister den regierenden Fürsten ganz nach seinem Willen leiten wollte, wie er es vordem als Lehrer mit dem Prinzen gewohnt gewesen war. Dadurch mußte er oft den Stolz des Fürsten beleidigen *), und gerade in der Annahme der

*) Er brachte Friedrich selbst zu dem Ausruf: „Dankelmann will den Kurfürsten spielen, ich will ihm aber zeigen, daß ich der Herr

königlichen Würde war er seinem Herrn durchaus entgegen, denn dieser Plan war nicht von ihm ausgegangen, er fürchtete zu großen Geldaufwand durch denselben für das Land herbeigezogen, und konnte endlich keinen offen darliegenden Vortheil, wohl aber Verwickelung mancher politischen Verhältnisse darin erkennen. Friedrich ertrug lange den Widerspruch, weil er Dankelmann sehr hoch ehrte, und Beständigkeit in den Neigungen als besonderer Charakterzug dieses Fürsten zu rühmen ist; aber dadurch wurde jener nur bestimmt, bei seiner Meinung zu beharren, so daß es dem gewandten und feinen Baron v. Kolbe, nachherigen Grafen von Wartenberg, dem es unter der Leitung des geschickten und in der Diplomatie sehr erfahrnen Ilgen an politischer Einsicht durchaus nicht fehlte, endlich gelang, das Vertrauen des Kurfürsten für die politischen Geschäfte zu gewinnen, und den ersten Minister zu stürzen (1698). Freilich benahm sich hierbei Friedrich mit nicht zu rechtfertigender Härte, aber sein Unternehmen schritt jetzt rasch vorwärts. Der zweite, nun erst abgesandte Unterhändler von Bartholdi fand in Wien bald den rechten Weg für das gesteckte Ziel, alle Schwierigkeiten, und mit geringern Geldsummen, als man in Berlin selbst voraussetzte, zu überwinden. Der bekannte Jesuit, Pater Wolf, setzte als Beichtvater dem Kaiser die Vortheile einer noch innigern Verbindung Oestreichs mit Preußen auseinander, und räumte ihm die entgegengesetzten Schwierigkeiten durch schärfere Erklärung der

---

bin." Sein übermäßiger Stolz verleitete ihn in den Verhältnissen zu seines Gleichen oft fast zum Kleinlichen.

kaiserlichen Machtvollkommenheit aus dem Wege, und so erkannte (6. Nov. 1700) der Kaiser den Kurfürsten Friedrich 3 zuerst als König in einem Vertrage an, in dem der letzte sich verpflichten mußte, in allen Angelegenheiten des teutschen Reichs mit und für Oestreich zu handeln, auf alle ihm von östreichischer Seite schuldigen Kriegs-Hülfsgelder Verzicht zu leisten, und in den künftigen Kriegen den Kaiser stets mit einem Heere von 10,000 Mann zu unterstützen. Sechs Wochen darauf (16. Dec. 1700) erließ Friedrich an alle Mächte Europa's und alle Fürsten Teutschlands ein öffentliches Ausschreiben: „daß er aus eigner Machtvollkommenheit seine Staaten zu einem Königreiche erheben, den königlichen Titel von Preußen führen werde, und dazu durch das Beispiel aller Zeiten berechtigt sey: doch wolle er von keinem die Anerkennung dieser Erhebung als Schuldigkeit fordern, sondern es lediglich ihrem billigen Ermessen überlassen, und als einer erzeigten Willfährigkeit es jedem zu seiner Zeit gedenken.“ 33 Tage später (18. Jan. 1701) erfolgte die Selbstkrönung unter den dieser Zeit angemessenen und gewöhnlichen Feierlichkeiten an diesem Orte *); worauf unser erster König, auch mit seinem Namen als Friedrich 1, nun eine neue Reihe der zu höherer Würde erhobenen Hohenzollern begann.

Die nächsten Nachbarn, August 2 von Polen **), Wilhelm 3, König von England und Erbstatthalter der

*) Die Krönung geschah in der Schloßkirche, im Umfange derselben Mauern, wo dieser Vortrag (im Versammlungssaale der königl. teutschen Gesellschaft auf dem Schlosse) gehalten wurde.

**) 28. Jan. 1701.

Niederlande *), und Friedrich 4 von Dänemark **) eilten zuerſt mit ihren Glückwünſchen und Anerkennung des neuen Königreiches. Ihnen folgte die Schweiz ***), dann Czar Peter der Große ****), dann noch mit einer eigenen Geſandtſchaft der Kaiſer †), und gleich nach ihm ſämmtliche evangeliſche Fürſten Teutſchlands, mit welchen aber nur wenige katholiſche, wie die Fürſtbiſchöfe von Würzburg, Münſter, Coſtnitz, Paderborn, einſtimmten, weil der Papſt Clemens 11 ſich bald entſchieden gegen den neuen König, als einen Uſurpator, erklärte, und ſich noch für die einzige Macht auf Erden hielt, welche ausſchließlich befugt wäre, Könige zu ernennen ††), ſo daß auch bei den akatholiſchen Fürſten darin keine Ausnahme geſtattet werden könnte. Von den größern Mächten verweigerte abſichtlich Ludwig 14 die Anerkennung, weil bei dem ſo eben erfolgten Tode Karls 2 von Spanien Preußen nicht das letzte Vermächtniß dieſes Fürſten zu Gunſten eines franzöſiſchen Prinzen anerkennen wollte, und für Oeſtreich gegen Frankreich geſtimmt blieb. Daher erfolgte erſt hier mit der Beendigung des ſpaniſchen Erbfolgekrie-

---

*) 31. Jan. 1701 durch eine feierliche Geſandtſchaft des Lord Raby überreicht; von der Republik der vereinten Niederlande erfolgte eine eigene Geſandtſchaft im März 1701.

**) Febr. 1701.

***) 1. u. 2. März 1701.

****) Apr. 1701. 17. Nov. Audienz des ruſſ. Geſandten.

†) 14. Mai 1701.

††) Und der päpſtliche Hof beharrte auch noch 86 Jahre dabei, im Staatskalender immer nur den Markgrafen von Brandenburg aufzuführen.

ges (1713) die Anerkennung, und aus demſelben Grunde von den mit Frankreich verbündeten Fürſten von Spanien, Köln und Baiern. Karl 12 von Schweden zögerte, da bei dem bereits ausgebrochenen großen nordiſchen Kriege ſeine Feinde ſich ſo ſchnell für Friedrich 1 erklärt hatten, und er daher erſt abwarten wollte, ob der König bei ſeiner nähern Verbindung mit Auguſt von Polen und dem Czar nicht auch mit der Lockſpeiſe des ſchwediſchen Pommerns zum großen Bunde gegen Schweden ſich verleiten laſſen würde. Aber er ließ durch die ſtrengſten Befehle aufs ſorgſamſte Friedrichs Grenze achten *), und erkannte den König in ſeiner neuen Würde an, wie derſelbe drei Jahre die Neutralität feſt bewahrt hatte, und in der Zeit Schwedens Macht ſo gewachſen war, daß es keine Vermehrung der Feinde befürchten durfte.

Doch nun, da die Erhebung Preußens zu einem Königreiche als eine lange vorbereitete und wohl bedachte Handlung erwieſen iſt, was geſchah durch ſie Großes für die Preußen ſelbſt? Politiſche Selbſtſtändigkeit greift in jedem Staate vom Oberhaupte bis zu den einzelnen Familien der untern Stände in ihr bürgerliches Wohl ein, und ſie ward dadurch dem Preußen gegeben und geſichert. Nicht mehr für Oeſtreichs Intereſſe wurden Preußens Kräfte verwandt; nicht mehr galt die Verletzung der Grenze des doch nicht vereinten teutſchen Reichs unſerm Fürſten für eigne Beleidigung, wie ſelbſt noch der große Kurfürſt

*) Die ſchwediſche Beſetzung der Landſchaft Tauroggen 1702 wurde ſogleich aufgegeben, als der unkundige Truppenanführer vernahm, daß es Eigenthum des Königs von Preußen wäre.

auch nicht um des Wohles seiner erschöpften Unterthanen willen sich über diesen Gedanken erheben konnte; nicht mehr wurden kostbare Summen zu Wien verschwendet, um hier die absichtlich hingehaltene Belehnung mit den Reichslanden, oder die Genehmigung irgend eines lange verheißenen Rechtes zu erwirken. Zwar war dieses nicht ausdrücklich vom Kaiser aufgegeben, aber den spätern Königen fiel es nicht mehr ein, sich darum kümmern zu wollen, eben so wenig als die folgenden Kaiser es ernstlich von ihnen verlangten. Kein Preuße fiel fortan im Kampfe gegen die Türken, noch in der Bezähmung der aufrührerischen Unterthanen des Kaisers innerhalb oder außerhalb der Reichsgrenze; allein der Krieg gegen Frankreich galt einzig noch bis auf Friedrich den Großen als ein gemeinsamer, aber auch in diesem hielt sich Preußen nur verpflichtet, am Rheine zu kämpfen, aber nicht als bloße untergeordnete Hülfsmacht, sondern im eigenen Namen. Daher stellte Preußen im spanischen Erbfolgekriege ein Heer von 25,000 Mann, statt der im oben angeführten Vertrage festgesetzten 10,000 Mann, und schloß eben so frei ein Jahr früher (11. Apr. 1713) als Kaiser und Reich mit Frankreich und Spanien Frieden, indem es nur das Reichscontingent von 6000 Mann beim Reichsheere stehen ließ. Die zweijährige Theilnahme der Preußen am Kriege in Italien (1705 u. 6) war nicht nur Oestreichs Forderung, sondern der als Staatsmann wie als Feldherr ausgezeichnete Herzog Marlborough vermochte den König für englische Hülfsgelder, aber in seinem Namen, 8000 Mann in Italien zu stellen.

Doch für eben so hoch, als die politische Selbstständ-

digkeit halten wir den Vortheil für unsern Staat, daß nun erst alle Unterthanen vom Rheine bis zur Elbe in einen nähern und innigern Verein traten, daß nicht mehr der Brandenburger sich vom Clever, der Magdeburger vom Litthauer, der Mindener vom Altpreußen für verschieden hielt, sondern daß alle insgesammt vom Auslande unter dem gemeinsamen Namen Preußen geehrt, und im Inlande selbst von der Regierung in jeglicher Fürsorge, in den neu gegebenen Gesetzen wie in der Vertheidigung, in der sittlichen wie in der geistigen Ausbildung, im Handel wie im Gewerbsfleiß, als ein Volk behandelt wurden. Aber dieses Vortheils erfreuten sich nicht nur die Preußen, die am Anfange des achtzehnten Jahrhunderts dem Staate zugehörten; vielmehr traten später auf dieselbe Weise der Vorpommerer, der Schlesier, der Ostfriese in den engen Verband, so daß der preußische Staat fortan die unerschütterliche Grundfeste und der Mittelpunct teutscher Bildung wurde, an den sich zwar kleinere Staaten: Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden und Bayern anzulehnen, ihm aber nicht voranzugehen vermochten. Und als in neuester Zeit slavische Länder und die in mancher Rücksicht zurückgebliebenen überrheinischen Länder, ferner Paderborn und Münster zum Staate hinzukamen, was ist da nicht in diesen zehn Jahren geschehen, um auch ihnen die größten Segnungen des Menschen zu Theil werden zu lassen! Diese großartige Einwirkung der Regierung auf allgemeine Cultur des Volkes in allen Klassen findet aber keinesweges in allen Staaten statt, man sieht sich vergebens darnach in Rußland, in Spanien, in Oestreich und in den italieni-

schen Reichen um, ja selbst in Großbritannien und Frankreich, wo doch so große Geldkräfte und so geringe Stammverschiedenheit der Unterthanen alles erleichtern, fehlt diese Einwirkung entweder ganz, oder ist doch in der Ueberlassung der Bildung der Individuen als einer Privatsache in sehr starker Beschränkung zwischen Regierung, Geistlichkeit und das Volk selbst getheilt.

Nicht minder wichtig ist die Erhebung Preußens zu einem Königreiche für ganz Europa. Man schreibt von der ununterbrochenen — vordem nur momentan eingetretenen — Vereinigung der politischen Angelegenheiten des Südwestens mit der des Nordens von Europa, durch welche erst die vorhin getrennten Staatensysteme in ein einziges allgemein europäisches zusammengewachsen sind. Man setzt dies gewöhnlich in das erste Viertel des achtzehnten Jahrhunderts, rechnet aber noch nicht den großen nordischen und den spanischen Erbfolgekrieg zu dieser Zeit; zwar giebt man viele Veranlassungen an, die von den nordischen Mächten ausgegangen seyn sollen, ohne jedoch die Sache gründlich in ihrer ersten Veranlassung zu untersuchen. Rußland kann nicht den Grund geben, da es seit dem Nystader Frieden (1721) 12 Jahre sich fast ausschließlich der innern Verwaltung und den Türkenkriegen ergab, und seine Theilnahme an dem polnischen Wahlkriege erst in diese Zeit fiel; Schweden, früher allerdings in die Angelegenheiten des Westens hineingezogen, wie die übrigen nordischen Mächte noch entfernter standen, konnte jetzt eben so wenig es seyn, denn seit dem Tode Karls 12 (1718) vergingen 54 Jahre, ehe es unter Gustav 3 wieder politisch auftrat; Däne-

mark ist während des ganzen achtzehnten Jahrhunderts mit ausschließlicher Fürsorge nur für die innern Angelegenheiten bedacht gewesen; Polen hatte eine solche Ohnmacht noch nicht gehabt, und zeigte erst wieder reges Leben, als es seine Selbstständigkeit nicht mehr retten konnte; Preußen allein war's, nur durch diesen Staat ward das Band des Nordens mit dem Süden vermittelt; er allein gehörte nicht durch politisches Interesse, sondern durch seine natürliche Lage beiden Staatensystemen an; denn seine westlichen Provinzen verwickelten ihn in alle französische, östreichische, holländische und englische Angelegenheiten, wie seine östlichen ihm die strengste Achtsamkeit auf die schwedischen, russischen und polnischen Angelegenheiten geboten. Daher ist Preußen die einzige kriegführende Macht aus dem spanischen Erbfolgekriege, die nach langem Weigern auch im nordischen Kriege auftrat, und eben sie erst verdrängte die Schweden aus ganz Pommern, und entfernte den Krieg völlig vom alten Schauplatze. Noch einflußreicher auf alle politischen Angelegenheiten ward Preußen, als Friedrich Wilhelm 1 in diesem Kriege sein Heer so bedeutend verstärkte, und noch nach dem Stockholmer Frieden (21. Jan. 1720) damit fortfuhr, daß, wie die Niederlande ohne ein großes Land, ohne starke Bevölkerung allein durch ihre Flotte sich zu einem Staate des ersten Ranges, als Seemacht erhoben hatten, auf dieselbe Weise Preußen über seine scheinbar natürlichen Kräfte hinaus, durch das Heer als Landmacht sich emporschwang. Daher schon fünf Jahre später (1725), als die Ruhe von Europa durch eine geheime Verbindung zwischen Oestreich und Spanien von neuem gefährdet zu

seyn schien, sahen Frankreich und England zuerst auf Preußen, und schlossen (3. Sept.) mit ihm den Vertrag zu Herrenhausen, um ihre Kräfte zur Gewährleistung aller ihrer Besitzungen zu vereinen. Aber Oestreich wußte wohl, wie hoch schon damals Preußens Macht anzuschlagen wäre, und bot alles auf, um Preußen wieder aus der Zahl seiner Gegner zu ziehen, was ihm auch durch Seckendorf's Ueberredungskunst in dem Vertrag zu Wusterhausen (12. Oct. 1726) gelang. Und welche Bedeutung erst erhielt Preußen für Europa, als Friedrich 2 den Königsthron bestieg, und völlig gerüstete Streitkräfte, in politischen Verbindungen bereits anerkannte Wichtigkeit des Staates Preußen, ein vereintes Volk, und überall Einheit in der Regierung vorfand, und dadurch sogleich die erste Verlegenheit der noch nicht gerüsteten, und nach dem Tode ihres Vaters von allen Seiten bedrohten Maria Theresia benutzen konnte. Dies hob sogleich Preußen zu einem Staate des ersten Ranges, wobei wir freilich nicht im Mindesten gesonnen seyn können, der persönlichen Größe und dem riesenhaften Geiste des großen Königs irgend etwas in seiner neuen Schöpfung der politischen Wirksamkeit Preußens streitig zu machen. Doch davon bei einer andern mir dargebotenen Gelegenheit — und nur so viel sey hier gesagt, daß dadurch Europa für immer gegen ähnliche Angriffe, wie von Karl 5 und Ludwig 14 auf die politische Freiheit ganzer Staaten geschahen, gesichert ward. Denn Preußen war nun mächtig genug, um jeder Macht, selbst einem Staatenvereine, unbezwingbaren Widerstand leisten zu können, und es lag

mitten in Europa! Aber Preußen hatte nicht natürliche Kräfte genug, um ähnliche Bedrängnisse andern Mächten befürchten zu lassen. Spricht aber die jüngste Vergangenheit nicht dagegen? Freilich hatte Napoleon Bonaparte für seine Entwürfe noch nie so stark gesammelte Mittel, eine zehnjährige Revolution, die er gebändigt hatte; mißhellige Politik unter den Gegnern, Völker, nicht Heere an ununterbrochenen Krieg gewöhnt, stritten für ihn. Und doch, welche Macht war es denn, die seine Größe entwurzelte?!

Aber nicht wo die politische Freiheit versichert ist, soll die geistige und sittliche untergehen, oder auch nur von der Regierung hintangesetzt werden. Und hier hat schon längst der unbefangene Europäer dem preußischen Königreiche den höchsten Ehrenstein gesetzt. Ging doch auch hier Friedrich 1 mit rühmlichem Beispiele voran, schon als Kurfürst den aus dem Nachbarlande wegen Denkfreiheit verfolgten Lehrern und Lernenden freien Aufenthalt und Schutz in Halle gewährend, und legte mit ihnen in der Stiftung einer neuen Hochschule einen starken Damm für evangelischen Glauben gegen finstere Verfolgungssucht, Gedankensklaverei und Ertödtung aller freien Entwickelung des Geistes. Was Halle, was die Hauptstadt der ganzen Monarchie, was Königsberg geleistet, wem ist es verborgen, der den Fortschritten der europäischen Menschheit nachspürt! Aber hier ist es nicht wie in England, wie in Frankreich, in den Niederlanden aus dem Volke selbst hervorgegangen, und höchstens von den Regierungen geduldet: in Preußen ist sittliche und geistige Cultur durch unsere trefflichen Fürsten selbst gepflegt, erweckt,

gefördert, überall gehoben, so viel es äußern Kräften vergönnt ist. Wer vermag einen größern Staat zu nennen, der gleich ihm Volksschulen und höhere Lehranstalten errichtet, der gleich ihm jede Gottesverehrung in Schutz nimmt, der nirgends und niemals des Glaubens wegen bürgerliche Rechte beschränkte? Wahrlich keiner, dem die Staatenkunde nicht fremd ist; es ist geschichtliche Wahrheit. Der Unpartheiische prüfe uns genau und zerstöre durch die Geschichte seine Vorurtheile. Und die Sittlichkeit in einer Zeit, als Frankreichs und Italiens Beispiel in aller möglichen Lasterhaftigkeit ganz Europa ergriffen, und in frecher Nachahmung fast keiner der Höfe die Unsitte für schlecht achten mochte, den Höfen nicht die Hauptstadt, und dieser nicht die übrige Masse des Volkes nachstehen wollte, wo fand die Sittlichkeit einen so reinen Aufenthalt, als in dem Pallaste Friedrichs 1 und Friedrich Wilhelms 1, wo konnte das höchste Beispiel so segensreich auf das Volk einwirken, als in Preußen? Darum Heil dem Staate, dessen Handlungen so offen zum Muster daliegen! Und mit dem wackergesinnten Preußen stimmt heute jeder, dem das echte Wohl des Menschen und des Staatsbürgers wahrhaft am Herzen liegt, in den freudigen Zuruf ein: Heil dem Fürsten, der diesem Staate die Anerkennung in Europa schuf! Heil seinen Nachkommen, deren Ruhm in der Erhöhung der politischen Wichtigkeit des Königreichs Preußen, vereint mit der geistigen Erhebung ihrer Völker auf die Dauer fest steht, deren höchste Zierde war und ist, Schutz und Schirm gegen jegliche Unterdrückung zu seyn! Heil unserm Könige und seinem Hause!

Betrachtungen über die seither unter den teutschen Bundesstaaten wegen wechselseitiger Handels- und Verkehrsfreiheit gepflogenen Unterhandlungen und die dadurch erzielten Resultate; so wie über das, was in eben dieser Beziehung noch zu erwarten steht.

Vom Großherzogl. Hessischen Rathe von Meseritz zu Frankfurt am Main.

Teutschlands Bundesstaaten, diejenigen ungerechnet, welche ein Theilbestand von Monarchieen sind, die außerhalb des Bundes dem europäischen Systeme angehören, enthalten eine Bevölkerung von etwa zwölf Millionen Menschen *), die auf einen Flächenraum von 3728 Quadratmeilen leben. Unter sich und mit mehrern europäischen Großstaaten durch ein politisches Band innigst umschlungen, bestanden gleichwohl jene Staaten, hinsichtlich ihrer mercantilischen Interessen, in der vollständigsten Vereinzelung, bis auf die neueste Epoche, nur neben einander. Ja, die meisten derjenigen, die von einiger Bedeutung waren, hatten sich im Verlaufe der letzten zehn Jahre, in

*) Nach der Bundesmatrikel von 1817 betrug diese Bevölkerung gerade 10,522,000 Individuen.

Beziehung auf jene Interessen, gewissermaßen in eine feindliche Stellung gegen einander versetzt, wenn schon der Artikel 19 der Bundesacte zu der Hoffnung einer allgemeinen Handelsfreiheit in ganz Teutschland Veranlassung gab. Die Motive der Einrichtungen, welche diese Stellung hervorriefen, sind in den sie betreffenden Regierungsacten öffentlich zu Tage gelegt worden; sie sind gesteigertes Finanzbedürfniß und vornämlich die Nothwendigkeit, Schutzmaasregeln zu Gunsten der einheimischen Production und Industrie gegen die Concurrenz des Auslandes zu ergreifen. Unter Ausland aber versteht in diesem Sinne jedweder Bundesstaat den andern.

Durch eine flüchtige Erörterung jener Motive beabsichtigt Schreiber dieses den subjectiven Standpunct nachfolgender Betrachtungen zu bezeichnen. Nächstdem wird von ihm erzählt werden, was seither geschah, um die mit der mercantilen Isolirung der teutschen Bundesstaaten verknüpften Unzuträglichkeiten zu mildern; und endlich soll angedeutet werden, was in eben dieser Beziehung noch zu thun übrig bleibt.

In den Staaten des Alterthums sowohl, wie in denen des neuern Europa, wurden Zölle in der offen eingestandenen Absicht angelegt, den Handelsstand zu nöthigen, mit einem Theile seines Gewinnstes zu den Finanzbedürfnissen des Staates beizutragen. Schon in den frühesten Zeiten scheint es England auch in diesem Zweige der Finanzkunst allen andern Staaten zuvorgethan zu haben. Denn da hier, in Folge der Concessionen Eduards 1, die Besteuerungsbefugniß gesetzlich aufgehört hatte, eine ausschließliche Prärogative des Souverains zu seyn; so san-

nen fortan die königlichen Räthe auf Mittel, die Einwilligung der Parlamente entweder zu umgehen, oder aber solche, durch Darlegung mehr oder minder statthafter Gründe, zu erlangen. Indessen finden wir, daß bei diesen Bestrebungen der Witz jener Räthe nicht selten an dem gesunden Menschenverstande der Gemeinden scheiterte. So gelang es z. B. Eduard 3, die Kaufleute, unter Mitwirkung der Lords, zwar zu bewegen, ihm von jedem Sack Wolle, der ausgeführt wurde, 40 Schilling zu bewilligen, indem er behauptete, diese Auflage ginge die Gemeinden nichts an, da sie den fremden Käufer treffe; allein die Gemeinden ergriffen die erste Gelegenheit, Vorstellungen dagegen zu machen, indem sie ihrerseits nachwiesen, es könne auch diese Abgabe nicht ohne ihre Bewilligung erhoben werden, weil sie eigentlich den Verkäufer, d. i. den landwirthschaftlichen Producenten treffe, dem der Käufer, des erhöheten Zolles wegen, nicht mehr den frühern Preis zahle. Mit den Eingangszöllen, die unter dem Namen von Weg- und Tonnengeld in der Folge erhoben wurden, ging es den königlichen Finanzkünstlern nicht besser. Diese Zölle wurden anfänglich nicht durch das Parlament, sondern blos durch die Bürger der Städte und Flecken, die allein bei dem Handel interessirt waren, unter der Bedingung jedes Jahr neu bewilligt, daß der König eine Flotte zur Beschützung des Handels hielte. Indessen erkannte man bald, daß diese Abgabe eigentlich von den Consumenten bezahlt ward, und die Gemeinden übten fortan ebenfalls das ihnen zustehende Bewilligungsrecht hinsichtlich dieser Steuer aus.

Nach dieſen Vorgängen, die ſeit einem halben Jahrtauſend her datiren, möchte es faſt lächerlich erſcheinen, noch in unſern Tagen behaupten zu wollen, Zollabgaben würden von irgend Jemand ſonſt, als den einheimiſchen Producenten und reſp. Conſumenten ertragen. Allein haben auch die Finanzkünſtler des neunzehnten Jahrhunderts zum Theil auf Vorwände verzichten müſſen, deren Nichtigkeit bereits im 14ten Jahrhunderte anerkannt wurde; ſo iſt es ihrem Witze nichts deſto weniger gelungen, deren andere zu erſinnen, die, bei näherer Prüfung, als nicht viel ſtatthafter erfunden werden möchten. Ihr neueſtes Schiboleth iſt: Ermunterung der einheimiſchen Induſtrie durch Schutzmaasregeln gegen die fremde Concurrenz; auch ſuchen ſie wohl die Nothwendigkeit von Retorſionen recht augenfällig zu machen, um dadurch dem Nachbar Zugeſtändniſſe abzudringen.

Es hat hin und wieder bezweifelt werden wollen, ob es mit dieſem Vorgeben ſo ganz aufrichtig gemeint ſey; ob ſich nicht vielmehr die Finanzpraxis deſſelben lediglich in der Abſicht bediene, den hohen Zollauflagen einige Popularität zu verſchaffen, indem man ſolche, wie die Formel heißt, fortan nicht, um des fiscaliſchen, ſondern um des ſtaatswirthſchaftlichen Zweckes willen verfüge.

Um den Staatsmännern nicht zu nahe zu treten, durch deren Organ Geſetze dieſer Art in den reſpectiven Staaten durchgetrieben wurden, mag recht gern zugegeben werden, daß ihre, zu deren Unterſtützung vorgebrachten, Beweggründe aus der reinſten ſubjectiven Ueberzeugung ent-

ſprangen, daß ſie folglich in gutem Glauben und mit Loyalität dabei zu Werke gingen. Allein eine andere Frage bleibt es, aus welcher Quelle ſie ihre Ueberzeugung ſchöpften, und ob nicht gerade diejenigen, mit denen ſie ſich zu dem Ende beriethen, ein ſehr dringendes und nahe liegendes individuelles Intereſſe hatten, ihr Vertrauen zu hintergehen.

Adam Smith bemerkt ſchon im Weſentlichen, und Huskiſſon iſt ganz neuerlich auf daſſelbe Axiom zurückgekommen, daß, bei Regulirung der Handels- und Induſtrieverhältniſſe und der ſie betreffenden Geſetzgebung, die Rathſchläge der dabei zunächſt betheiligten Claſſen, d. i. der Fabrikanten und Manufacturiſten, eben nicht unbedingte Rückſichtsnahme verdienen. Er ſelber habe, ſagt dieſer Staatsmann in einer Parlamentsrede, die Erfahrung gemacht, daß ein jeder Fabrikant zwar im Allgemeinen die Zulaſſung der fremden Induſtrieerzeugniſſe für höchſt vortheilhaft erachte, dabei jedoch für den beſondern Zweig ſeiner Induſtrie die ſtrengſten Ausſchließungsgeſetze in Anſpruch nehme. Daß es ſich hiermit aber auf dem Feſtlande, und namentlich in denen teutſchen Bundesſtaaten, welche der Gegenſtand unſrer Betrachtungen ſind, nicht anders verhalte, dies möchte wohl kaum bezweifelt werden dürfen, inſofern keinerlei Grund vorhanden iſt, hier mindern Egoismus oder größern Patriotismus, wie auf den britiſchen Inſeln vorauszuſetzen. — Eine höchſt ſcheinbarliche Thatſache kommt noch hinzu, um hohe Zölle als Beförderungsmittel der einheimiſchen Induſtrie zu empfehlen. Unter ihrem Schutze, heißt es, habe beſonders England den Hochpunct des Reichthums und der Macht

erreicht, worauf wir es heute erblicken; und mögen immerhin Adam Smith und andere Theoretiker seiner Schule behaupten, daß es zu diesem Ziele, troß jener Maasregeln gelangt sey, so werden von den sogenannten Practikern dergleichen Behauptungen als eben so viele Paradoxien nur mit Verachtung verworfen.

Noch bevor sich in den respectiven Bundesstaaten Teutschlands das so eben in seinen Grundzügen und Zwecken kürzlich geschilderte Industrie-Zollsystem bis zu seiner gegenwärtigen Vollendung ausgebildet hatte, entstand bei einigen Staatsmännern die Idee, eine Vereinbarung über Handelsinteressen unter den Regierungen mehrerer Bundesstaaten, deren geographische Lage und statistischen Verhältnisse sie dazu aufzufordern schienen, und somit die Bestimmungen des 19ten Artikels der Bundesacte wenigstens theilweise zur Erfüllung zu bringen. Es ist bemerkenswerth, daß diese Idee ursprünglich von dem großh. hessischen Bevollmächtigten am wiener Ministerial-Congresse (1820) ausging, und bei dem großh. badischen Bevollmächtigten an demselben zuerst Eingang fand. Das Großherzogthum Hessen hatte damals noch gar kein Zollsystem, sondern war, mit alleiniger Ausnahme einer kleinen Verbrauchssteuer, die für Kaffee, Zucker und Tabak entrichtet wurde, ein ganz freier Markt für alle ausländischen Erzeugnisse der Natur und Kunst. Auch scheint diese Staatsregierung zu derselben Epoche noch gar nicht des Vorhabens gewesen zu seyn, für sich selber ein den auswärtigen Handel beschränkendes Zollsystem einzuführen, vielweniger denn, daß sie die, diesem zu Grunde liegenden Principien gebilligt hätte. Gegentheils erhellet aus dem

ersten Vortrage ihres Bevollmächtigten an dem, im September desselben Jahres zu Darmstadt, in Folge der zu Wien gemachten Eröffnungen, zusammengetretenen Congresse, daß eben diese Regierung dem Grundsatze der unbedingten Handelsfreiheit damals huldigte. Dieser Vertrag nämlich ging ausdrücklich dahin, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht ersprießlich seyn möchte, das Princip der absoluten Handelsfreiheit für das System des projectirten Vereins zu proclamiren; ein Antrag, der sofort als gänzlich unstatthaft von allen übrigen Mitgliedern des Congresses beseitigt ward.

Die Resultate der Verhandlungen des darmstädter Congresses sind im Märzhefte dieser Jahrbücher mitgetheilt worden. Es dürfte indessen hier an seinem Orte seyn, die Ursachen anzudeuten, weshalb keine, den Ansichten der paciscirenden Regierungen, so wie den Wünschen und Hoffnungen der respectiven Unterthanen entsprechenden Resultate auf jenem Congresse erzielt werden konnten. Schreiber dieses glaubt um so mehr diesen Rückblick in die Vergangenheit sich gestatten zu dürfen, weil sich darnach ermessen läßt, ob und in welcher Weise bei den bereits hergestellten Vereinen die Schwierigkeiten beseitigt wurden, woran die darmstädter Verhandlungen scheiterten, so wie auch, inwiefern sich ein günstiger Erfolg von denjenigen Unterhandlungen erwarten läßt, welche dermalen, wie es heißt, gepflogen werden, um einen dritten Verein, der, wie zu hoffen, alle übrigen Bundesstaaten umfassen soll, ins wirkliche Leben zu rufen.

Wie in jeder Staatsgesellschaft, ja selbst in jedweder Corporation oder Gemeinde, das Individuum auf einen

Theil seiner Urrechte und, die aus deren Ausübung ihm entspringenden Vortheile verzichtet, um unter der gemeinsamen Bürgschaft sämmtlicher Gesellschafts- oder Gemeindeglieder der übrigen Rechte mit desto größerer Sicherheit genießen zu können; so erfordert auch ein Staatenbund analoge Aufopferungen individueller Rechte und Interessen des Einzelstaats, welchen höhere Motive veranlassen können, dem Bunde beizutreten. Es ist wohl einleuchtend, daß eine Vereinbarung über jene Aufopferungen mit desto größern Schwierigkeiten verknüpft ist, je verschiedenartiger und mannigfaltiger die Ansprüche und Interessen sind, die jedweder der hierzu concurrirenden Staaten erhebt und berücksichtigt wissen will. Diese Schwierigkeiten häufen sich noch — in Gemäßheit des bekannten Sinnspruchs: So viel Köpfe, so viel Sinne — im numerischen Verhältnisse der Concurrirenden. Denn sollte auch wirklich, genau erwogen, eine Homogeneität der Hauptinteressen unter ihnen statt finden; so sind doch die Gesichtspuncte verschieden, unter welchen dieselben betrachtet und gegen einander verglichen werden können und solches gemeinhin auch werden, indem jedes zu deren Vertretung berufene Individuum nur selten so viel Selbstverläugnung besitzt, seine Einsicht der Einsicht Anderer unterzuordnen.

Wendet man nun diese in allgemeiner und abstracter Form ausgedrückten Erfahrungssätze auf die Congreßverhandlungen in Darmstadt an, und erwägt man, daß an denselben sechszehn Bundesstaaten Theil nahmen; so wird man schon in dieser Vielheit der concurrirenden Paciscenten, setzt man auch Gleichartigkeit ihrer Interessen voraus, einen schwer zu bewältigenden Hinderungsgrund des Er-

folges finden. Den zum Congreſſe von den reſpectiven Regierungen bevollmächtigten Staatsmännern fehlte es ſicherlich nicht an der erforderlichen Einſicht und Willenskraft, um mit Conſequenz den Zweck der Verhandlungen zu verfolgen; allein eben deshalb darf angenommen werden, daß die Beſeitigung der ſich entgegenſtellenden Hinderniſſe politiſch nicht möglich war. Wer außerdem es weiß, daß die Bevollmächtigten an beſtimmte Inſtructionen gebunden ſind, und wer die Weitläuftigkeiten nur einigermaßen kennt, die mit dem diplomatiſchen Geſchäftsgange verbunden ſind; den wird es eben nicht in Erſtaunen ſetzen, daß eine faſt dreijährige Unterhandlung am Ende nur zu der Ueberzeugung führte, auf der betretenen Bahn ſey das beabſichtigte Ziel nicht zu erreichen.

Allein außer den hier berührten Schwierigkeiten, welche man die innern nennen könnte, weil ſie aus dem Schooße des Congreſſes ſelber hervorgingen, traten der Erreichung der durch ihn bezweckten Reſultate auch noch, wie nicht ohne Grund der Wahrſcheinlichkeit behauptet wird, äußere Hinderniſſe in den Weg. Es ſollen nämlich, wird geſagt, mehrere europäiſche Großſtaaten die Herſtellung des projectirten Vereins nur mit beſorglichen Blicken betrachtet haben; die einen aus politiſchen, die andern aus mercantiliſchen Rückſichten.

Derjenige, dem die Verwickelungen der Epoche, in welcher die darmſtädter Congreßverhandlungen gepflogen wurden (1820 — 1823), noch erinnerlich ſind, wird ſich die politiſchen Beſorgniſſe, zu denen ſolche Anlaß geben konnten, leicht zu erklären wiſſen. Die Motive dazu waren, wenn auch nicht unbedingt ſtatthaft, doch wenig-

stens schon scheinbar. — Es ist eine durch öffentliche Actenstücke beglaubigte Thatsache, daß sich zu der nämlichen Zeit manche Divergenz der Ansichten, selbst über Gegenstände der großen europäischen Politik, unter den teutschen Bundesregierungen kund gab. Die Erörterung dieser Divergenz, ihres Grundes oder Ungrundes, liegt außerhalb der Sphäre gegenwärtiger Betrachtungen; allein so viel wird hier bemerkt werden dürfen, daß eben dadurch vielleicht der Gedanke erzeugt ward, es könne sich aus der beabsichtigten Vereinbarung über Handelsinteressen, käme dieselbe zu Stande, ein Verhältniß entwickeln, wodurch die Bestimmung des teutschen Bundes im europäischen Systeme, deren Erfüllung sich lediglich an die Bedingung des Einverständnisses seiner Glieder über alle große politische Fragen knüpft, dereinst gefährdet werden möchte.

Fast noch näher scheinen die Gründe zu liegen, aus welchen — vornämlich bei England und Frankreich — die Besorgniß entstand, es möchten durch jene Vereinbarung ihre respectiven Handels- und Fabrikinteressen beeinträchtigt werden. Der offen eingestandene Zweck der Vereinbarung ging dahin, der einheimischen Industrie nicht blos durch Herstellung eines freien Verkehrs unter den paciscirenden Staaten aufzuhelfen, sondern auch zu deren Schutze gewisse, die Concurrenz des Auslandes beschränkende Maasregeln zu treffen. Zu jenem Zeitpuncte aber bestanden in den betreffenden Staaten noch keine diesen Schutz bezweckenden Zölle, oder aber sie waren zu diesem Zwecke nicht einträglich genug. Die Aufrechthaltung des bisherigen Zustandes könnte daher im Interesse der fremden Industrie nur wünschenswerth erscheinen, zumal da sich

nicht vorhersehen ließ, daß die unterhandelnden Staaten, beim Fortbestehen der Isolirung, ein Jeder für sich, Maasregeln gegen das Ausland ergreifen würden, deren Angemessenheit, im Verhältniß des mindern Gebietsumfanges, immer problematischer wird.

In welcher Weise die Auflösung des darmstädter Congresses erfolgte, ist bekannt. Einige Zeit darnach wurden, wie man weiß, neue Unterhandlungen zu Stuttgart angeknüpft, an welchen in der ersten Periode, unter mehrern andern Bundesstaaten, auch das Großherzogthum Hessen Theil nahm. Das Resultat derselben war der zwischen Bayern und Würtemberg abgeschlossene und im Februar dieses Jahres publicirte Vertrag.

Ueber diesen Vertrag und den daraus für die finanziellen und staatswirthschaftlichen Interessen beider Königreiche und ihre respectiven Unterthanen sich ergebenden Vortheile oder Nachtheile, sind kurz vor und nach der Erscheinung der betreffenden Acte mancherlei, den Gegenstand mehr oder weniger erschöpfende, Erörterungen in Journalen und Flugschriften angestellt worden. Die Schlußziehungen, zu welchen dieselben führen, sind eben so verschieden, wie die Gesichtspuncte, von denen bei der Erörterung ausgegangen ward. — Inzwischen bedünkt es Schreiber dieses, als verdiene des Freiherrn v. Haynau Schrift *)

*) Dieselbe ward noch vor der amtlichen Publication des Vertrages geschrieben und ist betitelt: „Ist es dem Interesse anderer teutschen Staaten angemessen, sich dem königl. bayerischen Zollsysteme anzuschließen? — Beleuchtet nach den Grundsätzen der rationellen Staatswirthschaft, vorzüglich in Beziehung auf Bayern, Würtemberg, Sachsen, Baden, die beiden Hessen und Nassau."

ganz besonders in Erwägung gezogen zu werden; nicht als träte derselbe den Ansichten des Verfassers, oder den diesen zu Grunde liegenden Principien unbedingt bei; allein es enthält diese Schrift mehrere beachtungswerthe Momente, und, was ihr vornämlich in unsern Augen Werth giebt, auf statistische Angaben sich stützende Argumente *). Im Wesentlichen führen diese zu nachstehenden Conclusionen: Würtembergs Beitritt zu dem bayerischen Zollsysteme und die Aufhebung der seither zwischen beiden Staaten bestehenden Zollinie ist vortheilhaft für den Grenzverkehr, vorzüglich für die Bäcker und Fleischer in den bedeutenden würtembergischen Grenzstädten, weil sie fortan Brodfrüchte und Schlachtvieh, die in Bayern wohlfeiler als in Würtemberg sind, zu billigern Preisen werden ankaufen und zollfrei einbringen können. Auch für die würtembergischen Manufacturen ist die Vereinigung vortheilhaft, weil der Markt für deren freien Vertrieb sich dadurch erweitern wird. Dagegen entspricht die zollfreie Concurrenz der landwirthschaftlichen Erzeugnisse Bayerns in Würtemberg nicht den Interessen der diesseitigen Producenten, indem sie dahin strebt, die Preise jener Erzeugnisse, die in Bayern niedriger stehen, auch hier herabzudrücken. Dieser Nachtheil würde, wie Frhr. v. Haynau meint, durch die Erweiterung des freien Marktes für die würtembergischen Industrieerzeugnisse um so weniger aufgewogen werden, weil diese Erzeugnisse nicht bedeutend genug sind, um

*) Die aber, in Beziehung auf das Königreich Sachsen, einer vielfachen Berichtigung bedürften.

Anmerk. des Redacteurs.

das eigne Land zu verſorgen, viel weniger denn, daß davon ein beträchtlicher Ueberſchuß nach dem Auslande hin abgeſetzt werden könnte. — Endlich bezweifelt der Verf., und unſers Bedenkens mit vollem Grunde, ob der Ausfall, welcher für die würtembergiſche Zolleinnahme durch die Aufhebung der zwiſchen beiden Königreichen ſeither beſtehenden Zollinie entſteht, durch den erhöhten Zoll auf Kolonialwaaren, Taback u. ſ. w. gedeckt werden möchte, weil, wie Frhr. v. Haynau in eben dieſer Beziehung bemerkt, der außerordentlich hohe Zoll zu großen Einſchwärzungen in dieſen Artikeln Anlaß geben, mithin der Staatskaſſe weniger Vortheil gewähren wird, als ein mäßiger Zoll.

Der hier erwähnte, zwiſchen Bayern und Würtemberg abgeſchloſſene, Vertrag war bereits mehrere Monate vor deſſen amtlicher Verkündigung zur öffentlichen Notorität gelangt und man glaubte ziemlich allgemein, daß noch mehrere andere Bundesſtaaten ſich demſelben anſchließen würden. Unter dieſen machte man auch das Großherzogthum Heſſen namhaft, deſſen früherer Vertrag mit Baden nur von ganz kurzem Beſtande geweſen war, ohne Zweifel, weil beide Theile ihre Rechnung dabei nicht gefunden hatten. Baden hatte die Anſätze ſeines Zolltarifs erniedrigt, und ſomit thatſächlich dargethan, daß es das Princip, worauf das bayeriſche Syſtem beruhte, ſeinen Intereſſen nicht für entſprechend erachte. Indeſſen traten bei weitem nicht dieſelben Abhaltungsgründe hinſichtlich Heſſens ein, das in ſeiner geographiſchen Lage nicht wie jenes Großherzogthum, irgend eine Entſchädigung für die mit der Iſolirung verknüpften Nachtheile zu finden ver-

mochte. Und trat Heſſen den bayeriſch-würtembergiſchen Vereine bei; ſo war zu erwarten, daß noch mehrere andere Nachbarſtaaten des Großherzogthums ſeinem Beiſpiele folgen und ſomit die den darmſtädter Congreßverhandlungen zu Grunde liegenden Ideen auch in ſubjectiver Hinſicht größtentheils zur Ausführung kommen dürften. Wider alles Erwarten jedoch erfolgte dieſer Beitritt nicht. Zu Anfang März d. J. verkündete ein großherzoglicher Erlaß, daß dieſe Staatsregierung mit der Krone Preußen einen Zollvereinbarungsvertrag abgeſchloſſen habe; und zwei Monate ſpäter ward die betreffende Urkunde, ihrem ganzen Inhalte nach, von beiden contrahirenden Theilen auf amtlichem Wege bekannt gemacht.

Bevor wir zur Erörterung der Lage übergehen, worin ſich, in Folge dieſer Acte, die in den beiden nunmehr hergeſtellten Vereinen nicht mit begriffenen teutſchen Bundesſtaaten verſetzt befinden, wollen wir einen Augenblick bei den weſentlichſten Beſtimmungen jenes Vertrages verweilen. Indeſſen werden wir dieſelben lediglich aus dem Geſichtspuncte der ſtaatswirthſchaftlichen und finanziellen Intereſſen beider Staaten betrachten. Auf dieſe Sphäre ſich beſchränkend, glaubt Schreiber dieſes, ſich um ſo mehr mit geziemender Freimüthigkeit äußern zu dürfen, da er ſeinen Betrachtungen die Bemerkung vorausſchickt, daß es, ſeines Bedünkens, allerdings noch höhere Intereſſen, als die ſo eben benannten, giebt. Allein ſelbſt abgeſehen davon, ſo verdient der preußiſch-heſſiſche Vereinsvertrag ſchon um deswillen dankbare Anerkennung, ſelbſt von Seiten derjenigen, die nicht unmittelbar dabei betheiligt ſind, weil er dem Fortbeſtehen der mercantilen

Abtrennung unter Teutschlands Bundesstaaten ein Ende zu machen strebt, indem er die noch bis jetzt isolirten zur Vereinbarung nöthigt und folglich mittelbarer Weise darauf hinwirkt, einem Uebel abzuhelfen, über das seit Jahren fast die allgemeinste Klage vernommen ward.

Nach Artikel 1 des in Rede stehenden Vertrages vereinigt sich die großherzogl. hessische Regierung mit der königl. preußischen Regierung zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssysteme, und tritt zu diesem Zwecke der dermalen bestehenden königl. preußischen Gesetzgebung über die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, welche unter dem gemeinschaftlichen Namen „Zoll" verstanden werden, in der Art bei, daß diese Gesetzgebung die Stelle der bisherigen großherzogl. hessischen Zoll- und Verbrauchssteuergesetzgebung einnimmt.

Es ist gleich Anfangs dieser Betrachtung angedeutet worden, daß, nach der individuellen Ansicht des Verfassers dieses Aufsatzes, ein Zollsystem, dessen Anlage auf die Erreichung staatswirthschaftlicher Zwecke berechnet ist, in ihm keinen Lobredner findet. Hier muß noch hinzugefügt werden, daß derselbe ein solches System in eben dem Verhältnisse für unheilbringender erachtet, als das Staatsgebiet, das es umfaßt, beschränkter ist. Glaubte nun Hessen — dies ist die Anwendung — höhere Zölle, als die bisherigen, zum Schutze der einheimischen Production und Industrie ferner nicht entbehren zu können; so strebt dessen Beitritt zum preußischen Systeme allerdings dahin, das damit verknüpfte Ungemach zu erleichtern. Vermochten bis jetzt die Erzeugnisse des Großherzogthums Hessen die Grenzen des eigenen Landes nur unter Entrich-

tung sehr hoher Eingangszölle nach den meisten Seiten hin zu überschreiten; so eröffnete sich ihnen fortan ein freier Markt von 12 Millionen Consumenten, wogegen die 700,000 Consumenten mehr, welche Preußen für seine Erzeugnisse durch den Beitritt Hessens erwirbt, die Wagschale der wechselseitigen Vortheile um so weniger zu seinem Vortheile, dem Scheine nach, steigen machen möchten, als hinsichtlich der Production die Concurrenz fortan unabweislich ist. — Sollte nun aber gleichwohl behauptet werden wollen, daß die auf beiden Seiten durch den Verein wirklich erzielten staatswirthschaftlichen Vortheile von keiner sonderlichen Erheblichkeit sind, wogegen aus demselben Inconvenienzen entspringen dürften, die von dem dadurch betroffenen Theile nur schmerzhaft empfunden werden können, ohne daß daraus für den andern Theil ein ihnen entsprechender Nutzen erwächst; so möchte es zur Unterstützung einer solchen Behauptung allerdings der Anführung statistischer Thatsachen bedürfen. Nachstehende Andeutungen mögen in dieser Beziehung hier eine Stelle finden.

Das Großherzogthum Hessen treibt vorzugsweise Getreidebau, und nur in dessen Rheinprovinz, die, nach Flächenraum und Bevölkerung, etwa den vierten Theil des Staatsganzen bildet, ist Wein ein Hauptproduct. Es ist kein Grund, vorauszusetzen, daß die Brodfrüchte Oberhessens und Starkenburgs in denjenigen preußischen Provinzen, wohin dieselben, ihrer geographischen Lage wegen, die Kosten der Verführung ertragen können, häufige Consumenten finden dürften; diese Gegenden erzielen selber davon hinlänglich für ihren Bedarf. In der jüng-

sten Zeit sind zwar durch die erhöhten Transitozölle, womit Preußen das durch sein Staatsgebiet nach Frankreich hin gehende Getreide belegte, auch die hessischen Producenten benachtheiligt worden, was nach Art. 6. des Vertrags hinführo nicht mehr statt finden wird. Allein Frankreich bedarf nur in selten eintretenden Fällen des fremden Getreides zum einheimischen Verbrauch; ja es darf solches bekanntlich nur bei einem gewissen Normalpreise, den es in gewöhnlichen Jahren nicht erreicht, daselbst eingeführt werden. Das Hauptdebouché für das im Großherzogthum erzeugte überflüssige Getreide, seitdem dasselbe nicht mehr über Hannöverisch-Münden auf dem Weserstrome in den Welthandel tritt, ist der Rhein; und die unbeschwerte Benutzung dieses Stromes vermag kein Vertrag mit Preußen zu gewährleisten, da besonders die niederländische Zollgesetzgebung dieselbe verkümmert. — Unter andern Erzeugnissen der Landwirthschaft in Hessen, für deren Absatz die Eröffnung des preußischen Marktes vortheilhaft seyn sollte, machte man Oelfrüchte, Tabak und Hirse namhaft; allein die größten Erwartungen hegte man zu Gunsten der rheinhessischen Weine. In der That erfuhr dieser Artikel, wobei wir als dem wichtigsten der hier erwähnten Producte, einen Augenblick verweilen wollen, eine bedeutende Frage in dem Augenblicke, wo von dem mit Preußen unterhandelten Vertrage nur Etwas verlautbarte; und man erzählt sich, daß Personen, welche die erste Kunde davon erhielten, auf die Aussicht der demnächstigen Conjunctur, große Ankäufe darin bewirkten; auch stieg, in Folge dieser Frage, der Wein in Rheinhessen sofort um ein Beträchtliches. Allein sey es nun,

daß die Abgabe, welche, nach Art. 9. des Vertrages, die hessischen Weine bei ihrer Einfuhr in das Preußische zu bezahlen haben, höher ist, als es die Speculanten vermutheten, oder daß sie sich überhaupt seitdem und bei näherer Untersuchung des Bedarfs des preußischen Marktes überzeugten, sie würden auf demselben mit den Moselweinen, deren Cultur sich seit mehrern Jahren ungemein erweitert und verbessert hat, und mit den französischen Weinen, woran man von je her in den östlichen Provinzen gewöhnt war, in keine so vortheilhafte Concurrenz wie sie früherhin wähnten, treten können; — genug, die Preise der Weine sind seitdem in der Provinz Rheinhessen nicht blos stationair geblieben, sondern sogar bereits vielmehr gewichen, als gestiegen. Ueberdies ist es Thatsache, daß die meisten Weinsorten, welche Rheinhessen erzeugt, nicht von solcher ausgezeichneten Güte sind, um die Kosten der Landfracht bis zu den östlichen Gegenden der preußischen Monarchie hin zu ertragen, und schon aus diesem Grunde würden sie daselbst, als Tischweine, das französische Product, das wegen des Seetransports ungleich billiger zu stehen kommt, nicht zu verdrängen vermögen. — Die Oelfrüchte sind, gleich den Weinen, ebenfalls vornämlich ein Erzeugniß Rheinhessens. Seit Bekanntwerdung des Vereinbarungsvertrages haben sich deren Preise keinesweges gehoben; es sind dieselben vielmehr um Etwas gefallen, ungeachtet für Raps besonders eben keine reichliche Ernte erwartet werden darf. Außerdem träte in dieser Hinsicht für das Bedürfniß der westlichen Provinzen Preußens, Holland mit Hessen in eine Concurrenz, deren Ergebniß mindestens zweifelhaft ist.

Zugegeben jedoch, daß der heſſiſchen Rheinprovinz in mancher Beziehung aus der Vereinbarung ein weſentlicher Nutzen entſpringt; ſo möchte es ſchwer ſeyn, unter den Erzeugniſſen der Natur und Kunſt in den beiden andern Provinzen des Großherzogthums auch nur Eines von einiger Bedeutung namhaft zu machen, zu deſſen Vervielfältigung die Eröffnung des preußiſchen Marktes ſonderlich ermuntern möchte. Im Gegentheile erheben ſich mancherlei Beſorgniſſe, es könne wohl dieſer oder jener Gewerbzweig durch die Concurrenz mit Preußen beeinträchtigt werden. So z. B. die Eiſenhämmer in Oberheſſen, deren Producte ſchwerlich ſo wohlfeil hergeſtellt werden können, wie ſolches die Hammerwerke im Bergiſchen u. ſ. w. zu liefern vermögen. — Auch dem Fortſchreiten der Wollentuchfabrication in eben dieſer Provinz iſt die hinführo ſtatt findende freie Einfuhr der preußiſchen Tücher eben nicht förderlich und die durch hohe Eingangszölle auf fremde Tücher, patriotiſche Vereine und andere ähnliche Mittel bezweckte Vervollkommnung jener Fabrication möchte fortan wohl nicht ſobald, als gehofft werden wollte, erreicht werden. — Ob die hohen preußiſchen Ausgangszölle — pr. Ctr. 3 Thlr. — welche die heſſiſche Landwolle demnächſt zu entrichten haben wird, den ſtaatswirthſchaftlichen Intereſſen des Großherzogthums zuſagen dürften, möchte mit Grund zu bezweifeln ſeyn. Von dieſer Wolle galt die beſte, nach dem heutigen Normalpreiſe, etwa 40 bis 42 fl. der Ctr.; jener Zoll beträgt demnach 12 p. C. ihres Werthes ungefähr. Und bei den Erzeugniſſen der Landwirthſchaft vornämlich ſind es bekanntlich die Producenten, die, bei unbeſchränkter Concurrenz, die

Abgaben zu ertragen haben. Die britischen Gemeinden fühlten dies, wie oben bemerkt ward, bereits im 14ten Jahrhunderte. — Was endlich die neuen Durchgangszölle anbetrifft, die, nach Wortinhalt des Art. 1., im Großherzogthume fortan nach den Ansätzen des preußischen Tarifs werden erhoben werden; so scheint die großherzogl. Staatsregierung selber, wie aus einem spätern Erlasse derselben hervorgeht, solche den staatswirthschaftlichen Interessen des Landes nicht für ganz zuträglich zu erachten. — In der That ist abzusehen, daß Oberhessen, das, seiner ganzen Länge nach, von der großen Handelsstraße, die aus dem Norden nach Frankfurt führt, durchschnitten wird, mit der Einführung der preußischen Transitozölle, die für mehrere Handelswaaren, in Gemäßheit der Principien des preußischen Systems, bedeutend hoch sind, diesen Durchzug und alle damit für das Land verknüpften Vortheile ganz oder doch größtentheils verlieren dürfte. Die Umgehung dieser Straße, wozu, sind wir anders recht berichtet, bereits von den zunächst dabei Betheiligten die erforderlichen Einleitungen getroffen sind, möchte mit keinen bedeutenden, den Transport der Güter erhöhenden Kosten verknüpft seyn, da mit ihr fast parallel eine andere Straße von Kassel aus über Fulda und Hanau läuft, die einen Umweg von etwa nur 4 bis 5 Meilen beschreibt. — Aehnliche Bewandtniß hat es mit der Handelsstraße, die von Frankfurt aus nach dem südlichen Teutschlande, der Schweiz u. s. w. führt, und die einen beträchtlichen Theil der Provinz Starkenburg durchschneidet. Wird deren Benutzung mittelst hoher Durchgangszölle beschwert; so kann und wird sie in östlicher Richtung um so leichter

umgangen werden, da sich die kurhessische Regierung bereits dazu verstanden hat, die von Hanau nach Aschaffenburg führende Straße, auch auf ihrer Gebietsstrecke, durch Chausseenbau in bessern Stand zu setzen.

Betrachten wir nun den in Rede gestellten Zoll- und Handelsvertrag aus dem Gesichtspuncte der staatswirthschaftlichen Interessen Preußens; so möchte auch von dieser Seite die Summe der damit verknüpften Nachtheile die der etwanigen Vortheile zu überwiegen bedünken. Offenbar werden die Weinproducenten in der preußischen Rheinprovinz durch die Concurrenz mit denen in Rheinhessen benachtheiligt. Denn ist auch der Zoll, den das hier erzeugte Gewächs bei seinem Eingange ins Preußische zu entrichten hat, eben nicht ganz unbedeutend; so kommt derselbe doch nur etwa zum vierten Theile derjenigen Abgabe gleich, durch welche früher jene Producenten gegen jedwede fremde Concurrenz geschützt waren. Ja, es ist Thatsache, daß schon die Besorgniß des Nachtheils der ihnen in befragter Beziehung aus der Vereinbarung erwachsen möchte, hingereicht hat, die Rebenländereien an der Mosel um 20 bis 25 p. C. fallen zu machen. Ob im allgemeinen Interesse der Nationalwirthschaft diese wesentliche Beeinträchtigung einer wichtigen Classe von Producenten durch den Vorzug aufgewogen werden möchte, den fortan mehrere preußische Industrieerzeugnisse, in Folge der Zollbefreiung, auf dem hessischen Markte genießen dürften; dies läßt sich nicht mit einiger Gewißheit bestimmen. Allein so viel läßt sich voraussehen, daß vornämlich die preußischen Wollentücher, die rheinischen Boden- und vielleicht noch einige Baumwollen- und Seidenfabricate, welche Preußen in gleicher

oder annähernder Güte mit Niederländern, Briten, Franzosen, Schweizern u. s. w. liefert, bei der Concurrenz mit diesen einen überwiegenden Vortheil durch die Zollbefreiung erlangen.

Ob und inwiefern Preußens oder Hessens Finanzeinnahme, in Folge der Vereinbarung, irgend eine Vermehrung erfahren möchte; dies vermag Schreiber dieses mit keinerlei, auch nur annähernder, Wahrscheinlichkeit zu bestimmen. Nach Artikel 8. des Vertrages sollen die Zollintraden „jährlich zwischen beiden Regierungen nach Verhältniß der Seelenzahl getheilt werden, und zwar, vor der Hand, der Seelenzahl einerseits in den großherzogl. hessischen, andrerseits in den westlichen königl. preußischen Landen, nämlich in dem Großherzogthum Niederrhein, und in den Provinzen Jülich, Cleve, Berg und Westphalen, mit Hinzurechnung der von der Krone Preußen dermalen schon durch Verträge in den westphälischen Zollverband aufgenommenen oder noch aufzunehmenden Unterthanen andrer teutschen Bundesstaaten.“ — Um nun angeben zu können, in wie weit nach diesem Vertheilungsmaasstabe dessen Gerechtigkeit einleuchtend ist, Hessen eine höhere Finanzeinnahme von den gemeinschaftlichen Zöllen zu erwarten habe, als, nach dem Budget für die Jahre 1827 bis 1829, der Ertrag der für eigene Rechnung zu erhebenden Zölle veranschlagt worden, wäre eine specielle Einsicht in die Zollregister der genannten preußischen Provinzen erforderlich gewesen, die, wie leicht zu errathen, einer Privatperson nicht zugänglich sind. — Sollten indessen, nach der bekannten Formel, daß in Zollsachen 2 Mal 2, öfters nur 1 geben, die höhern preußischen Zölle

für den hessischen Antheil auch nicht den in dem Budget angenommenen Reinertrag von 400,000 fl. jährlich gewähren; so wäre die etwanige Einbuße um so leichter aus andern Quellen des allgemeinen Nationalwirthschaftsertrages zu ersetzen, in wie fern nur dieser, wie bei Abschluß des Vertrages ohne Zweifel vorausgesetzt ward, durch die Vereinbarung vermehrt worden seyn möchte. —

Wurde im Vorstehenden gezeigt, was mit Hinsicht auf die Vollziehung der den Handel und Verkehr der teutschen Bundesstaaten betreffenden Bestimmung des Art. 19. der teutschen Bundesacte seither geschah, so bleibt nun in unvorgreifliche Erwägung zu ziehen übrig, was in eben jener Hinsicht noch zu geschehen seyn möchte, um auf der betretenen Bahn zu dem in diesem Artikel angedeuteten Ziele zu gelangen.

In Folge des bayerisch-würtembergischen und des preußisch-hessischen Vereinbarungsvertrages haben sich zwei Systeme im Bereiche des teutschen Bundes gebildet; allein noch befinden sich, außer den vier freien Städten, 24 Bundesstaaten im Zustande der Isolirung, der, nach jenen Vereinbarungen, nur noch unzuträglicher für sie geworden ist. Denn, rücksichtlich der in Betreff des Handels bei sich angenommenen Systeme, huldigt keiner derselben den Principien, welche jenen Systemen zu Grunde liegen; und selbst Churhessen, das unter allen diesen Staaten den höchsten Zolltarif angenommen hat, belegt nur Retorsionsweise gewisse Einfuhrgegenstände mit Zöllen, die an Höhe den preußisch-hessischen und bayerisch-würtembürgischen Tarifen gleich kommen, zum Theil sie sogar übersteigen; im Ganzen genommen aber ist sein System

mehr auf den finanziellen, wie auf den staatswirthschaftlichen Zweck berechnet. Die Königreiche Sachsen und Hannover, hinsichtlich des Flächenraums und der Bevölkerung die beträchtlichsten unter den hier in Rede stehenden Bundesstaaten, haben gar keine oder doch nur niedrige und den Verkehr mit dem Auslande gar nicht beschränkende Zollabgaben; Baden, das es eine Zeitlang mit höheren Zöllen versuchte, hat seine Rechnung dabei nicht gefunden und befindet sich wohl bei deren Herabsetzung. Die in dem großherzoglich und herzoglich sächsischen Staaten, in Nassau u. s. w. eingeführten Zölle sind lediglich als eine subsidiarische Finanzquelle zu betrachten. — Allein demungeachtet ist es augenfällig, daß auch diese Staaten, vielleicht mit alleiniger Ausnahme von Baden, worauf wir im Verfolg noch zurückkommen werden, nicht länger in dem bisherigen Zustande der Isolirung fortbestehen können, zumal seitdem durch den Beitritt des Großherzogthums Hessen zu Preußen die Communicationslinie des Süden mit dem Norden von Teutschland erschwert, ja leichthin gänzlich abgeschnitten werden könnte, sollte dieser oder jener der bis jetzt isolirten Staaten — z. B. Sachsen-Weimar — um den mit der Vereinzelung verknüpften Inconvenienzen zu entgehen, sich bewogen finden, dem preußisch-hessischen Vereine beizutreten.

Bei solchen Verhältnissen würden demnach auch die hier in Frage stehenden Staaten darauf ernstlich Bedacht zu nehmen haben, auf welchem Wege sie dem wirklich mit ihrer Isolirung verknüpften Ungemache sich zu entziehen, oder dem noch größern Uebel, womit sie der Eintritt des zuletzt erwähnten Falles bedroht, bald möglichst vorzu-

beugen hätten. Unter drei in dieser Beziehung sich ihnen darbietenden Auswegen scheint denselben auf den ersten Blick die Wahl frei zu stehen: sie hätten nämlich entweder dem bayerisch-würtembergischen, oder dem preußisch-hessischen Verbande beizutreten, oder aber unter sich selber einen dritten Verein herzustellen.

Ueberschaut man die Charte von Teutschland; so wird man sogleich gewahren, daß, seit dem Beitritte des Großherzogthums Hessen zum kön. preußischen Systeme, die Verbindung jener Staaten mit derjenigen Ländermasse, welche der bayerisch-würtembergische Mauthverband umschlingt, sehr erschwert wird, und fortan, ohne der preußisch-hessischen Zollinie zu begegnen, größtentheils nur auf Umwegen statt finden kann. In geographischer Hinsicht böte demnach für eben dieselben Staaten ein Anschließen an das preußisch-hessische System weniger Inconvenienzen dar. Allein könnte überhaupt das Industrie-Zollsystem, auf dessen Grundlagen die beiden zum öftern erwähnten Systeme beruhen, den respectiven Interessen der hier in Rede stehenden Staaten zusagen? — Haben wir uns gleich im Eingange dieser Betrachtungen gegen die Zuträglichkeit jenes Systems im Allgemeinen, ja selbst mit besonderer Hinsicht auf Teutschlands Bundesstaaten zweiter und dritter Ordnung erklärt; so können wir, aus mehrern in aller Kürze zu berührenden Gründen, dasselbe System noch vielweniger in ganz specieller Beziehung auf die staatswirthschaftlichen Interessen dieser Staaten für heilbringend erachten.

Das Königreich Sachsen ist allerdings, in seinem

gegenwärtigen Umfange, ein vorzugsweise Industrie treibendes Land zu nennen. Allein der Flor seiner Fabriken bedarf nicht jener strengen Schutzmaasregeln, die das Industrie-Zollsystem verordnet, um erhalten und erhöhet zu werden; es bedürfen Sachsens Manufacturen vielmehr nur eines ausgedehnten Marktes, wo ihre Erzeugnisse, ohne mit hohen Zöllen beschwert zu seyn, mit denen anderer Länder in freie Concurrenz zu treten vermögen. Wir halten sogar dafür, daß der sächsischen Industrie, unter der Bedingung freier Concurrenz, der Wetteifer mit dem Auslande nur förderlich seyn kann, indem dadurch die Betriebsamkeit, der Erfindungsgeist des inländischen Fabricanten nur erweckt und angeregt werden kann: ein Axiom, das um so mehr die größte Beachtung verdient, da sich ganz kürzlich in England selber dessen practische Anwendbarkeit durch die Erfahrung vollkommen bewährt hat. — Schreiber dieses hat hierbei vornämlich die britischen Seidenmanufacturen im Auge, welche, seitdem sie mit den französischen auf dem eignen Markte in Concurrenz zu treten genöthigt sind, sich so ungemein vervollkommnet haben. Und befand sich nicht Sachsen bis jetzt wohl bei der Festhaltung seines Princips, die Concurrenz des Auslandes auf seinem eignen Markte in keinerlei Weise zu beschränken?

Hannover, dessen Beitritt zu dem Vereine aus vielen Rücksichten so ungemein wichtig und wünschenswerth ist, würde schon, um seiner Verhältnisse zu England willen, die Principien des Industrie-Zollsystems weder annehmen können, noch wollen.

Churhessen hat Fabriken und Getreidebau; allein hohe

Zollsätze auf fremde Industrieerzeugnisse könnten dem Flore seiner eignen Industrie nur wenig förderlich seyn, würden aber hinsichtlich so mancher Verbrauchsgegenstände, welche durch Gewohnheit zum Bedürfnisse geworden sind, den einheimischen Consumenten viele Entbehrungen auflegen, die durch keinerlei anderseitige Vortheile aufgewogen würden. Ueberdies hat dies Land für eines seiner bedeutendsten Naturproducte, das Salz, weder im Bayerischen, noch im Preußischen, nach den Principien der genannten Systeme, einen großen freien Markt zu hoffen und nur bei der Bildung eines dritten Vereins könnten Bestimmungen getroffen werden, wodurch, unter Festhaltung des Princips blos finanzieller Zölle, dennoch der Absatz jenes Products innerhalb der Vereinsstaaten begünstigt würde.

Hinsichtlich der großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Staaten traten ähnliche Rücksichten, wie bei Churhessen ein. Auch ihren staatswirthschaftlichen Interessen könnten hohe Zollsätze schwerlich entsprechen, und mancher jetzt bedeutende Handelsplatz in deren Umfange, wie z. B. Altenburg, das einen beträchtlichen Handel mit Kolonialwaaren treibt, würde dadurch gänzlich zu Grunde gerichtet werden.

In den meklenburgischen Großherzogthümern beträgt der Getreidebau — nach des berühmten Statistikers Crome Angabe — $\frac{2}{3}$ des jährlichen Gesammtertrages der ganzen Nationalwirthschaft. Was hiervon das Land selber nicht verbraucht, wird größtentheils seewärts ausgeführt. Was dagegen die Bewohner dieser Länder an ausländischen Natur- und Kunsterzeugnissen bedürfen, dies auf

möglichst wohlfeile Art, d. h. ohne hohe Zollbeschwerde, zu beziehen, ist für sie von augenfälligem Interesse.

Gestattete es uns der Raum dieser Blätter; so würde es uns leicht werden, sowohl hinsichtlich der hier genannten Bundesstaaten, wie auch noch der andern von minderer Größe, die schon aus Ursache ihrer geographischen Lage sich möchten veranlaßt finden, dem dritten neu herzustellenden Vereine beizutreten, durch Angabe eines ausführlichern statistischen Details darzuthun, daß das Industrie-Zollsystem der beiden andern bereits gebildeten Vereine in vielfacher Beziehung ihre staatswirthschaftlichen Interessen nur beeinträchtigen, ihren finanziellen aber nimmer förderlich seyn könnte. In der That nennt die Statistik dieser Länder kein einziges sehr bedeutendes Erzeugniß, weder der Landwirthschaft noch des Kunstfleißes, hinsichtlich dessen die freie Eröffnung des preußischen Marktes — denn von einem Beitritte zu dem bayerisch-würtembergischen Systeme kann aus schon erwähnten Gründen jetzt ohnedies nicht mehr die Rede seyn, — ihnen eine ausreichende Entschädigung für die mannigfachen Nachtheile verhießen, die andrerseits aus der Annahme der hohen Zollsätze sich ergeben dürften, womit alsdann Kolonialwaaren, Weine u. s. w., alles Dinge, die in unsrer Zeit zu den Unentbehrlichkeiten gehören, belegt werden würden. — Es möge hier demnach genügen, noch zu bemerken, daß, je größer die Ländermasse seyn wird, die dieses dritte System umfaßt, desto bedeutender auch die daraus für die Einzelstaaten hervorgehenden Vortheile seyn werden, indem jede, unter sonst angemessenen Bedingungen, bewirkte Erweiterung des freien Marktes ihnen nur zum

Nutzen gereichen kann. Allein sollte sich dieser dritte Verein auch nur auf das Königreich Sachsen, die großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Länder, Churhessen und einige andere anstoßende kleinere Staaten beschränken; so würde dagegen doch der Einwand nicht erhoben werden können, daß es diesen Ländern an directen Verbindungswegen mit dem Weltmarkte gebräche. Ist der bayerisch-würtembergische Verein, unter dieser Beziehung, fast lediglich auf dem Rheinstrom hingewiesen und wird die Benutzung dieser Wasserstraße durch die kön. niederländische Zollordnung allen dabei betheiligten Staaten gar sehr verkümmert; so bieten sich für die Staaten dieses dritten Vereins zwei der größten und schönsten Ströme Teutschlands, die Weser und die Elbe, als natürliche Verbindungsstraßen mit den überseeischen Märkten dar. Daß aber deren Benutzung durch keine willkürlichen Verfügungen irgend eines Einzelstaates, dessen Gebiet sie durchschneiden oder der ihre Mündungen beherrscht, fortan dürfte erschwert werden; dafür bürgt die Heiligkeit der die Schiffahrt auf diesen Strömen regulierenden Verträge, wogegen die Rheinschiffahrt noch immer einem Provisorium unterliegt, dessen Endschaft nicht wohl abzusehen ist.

Nach diesen Betrachtungen, kann es wohl nur zur Befriedigung gereichen, zu vernehmen, daß, seit der Epoche des Abschlusses des kön. preußischen-großherzogl. hessischen Vereinbarungs-Vertrages, Unterhandlungen über die Herstellung des hier in flüchtigen Zügen angedeuteten dritten Handels- und Zollvereins angeknüpft worden und noch gepflogen werden. Somit hätten denn bereits die respectiven Regierungen, hinsichtlich der drei oben erwähnten Wechselfälle der Wahl des unter den obwaltenden Umständen zu fassenden Entschlusses bereits für den dritten Ausweg, um den Unzuträglichkeiten der bisherigen Isolirung zu entgehen, sich entschieden. Von den unterhandelnden Staaten macht man die Königreiche Sachsen und

Hannover, das Churfürstenthum Hessen, das Großherzogthum und die Herzogthümer Sachsen, Nassau, die freie Stadt Frankfurt und einige kleinere Nachbarstaaten ganz speciell namhaft. In dem Interesse ihrer Unterthanen ist es dringend zu wünschen, und von der väterlichen Vorsorge und Weisheit der respectiven Regierungen steht zu erwarten, daß die obschwebenden Unterhandlungen bald zum Ziele führen möchten. Bilden diese Länder auch keine so zusammenhängende Masse, wie die Königreiche Baiern und Würtemberg; so sind dieselben doch durch große Heerstraßen mit einander verbunden, und selbst Nassau, sollte dieses Herzogthum aus seiner isolirten Lage heraustreten wollen, würde, mittelst des Mainstromes, an diesem Vereine ohne Inconvenienz Theil nehmen können. Hannover, die mecklenburgischen Großherzogthümer und Oldenburg würden dies dritte System vervollständigen, so daß alsdann nur noch das Großherzogthum Baden, unter allen Bundesstaaten mittlerer Größe, ein für sich bestehendes Ganzes bliebe. Indessen wird dieses Land durch seine Grenzlage begünstigt; die niedrigen Zollsätze, die es angenommen hat, haben, wie die seitherige Erfahrung lehrte, seinen Handel belebt und seine Finanzeinnahme vermehrt und die hohen Zollsätze seiner Nachbarstaaten sind seinem Handel mit Frankreich nur vortheilhaft. Es kann daher von allen teutschen Bundesstaaten seiner Größe wohl mit den mindesten Unbequemlichkeiten in dem Zustande der bisherigen Isolirung beharren und darin jenen Zeitpunct erwarten, wo auch vielleicht die Großstaaten Europa's zu der Ueberzeugung gelangt seyn dürften, daß die seither nur von der Theorie anempfohlenen, von der Staatspraxis aber nicht genehmigten Principien eines möglichst erleichterten Handelsverkehrs unter den Völkern auf kürzeren Wegen, wie das Industrie-Zollsystem sie angiebt, zu dem beabsichtigten Ziele führen, d. i. zur Bereicherung der Nationen.

Die im Herzogthume Nassau bestehende Prüfungscommission für künftige Staatsdiener.

Vom geheimen Regierungsrathe Emmermann zu Wiesbaden.

Nach einer Verordnung vom $\frac{2}{11}$. September 1815, die Verwaltungsorganisation des Herzogthums Nassau betreffend, wurde bestimmt, daß eine allgemeine Prüfungscommission in geeigneten Abtheilungen dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnet bestehen solle. Es wurde festgesetzt, daß solche aus schon angestellten Staatsdienern bei den obern Landesbehörden, nach der Auswahl des Staatsministeriums, gebildet werde. Derselben ward zur Pflicht auferlegt, die Candidaten zum Staatsdienste von allen Ständen und Classen streng zu prüfen; dieser Auftrag wird unentgeldlich geleistet. Am 26. Februar 1816 erschien eine weitere Verordnung über die Bildung dieser Commission, welche Folgendes enthielt:

1) Die Prüfungscommission besteht aus zwei Abtheilungen.

Die erste beschäftiget sich mit der Prüfung der Candidaten, welche auf eine Anstellung im höhern Staatsdienste Anspruch machen, sich mithin einem Examen in der

Rechtswissenschaft sowohl, als auch über ihre Kenntnisse in den verschiedenen übrigen Zweigen der Staatswissenschaften, und insbesondere der Staatswirthschaft zu unterwerfen haben. Zu Mitgliedern wurden, außer einem Director, sechs Mitglieder ernannt.

Der zweiten Abtheilung liegt es ob, die Candidaten zum Staatsdienste zu prüfen, deren Prüfung besondere wissenschaftliche oder technische Kenntnisse erfordert; wie z. B. Candidaten der Arznei- und Wundarzneikunde, der Theologie, der Erziehungskunde, der Forst-, Berg- und Hüttenkunde, der Finanzverwaltung, der Baukunst ꝛc.

Diese zweite Abtheilung wird nicht besonders constituirt. Sie besteht aus den für diese besondern Verwaltungszweige bestellten Referenten bei den Centralbehörden, welche die oberste Verwaltung derselben zu beaufsichtigen und zugleich erledigte Stellen daraus zu besetzen, oder Vorschläge zu deren Besetzung vorzulegen haben. Sehr häufig werden solche Prüfungen den, den Centralstellen untergeordneten, technischen Beamten aufgetragen, und die Prüfungsverhandlungen von jenen Referenten nur begutachtet. Der Auftrag erlischt nach jeder besonders aufgetragenen Prüfung.

2) Die Geschäftsbehandlung in beiden Abtheilungen ist collegialisch.

Zum Examinator wird jedesmal ein Referent und Correferent bestellt, welche, bei der ersten Abtheilung, der Director, bei der zweiten, der Präsident des Collegiums zu ernennen hat. Bei der ersten Abtheilung wird unter den Mitgliedern deshalb ein Turnus beobachtet, und es

soll das gemeinschaftliche Gutachten der beiden Examinatoren über die vorgenommene Prüfung in einer hierüber zu haltenden Sitzung zum Vortrage gebracht, und, nach dem Beschlusse, der Candidat bedeutet werden. Statt des Vortrags in einer Sitzung über das Resultat einer Prüfung, wird der zweckmäßigere Modus beobachtet, daß die Verhandlungen derselben nebst einem Gutachten der Examinatoren bei den Mitgliedern der Commission circuliren. Diese stimmen, nachdem sie alle Antworten gelesen haben, schriftlich über die Annahmsfähigkeit des Candidaten ab. Auf erstatteten Bericht der Prüfungscommission der ersten Abtheilung, wird von dem Staatsministerium über Annahme oder Zurückweisung der Candidaten entschieden.

Candidaten, nicht befähigt gefunden, welches ein höchst seltener Fall ist, werden entweder nach dem Ergebnisse, gänzlich ab- oder zu einer zweiten Prüfung mit Bestimmung einer Zeit verwiesen. Nach einer observanzmäßigen Gradation werden tüchtig befundene Candidaten, als bestanden, als gut bestanden, und als vorzüglich bestanden, in die Zahl der geprüften Landescandidaten aufgenommen. —

Bei der ersten Abtheilung besteht die Prüfung aus der schriftlichen Beantwortung der von dem Referenten und Correferenten entworfenen Fragen und Rechtsfälle. Diese Fragen und Rechtsfälle werden auf besondere Blätter, einzeln, dem Candidaten vorgelegt; es muß jede Frage aus dem Gedächtniß, in Gegenwart eines Aufsicht führenden Secretairs, vollständig beantwortet werden, ohne sich entfernen zu dürfen. Die folgende Frage wird

erst dann mitgetheilt, wenn die vorhergehende beantwortet ist.

Der zweite Theil der Prüfung besteht in der Ausarbeitung einer schriftlichen Relation über das Rechtsverfahren in erster oder der Appellationsinstanz, welche der Candidat, mit Benutzung aller schriftlichen und gedruckten Hülfsmittel, zu liefern hat.

Nach Uebergabe der Relation erfolgt das mündliche Examen, worüber ein Protocoll geführt wird, indem ein Secretair nur das Resultat aufzeichnet.

Der Referent soll zu der schriftlichen Prüfung mehrere aus allen, oder doch den wichtigsten Zweigen der Rechtswissenschaft zu beantwortende Fragen entwerfen, dergestalt, daß der Candidat nur eine Frage aus jeder Hauptdisciplin zu lösen hat; namentlich z. B. aus dem Civilrecht, Criminalrecht, Civilprozeß, Kirchenrecht, der Rechtsphilosophie, dem Lehnsrecht ꝛc. Jede dieser Fragen ist so zu stellen, daß man aus der Beantwortung ersehen kann, ob der Candidat den Sinn der Frage richtig aufgefaßt und die bei deren Beantwortung zur Anwendung kommenden Lehr- und Grundsätze seiner Wissenschaft verstanden habe. Daher muß jede Frage allgemein seyn, so daß sie zwar kurz zu beantworten ist, zugleich aber dem zu Prüfenden Gelegenheit giebt, ohne gerade von dem Thema der Frage abzuweichen, ausgedehntere Rechtskenntnisse an den Tag zu legen.

Ein oder zwei, mehr oder minder verwickelte kleine Rechtsfälle, müssen in dem schriftlichen Examen, unter Aufsicht eines Secretairs, bei verschlossenen Thüren gleich schriftlich beantwortet werden, wobei der Candidat seine

Entscheidungsgründe beizusetzen und die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit des Verfahrens näher zu beleuchten hat.

Gleiches Verfahren tritt bei dem Examen in den übrigen Zweigen der Staatswissenschaften ein, welches, gleichzeitig und mit jenem wesentlich zusammenhängend, vorgenommen wird.

Der Candidat soll auch hierbei, außer den schriftlich zu beantwortenden Fragen, irgend eine practische Ausarbeitung verfertigen, ehe er sich dem mündlichen Examen unterzieht.

Die einzelnen Wissenschaften, über welche sich dieses Examen erstrecken muß, sind:

1) Allgemeines Staatsrecht (Staatsverfassungslehre).
2) Staatsverwaltungslehre (z. B. Polizeiverwaltung in allen ihren Theilen).
3) Staatswirthschaft im weitern Sinne, namentlich
   a) Nationalökonomie;
   b) Staatsfinanzwirthschaft im engern Sinne.
4) Statistik (Staatenkunde).

Geprüfte Candidaten werden als Accessisten bei den höhern Landesstellen oder den Aemtern vorerst zwei Jahre ohne Gehalt, hernach mit einer jährlichen Gratification von 200 bis 500 fl. rheinisch, angestellt. Diese provisorische, widerrufliche Anstellung ist das practische Examen, dessen Ergebniß erst zu einer definitiven Anstellung Ansprüche giebt.

Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

Der Sponheimische Surrogat- und Successionskrieg zwischen Bayern und Baden. Mit einem Anhange, betreffend die bayerische Territorialfrage. Gießen, bei Heyer, 1828. VIII und 174 S. gr. 8.

Ex ungue leonem! Hier haben wir es in der That mit einem teutschen Publicisten von Löwennatur zu thun, der an die gute, noch nicht völlig vergessene, Zeit der Moser, Pütter, Häberlin u. a. erinnert, wo das Studium der Rechte überhaupt, und namentlich des teutschen Staatsrechts, noch nicht ganz von der einseitigen Bearbeitung des römischen Rechts verschlungen ward, eine Erscheinung der beiden letzten Jahrzehnte, die zu den nachtheiligsten Folgen führen muß.

Ref. nennt den Verf. der vorliegenden anonymen Schrift tropisch einen publicistischen Löwen, so bescheiden (ob wohl ironisch?) er sich auch in der Zueignung für einen Anfänger im teutschen Staatsrechte ausgiebt. Die Zueignung des angeblich jungen Mannes ist an seinen präsumirten Lehrer gerichtet. Mögen die, welchen es gilt, aus folgenden Stellen, die warnenden und zurechtweisenden Winke entlehnen. „Ihrer weisen Ermahnung danke ich die Neigung zur Erlernung der Geschichte und

des öffentlichen Rechts. Ohne jene wäre auch ich, mit dem großen Haufen der heutigen Rechtsbeflissenen, bei dem Privatrechte, fast nur dem römischen, einseitig stehen geblieben; ich wäre auf die sauer erworbene Halbwisserei sogar stolz gewesen. Denn je länger und bedächtiger ich auf meine akademische Laufbahn zurückblicke; je mehr ich in der Erlernung und Erforschung der gesammten Rechtswissenschaften fortschreite; desto klarer wird mir die sich selbst strafende Einseitigkeit, mit welcher das juristische Studium in unsern Tagen auf Universitäten getrieben wird." Darauf gedenkt der Verf., daß er „drei volle Jahre" (vielleicht 30?) dem öffentlichen Rechte, „diesem in unsrer Zeit fast verwaiseten Fache" sich gewidmet habe, und daß die vorliegende Schrift ein Specimen dieses Studiums seyn solle. — Ref. würde Teutschland im Voraus Glück wünschen, wenn, unter den 30 Millionen seiner Bewohner, nur zehn Juristen sich finden sollten, die — binnen drei Jahren — zu einer solchen Arbeit sich geeignet fänden, selbst wenn sie während dieser drei Jahre täglich Löwenmilch tränken!

Ref. darf bei den Lesern der Jahrbücher die Bekanntschaft mit dem Gegenstande der sogenannten „bayerischen Territorialfrage" voraussetzen, weil in denselben (Februarheft, S. 198 ff.) bereits die interessante Schrift: „Ueber die Ansprüche der Krone Bayern an Landestheile des Großherzogthums Baden" ausführlich beurtheilt, und dieselbe, nach dem Gewichte ihrer politisch-staatsrechtlichen Gründe, mit Beifall angezeigt worden ist.

Daß eine neue Beleuchtung dieſes, für das Staatsrecht und die Politik gleich intereſſanten, Gegenſtandes nicht überflüſſig ſeyn konnte, ergiebt ſich ſchon aus der Wichtigkeit deſſelben, die nicht blos auf Bayern und Baden, ſondern auf die Rechtlichkeit des erworbenen und von den europäiſchen Großmächten garantirten Territorialbeſitzſtandes, und mithin auf das in Europa ſeit dem Jahre 1815 angenommene Syſtem des politiſchen Gleichgewichts, abhängig von der Heiligkeit der eingegangenen Verträge und des förmlich anerkannten Länderbeſitzes, ſich bezieht. Allein noch bedeutſamer wird die vorliegende Schrift dadurch, daß ſie an Gründlichkeit der aufgeſtellten geſchichtlichen Belege, an durchdringender Klarheit der daraus abgeleiteten Ergebniſſe, und an reichen Mittheilungen und Ergänzungen aus Quellen, die bisher noch zu keiner öffentlichen Kenntniß gekommen waren, die im Februarhefte angezeigte Schrift weit übertrifft. Doch kann keine von beiden neben der andern entbehrt werden; ſie ergänzen ſich gegenſeitig, und namentlich darf die vorliegende von keinem Staatsmanne ungeleſen bleiben, welcher den Beruf und die Pflicht hat, über Gegenſtände des teutſchen Staatsrechts zu leſen oder zu ſchreiben, ſo wie von keinem angehenden Diplomaten, der die Unterhandlungskunſt über wichtige Territorialfragen ſich aneignen will.

Ref., begrenzt durch den für kritiſche Anzeigen beſtimmten Umfang in dieſen Jahrbüchern, kann bei der Beurtheilung des vorliegenden Werkes nur kurz ſeyn, und überläßt deshalb die Würdigung der Abſchnitte, welche dem „Sponheimiſchen Surrogat- und

Successionsstreite" bestimmt sind, den rein juridischen Blättern. Dagegen verweilt er bei dem hochwichtigen Anhange, „die bayerische Territorialfrage betreffend", auf welchen die vorhergehenden Abschnitte sich eben so bedeutungsvoll beziehen, wie die abgelaufenen Jahrtausende der Weltgeschichte auf das achtzehnte und neunzehnte Jahrhundert der christlichen Aera.

Das wichtige Ergebniß dieses Anhanges ist der, aus staatsrechtlichen und geschichtlichen d. h. aus thatsachlich unabläugbaren Unterhandlungen und Verträgen abgeleitete, Beweis, daß Bayern gegenwärtig an Bestandtheile des Großherzogthums Baden keinen rechtlichen Anspruch machen könne. Dieser Beweis wird so lange gelten, bis bayerische Publicisten und Diplomaten die hier aufgestellten Thatsachen und Verträge entweder als unwahr, oder als ungültig nachweisen. — Ob nun gleich in diesem Ergebnisse die vorliegende Schrift mit der im Februarhefte angezeigten zusammentrifft; so ist doch die vorliegende nicht nur ruhiger und leidenschaftlicher, sondern auch gründlicher geschrieben, als jene. Sie enthält sich der Erwähnung der zur Sprache gekommenen Versuche, Actenstücke aus dem Karlsruher Archive zu erlangen; sie erklärt (S. 172) die Einmischung der Sponheimischen Angelegenheit in die wichtige Territorialfrage blos für einen erst im Jahre 1827 versuchten Nothbehelf, und bringt geheime Unterhandlungen zur öffentlichen Kunde, welche nur ein dabei betheiligter Staatsmann in dieser Art wissen, und über sie mit solcher Sicherheit sich aussprechen konnte. Dazu kommen die überall vorleuchtenden Spuren, daß der Verf. die wich-

tigsten Unterhandlungen auf den Congressen zu Wien, Aachen und Frankfurt persönlich kannte, und an mehrern derselben — besonders mit dem verewigten Großherzoge Karl von Baden, und mit dem russischen Minister Capodistrias, — unmittelbaren Antheil nahm, weshalb denn auch der Ref. sogleich Eingangsweise die, angeblich erst seit drei Jahren gemachten, Studien in dem öffentlichen Staatsrechte und der Diplomatie für Ironie erklärte. — Ref. hebt nur einige Stellen aus; theils um die Leser auf die Wichtigkeit der hier verhandelten politischen Gegenstände, theils auf die Feinheit des Tones aufmerksam zu machen, unter welcher der Verf. sein Lob spendet und seinen Tadel verhüllt.

Der Verf. geht davon aus, daß Bayern, erst seit dem Uebertritte zu der großen Coalition wider Napoleon, seit dem mit Oestreich zu Ried abgeschlossenen Allianztractate (8. Oct. 1813), die Hoffnung nährte und den Plan verfolgte, einen Theil der ehemaligen Rheinpfalz, den durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 an das Haus Baden gekommenen, und den im Jahre 1806 der badenschen Souverainität untergeordneten fürstlich-Leiningschen, wieder zu erlangen suchte. — „Die Sehnsucht nach Wiederlangung eines so schönen Landes, wie der badensche Antheil der ehemaligen Rheinpfalz mit den Städten Mannheim und Heidelberg, wenn auch nicht wie Altbayern die Wiege, doch nah an 600 Jahre lang (seit 1227) ein Besitzthum des Hauses Wittelsbach, macht auch einem königlichen Herzen Ehre. Aber zu dem nicht beneidenswerthen Theile des Looses guter Könige gehört, daß auch sie nicht selten, ja bei erweitertem und

vervielfältigtem Pflichtkreise öfterer noch wie Andere, durch höhere, selbst durch Zwangspflichten der Nothwendigkeit hingegeben sind, Gefühle unterdrücken zu müssen, die ihrem Herzen theuer sind.“

Sehr wahr erklärt sich der Verf. darauf dahin: „Der Kampfplatz, auf welchem die Territorialfrage hier eröffnet wird, ist derjenige des Rechts, des sogenannten äußern; auf welchem von zwei Theilen jederzeit nur Einer mit Waffen der Gerechtigkeit kämpft, und darum hier stets den Sieg, das juridisch Rechte, erkämpft. Steht dem königlichen Hause Bayern gegen das großherzogliche Haus Baden ein vollkommenes, ein Zwangsrecht zu, die Zurückgabe der vormaligen Rheinpfalz zu fordern? Dies ist die Frage, worüber entweder beide Theile in Güte sich zu verständigen haben, oder ein Richter zu entscheiden hätte, seitdem beide Theile in der teutschen Bundesacte (Art. 11.) sich gegenseitig und gegen alle Bundesgenossen, unter Garantie der acht Wiener Congreßmächte, verpflichtet haben, einander unter keinerlei Vorwande zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen.“

Darauf wird nachgewiesen, daß der Rechtstitel, unter welchem Baden die Rheinpfalz erwarb, der Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 war; „ein teutsches Reichsgesetz, ein verfassungsmäßiges Gesetz für Pfalzbayern, wie für alle Reichsstände und Reichsangehörige; zugleich ein Vertrag der vermittelnden Mächte

Frankreich und Rußland mit der die Stelle des Kaisers und Reiches vertretenden Reichsdeputation, von welcher der Churfürst von Pfalzbayern Mitglied war. Die Souverainität über den, durch denselben Reichsdeputationshauptschluß an das fürstliche Haus Leiningen gekommenen, Theil der Rheinpfalz erlangte Baden im Jahre 1806 durch die rheinische Bundesacte, bei welcher Bayern gleichfalls Mitpaciscent war; eine Verfügung, welche, wie fast alle Territorialbestimmungen jener Acte, der Wiener Congreß stillschweigend bestätigt hat. — Die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses wurden zur Vollziehung gebracht, ohne irgend eine Widerrede, oder einen Vorbehalt des Widerrufs von pfalzbayerscher Seite."

Erst seit 1813 waren die bayerischen Vindications- oder Revocationsabsichten auf die rheinpfälzischen Landestheile des Hauses Baden, mit Inbegriff der fürstlich-Leiningischen, gerichtet. „Spricht für diese — so fragt der Verf. — ein Rechtfertigungsgrund? Ward Pfalzbayern zur Abtretung dieses Theiles der Rheinpfalz durch eigene freie Willenskraft bestimmt? Oder geschah es durch wesentlichen Irrthum, durch ungerechten Zwang? Dies gewiß nicht. Nicht blos volle Entschädigung, auch eine sehr bedeutende Landesvergrößerung, beide verbunden mit verstärkender Abrundung seines Gebiets, wurden ihm als Bedingung seiner Abtretung der Pfalz rechts des Rheins geboten, und, beide annehmend, willigte es ein, des eigenen überwiegenden Vortheils wegen." Wie sehr Bayern damals in Verträgen, und als Mitglied der Reichsdeputation, für diesen Zweck thätig

war, muß man (S. 134 ff.) bei dem Verf. selbst nachlesen. Daraus folgert derselbe (S. 137), „daß Baden seinen Theil der Rheinpfalz eben so rechtskräftig besaß, wie Bayern die große Ländermasse von 188 Q. Meilen mit (nach der Schätzung von 1803) 854,000 Einwohnern und 6,607,000 fl. Einkünften, die ihm durch den Reichsdeputationshauptschluß zugetheilt wurden, oder die für einzelne Theile derselben seitdem eingetauschten Surrogate." — Badens Erwerbungen durch den Reichsdeputationshauptschluß wurden seitdem durch mehrere Staatsverträge bestätigt. So garantirte Frankreich in einem am 20. Dec. 1805 zu Schönbrunn mit Baden abgeschlossenen, „noch ungedruckten (S. 137)" Vertrage, dem Hause Baden „die Integrität seiner Besitzungen in demselben Zustande, worin sie zufolge des bevorstehenden (Preßburger) Friedens sich befänden." Dasselbe geschah in der Acte des Rheinbundes. Im 25sten Art. des Tilsiter Friedens (7. Jul. 1807) garantirte Rußland die Integrität aller rheinischen Bundesstaaten; eben so garantirten in der teutschen Bundesacte (Art. 11.) alle Mitglieder des teutschen Bundes sich gegenseitig (mithin Bayern auch dem Hause Baden) ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen, Besitzungen.

Nach der Aufstellung dieser unläugbaren Thatsachen, fragt der Verf. (S. 139): „Wären, nach vor einem Vierteljahrhunderte geschehener gänzlicher Vollziehung der Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses, Vindicationen Einzelner statthaft; wo würden sie enden? Wollten, dem vorliegenden Beispiele folgend, auch Hessen (Großherzogthum) und Nassau, wollten sowohl die Sup-

primirten von den Reichsdörfern, Reichsstädten und Klöstern bis zu den geistlichen Churfürstenthümern, als auch die Subjicirten von den Hunderten reichsritterschaftlicher reichsunmittelbarer Gutsbesitzer bis zu den reichsständischen Fürsten der ältesten und reichbegüterten Art hinauf, dieselbe Vindications- oder Revocationsbahn einschlagen, — und könnten sie, die ihrer alt- und wohlhergebrachten Eigenthums- und Herrschaftsrechte hundertweise factisch Entsetzten, es nicht mit triftigern Gründen, als die jetzt für Bayern vorgebrachten? — welche Umstaltung der Dinge aller Art müßte in Teutschland erfolgen! Würden die entschädigten erblichen Reichsstände, würde vor Allen der mit der größten Entschädigung und Landesvermehrung bedachte bayerische Regentenstamm dabei gewinnen? Könnte es für Staats- und Völkermoral, für den öffentlichen Ruhestand gleichgültig seyn, Unterthanen und öffentliches Besitzthum aufs neue zum Spielballe der Uebermacht und Willkühr zu machen? Und könnte die bayerische Staatsregierung wünschen, von 1501 Q. Meilen mit 3,800,000 Einwohnern wieder zu 990 Q. Meilen mit 1,900,000 Einwohnern, wie im Jahre 1799, herabzusteigen?" —

In der folgenden Darstellung entwickelt der Verf. die Vorgänge seit dem Vertrage zu Ried zwischen Bayern und Oestreich, worin sich Bayern im Voraus, gegen vollständige Entschädigung, zu Cessionen verpflichtete. Am 30. Nov. 1813 schloß auch Baden mit Oestreich, Rußland, England und Preußen Verträge, durch welche es der Allianz dieser Mächte gegen Napoleon beitrat. Drei Tage nach dem Pariser Frieden (3. Jun. 1814) schlossen

Oestreich und Bayern einen geheimen Vertrag, der (nach Art. 14.) selbst vor jeder der übrigen verbündeten Mächte geheim gehalten werden sollte, worin Bayern die Rückgabe Tyrols, Vorarlbergs, Salzburgs, des Inn- und des Hausruckviertels an Oestreich, dieses aber dem Könige von Bayern die vollständigsten Aequivalente, und sogar noch mehr, zu verschaffen versprach, so weit es hierzu Mittel haben werde, und die Umstände ihm gestatten würden. Namentlich versprach Oestreich seine besten Dienste, um Bayern die Stadt und Festung Mainz und die ehemalige Rheinpfalz zu verschaffen.

Auf diesen ersten folgten zu Wien, während des Congresses, „drei andere geheim gehaltene Versuche, den Rieder geheimen Artikeln die von Bayern gewünschte Wirkung durch Uebereinkunft mit Oestreich zu verschaffen.“ Man muß darüber den Verf. (S. 146 ff.) selbst nachlesen. Ein bayerisch-östreichischer Staatsvertrag vom 23. Apr. 1815, aus 19 Artikeln bestehend, abgeschlossen unter russischer und brittischer Vermittelung und preußischer Mitwirkung, war bestimmt, der Schlußacte des Wiener Congresses einverleibt zu werden. „Allein der aufs neue bevorstehende große Kampf wider Napoleon hatte so viele bedenkliche Rücksichten politischer und militärischer Art aufgeregt, daß jene Mächte für gut fanden, einem so vielfaches Interesse so tief verwundenden Vertrag ihre förmliche Genehmigung wenigstens vor der Hand nicht zu ertheilen, geschweige denn ihn zur Ausführung zu bringen. Auch ward nur ein kleiner Theil seiner Bestimmungen in die Congreßacte aufgenommen, betreffend die Abtretung Würzburgs und Aschaffenburgs an Bayern,

die Domainen von Fulda und Hanau u. s. w. So blieb Baden vorerst verschont, in einem Zeitpuncte, wo es, der Hauptfestung Strasburg gegenüber, ein Corps von 16,000 Mann, schlagfertig und selbstständig, in Bereitschaft hielt, damals das einzige am teutschen Oberrhein.“

Den Verbündeten lag an Badens Beitritte zur Allianz gegen Napoleon. „Drei Staatsminister dieses Fürsten unterhandelten seinen Beitrittsvertrag.“ In demselben ward die politische — nicht aber zugleich die territoriale — Existenz des Großherzogthums (S. 149) gesichert. Welche Folgen dies hatte; darüber lese man den Verf. selbst, so wie über die — hier zuerst mitgetheilte — Unterredung des Großherzogs über diesen Vertrag mit einem kenntnißreichen Staatsmanne, der ihn gewarnt, und dem er sich nach der Abschließung des Vertrages mitgetheilt hatte. Nicht ohne Grund vermißte dieser sachkundige Mann im Vertrage „die Garantie der existence politique et territoriale du Grand-Duché, telle qu'elle se trouve maintenant.“ —

Gegen die im Protocolle vom 3. Nov. 1815 für Baden enthaltenen nachtheiligen Bestimmungen erklärte sich der Großherzog (S. 154) mit fester Entschlossenheit. Dies führte zu dem Separatvertrage zu München vom 14. Apr. 1816 zwischen Oestreich und Bayern, mit seinen geheimen Artikeln (S. 155). Von dem Inhalte dieses Vertrages und seiner geheimen Artikel unterrichtet, „setzte Baden ihnen den bestimmtesten Widerspruch entgegen, nicht nur bei den vier Höfen, sondern auch zu

Frankfurt bei den Miniſtern der verbündeten Mächte Oeſtreich, Rußland, Großbritannien und Preußen, welche für Vermittelung und Bewirkung der teutſchen Territorialausgleichungen bevollmächtigt waren, aus deren Verhandlungen, als Reſultat, der Generalregreß vom 20. Jul. 1819 hervorging.“

Sehr intereſſant iſt (S. 156) der Auszug des Schreibens des Großherzogs Karl vom 13. März 1816 an den König von Bayern, worin er für den Fall, wenn man die Anwendung der Gewalt wider ihn verſuchen würde, zu ſeinem „Beiſtande an die öffentliche Meinung appellirte, während ſchwerlich der König einen mächtigern Alliirten finden würde.“ In dieſer bedenklichen Zeit unterzeichnete der Großherzog die wichtigen Staatsurkunden, in welchen er ſeine drei ſucceſſionsberechtigten Halboheime, die Grafen von Hochberg, für großherzogliche Prinzen und Markgrafen von Baden, — die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Großherzogthums — und (22. Aug. 1818) die neue Verfaſſung deſſelben ausſprach. — „So gerüſtet, erwartete der Großherzog den Congreß von Aachen und den daſelbſt zu faſſenden Beſchluß, auf welchen der König von Bayern provocirt hatte. Der nun folgende — intereſſanteſte — Abſchnitt dieſer Schrift über die zu Aachen in dieſer Sache gepflogenen Unterhandlungen, wo der Graf Capodiſtrias (S. 160 „dieſer durch Edelmuth und unabhängige Urtheilskraft, überhaupt durch Vorzüge des Geiſtes und Herzens ausgezeichnete Mann!“) die Seele der amtlichen Verhandlung war, muß bei dem Verf. in extenso nachgeleſen werden, weil er hier „die

traulichen Morgen- und Abendunterhaltungen" mittheilt, welche ein Mann — „niemandem verpflichtet und von niemand dazu aufgefordert", hier blos mit dem Buchstaben Z. bezeichnet — mit Capodistrias hatte. Die wichtige Deduction dieses Z. reicht von S. 161—166. Wie endlich die europäischen Großmächte, namentlich der Kaiser Franz, für eine mildernde Entscheidung zu Gunsten Badens in dem Vertrage vom 10. Jul. 1819 bestimmt wurden, hat Ref. noch nirgends, als hier, gelesen, und eben dieser ausführliche Bericht, so wie das Ergebniß des abgeschlossenen Vertrages, ist so höchst lehrreich und wichtig, daß er die Aufmerksamkeit aller Staatsmänner und Diplomaten in Anspruch nimmt. Ob man den hier aufgestellten Thatsachen und Mittheilungen öffentlichen Widerspruch entgegenstellen werde und entgegenstellen könne, liegt außerhalb des Bereiches dieser Anzeige einer interessanten Schrift.

W. G. Hamilton's parlamentarische Logik. Aus dem Englischen übersetzt und nach Materien geordnet. Tübingen, bei Laupp. 1828. VIII und 90 S. 8.

Je größer die Fortschritte des constitutionellen Systems in neuerer Zeit gewesen sind; desto wichtiger wird auch die parlamentarische Beredsamkeit. Früher, bis zum letzten Jahrzehent des vorigen Jahrhunderts, kannte sie das europäische Festland nur aus den Reden im brittischen Parlamente; seit dem letzten Vierteljahrhunderte wird sie aber auch in Frankreich, Niederland,

und in mehrern teutschen Staaten practisch geübt. Ohne für das Ausland als bestochen zu erscheinen, muß man wohl gestehen, daß auf teutschem Boden noch keine Redner aufgetreten sind, wie die beiden Pitte, Fox, Burke, Sheridan, Canning u. a., oder wie Royer-Collard, Benj. Constant, Bignon, Foy, Sebastiani u. a. in Frankreich. Wir wollen deshalb unsern teutschen Landsleuten nicht gerade Unbehülflichkeit Schuld geben; denn ihre ausgearbeiteten und abgelesenen Reden in ständischen Versammlungen tragen allerdings, nach Stoff und Ton, die Farbe ihrer brittischen und französischen Muster. Nur die eigentliche mündliche (extemporirte) Beredsamkeit wollte noch nicht recht gedeihen; bald ward sie breit und weitschweifig, bald sprang sie von der Klinge ab, bald übernahm sie sich in Redensarten, zuweilen selbst in Invectiven! Alles in der Welt braucht Zeit zu seiner Entwickelung; namentlich übereilt sich der Teutsche nicht; er lernet etwas schwer, aber doch gründlich. Woher hätte auch sogleich in Teutschland die parlamentarische Beredsamkeit kommen sollen? Schwerlich aus akademischen Hörsälen, wo nicht selten blos dictirt wird; schwerlich von Männern, die, bei aller ihrer Gründlichkeit, doch blos zu Juristen gebildet wurden, ohne Kenntniß der Politik, Statistik und Geschichte.

Deshalb sind aber auch auf teutschem Boden alle Schriften willkommen, welche mehr oder weniger die eigentliche politische Beredsamkeit fördern. Rec. kennt bis jetzt deren drei, und alle drei sind Uebersetzungen; ein Beweis, daß wir in dieser Hinsicht von den Ausländ-

dern lernen müssen. Es sind: Benthams Tactik, oder Theorie des Geschäftsganges in deliberirenden Volksständeversammlungen; teutsch von Dumont. Erlangen, 1817. 8. — Jefferſons (des gewesenen nordamerikanischen Präsidenten) Handbuch des Parlamentarrechts; teutsch von v. Henning; Berl. 1819. 8. — und das oben genannte von Hamilton (der ein gefeierter Parlamentsredner in England war, wo er 1796 starb).

Sein kleines Buch ist blos Umriß, und besteht aus lauter einzelnen kurzen Sätzen; es enthält aber äußerst viel practischen Sinn und Geist, und zeugt dafür, daß der Verewigte die Tactik des Parlaments tief erforscht und die Beredsamkeit nicht blos zufällig, sondern mit durchgängiger Vergegenwärtigung ihrer höchsten Zwecke und ihres Verhältnisses zu dem wirklichen Staatsleben geübt hatte. Deshalb heißt der Rec. die Uebersetzung willkommen, und wünscht das kleine Buch in den Händen Aller, die den innern und äußern Beruf haben, in ständischen Versammlungen zu sprechen.

Es zerfällt — was kaum der Titel erwarten läßt — in drei Abschnitte: parlamentarische Logik, parlamentarische Politik, parlamentarische Rhetorik. Der erste Abschnitt ist am ausführlichsten, die beiden folgenden sind kürzer behandelt. Der zweite Abschnitt dürfte — in manchen Abschnitten — den Redner zur Sophistik und Casuistik führen. Doch auch dies konnte nicht ganz übergangen werden; waren doch darin die Redner des Alterthums die Muster der Neuern!

Was die Leſer in dem Buche finden, erhellt aus folgender Ueberſicht der einzelnen Abſchnitte.

Parlamentariſche Logik. Vorbereitung des Redners. Aufſtellung des Satzes. Beweis des Satzes. Beobachtung des Ideenganges des Gegners. Widerlegung des Gegners. Vermiſchte logiſche Bemerkungen und Regeln.

Parlamentariſche Politik. Vermiſchte pſychologiſche Bemerkungen. Allgemeine practiſche Beobachtungen. Specielle. Klugheitsregeln, 1) um ſich perſönlich im vortheilhaften Lichte zu zeigen; 2) ſeine Sache hervorzuheben; 3) dem Gegner perſönlich zu ſchaden; 4) die Sache des Gegners nachtheiligſt darzuſtellen; 5) die Kammer zu gewinnen.

Parlamentariſche Rhetorik. Plan der Rede. Sprachregeln. Vermiſchte rhetoriſche Regeln und Bemerkungen. Art des Vortrags.

Die aphoriſtiſche Form erleichtert das Behalten und Anwenden der aufgeſtellten Regeln, und Rec., wenn er gleich nicht jeden Ausſpruch des Verfs. unterſchreiben möchte, glaubt doch, daß dieſer Umriß einer Anweiſung zur politiſchen Beredſamkeit eben jetzt zur rechten Zeit auf teutſchen Boden verpflanzt ward.

Briefe eines Teutschen an die Herren Chateaubriand, de la Mennais und Montlosier über Gegenstände der Religion und Politik. Verfaßt von Tzschirner, herausgegeben von Krug. Leipzig, 1828; bei Barth. X und 190 S. gr. 8.

Der unvollendet gebliebene Nachlaß eines frühzeitig Verewigten veranlaßt ernste Betrachtungen; wir mögen nun dabei des zu früh Entrissenen mit tiefer Wehmuth uns erinnern, oder der Wirksamkeit seines Geistes auf sein Zeitalter gedenken, durch welche er fortlebt unter den kommenden Geschlechtern. Am nächsten aber liegt uns in dieser Hinsicht der Gedanke, es enthalte ein solcher unvollendet gebliebener Nachlaß das Vermächtniß des Scheidenden an die Welt, die er verließ, und die Grundsätze und Ansichten, welche er aus dem Kreise der Erde hinüber brachte in den vor seinem Geiste aufgegangenen Lichtkreis der höhern und bessern Welt. — Religion und Staat sind der Grundton dieses Nachlasses eines Verewigten, der in der Vollkraft des Mannesalters, und mit der Gediegenheit und Reife, die zunächst diesem Lebensalter eigen ist, bevor die Jahre kommen, die uns nicht gefallen, die reiche Aussaat verließ, welche Teutschland und Sachsen ihm als akademischem Lehrer, als Prediger, als Schriftsteller verdankte. Doch davon sprach der Unterzeichnete bereits an einem andern Orte in diesen Jahrbüchern *); er berichtet daher jetzt nur von

*) April, 1828. S. 73 ff.

dem vorliegenden Werke, das der erprobte Freund des Verewigten, Herr Prof. Krug, — einige besonders bezeichnete Noten abgerechnet, die ihm, dem Herausgeber, angehören — ganz so herausgab, wie es sich in dem Nachlasse des Verfs. vorfand.

Das Vorwort des Herausgebers erzählt, was der Verf. dabei beabsichtigte. Der Verewigte sah zwar mit Wohlgefallen in Frankreich, dessen Land und Volk seine Aufmerksamkeit besonders in Anspruch nahm, wie dort, nach den Stürmen einer blutigen Staatsumwälzung, gesetzliche Ordnung und bürgerliche Freiheit aufzublühen schienen; allein eben so schmerzte es ihn auch, „zu sehen (dies sind die Worte des Herausgebers), wie daselbst im Finstern schleichende Mächte die mit so vielem Blute und mit Thränen erkämpften Güter dem Volke nach und nach wieder zu entreißen suchen; wie eine, ihrer Schädlichkeit wegen aus Frankreich verwiesene, Gesellschaft sich daselbst, trotz dem Gesetze, wieder einzunisten, und durch die Erziehung die Leitung der Gewissen, vermittelst dieser aber die Herrschaft der Welt von neuem an sich zu reißen strebet; wie endlich selbst talentvolle und wohlgesinnte Schriftsteller, durch Gefühl und Einbildungskraft verführt, im französischen Volke Ansichten und Meinungen zu verbreiten bemüht sind, welche, ohne Wissen und Willen dieser Männer, doch jener Gesellschaft Vorschub leisten.“

Weil aber der Verewigte fühlte, es habe in dem von mancherlei Partheien bewegten Frankreich jede Parthei ein ausgezeichnetes Organ, durch welches

sie sich öffentlich vernehmen läßt; so entwarf er den Plan, öffentliche Schreiben (die auch in Strasburg in einer französischen Uebersetzung erscheinen sollten) an vier Franzosen — an den Vicomte Chateaubriand, an den Abbé de la Mennais, an den Vicomte Montlosier, und an Benjamin Constant — zu richten. Für jeden dieser Männer waren drei Briefe berechnet; er beendigte aber nur die ersten sechs Briefe, und den Anfang des siebenten. Dem Vicomte Chateaubriand schrieb er: über die veränderte religiöse Stimmung der Welt und die rechte Begründung des Christenthums. Dem Abbé de la Mennais: über die Erneuerung alter Irrthümer und die Ursache ihrer Wiederkehr. Mit dem Vicomte Montlosier wollte er über die Gefahren, mit welchen die Erneuerung alter Irrthümer die Welt bedroht, sich unterhalten, so wie die drei Briefe an Benjamin Constant die Nothwendigkeit schildern sollten, die Sache der Wahrheit und der Freiheit wider ihre Gegner zu führen.

Ob nun gleich der Verewigte in diesen Briefen den religiösen und politischen Grundsätzen treu blieb, die aus seinen frühern Schriften der Welt bekannt sind, und die er namentlich in seinen beiden Hauptschriften: „Protestantismus und Katholicismus aus dem Standpuncte der Politik" und in seinem „Reactionssysteme" ausgesprochen hatte; so erscheinen sie doch hier nicht blos in abstracto, sondern in concreto, und namentlich als Gegenrede gegen die Schriften

und Ansichten der genannten Franzosen, wo, besonders durch die meistens sehr glücklich gehaltene Briefform, die Gegenstände noch klarer und versinnlichter hervortreten, als im didactischen Style eines streng wissenschaftlich gehaltenen Buches. — Weil aber von den drei Briefen an Montlosier nur der Anfang des ersten Briefes, bei des Verf. Tode, vollendet war, und von den Briefen an Constant keine Zeile sich vorfand; so beschränkt auch der Ref. sich blos auf den Bericht über die vollendeten sechs Briefe an Chateaubriand und an de la Mennais. Die drei an den ersten sind zunächst religiösen, die drei an den zweiten zunächst politischen Inhalts. In den Briefen an den ersten bekämpft der Verf. hauptsächlich die verfehlte ästhetisch-mystische Behandlung des Christenthums; in den Briefen an den zweiten die Versuche, das Reactionssystem in der politischen Welt zu handhaben.

Nicht überall stimmt Ref. mit den Ansichten seines verewigten Freundes überein; nicht durchgehends kann er den Ton gutheißen, welchen der Verf. bei der Widerlegung der beiden französischen Schriftsteller wählte, der, unbeschadet der Wahrheit — besonders bei Chateaubriands übrigen Verdiensten — bisweilen etwas milder sich ankündigen könnte; allein durchgehends erkennt man in diesen Briefen den männlichen Kämpfer für religiösen Glauben und kirchliche Freiheit wieder, wie er beide in seinem individuellen Ideenkreise ausgebildet hatte; durchgehends herrscht Klarheit und Bestimmtheit der Begriffe, verbunden mit der Wärme, die nirgends fehlt, wo

der Schriftsteller von der Sache, die er darstellt, sich mächtig ergriffen fühlt; durchgehends gebietet der Verf. mit einer Sicherheit, Gewandtheit und Kraft über die Sprache, die ihm in der Reihe der besten neuern Schriftsteller des teutschen Volkes einen nicht zu verkümmernden Ehrenplatz für die Zukunft verbürgen. Einige anzuführende Stellen aus diesen Briefen werden das eben ausgesprochene Urtheil des Ref. bewähren!

Darf aber Ref. seinem individuellen Urtheile trauen, oder hat seine ununterbrochene amtliche Beschäftigung mit den Staatswissenschaften an diesem Urtheile den meisten Antheil; er mag es nicht verbergen, daß — bei allen innern und äußern Vorzügen und bei vielen trefflichen Einzelnheiten der Briefe an Chateaubriand, — ihm doch die Briefe an de la Mennais noch mehr zugesagt, und ihm in der Ausführung noch gelungener geschienen haben, als die an den ersten. Unverkennbar herrscht noch mehr individuelle Kraft und Wärme in den zweiten; wenn auch der innere Werth beider sich gleich stehen sollte.

Der Inhalt der drei Briefe an Chateaubriand ist folgender. Erster Brief: Ueber die gegenwärtige religiöse Stimmung der Welt, und Chateaubriands Bemühungen, auf dieselbe einzuwirken. Zweiter Brief: Ueber Chateaubriands und einiger teutscher Gelehrten Versuch, das Christenthum ästhetisch zu begründen. Dritter Brief: Ueber die Begründung des Christenthums durch Geschichte und Philosophie.

Es mögen andere Blätter die vollständige Prüfung und Kritik der Sätze Chateaubriands und der Gegensätze Tzschirners übernehmen; für die Jahrbücher genügt es, den Geist und Charakter der vorliegenden Briefe durch einige Stellen mit Bestimmtheit zu bezeichnen. — S. 6: „Die gegenwärtig bemerkbar gewordene Veränderung in der religiösen Stimmung der Zeit besteht darin, daß die Opposition der Gelehrten und Schriftsteller gegen das Christenthum aufgehört hat, daß in allen Ordnungen der Gesellschaft, namentlich auch in den höhern Kreisen, ein regeres und allgemeineres Interesse für religiöse Angelegenheiten sich zeigt, und daß endlich von den Regierungen Maasregeln genommen worden sind, welche von der Wiederanerkennung der Verbindung der Religion mit der öffentlichen Wohlfahrt zeugen." — S. 12: „Die jüngste Weltgeschichte gab den Machthabern und Staatsmännern eine in doppeltem Sinne kostbare Lehre, welche unstreitig der Sache der Religion und der Kirche sehr förderlich geworden ist. Indem nämlich wohlgeübte und disciplinirte Heere von kaum gesammelten aber enthusiasmirten Schaaren wiederhohlt überwunden, und künstlich organisirte, auch wohl von geschickten Händen geleitete, Staaten bewegt und aufgelöset wurden, mußte man von der Ueberschätzung der materiellen Kräfte zurückkommen, und einsehen lernen, daß es zur Lenkung der Völker auch der unsichtbaren Macht der Idee und der Gesinnung bedürfe. Auf dieser Einsicht aber beruht die Bedeutung, welche das Christenthum für die Fürsten und Staatsmänner als solche hat, und auf diese Weise erkläre ich mir die in der

letzten Zeit erfolgte Veränderung in der religiösen Stimmung unsrer Zeitgenossen.“

Hören wir weiter den Verf. über die sogenannte ästhetische Behandlung des Christenthums, welche namentlich von Chateaubriand, bei seinem überwiegenden dichterischen Talente und bei der Feuerglut seiner Einbildungskraft, entschieden mit noch größerm Erfolge versucht worden ist, als von den meisten Teutschen. — S. 14: „Es ist wahr, es liegt in dem Christenthume ein poetisches Element; d. h. die christlichen Ideen und die heiligen Geschichten sind geeignet, die Phantasie und das Gefühl zu bewegen, und den Dichter zu begeistern. Was ist erhabener, als die christliche Lehre von dem allmächtigen und heiligen Herrn der Welt, dessen Wille im Himmel und auf Erden geschieht? Was ist rührender, als die Lehre von dem gnadenreichen Erbarmer, der den Sünder aufnimmt, wie der Vater seinen verlornen Sohn? Wo hat ein Dichter erfunden, was die evangelische Geschichte uns darstellt: einen Heiland der Welt, welcher kommt, als die Zeit erfüllt ist, voller Gnade und Wahrheit, umhergeht und wohlthut, und selbst nicht hat, wohin er sein Haupt legt; aus eben der Welt, welcher er den Frieden bringt, mit der Dornenkrone auf dem Haupte herausgeht, und, indem er am Kreuze stirbt, den Tod überwindet? Was kann mehr das menschliche Herz bewegen, als die Reden des Herrn, wenn er jetzt, Gottvertrauen lehrend, auf die Vögel unter dem Himmel und auf die Lilien auf dem Felde hinweiset; jetzt in der Welt-überwindenden Kraft seines Glaubens zu seinem himmlischen Vater betet, und den trauernden Freunden der

Trübsale glückliches Ende verheißt? Und wie reich an poetischen Scenen und Charakteren ist nicht die heilige Geschichte; welche Andacht, welche Innigkeit, Tiefe und Fülle des Gefühls finden wir nicht in den Propheten des alten Bundes, an die sich wieder die Schriften des neuen Bundes anschließen! Eine hohe und herrliche Poesie geht durch das Christenthum!„ — Wie sehr aber dieselbe theils von Chateaubriand, theils von den Teutschen, welche Schellings Fahne folgten, gemißbraucht worden sey, muß man (S. 25 ff.) bei dem Verf. selbst nachlesen.

Wenn den Theologen zunächst die drei Briefe an Chateaubriand ansprechen werden; so sollte kein denkender Staatsmann die drei Briefe an de la Mennais ungelesen lassen. Dieser Franzose gilt als öffentliches Organ des Reactionssystems, und der Verewigte spricht sich, nicht ohne Stärke, darüber aus, warum er eben seine Briefe an ihn, und nicht an v. Haller, Marquis de Bonald und andere richtet. Namentlich versichert er, daß er zwischen ihm und de Bonald geschwankt, sich aber endlich für M. entschieden habe, (S. 88) „weil Sie (de la Mennais) diesen Schriftsteller, welchem ich übrigens seinen hohen Rang unter den Koryphäen der Reaction gar nicht streitig machen will, zwar nicht an Wissenschaft und Talent, aber doch an leidenschaftlichem Ungestüme, an Keckheit in der Anklage der Gegner, an bitterer Feindschaft gegen alles, was Licht und Freiheit heißt, und an Unermüdlichkeit in der Wiederhohlung Ihrer fixen Ideen noch zu übertreffen scheinen.“ — Der Inhalt dieser drei Briefe ist folgender.

Erſter Brief. Von dem Syſteme der Reaction, oder von den Verſuchen, die liberalen Ideen und Inſtitutionen auszutilgen. Zweiter Brief: Von den religiöſen Irrthümern, welche die Freunde des Reactionsſyſtems zu erneuern verſuchen. Dritter Brief: Von den politiſchen Ideen, welche die Freunde dieſes Syſtems herzuſtellen verſuchen.

Ref. ſteht nicht an, zu verſichern, daß namentlich der erſte dieſer Briefe zu dem Trefflichſten und Gediegenſten gehört, was der Verewigte je ſchrieb, namentlich da, wo er mit männlicher Offenheit ſein politiſches Glaubensbekenntniß (S. 92) ablegt, und wo er ſich, als Lehrer des Proteſtantismus, gegen die Anklagen erklärt, die dieſem in Hinſicht demagogiſcher Beſtrebungen gemacht worden ſind. Es genüge, als Beleg, jenes politiſche Glaubensbekenntniß mitzutheilen. „Ich bin ein aufrichtiger Freund der legitimen Monarchie, und ein überzeugter Bekenner des Chriſtenthums. Ich habe erkannt, daß der Zweck des Staates in der Monarchie ſo wohl, als in der Republik erreicht werden könne; daß in Republiken nicht weniger, als in Monarchieen, die höchſte Gewalt gemißbraucht und Unrecht geübt worden ſey, (war doch das Weltunterjochende Rom eine Republik! Ward doch Sokrates von Republikanern zum Tode verdammt! Gab es doch in Venedig Bleidächer und eine geheime Polizei!) daß beide, die monarchiſche und die republikaniſche Verfaſſung, ihre eigenthümlichen Vorzüge haben, und daß der Verſuch, die europäiſchen Monarchieen in Republiken zu verwandeln, eine Erſchütterung zur Folge haben müßte, welche Europa mit dem Unter-

gange seiner Cultur bedrohen würde. Darum will ich die Fortdauer der Monarchieen. Ich weiß, daß, so lange es keine festbestimmte Erbfolge der fürstlichen Geschlechter gab, des Haders und der Kämpfe um die erledigten Throne und Fürstenstühle kein Ende war, und halte es daher für das größte Glück des heutigen Europa, daß die Herrscher geboren, nicht von Prätorianern eingesetzt, oder von mächtigen Vasallen gewählt werden. Ich sehe ein, daß keine Regierung ohne Ansehen und Macht den Staat lenken und halten kann, und aus diesem Grunde will ich, daß die Könige unverletzbar, unverantwortlich, jedem menschlichen Gerichte entnommen, und bekleidet mit aller Herrlichkeit der Majestät an der Spitze der Völker stehen sollen. Ich habe in dem Christenthume die Lösung der Aufgabe des Lebens gefunden; ich habe erkannt, daß es die höchsten religiösen Ideen und die reinsten sittlichen Grundsätze enthält, und dem Glauben dadurch Halt und Anschaulichkeit, Kraft und Leben giebt, daß es ihn auf eine heilige Urkunde gründet, an eine heilige Geschichte knüpft, und durch gemeinsame Anbetung nährt; ich ehre in der christlichen Kirche eine göttliche Anstalt, welche die christlichen Ideen und Grundsätze in dem Menschengeschlechte fortpflanzt, die häusliche und die bürgerliche Tugend unterstützt, Europa erzogen, die Sitten seiner Bewohner mild und menschlich gemacht, und die Anstalten, von denen seine Cultur ausgegangen ist, gegründet hat, und werde mich nie überreden lassen, daß irgend eine Philosophie das Evangelium, und irgend eine Schule die Kirche der Welt ersetzen könne.“

Wer so dachte, glaubte und lehrte, starb nicht für sich, wohl aber für die Welt zu früh. Sein Andenken hat er sich selbst und fest gesichert; deshalb bleibt es im Segen!

Pölitz.

Berichtigung.

S. 191 Z. 9 v. o. l. den Rheinstrom

Die Volksbildung durch Staat und Kirche.

Von dem Vicedirector und Professor von Weber in Tübingen.

I.

Was hat man überhaupt unter der Volksbildung oder Volkscultur zu verstehen? Diese Frage ist hier vor allem Andern zu erörtern.

Der Ausdruck Bildung oder Cultur des Menschen bezieht sich auf eine vielumfassende Idee, auf die Idee einer durch die Perfectibilität unserer Gattung möglichen und geforderten, hienieden aber nie vollendbaren, allseitigen Entwickelung der Menschennatur. Das Vielumfassende dieser Idee bringt es nun eben mit sich, daß die Absteckung der Grenzen von Cultur und Uncultur besondere Schwierigkeiten hat, und somit auch die Aufstellung eines genauen und erschöpfenden Begriffs der Cultur. Schon Herder (in seinen noch immer schätzbaren „Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit") fühlte es, daß nichts unbestimmter sey, als das im Leben und in Schriften so häufig gebrauchte Wort Cultur, und nichts trüglicher, als die Anwendung desselben auf ganze Völker und Zeiten.

Wie leicht ersichtlich, stammt dieses Wort aus dem Lateinischen, von colere, cultura, cultus ab. Cultura

und cultus bezeichneten aber bei den Römern ursprünglich den Anbau des Bodens, dann Abwartung der Thiere, auch Pflege des Körpers, ferner die ehrende Pflege und Hochschätzung Anderer, endlich auch Milderung der Sitten und Ausbildung der Seele.

Diesen so vielumfassenden lateinischen Ausdrücken entspricht nun unser teutsches Wort Bildung nicht völlig; denn das letztere hat, obschon auch einen vielumfassenden, doch immer engern Sinn, wie jene Ausdrücke. Wir haben indessen auch das Wort Cultur in unsere Sprache aufgenommen, und gebrauchen es bald als gleichbedeutend mit dem Worte Bildung, bald in einem noch weitern Sinne; denn wir sprechen auch z. B. von Cultur des Bodens, der Viehzucht, der Gewerbe u. s. w.

Ueberhaupt aber wird es im Teutschen sowohl in subjectivem als objectivem Sinne genommen. In subjectiver Hinsicht bezeichnen wir damit die entwickelte Anlage, die erhöhete Kraft, die gewonnene Fertigkeit und Macht, und die daraus hervorgehenden Zustände und Verhältnisse; in objectiver Hinsicht den Inbegriff der Producte jener Fertigkeiten und Zustände (wären es auch äußere Verhältnisse und Einrichtungen); ferner und vorzüglich die verschieden modificirten Sitten, Gebräuche, Gesetze, Lebens- und Erwerbsarten u. dergl. Unterscheidend von der Cultur, gebrauchen wir auch noch das Wort Cultivirung, als das Geschäft der Krafterweiterung und Krafterhöhung selbst, als den Gebrauch der Mittel und Wege zur Erlangung der Cultur.

Wollen wir nun einen genauen wissenschaftlichen Begriff von dem gewinnen, was eigentlich Cultur oder

Bildung des Menschen und eines Volkes ist; so müssen wir zuerst das Gegentheil davon klar auffassen.

Dieses Gegentheil, d. h. die Uncultur oder Rohheit ist aber nichts Anderes, als der Zustand der noch vorwaltenden Herrschaft des Instincts, des Beschränktseyns und Beharrens im Kreise des blos sinnlichen und träumenden Vorstellens und Begehrens. In diesem rohen Zustande eines Menschen oder ganzen Volkes haben Verstand und Vernunft sich noch nicht dahin entwickelt, um die Leitung des Lebens, wie sie sollten, zu übernehmen und zu behaupten; von eigentlicher Kunst und Wissenschaft ist noch keine Rede, so wenig als von einem planmäßigen und geordneten Privat- und öffentlichen Leben nach Verstandes- und Vernunftzwecken; das intellectuelle, das ästhetische, das sittliche und religiöse Gefühl sind noch zu wenig angeregt, noch halbschlummernd, und, ununterstützt von einer entwickelnden Denkkraft, vermögen sie auch noch nicht dem Menschen über seine innere Natur und sein Verhältniß zur Welt und zu seines Gleichen in einem klaren und vollen Selbstbewußtseyn Aufschluß zu geben. Diese Uncultur ist aber entweder eine ursprüngliche (natürliche), oder eine abgehärtete. Jene begreift den, in das Kindheitsalter der Menschen und Völker auf natürliche Weise fallenden, Zustand der Rohheit oder Wildheit, wo der Mensch noch wenig entwickelt und erzogen ist, und entweder sich selbst überlassen, oder von gleichfalls noch rohen Menschen umgeben, oder außerhalb einer bürgerlichen Gesellschaft nur schwer und langsam zur humanen Entwickelung vorschreitet. Die abgehärtete Un-

cultur (Barbarei) eines Volkes aber begreift denjenigen Zustand der Uncultur desselben, in welcher, wegen Abgeschlossenheit und starrer Anhänglichkeit dieses Volkes an seine noch rohen Begriffe, Sitten, Subsistenzmittel und Gesellschaftsverhältnisse, längere Zeit hindurch beharrt wird; wie manche noch heute barbarischen Völker Asiens und Afrika's bewähren.

Mit der Uncultur ist jedoch nicht zu verwechseln die mehr oder weniger willkührliche Abweichung von der Natur, die man Verwilderung, Verbildung oder gar Verthierung nennt. Diese trifft nur Menschen, die bereits einige, wenn auch noch so wenige und geringe Cultur angenommen hatten, jedoch sich mehr oder minder der schlimmern Seite der Uncultur zuneigen. Diese Verwilderung oder Verbildung hat ihre Grade, wie die Cultur und Uncultur. So verwildern cultivirte Menschen unter den Barbaren; so verthieren menschliche Individuen unter den wilden Thieren; so verarmen Menschen häufig an höhern Geisteskräften in Einöden, in unbesuchten Wäldern, im Kerker.

Die paradoxe, obschon mit den blendendsten Sophismen unterstützte, Behauptung Rousseau's: daß die Cultur für Menschen und Völker ein Verderben, für Zufriedenheit und Lebensglück nicht nur entbehrlich, sondern selbst schädlich sey, bedarf wohl in unsern Tagen keiner Widerlegung mehr. Allein ausgemacht ist, daß einmal in der Uncultur verhärtete Individuen und Völker sich nur schwer und ungern cultiviren lassen, weil Cultur immer ein gewissermaßen erzwungener, dem rohen Freiheitstriebe abholder, Zustand ist, der ein positives

Streben nach dessen Besitz, und fortdauernde Kraftanwendung zu dessen Behauptung erfordert.

In Europa leben wir inzwischen fast überall unter cultivirten, oder wenigstens sogenannten cultivirten Menschen und Völkern. Wir sind mit dem Worte cultivirt oder gebildet sehr freigebig, und nennen gemeiniglich jedes Individuum oder Volk so, das nur irgend eine Entwickelung seiner menschlichen Anlagen begonnen hat. Ist dieses aber schon die wahre Bildung? Ist unsere Cultur nicht oft und meistens nur Halbcultur oder Hypercultur (Ueberbildung, verfeinerte Schwäche)? Wenn aber auch ein Volk im Ganzen cultivirt heißen kann; wie Wenige in diesem Volke sind wahrhaft gebildet und damit geistesmündig?

Alle Cultur muß von der innern Freiheit (dem Willen) des Menschen ausgehen, und in der allseitigen Entwickelung und Behauptung dieser Freiheit im innern und äußern Menschenleben ihren Vollendungspunct erkennen. Sie ist daher die entweder blos willkührliche, oder weiterhin die mehr besonnene, eigentlich freie Läuterung und Verlassung beschränkender blos sinnlicher Triebe. Sie ist nicht blos Entthierung und Entwilderung, sondern auch ein Anbau natürlicher Anlagen, eine Milderung jeder ursprünglichen Rohheit, und eine Entreißung aus deren Macht, endlich eine freie Enthüllung des Höhern oder Göttlichen in uns, und eine beharrliche Pflege dieses unseres höhern (geistigen) Wesens.

Cultur und Uncultur können zwar unmerklich in einander fließen, und sind in der Wirklichkeit auch noch meistens mit einander vermischt. Allein in der Idee

unterscheiden sie sich wesentlich durch bleibendes unwillkührliches Gehenlassen sinnlicher Triebe — und durch die willkührliche Richtung der Geisteskraft. Denn, wie gesagt, alle menschliche Cultur muß von der innern Freiheit des Menschen (und diese bildet eben das eigentliche Geistige in ihm) aus- und auf dessen möglichste Entwickelung hingehen. Sie muß, mit andern Worten, die Entwickelung und Herrschaft der Vernunft begründen. Bei letzterer aber ist kein Uebermaaß denkbar; denn sie selbst und allein giebt Allem das Maaß; sie verwirft nichts unbedingt, sie preiset nichts ausschließlich, keine Seite des Menschen, kein Vermögen desselben, keines seiner Verhältnisse zu den Dingen; sondern, um jedes Uebermaaß zu verhindern, wiegt sie immer Eines gegen das Andere ab. Wie auf die Bildung des Individuums; so wirken indeß auch auf die Art und den Grad der Bildung der Völker gar verschiedene innere und äußere Verhältnisse zugleich ein. Dergleichen Verhältnisse sind vorzüglich die Besonderheit der Lage und des Klima's eines Landes, die Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit seines Bodens, die Besonderheit der Sprache, die geschichtliche Entwickelung und Lebensweise eines Volkes, seine öffentliche Verfassung und Verwaltung, und besonders auch die Beschaffenheit seiner Religion und der damit zusammenhängenden häuslichen und öffentlichen Erziehung.

Es kann ferner die Cultur wenigere oder mehrere, niedere oder höhere Zwecke haben, und sich dadurch einseitig oder vielseitig, unecht oder echt erweisen. Sie ist entweder die gemeine bürgerliche Volkscultur, oder die mehr wissenschaftliche und höhere Cultur der Aufgeklärten; ent-

weder blind angenommene und geerbte, oder frei erworbene, entweder mehr nur gelehrte, oder wissenschaftlich practische.

Die wahre Cultur des Menschen und eines Volkes aber hat die eigentlich menschliche, d. h. die sittlich-religiöse Anlage in uns zum Haaptzwecke; oder mit andern Worten: das eigentlich Geistige soll sie zur Entwickelung und Herrschaft im Leben zu bringen suchen, und eben damit den Menschen der Höhe seiner Bestimmung, der wahren geistigen Freiheit, mehr und mehr entgegen führen. Dieser ihr letzter Zweck ist der in der Zeitlichkeit stets fortdauernde; und darum ist auch diese wahre Cultur hienieden eines beständigen Fortschreitens fähig und bedürftig.

II.

Die höchste, d. i. die für Menschen irgendmögliche Cultur bleibt sonach immer ein Ideal, dem sich Individuen und Völker nur mehr und mehr annähern können — durch fortschreitende Cultivirung. Mit der Erreichung dieser höchsten Cultur hätte nämlich der Mensch nicht nur eine allseitige und die zweckmäßigste, sondern auch die besonnenste und freieste Ausbildung gewonnen, und es wäre damit die Aufgabe und der Endzweck seines irdischen Lebens erfüllt. So weit bringt es jedoch kein Mensch hinnieden, und kann es nicht bringen; sondern Individuen und Völker bleiben noch immer in der Cultivirung begriffen, wenn sie anders in der Entwickelung ihrer Anlagen überhaupt fortschreiten, und nicht auf einer gewissen Stufe der Cultur, aus Trägheit, Dumpfheit oder Starrsinn, stehen bleiben. Hiernach giebt es denn

bei Individuen und Völkern verschiedene Richtungen und Steigerungen ihrer Cultivirung, je nach der Beschaffenheit ihrer von innen heraus sich entwickelnden geistigen Kräfte, und der eben bemerkten äußern Verhältnisse, welche auf diese Kräfte und ihre Entfaltung anregend oder hemmend, einseitig oder vielseitig einwirken. In dieser Hinsicht kann man daher nach der Erfahrung über den Entwickelungsgang der Menschheit bei Individuen und Völkern, verschiedene Arten und Grade der Cultur unterscheiden; auch zeigt die Geschichte der Menschheit uns da, wo die Völker naturgemäß zur menschlichen Entwickelung wirklich, obschon nur allmählig, vorschreiten, folgende Hauptarten und Stufen der Cultur derselben:

1. Die sinnliche. Diese bezieht sich zunächst auf die Entwickelung und Anwendung der blos sinnlichen Anlagen und Kräfte eines Volkes in Hinsicht auf Herbeischaffung und Befriedigung körperlicher Bedürfnisse. Auf dieser Entwickelungsstufe steht der Mensch noch nicht viel über dem Thiere und dessen auf Lebenserhaltung gerichtetem Instincte; er sucht und jagt, gleich diesem, nach Nahrung, bereitet sich einen sichern Aufenthaltsort oder Schlupfwinkel gegen feindliche Angriffe, ohne besondere Bequemlichkeit, und noch ohne alle Rücksicht auf Eleganz, und macht höchstens einen rohen Anfang mit der Viehzucht und mit dem Ackerbau. Bei diesem instinctartigen Leben kann jedoch der Natursohn, als menschliches Wesen und in einige Verbindung mit seines Gleichen gesetzt, nicht lange verbleiben, sondern muß sich allmählig, je mehr er in gesellschaftliche Verhältnisse tritt, zur technischen,

und von dieser zu immer vielseitigerer und höherer Cultur emporarbeiten. Der Uebergang von der sinnlichen

2. zur technischen Cultur ist somit ein natürlicher und der nächste. Diese technische Cultur verhilft aber zu einer geordneten Haushaltung, Viehzucht und zum Ackerbaue mit bleibendem Wohnsitze, so wie zu Gewerben von mancherlei Art. Ihren Höhepunct findet sie endlich, mit den weitern Fortschritten der Cultur überhaupt, in Manufacturen und Fabriken, und im Land- und Seehandel. Hierbei muß aber auch namentlich diejenige Art von Cultur schon begonnen haben und sich wirksam zeigen, die wir

3. die intellectuelle nennen. Diese besteht in der Ausbildung und berechneten Anwendung einzelner Seelenvermögen, vorzüglich des Verstandes, zu irgend einem Zwecke. Aufklärung des Verstandes, Abglättung des Gefühls, Mäßigung und Verfeinerung der Begierden und Neigungen ist vorzüglich ihr Zweck. Sie ist insofern Civilisation, Policirung und Politur; sie führt auch zur wissenschaftlichen Bildung, nicht aber auch jederzeit zur wahrhaft menschlichen und practischen. Sie kann ausarten in Ueberfeinerung und leere Sophistik, ja auch in Demoralisirung nnd religiösen Unglauben, weil hier die Vernunft in der Regel noch nicht zur vollen Offenbarung und zu dem ihr gebührenden Primate gelangt ist. Diese Cultur (Verstandesaufklärung) ist es, welche das gesellschaftliche Leben unserer Zeit vorzugsweise fordert. Sie besitzen alle Menschen von dem Landwirthschafter an bis zu dem höhern Weisen, sobald ihre Werke verrathen, daß sie aus der geistigen

Menschennatur geschöpft haben, obgleich dabei Egoismus noch vorherrschen kann, und auch in der That noch häufig vorherrscht. Eben daher nimmt auch diese Cultur, sofern sie nicht mit sittlich-religiöser verbunden ist — und diese Verbindung fehlt leider nicht selten — sehr verschiedene Richtungen und abnorme Gestaltungen bei Individuen an, wie bei ganzen Völkern.

4. Die ästhetische Cultur, das Ergebniß der günstigen Entwickelung einer fruchtbaren Einbildungskraft und eines vielseitig und tieferregten Gefühls, bewährt ihre Thätigkeit vornämlich in dem Kreise der eigentlichen Kunst, in der Dichtkunst, Malerei, Bildhauerkunst u. s. w. Das Idealisiren der Wirklichkeit, der wahre Kunstsinn wird durch sie gewonnen, das Kunsttalent mehr und mehr entwickelt und bei dem ästhetisch gebildeten Volke hochgeachtet. Doch auch dieser Cultur drohet Ausartung in Ueberfeinerung und Verweichlichung, sobald blos sinnliche Lust und Begierde den wahren Sinn für das Schöne trübt, oder allgemeine Entartung eines Volkes und seines öffentlichen Lebens die naturgemäße Verbindung des Guten mit dem Schönen verkennt und gänzlich aufhebt.

5. Die sittlich-religiöse Cultur, als die Cultur im eigentlichen und höchsten Sinne, begreift die allseitige Entwickelung und zweckmäßige Unterordnung der menschlichen Kräfte, die Vollendung der einzelnen Zwecke zur Erreichung des höchsten Vernunftzweckes, zur Vervollkommnung der Menschheit als einer Gesellschaft vernünftiger Wesen; somit eine Veredlung und Versittlichung des ganzen Menschen, mit reinem Welt-

bürgersinne und zugleich mit Erhebung zu Gott. Freilich ist dies nur Ideal; aber die Hauptsache bleibt, daß wir uns diesem Ideale nähern und ihm immer klarer zustreben.

Aus dem Bisherigen ergeben sich nun die Folgesätze:

a. alle vorbemerkten Arten der Cultur können und sollen vereint seyn. Auch sind sie es, bei jedem schon etwas civilisirten Volke, in niedern oder höhern Graden, und somit auch in mannigfachen Modificationen;

b. jede dieser Arten der Cultur hat auch ihren besondern Vollendungspunct, den sie erreichen kann und soll;

c. die Apologieen der Cultur zeigen sich von selbst als überflüssig, sobald man die Cultur in diesem vielumfassenden und harmonischen Sinne nimmt. Nicht diese allseitige, sondern nur eine einseitige Cultur oder eine Hypercultur können die unbedingten Culturverächter im Auge haben.

Die allseitige Cultur dagegen, die in der sittlich-religiösen Bildung ihren Einheits- und Höhepunct gefunden hat, bringt Licht, Ordnung und Frieden in das Leben des Einzelnen, wie in alles Gesellschaftsleben.

III.

Diese allseitige Cultur des Volkes ist es nun, welche der Staat und die Kirche mit einander zu begründen, zu erhalten und für das innere und äußere Leben der Menschen ungestört und kräftig wirksam zu machen haben. Staat und Kirche, wie wir sie in unsern modernen christlichen Staaten von einander unterscheiden, sollen daher in Hinsicht auf Volksbildung und deren Beförderung

keine sich entgegengesetzten Mittel und Wege einschlagen, nicht gegen einander in eine feindliche Stellung und Reibung gerathen; denn die Grundaufgabe ist in der gedachten Hinsicht für beide eine und die nämliche.

Dies wird freilich nicht überall und zu jeder Zeit klar erkannt und beachtet. Es gab Zeiten, und es giebt noch jetzt Länder, wo Staat und Kirche keineswegs harmonisch auf die wahre Volksbildung hinwirken, und sich in dieser Beziehung einverständlich unterstützen. Bei den alten Völkern war eine solche Divergenz oder Opposition der Strebungen politischer und kirchlicher Gewalten gar nicht oder nur wenig zulässig; denn ihnen war unsere Unterscheidung zwischen Staat und Kirche, welche erst durch die christliche Religion in das neuere Leben der Völker eingetreten ist, und dasselbe nun eigenthümlich gestalten mußte, natürlicher Weise noch fremd, und ihr Priesterthum konnte um so weniger mit den Zwecken und dem Wirken weltlicher Staatsgewalt in bedeutende oder dauernde Opposition gerathen, als dasselbe mit eben dieser Staatsgewalt gewöhnlich in einerlei Händen, oder wenigstens von ihr sehr abhängig war. Diese Nichtunterscheidung zwischen Staat und Kirche, oder zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt bei den alten Völkern, und namentlich bei den Griechen, brachte es denn auch mit sich, daß ihre Staatsphilosophen, wie insbesondere Platon und Aristoteles, Ethik und Politik im Grunde nur als eine Wissenschaft betrachteten, den Staat nicht blos (wie manche unserer Neueren) für eine äußere Rechtsanstalt, sondern auch für ein ethisches Gemeinwesen ansahen, und als solches von der obersten Staatsgewalt behandelt

wissen wollten. Daher ihre umfassende Ansicht von dem Wesen und Zwecke des Staates, wonach dieser, wenigstens Platons Ideen entsprechend, eine Schule der öffentlichen Erziehung zur Tugend seyn soll. Indessen war doch diese Tugend, zu welcher jene alten Völker durch den Staat erzogen werden sollten, mehr eine politische, als moralische Tugend. In Ermangelung einer rein menschlichen und moralisch wirksamen Religion wurde bei den Alten der Mensch nicht zum Menschen, sondern nur zum Staatsbürger erzogen. Die Form und der Geist der Verfassung und Regierung galten da Alles; sie drangen auch in alle Privatverhältnisse ein.

Anders aber gestalteten sich allmählig die Ansichten und Begriffe, als das Christenthum in das europäische Völkerleben eintrat, und sich aus ihm nach und nach ein imposantes Kirchenthum entwickelte, das der weltlichen Macht in den Staaten sich gegenüber und auch nicht selten entgegen stellte. Nun konnte es an mancherlei Reibungen zwischen Staat und Kirche nicht fehlen, wie die Geschichte des teutschen Kaiserthums und Papstthums im Großen zeigt; an welcher Geschichte fast das ganze so vollwichtige und reiche Leben des Mittelalters fort- und abläuft. Nun mußte sich der Staat als sogenannte weltliche Macht mit seinem Leben und Wirken immer mehr auf den Boden des bloßen äußern Rechts und sinnlichen Zwanges beschränken; der Kirche aber blieb alles Höhere, die Obsorge und Gewalt über alles Moralische und Religiöse, die Leitung und Beherrschung der Gemüther überlassen. Diese schroffe Trennung und Entgegensetzung zwischen Staat und Kirche,

aus welcher kein wahrhaft gesundes Gesellschaftsleben und keine allseitige harmonische Volkscultur hervorgehen kann, ist jedoch in neuerer Zeit gar sehr gemindert und gemildert worden. In unsern protestantischen und auch in vielen katholischen Staaten sieht man jetzt wohl ein, daß Staat und Kirche gemeinschaftlich für das Glück und Heil der Völker zu sorgen und mit harmonischem Wirken die wahre Volksbildung zu begründen und zu erhalten haben. Staat und Kirche bilden zwar immerhin, und mit allem Grunde, in Ansehung ihrer nächsten Zwecke und Mittel zwei verschiedene Elemente unsers modernen öffentlichen Lebens; aber sie sind beide für einander da, und es wird darum von ihnen keine feindliche, sondern freundschaftliche und einverständliche Wechselwirkung vernunftgemäß gefordert. Die Kirche ist im Staate, nicht über demselben; und er hat sie zu schützen und auch in ihrer Wirkung nach außen zu beaufsichtigen. Sie aber soll den Staat heiligen dadurch, daß vorzüglich sie nicht allein das Volk zu sittlichen und religiösen Gesinnungen erhebt, und in allem Guten stärkt und befestigt, sondern auch die gewalthabende Obrigkeit selbst. Der eigentliche Zweck der Kirche, als eines Instituts von rein geistiger Beziehung, schließt dasjenige in sich, was zur Beförderung und Befestigung der Sittlichkeit und Religiosität, die sich ohnehin in practischer Hinsicht nicht von einander trennen lassen, gereichen kann. Der nächste Zweck des Staates hingegen ist die Herrschaft des Rechtsgesetzes; allein auch schon in dieser Beziehung, und abgesehen von seinem letzten oder höchsten Zwecke, nach welchem er auch die Kirche und ihren Zweck unter sich befaßt, kann ihm die

ſittliche und religiöſe Bildung der Bürger nicht gleichgültig ſeyn, weil ſie die ſicherſte Stütze für die Herrſchaft des Rechts iſt, indem ſie dieſe in der Geſinnung des Menſchen begründet. Darum ſchon muß auch dem Staate weſentlich daran liegen, daß ſittliche und religiöſe Bildung in ſeinem Volke wurzle und blühe; nur kann er nicht unmittelbar gebietend und zwingend, wie in der Rechtsſphäre, auf den Charakter und Gang dieſer Art von Bildung einwirken wollen; ſondern nur mittelbar und vorzüglich dadurch, daß er der Kirche eine ſelbſtſtändige, ihrem Zwecke gemäße Wirkſamkeit einräumt, und deren innere Selbſtſtändigkeit und zweckgemäßes Wirken ſchützt *). Eine äußere Selbſtſtändigkeit aber, vermöge welcher die Kirche von dem Staate gänzlich losgetrennt wäre und ihm, wie Macht gegen Macht, gegenüber ſtände, kann man derſelben nicht zugeſtehen. Denn ſie beſteht, wie geſagt, in dem Staate und iſt, wenn gleich in ihrem innern Leben unabhängig, doch als zugleich äußeres geſellſchaftliches Inſtitut, das auch bürgerliche Rechte in Anſpruch nimmt, die zu vertheidigen ſie ſelbſt keine Gewalt haben kann, dem Staate unterworfen.

Wenn ſich dann aber der Staat ſeinerſeits hütet, die ihm untergeordnete Kirche zu unterjochen, und dieſe ihrerſeits alle Verſuche vermeidet, ſich über oder außer den Staat zu ſtellen; dann wird ihr gegenſeitiges Verhältniß und Wirken ein friedliches und harmoniſches ſeyn. Der Staat wird dann die Kirche in ihrem Kreiſe,

*) Man vergleiche meinen Aufſatz: Idee des Staats und der Staatskunſt im 1ſten Bd. 1s Heft dieſer Jahrbücher S. 22 ff.

welches der der eigentlichen geistigen Freiheit ist, auch mit Freiheit walten lassen, sofern sie kein Recht verletzt, noch das Bürgerthum gefährdet; und die Kirche wird dem Kaiser geben, was des Kaisers ist. Der Staat wird die Zwecke der Kirche befördern, indem er das Rechtsgesetz und die öffentliche Ordnung aufrecht erhält, und jeder geistigen Bildungsanstalt Schutz und Förderung, soviel von ihr abhängt, angedeihen läßt; und die Kirche wird dem Staate gleich wichtige Dienste leisten, indem sie, durch moralische und religiöse Bildung des Volkes, dieses auch für alle bürgerliche Ordnung, für gute Sitten und politische Tugenden empfänglicher und freier gestimmt macht. Sie werden sich beide zur gegenseitigen Unterstützung berufen erkennen, sofern sie sich vernunftgemäß in dem höchsten Zwecke der Menschheit zusammenfinden, als welchem jedes in seiner Sphäre und mit seinen Mitteln redlich und kräftig zustreben soll.

IV.

Diese bisherigen Andeutungen über das Verhältniß des Staates zur Kirche werden nun auch zur Lösung unserer Haupt- und Schlußfrage: in welcher Weise einerseits der Staat und andererseits die Kirche für die Volksbildung zu sorgen haben? ohne viel Schwierigkeit hinführen.

Wir haben bisher entwickelt, daß und inwiefern die allseitige, harmonische Cultur des Volkes der Zielpunct der vereinten Bemühungen des Staates und der Kirche seyn müsse, wenn anders beide das wahre Glück und Heil der Völker, und in dem Leben dieser die bestmögliche

Entwickelung der gesammten Menschennatur, dem Menschheitszwecke gemäß, bewirken und sichern wollen.

1. Die besondern Aufgaben des Staates hierbei sind nun ohne Zweifel folgende.

Er muß einerseits durch eine gute Rechtspflege, und andrerseits durch eine wachsame und kräftige Polizei Sicherheit, Ordnung und Wohlstand bei seinen Bürgern zu begründen, zu erhalten und mehr und mehr zu erhöhen suchen. Eine gute Rechtspflege aber setzt eine gute und zeitgemäß fortschreitende Gesetzgebung in bürgerlichen und Strafsachen voraus. Eine Rechtsgesetzgebung, die hinter der Zeit zurückbleibt, d. h. nicht mit den erweiterten Bedürfnissen, vermehrten Verwickelungen und Einsichten eines Volkes gleichen Schritt hält, sondern starr und stagnirend an alten Satzungen festhält, mit welchen dann eine einseitige Juristerei um so willkührlicher schaltet; eine solche Gesetzgebung muß auch alle Kraft und alles wahre Fortschreiten des Volkes in geistiger Bildung und äußerem Wohlstande hemmen und lähmen.

Eine gute und zeitgemäß fortschreitende Rechtsgesetzgebung muß somit dem Staate ganz besonders angelegen seyn; denn sie bedingt nicht nur die Realisirung seines nächsten Zweckes, den wir in der Herrschaft des Rechts erkennen müssen, sondern auch die freie selbstständige Bewegung und Entwickelung alles Volkslebens. Nur in dieser freien selbstständigen Bewegung und Entwickelung des Volkslebens kann sich aber auch jede Art der Volkscultur mit Sicherheit und fortschreitend entfalten. Doch auch die beste Gesetzgebung bewirkt dieses nicht für sich allein; ihr muß zunächst als dienendes, gesetzanwendendes

und vollziehendes Organ eine energische, überall schnell und gründlich einschreitende Rechtspflege zur Seite gehen. Eine gute Gerichtsverfassung, gute Prozeßordnungen, einsichtsvolle, unpartheiische und thätige Richter, und eine strenge Aufsicht über deren gesetzmäßige Wirksamkeit von oben herab, werden die Güte und fortgehende kraftvolle Wirksamkeit der Rechtspflege verbürgen, den Bürger gegen alle rechtswidrigen Angriffe, wie gegen richterliche Willkühr und gegen Advocatenunfug, gehörig schützen, und ihnen dadurch Ordnungssinn, Liebe und Vertrauen zur öffentlichen Ordnung einflößen. Eine gute Justiz im Staate kann nicht genug gepriesen werden; sie ist die Bedingung und das Fundament, worauf alles andere Gute im öffentlichen Leben beruhet, und allein sicher sich entfalten und befestigen kann. Sie erhält und befestigt zunächst den Rechtssinn bei den Bürgern; und dieser Rechtssinn verschafft dann auch sittlichen und religiösen Gefühlen und Gesinnungen leichtern Eingang. Sie erhält und befestigt alle bürgerliche Freiheit, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums; und eben diese bürgerliche Freiheit ist in unsern neuern Staaten, deren Wohlseyn und Bestand vorzüglich auf Gewerben und Handel, und dem dadurch bedingten Nationalreichthume ruhet, ein Hauptpunct, ein Hauptzweck, dem die politische Freiheit nur als Mittel seiner Gewährleistung zunächst dient.

Neben der Rechtspflege liegt aber auch dem Staate die Handhabung einer einsichtigen und wachsamen Polizei ob. Diese kann man, in ihrem weitern Umfange und wahren Geiste erfaßt, die Seele der gesammten öffent-

lichen Verwaltung nennen. Denn sie ist einerseits die vorangehende und nachhelfende Dienerin aller Gesetzgebung im Staate, andrerseits auch deren ergänzende Potenz, und überhaupt eine Schützerin des physischen, rechtlichen und sittlichen Lebens im Staate.

Die Hauptobjecte derselben sind somit die Sorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Staate (Sicherheits- oder Zwangspolizei); und die Erhaltung und Beförderung der Cultur und Wohlfahrt der Staatsangehörigen (Cultur- und Wohlfahrtspolizei). In letzterer Hinsicht darf sie keinen directen Zwang anwenden, weil die eigentliche Bildung und die Wohlfahrt der Bürger, nach der Natur der Sache, von Staats wegen nur befördert und unterstützt, nicht aber erzwungen werden können. Dieser Cultur- und Wohlfahrtspolizei fallen daher diejenigen Anstalten und Vorkehrungen anheim, wodurch Ackerbau und Gewerbe, Künste und Handel, die Bevölkerung, die ästhetische, intellectuelle, sittliche und religiöse Cultur im Staate Schutz und Förderung erhalten. Ohne eine wachsame und kräftige Sicherheitspolizei läßt sich kein gesundes Staatsleben denken; denn sie ist, neben der Rechtspflege selbst, eine wesentliche Bedingung der Erhaltung der rechtlichen Ordnung im Staate.

Eine sorgsame, einsichtige und freisinnige Cultur- und Wohlfahrtspolizei aber begründet ein blühendes Staatsleben; denn sie befördert zunächst das physische und geistige Wohlseyn des Volkes; und durch sie bewährt sich vorzüglich der bessere Geist, die Humanität und Weisheit einer Staatsregierung. Durch sie bemühet sich diese,

das Volk in den Stand zu ſetzen, ſich ſelbſt durch eigene Einſicht und Freiheit zu entwickeln, nicht aber ſolches in allen bürgerlichen und häuslichen Verhältniſſen wie ein Kind zu führen, und dadurch in der Unmündigkeit zu erhalten, wie in Prieſterſtaaten geſchieht.

Durch dieſe Cultur- und Wohlfahrtspolizei, die überhaupt nur leitend, belehrend, warnend und durch liberale Beſeitigung der Hinderniſſe, die ihren Zwecken entgegenſtehen, wirkſam ſeyn ſoll, ſtehet nun der Staat in der nächſten Berührung mit der Kirche. Denn vermöge dieſes Polizeizweiges hat er nicht nur die allgemeine Fürſorge und Aufſicht in Anſehung des Jugendunterrichtes, der äſthetiſchen, intellectuellen und ſittlichen Bildung der erwachſenen Bürger und deren dem öffentlichen Leben förderlichen Beſchäftigungen; ſondern er hat auch der Religion des Volkes, dieſer Hauptſtütze der Sittlichkeit und guten Ordnung, die ihr gebührende Anerkennung, äußere Achtung und Sicherheit zu verſchaffen und zu erhalten. Es ſteht ihm in ſo fern eine Religions- und Kirchenpolizei zu, vermöge der er jede einmal im Staate erlaubte kirchliche Geſellſchaft bei ihrem Cultus und ihren ſonſtigen Rechten ſchützen, und auch die Diener und Lehrer derſelben unter ſeinen beſondern Schutz nehmen, ſich zwar nicht ohne die dringendſte Veranlaſſung in die beſtehende und geſetzlich anerkannte Kirchenordnung hinſichtlich der Dogmen, des Symbols und Ritus einmiſchen (ein Reformationsrecht geltend machen) darf, jedoch auch ſolche Religionsgeſellſchaften nicht zu dulden braucht, deren Grundſätze der allgemeinen Moralität widerſtreiten, oder offenbar ſtaatsgefährliche Geſinnungen und Maximen er-

zeugen müſſen. Der Staat übt deshalb ein Aufſichtsrecht über die Kirche, indem er Vorkehrungen trifft, damit das kirchliche Leben in Uebereinſtimmung mit den bürgerlichen Geſetzen bleibe, und nichts in der Kirche geſchehe, was mit dem wahren Zwecke des Staates im Widerſpruche wäre; damit die Erziehung und Bildung des Volkes durch die Kirche keine der allſeitigen Cultur, die allein den guten Staats- und Weltbürger giebt, im Wege ſtehende Richtung nehme, nicht einſeitig, düſter, mönchiſch, ſchwärmeriſch oder ſonſt verſchroben werde.

2. Die beſondere Aufgabe der Kirche, hinſichtlich der Volksbildung, ergiebt ſich nun, nach dem bisher Bemerkten, gewiſſermaßen von ſelbſt. Die Kirche iſt ein Inſtitut von reingeiſtiger Beziehung, deſſen wahrer und eigentlicher Zweck ſomit kein anderer ſeyn kann, als die Beförderung und Befeſtigung der Sittlichkeit und Religioſität bei allen ſeinen Genoſſen.

Die ſittlich-religiöſe Cultur iſt es, welche zunächſt durch die Kirche zu bewirken, zu erhalten und immer mehr zu erhöhen iſt. Jede kirchliche Geſellſchaft kommt durch freie Vereinigung ihrer Mitglieder zu Stande, und beruht und beſteht in einer gemeinſamen, ſittlich-religiöſen Ueberzeugung derſelben, in einem gemeinſamen Glauben. Aber jede nicht ganz verwerfliche Kirchengeſellſchaft muß auch in ihrem Glauben, und in ihren damit zuſammenhängenden und zu cultivirenden Geſinnungen in Bezug auf alles Moraliſche, die Forderungen der Vernunft und den höchſten Zweck der Menſchheit anerkennen, oder, mit andern Worten geſagt, die wahre ſittlich-religiöſe Cultur ihrer Genoſſen ſich angelegen ſeyn

lassen. Hierin besteht die reine und erhabene Aufgabe der Kirche; darin muß ihr Glaube lebendig und practisch werden, darin sich ihre geistige, d. i. die ihr allein gebührende Macht bewähren. Der ihr obliegende religiöse Unterricht der Jugend und alle kirchliche Erbauung der Erwachsenen muß auf diese sittlich-religiöse Bildung, auf Entfaltung und Begründung rein-sittlicher Gesinnungen und wahrhaft religiöser Gefühle hinwirken. Denn nur auf diese Weise, und entfernt vom Pfaffenthum, Obscurantismus, falscher Mystik und Schwärmerei, kann die Kirche, im Einklange mit dem rechten Wirken der weltlichen Macht, die allseitige Volkscultur befördern, und mehr und mehr befestigen; und dann kann auch keine Eifersucht und Spaltung mehr zwischen ihr und der weltlichen Obrigkeit Platz greifen. Vielmehr wird letztere, ist sie nur auch ihrerseits weise und von einem guten Geiste erfüllt, eine in solcher Art sich wirksam erweisende, und auch das Staatsleben heiligende Kirche mit den Lehrern und Dienern derselben nach Gebühr hochschätzen, die innere Selbstständigkeit der Kirche und die Gewissensrechte aller ihrer Genossen jederzeit achten, und diesen kirchlichen Rechten und Freiheiten allen äußern Schutz und Vorschub leisten.

Ueber den Provinzialgeist und die Provinzialstände.

Von dem Prof. Eisenbach in Tübingen.

Mit dem Namen Provinz bezeichneten die Römer ein erobertes Land, wie denn auch das Zeitwort vincere dem Worte als Wurzel zum Grunde liegt. — (Nach Festus stammt es von provincere, nach Isidor von procul vincere.) — Sie bezeichneten damit ein erobertes Land, so lange sie dasselbe noch als Ausland betrachteten; so lange sie es noch durch besondere Behörden, Proconsuln, Proprätoren und Procuratoren, verwalten ließen. In späteren Zeiten hat sich aber die Bedeutung dieses Wortes modificirt, und nichts ist geblieben, als der Begriff eines Gebietes, das fremdartig ist in Beziehung auf andere, mit ihm unter der nämlichen Oberherrschaft stehende; es äußere sich übrigens das Fremdartige in der Verfassung und Verwaltung, oder aber in irgend andern Umständen, z. B. dem Volksstamme, den Sitten, der Cultur, dem Klima ꝛc.; nur muß die Abweichung wesentlich seyn, wenn man einem Landesstriche wirklich diesen Namen geben soll. Man sieht also, daß dieser Begriff etwas Willkührliches hat und sich nicht scharf begrenzen läßt, so wenig als manche andere Verhältnißbegriffe, z. B. reich und arm, groß und klein ꝛc. Für die Wissenschaft ist es

daher nützlich, die Allgemeinheit desselben noch mehr zu beschränken, und ihn auf folgende Art einzutheilen: Provinz in der allgemeinern Bedeutung heißt ein solcher Gebietstheil eines größern Reiches, der mit den übrigen Theilen noch nicht völlig in Eins zusammengeschmolzen ist. — Provinz im engern Sinne heißt er, in so fern diese Abweichung von der Regierung und den Gesetzen anerkannt und berücksichtigt wird, und Eigenthümlichkeiten in Verfassung oder Verwaltung zur Folge hat.

Das Provinzwesen in jeder dieser Bedeutungen, und der daraus entstehende Provinzialgeist hat, als Trennung und Sonderung der Theile eines und desselben Ganzen, einen wesentlichen Einfluß auf die politischen Verhältnisse. Eine große Anzahl von Erfahrungen hat bewiesen, daß es nicht immer in der Macht der Regierung steht, solche in der Localität, dem Menschenstamme, der Geschichte ꝛc., tief begründete Verschiedenheiten zu verwischen und ihres Einflusses zu berauben. Der Zweck der vorliegenden Abhandlung ist jedoch zunächst nur die Betrachtung der aus dem Provinzenwesen im engern Sinne entspringenden Verhältnisse.

Auf die Verwischung oder Steigerung der Eigenthümlichkeit und des Abweichenden einzelner Landstriche haben oft Einzelne und namentlich Schriftsteller Einfluß; hauptsächlich aber wird die Zusammenschmelzung oder Trennung durch Staatseinrichtungen gefördert. Die Untersuchung der Frage, ob die Regierung und Gesetzgebung dem Provinzenwesen förderlich seyn soll oder nicht, kam mir nicht unwichtig vor, und ich will deswegen meine Ansichten hier zur Prüfung vorlegen.

Es scheint die Geschichte aller Zeiten zu lehren, daß nur diejenigen Eroberungen und Erwerbungen von wahrer Dauer waren, bei welchen den erworbenen Provinzen, sobald ihr Umfang im Verhältnisse zu dem erobernden Reiche nicht gar zu unbedeutend war, ihre Sitten und Besonderheiten gelassen wurden. So verfuhren die weisesten und glücklichsten Eroberer, die Römer. Erst unter den Kaisern fingen sie an, von diesem Grundsatze abzuweichen, und das kostete sie den Besitz von Teutschland; von jener Zeit an verlor ihr Reich die innere organische Lebenskraft; es mußte durch die eigene Abnützung seiner Theile zu Grunde gehen, wie eine Maschine, die aus Mangel am Leben ihre Theile nicht selbst ergänzen kann. Derselbe Grundsatz erleichterte den Asiaten, zur Zeit der großen Völkerwanderung, die Besitznahme der europäischen Länder; und eben darauf gründete Rußland seine Größe. Die Vernachlässigung desselben stürzte das macedonische Reich; sie stürzte die Herrschaft der syrischen Könige; sie war Schuld an Spaniens tiefem Herabsinken; sie stählte den Haß gegen Napoleon.

Man kann aber auch manche Beispiele des Gegentheils vorbringen: die Herrschaft des Papstes, der Türken, der Europäer in Amerika ꝛc. war verbunden mit der feindlichen Verdrängung aller entgegenstehenden Eigenthümlichkeiten; sie gründete sich darauf, und hatte doch langen Bestand. Ließe sich indessen auch die obige Ansicht in der Geschichte völlig durchführen; so beweiset sie nichts weiter, als daß es gewagt und gefährlich ist, die Eigenthümlichkeiten der Völker durch ein rasches und gewaltsames Verfahren verdrängen zu wollen. Sie kann nicht zum Grunde

gelegt werden bei Untersuchung der Frage, ob ein solcher Versuch nicht durch allmählige Mittel, auf ruhigem Wege, mit Hülfe der Zeit angestellt werden könne oder solle.

Um sich über diese Frage Aufklärung zu verschaffen, muß man die Geschichte auf eine andere Art befragen. Allein auch da erscheint das Unternehmen, die Eigenthümlichkeiten eines besondern Volksstammes, eines besondern Klima's, zu verwischen, als ein unmögliches. Betrachten wir, als Beispiel, eines der gleichförmigsten Länder von der Welt, betrachten wir Frankreich. Hier bestand die absolute Gewalt schon viele Jahrhunderte hindurch rechtlich; sie wurde noch unterstützt durch die den Franzosen eigenthümliche Loyalität, d. h. durch eine gewisse Bereitwilligkeit, sich den Gesetzen und dem Willen der Regierung zu unterwerfen, in so fern diese nicht mit den Privatinteressen und den Privatleidenschaften in Kampf treten; während im Gegentheile so manche andere Völker einen Widerwillen gegen alle Verfügungen der Gesetze und der Regierung haben, in so fern diese nicht an ihren persönlichen Interessen und Leidenschaften kräftige Fürsprecher finden. Diese Loyalität, oder das Gegentheil von dem Hange, das Verbotene aus Haß gegen das Gesetz zu thun, mußte in einem Lande bald Gleichförmigkeit bewirken, wo der König das Gesetz, der Hof der Spiegel des Königs war; auch wurde frühzeitig der Hof in Sprache und Sitten, so wie in der Kleidung und Lebensart, die allgemeine Norm. Frankreich war das Land, wo die allgewaltige Mode entstand.

Doch auch in dem uniformen Frankreich haben sich die Provinzialunterschiede bis jetzt noch nicht ganz

verwischt. Ich rede hier nicht von dem spät eroberten, mit einem fremden Volksstamme besetzten Elsasse, nicht von dem durch Klima und Grenznachbarn modificirten Gascognien. Der Picarde, der Normann, der Südfranzose, der Champagner, der Burgünder, der Lothringer, der Pariser, lassen sich an den ersten Paar Worten unterscheiden. Noch mehr leuchtet dieser Unterschied aus ihren Sitten und ihrem Charakter hervor. Eine gegenseitige Eifersucht, sogar ein gegenseitiger Haß, hat sich unter ihnen bewahrt; noch immer wird im Allgemeinen der Normann, der Picarde, selbst von dem gebildeten Pariser, verspottet und verachtet.

So tief liegt es also in der innersten Natur des Menschen, so tief in der Freiheit, seiner einzigen Unterscheidung von den Thieren, daß man nicht alle Menschen in ein Modell zwängen kann und soll. Die Erfahrung zeigt, daß der Versuch, allen Provinzialgeist, alles Provinzialwesen auszurotten, ein unmögliches Unternehmen ist; es ist aber auch ein thörichtes. — Nur dann kann ein Staat in seiner Cultur, in seinem Wohlstande, die höchste Blüthe, nur dann kann er die höchste Kraft nach innen und außen erhalten, wenn sich jeder einzelne Theil desselben frei und ungehindert in seiner individuellen Eigenthümlichkeit entfalten kann; nur dann können die Staatseinrichtungen ihrem Zwecke vollkommen entsprechen, wenn sie zu den jedesmaligen Oertlichkeiten passen. Es müssen also in einem Reiche mit sehr abweichenden Oertlichkeiten, in einem Reiche, das aus sehr fremdartigen Bestandtheilen zusammengesetzt ward, auch abweichende Einrichtungen in den einzelnen Provinzen statt finden.

Auf der andern Seite soll der Staat als eine Einheit, als ein organisches Ganzes dastehen. Es ist also nothwendig, daß alle seine Theile zu dem gemeinschaftlichen Zwecke mit gleichem Eifer das Ihrige beitragen, daß sie alle durch ein enges Band vereinigt seyen. Das kann aber nicht geschehen, wenn sich ein einzelner Theil des Ganzen trennt, um ein besonderes Ganzes für sich zu bilden; wenn ein Theil des Reiches sich durch Gesetze und Sitten wesentlich von dem andern unterscheidet; wenn ein Theil mehr Rechte oder Freiheiten, kurz irgend größere Gesetzesvortheile hat, als der andere, was bei abweichender Verfassung und Verwaltung nicht zu vermeiden ist. In solchen Fällen hören die Einwohner auf, sich, im strengsten Sinne des Wortes, als Landsleute zu betrachten; da tritt gegenseitiges Mißtrauen an die Stelle der Einigkeit, und im gegenseitigen Conflicte der Provinzialinteressen geht die gemeinschaftliche Sorge für das Nationalwohl unter. — Ist der Staat monarchisch; so gehört der Fürst, vermöge seiner Geburt und seiner Residenz, immer einer gewissen Provinz an; und alle die edlen Gefühle, welche, bei erweitertem Gesichtskreise, die Liebe zum Vaterlande hervorbringen, müssen auf ihn einwirken, um ihn zu einer gewissen Vorliebe für diese Provinz zu verleiten. Gesetzt, ein weiser und gerechter Fürst bringe es dahin, alle diese Gefühle zu besiegen, mit gleicher Wage seine Gnade unter alle Theile des Reiches zu vertheilen; es wird immer ein gewisses bitteres Mißtrauen zurückbleiben; von allen Seiten wird er sich Kälte zuziehen; denn so unbillig sind die Menschen, wenigstens die Menschen in Masse, daß sie bei gleicher Austheilung immer im Nachtheile zu stehen glauben.

Die Provinzen, so lange sie unter sich nicht in Eins zusammengeschmolzen sind; so lange sie sich als fremdartige Bestandtheile desselben Reiches betrachten, werden geringere Anhänglichkeit haben an das gemeinsame Vaterland und an das Regentenhaus. Mit leichterer Mühe werden sie sich im Drange der Umstände, im Falle einer Eroberung, von dem Reiche trennen lassen, besonders wenn sie von dem neuen Gebieter größere Vortheile erwarten, wenn seine Residenz mehr in ihrer Nähe liegt, wenn sie als Volksstamm, durch Sitten, Sprache u. s. w. seinem Lande näher verwandt sind.

Hglten wir nun alle diese Gründe für und gegen das Provinzenwesen zusammen; so geht daraus hervor, daß eine weise Regierung die bestehenden Eigenthümlichkeiten ihrer einzelnen Provinzen nie durch directe, am wenigsten aber durch gewaltsame Mittel bekämpfen wird; daß sie auf der andern Seite aber nichts thun wird, was den Provinzialgeist, den Hang der einzelnen Theile, sich von dem allgemeinen Bande abzusondern, fördern könnte; daß sie, wo möglich, keiner Provinz eine Vorliebe zeigen wird; daß sie, wenn es auch eine Provinz durch besondere Anstrengungen und Beweise von Treue verdient hätte, Belohnungen und Auszeichnungen nur temporär verfügen, und daß sie jedesmal mit Ernst und Strenge hemmend eintreten wird, so oft Aeußerungen gegenseitigen Hasses und gegenseitiger Eifersucht die bereits vorhandene Absonderung bleibender und größer zu machen drohen.

Die Provinzialstände *) sind ein Institut, wo-

*) Da ich hier den Wirkungskreis der Provinzialversammlungen vorläufig unbestimmt lasse; so bediene ich mich des allgemeinern

durch der Provinzialgeist in jeder Rücksicht Leben und Nahrung erhält. Wenn die einzelnen Provinzen eines Reiches besondere Ständeversammlungen haben; so werden sie dadurch gewissermaßen zu isolirten Ländern; alle ihre Unterschiede entwickeln sich schroffer, und fremdartiger wird ihnen das Ganze. Dieser Fall muß besonders dann eintreten, wenn nicht allgemeine Reichsstände neben den Provinzialständen bestehen; denn ein viel schwächeres Band für das gemeinschaftliche Interesse ist, der gemeinschaftliche Regent, als das Institut der Stände. Sey der Fürst auch noch so vortrefflich, sey das Volk ihm auch noch so anhänglich; immer wird der Staat mehr oder weniger Maschine bleiben; nur durch die Stände erhält er ein wahrhaft organisches Leben. Das Institut der Stände, aus dem Volke selbst hervorgehend, gleichsam die Pares der Repräsentirten enthaltend, und in unaufhörlicher lebhafter Wechselwirkung mit derselben stehend, ertheilt demjenigen Gebiete, worüber sich sein Wirkungskreis verbreitet, Eigenthümlichkeiten, die es unter sich vereinigen, und von jedem andern Volkstheile mehr oder weniger trennen. Selbst ein durch seine Geschichte und örtlichen Verhältnisse bisher fremdartig gebliebener Bestandtheil des Reiches wird sich, wenn er anders dazu reif ist, durch nichts so leicht und schnell in innige Verbindung mit dem Ganzen bringen lassen, als durch gemeinschaftliche Stände.

Es giebt indessen manche Localverhältnisse, welche

Namens „Stände", ohne mit denen rechten zu wollen, welche zwischen Provinzialständen und einem Landrathe unterscheiden. (S. Aretins Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, fortgesetzt von Rotteck. 3r Bd. S. 147.)

Provinzialstände als wünschenswerth erscheinen lassen; besonders möchten bereits bestehende, rechtmäßig begründete Provinzialstände, namentlich wenn sie sich als vortheilhaft erprobt haben, beizubehalten seyn. Ihr Hauptnutzen besteht darin, auf das aufmerksam zu machen, was das Wohl der einzelnen Provinz vermöge ihrer Localumstände erfordert oder verbietet. Sie können in dem Falle, aber auch nur in dem Falle, nützlich und nothwendig seyn, wenn ein einzelner Theil des Reiches durch seine physischen Verhältnisse, durch Sitten und Cultur u. dgl., so sehr von den andern Theilen abweicht, daß er wenigstens zur Zeit keiner gleichen Gesetzgebung mit ihnen fähig ist. Der Vortheil, daß sie den allgemeinen Ständen ihre Arbeiten erleichtern, ist nur ein scheinbarer. Denn mit geringerem Aufwande könnte man ja das Personal der Reichsstände so sehr vermehren, daß, bei gehöriger Geschäftsordnung, von diesen das nämliche geleistet würde. Auch der Vortheil ist nicht wesentlich, daß die Provinzialstände alles in der Nähe sehen, was das Wohl der Provinz betrifft; es werden ja in gutorganisirte Reichsstände Männer aus allen Provinzen gewählt, welche mit den dortigen Localverhältnissen genau bekannt sind. Die Geschäfte der Stände erfordern, ihrer Natur nach, keine solche Eile, daß man nicht in einzelnen Fällen, bei der Leichtigkeit unserer Communicationsmittel, selbst aus entferntern Gegenden die noch etwa fehlenden Erkundigungen einziehen könnte, so daß also auch in dieser Rücksicht Provinzialstände nicht wesentlich nützlich seyn dürften. Tritt nun aber der Fall ein, daß Provinzialstände zweckmäßig sind; so müssen sie auch eine bestimmte

und zweckmäßige Organisation erhalten; namentlich sind die Grenzen ihres Geschäftskreises in Beziehung auf die Reichsstände und ihr Verhältniß zu diesen genau festzustellen. Denn daß die Reichsstände durch Provinzialstände nicht entbehrlich gemacht werden; das wird wohl jeder zugeben, der bis hierher meine Ansichten getheilt hat.

Bloße Provinzialstände können nimals eine vollständig organisirte Repräsentation ausmachen; nie werden sie zu einer allgemeinen Ansicht oder gar zu einem Ueberblicke dessen gelangen, was dem Ganzen Noth thut; nie wird es möglich seyn, durch sie allein Einheit in das Ganze zu bringen, Gegenstände gehörig zu berathen und durchzusetzen, welche blos allgemeine Beziehungen haben.

Man hat auch wohl als einen Nachtheil der Provinzialstände angeführt, daß sie, in den Händen eines tyrannischen Herrschers, eines schlechten Ministers, nach dem Grundsatze: divide et impera leichter zu lenken seyen, und als ein Mittel zur Unterdrückung dienen können. Hier wird wohl die Wahrscheinlichkeit des guten und bösen Erfolges sich ziemlich das Gleichgewicht halten, so daß ich es für keinen großen politischen Kunstgriff ansehen würde, wenn ein Fürst, der seinem Volke nur scheinbar die Wohlthat der Stände zu Theil werden läßt, absichtlich diesen Sinn der Vernichtung als Princip in sie legen und sie auf diese Art schon bei ihrer Entstehung zum Unding machen wollte. Das „Divide“ kann bei einer allgemeinen Ständesammlung eben so leicht angewendet werden; eine solche ist, weil man alle ihre Mitglieder an einem

Orte hat, durch geringere Mittel zu leiten; sie ist leichter in Schranken zu halten, wenn die Stände, ihr wahres Wesen aufgebend, der Regierung feindlich gegen über treten. Wenn die Provinzialstände, auf mehrere Puncte vertheilt, revolutioniren wollen; so ist ihre Wirkung nicht mit körperlichen Kräften zu vergleichen, die durch Zersplitterung an Stärke verlieren, sondern mit Feuerfunken, welche eine um so gefährlichere Feuersbrunst erregen, auf je mehr und je entferntere Stellen sie zu gleicher Zeit fallen.

Bei guten Absichten kann aber eine Regierung durch das Institut der Reichsstände nur gewinnen; denn es giebt allgemeine Lasten, Aufopferung von Vortheilen, deren Nothwendigkeit von einzelnen Provinzialständen nie anerkannt werden wird, die also gebieterisch vom Kabinette aus befohlen werden müßten; während das Volk sich die Opfer leichter gefallen läßt und sie bereitwilliger darbringt, wenn die Regierung durch Berathung mit den Ständen zuvor sein Zutrauen gewonnen hat. — Nach allem Bisherigen werden also Reichsstände durch die Provinzialstände keinesweges entbehrlich gemacht, während die letztern nur sehr bedingte Empfehlung zu verdienen scheinen.

Wenn man sich nun genöthigt sieht, Provinzen auf diese Art von einander zu sondern; so muß man die Provinzialstände nur als ein nothwendiges Uebel betrachten; man muß sie in das richtige Verhältniß zu den allgemeinen oder Reichsständen, so wie zu der Provinzialregierung zu bringen suchen, und in ihre Einrichtung nicht nur nichts legen, was die Isolirung der Provinz vermehren könnte, sondern, wo möglich, bei ihrer Gründung schon

Alles so anordnen, daß sie mit der Zeit entbehrlich werden mögen.

Sollen die Provinzialstände wirkliche Stände, sollen sie nicht eine bloße Vermehrung des Regierungspersonals seyn; so dürfen sie nicht von der Regierung ernannt werden; sie müssen aus der freien Wahl des Volkes hervorgehen, bei welcher höhern Ortes nichts geschehen sollte, als Verhinderung von Mißbräuchen. Im entgegengesetzten Falle gebe man ihnen lieber den wahren Namen von Controllbeamten. Ob sie von den nämlichen Wahlcollegien, wie die Reichsstände, ernannt werden sollen; das ist im Allgemeinen gleichgültig. Die Einfachheit spricht für das erstere, und nur in sehr besondern Fällen möchte das letztere wünschenswerth seyn. Für die passive Wählbarkeit scheint kein Unterschied zwischen Reichs- und Provinzialständen nöthig, als die Bestimmung, welche sogleich weiter ausgeführt werden soll, daß das nämliche Individuum nicht zugleich Reichsstand und Provinzialstand, oder nicht zugleich Mitglied von mehr als einer Provinzialversammlung sey.

Da die Wählenden ohne Zweifel den Bewohnern ihrer eignen Provinz den Vorzug geben werden; so scheint eine gesetzliche Bestimmung nicht zweckmäßig, welche die Wahl blos auf die einzelne Provinz beschränken und zugleich den Wählenden das Recht rauben würde, andere Mitbürger des Gesammtstaates zu wählen, die durch Charakter und Kenntnisse ihr Zutrauen in hohem Grade verdienen. Ueberhaupt, da zweckmäßig eingerichtete Provinzialstände nicht leicht störend in den Organismus des Ganzen einwirken können; da sie einerseits von der Re-

gierung, andrerseits von den Reichsständen controllirt werden; so kann man bei ihrer passiven Wahlfähigkeit sogar einen größern Spielraum freigeben, als bei der der Reichsstände.

Geht man einmal bei den Reichsständen von dem Grundsatze aus, daß einzelne Klassen der Repräsentirten besonders vertreten werden sollen, und in der Ständeversammlung ein gewisses Zahlenverhältniß derselben statt finden müsse; so sehe ich keine Ursache ein, diesen Grundsatz bei den Provinzialversammlungen aufzugeben; denn auch bei localen Verordnungen und Einrichtungen können die Interessen einzelner Stände, z. B. der ackerbauenden und der gewerbtreibenden Klasse, in einen Widerspruch gerathen. Eine Durchführung des Zwei-Kammersystems scheint jedoch bei den Provinzialständen überflüssig, selbst wenn man es bei den Reichsständen nöthig findet.

Alle die Gründe, nach welchen es überhaupt nicht räthlich ist, daß Stände von ihren Repräsentirten eine Instruction erhalten, gelten in noch höherem Grade gegen die Instructionen, welche die Ständeversammlungen der Provinzen den Reichsständen ertheilen. Zudem bildet sich in allen Fällen, wo das besondere Interesse einzelner Provinzen mit dem allgemeinen Vortheile des Ganzen in Conflict geräth, eine natürliche Opposition zwischen den Provinzial- und zwischen den Reichsständen. Da nun Wahrung der besondern Interessen der Hauptzweck der erstern ist; so dürfte es denjenigen Individuen, welche sie ihrem Berufe gemäß mit Begeisterung und Wärme vertheidigt und durchgefochten haben, schwer werden, sie später mit der nöthigen Kälte und Unpartheilichkeit anzu-

sehen; es dürfte ihnen eben so schwer werden, als dem Inquisitor in Criminalfällen, wenn er zugleich als Richter auftreten soll. Wegen der häufigen Fälle, wo das Privatinteresse einzelner Theile durch das Wohl des Ganzen beschränkt werden muß, sollte die Wahl der Reichsstände aus der Mitte der Provinzialstände wenigstens niemals gesetzlich vorgeschrieben werden, wie dann auch der gleichzeitige Antheil an beiden Versammlungen, namentlich in der niederländischen Verfassung, ausdrücklich untersagt ist, welche unter allen neuern Verfassungen die Aufgabe am umschließendsten und glücklichsten gelöset zu haben scheint, in welchem Verhältnisse die Provinzialstände zu den Reichsständen stehen sollen. (Pölitz Staatswissensch. 4r Bd. 2te Aufl. S. 240.) Eben diese Verfassung enthält die gleichfalls sehr zweckmäßige Bestimmung, daß man nicht zu gleicher Zeit Mitglied von mehr als einer Provinzialversammlung seyn könne.

Was endlich die äußern Formen der Provinzialstände betrifft; so braucht ihre Versammlung nicht fortdauernd zu seyn; sie können zu bestimmten Zeiten, in besondern Fällen, aber auf außerordentliche Zusammenberufung, sich versammeln. Dieses liegt in der Natur ihrer Thätigkeit, welche nicht unausgesetzt wirksam seyn muß und nach verhältnißmäßig kurzer Dauer wieder Unterbrechung zuläßt.

Gegen die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen, so wie gegen die Bekanntmachung derselben durch den Druck, werden sich wohl keine triftigen Gründe vorbringen lassen.

Endlich scheint es nicht zweckmäßig zu seyn, die Provinzialstände zu der allgemeinen Gesetzgebung anders,

als berathend mitwirken zu lassen. Sie können, wie schon bemerkt ward, nur darauf aufmerksam machen, was das Wohl der einzelnen Provinzen vermöge ihrer Localumstände erfordert oder verbietet; niemals aber sollen sie im Stande seyn, den Reichsständen gegen über, entscheidend oder gar hemmend aufzutreten.

Ihr wahres Wesen besteht also darin, daß sie den Reichsständen und der Regierung berathend und vorschlagend in die Hände arbeiten. Sie sollen die Art ausmitteln, wie allgemeine Gesetze sich der besondern Beschaffenheit einer Provinz anpassen lassen; sie sollen bei Gesetzen, welche in ihrer Provinz unanwendbar scheinen, Befreiung davon oder Modificationen vorschlagen; sie sollen zu blos localen Verordnungen der Regierung ihre Zustimmung geben. Sie sollen, bei grober Nachlässigkeit, Rechtsverweigerung und positiven Ungerechtigkeiten von Seiten der Beamten, wenn kein andrer Ausgang übrig bleibt, ihre Klage unmittelbar bei dem Fürsten selbst oder den Reichsständen anbringen, und überhaupt bei Gebrechen der Verwaltung, Anträge zur Abhülfe und Verbesserung stellen dürfen. Besonders sollen sie die Vertheilung und Erhebungsart des die Provinzen betreffenden Abgabenbetrages berathen, den Vorschlag der Ausgaben in Beziehung auf ihre Provinz prüfen, gegen verhältnißmäßig zu hohe Besteuerung einkommen, wegen nothwendiger Ausgaben zu gemeinnützigen Zwecken, wegen Errichtung nothwendiger Institute Vorschläge machen, überhaupt aber alle den physischen und moralischen Culturzustand betreffende Anordnungen (Lehranstalten, Gesundheitsanstalten, Armenversorgung, Handel, Gewerbe, Feldbau, Holzerhaltung, Urbarmachung, Sumpfaustrocknung, Dämme, Brücken, Straßen, Canäle, Binnenschiffahrt ꝛc.) in Beziehung auf ihre Provinz theils prüfen, theils Wünsche und Beschwerden darüber höhern Ortes vorbringen.

Ueber die Verbesserung des politischen Zustandes der Juden.

Vom geheimen Regierungsrathe Emmermann zu Wiesbaden.

Mit den Planen zur Verbesserung des politischen Zustandes der Juden in Teutschland zu ihrem und unserm Vortheile will es nicht glücken. Man kann sich von tief eingewurzelten Vorurtheilen, Gesetzen und Gebräuchen nicht trennen. Bei der Bundesversammlung scheint man sich nicht mehr ernstlich mit diesem vorbehaltenen Gegenstande zu beschäftigen. Es dürfte auch schwierig, ja fast unmöglich seyn, von daher in die verschiedenartige Gesetzgebung der Bundesstaaten einzugreifen, ohne auf großen Widerspruch zu stoßen. Einzelne Fürsten haben in neuern Zeiten Judenordnungen erlassen. Aber in diesen ist man von dem Grundsatze mehr oder weniger ausgegangen, daß die Israeliten Schutzverwandte bleiben sollten, daß sie zur Emancipation und zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten unfähig seyen, gegen die Unterdrückung ihrer Schacherei aber Alles aufgeboten werden müsse. Fast schien es, daß man dem Ziele näher rücken wollte, als in landständischen Versammlungen vor kurzem diese Frage wieder zur Sprache kam. Zu nicht geringem Erstaunen fand das Project der bürgerlichen Verbesserung der Juden

hier zahlreichere Gegner, als Beförderer. Mit Eisenmengers entlarvtem Judenthume in der Hand, behaupteten die Gegner des Plans, daß Fremdlinge, welche den Betrug der anders Glaubenden als Religionsdogma predigen und diese verachten, den christlichen Einwohnern nie gleichgestellt werden könnten. Also wieder der Talmud allein soll als Hinderniß vorgeschoben werden. Wissen wir aber, was in dieser Sammlung von Auslegungen und Bemerkungen über die Gesetzgebung Moses enthalten ist? Noch haben wir keine treue und vollständige Uebersetzung desselben. Aus einzelnen, aus dem Zusammenhange gerissenen, Sätzen kann aber auf die Verwerflichkeit des Ganzen nicht geschlossen werden. Das politische Gesetzbuch und die Glaubenslehren der Juden liegen offen in dem alten Testamente vor unsern Augen. Den Inhalt des Talmuds kennen wahrscheinlich auch die meisten Juden nicht einmal. Es kann möglich seyn und ich will es nicht bestreiten, daß in dem Talmud, außer vielen Albernheiten und Spitzfindigkeiten, der Grundsatz aufgestellt ist, die Juden könnten anders Glaubende betrügen, ohne eine Sünde zu begehen; sie seyen das auserwählte Volk Gottes, die andern Völker, als verworfen, hassens- und verachtungswerth. Hat nicht eine christliche Confession in Concilien und Schriften gelehrt, daß Christen von andern Confessionen verdammt seyen, und daß man an das, Ketzern gegebene, Wort nicht gebunden sey? Nicht der Stifter unsrer heiligen Religion und seine Apostel hatten dieses gelehrt, sondern herrschsüchtige Pfaffen. Mögen auch noch diese Ideen hier und da bei Fanatikern herrschend seyn; man scheut sich doch, sie öffentlich zu bekennen. Alle Vernünftige haben

sie für abscheulich und verwerflich erklärt. Sie werde erlöschen, wenn der Geist der Duldung ihnen jede Nahrung entzieht. Wäre jene Lehre auch im Talmud enthalten; sie würde mit dem Gesetze Moses im Widerspruche stehen, wie das eben angeführte Verdammungsurtheil mit der Lehre des Heilandes. Die im Jahre 1807 zu Paris zum Sanhedrin berufenen jüdischen Gesetzgelehrten legten folgendes Glaubensbekenntniß öffentlich ab, an welches die Gegner der Reform wahrscheinlich nicht mehr dachten. Sie mögen es also noch einmal hören. Sie erklärten: „Unser Gesetz enthält religiöse und politische Bestimmungen. Die erstern bestehen für sich und gelten noch. Die letztern beziehen sich auf die Staatsverwaltung des Volkes Israel, welches in Palästina auf eigenthümlichem Boden vereint lebte. Diese können nicht mehr angewendet werden, seitdem die Juden eine Nation nicht mehr bilden."

„Die Polygamie, nach dem Gesetze Moses nachgesehen, war nur in dem Morgenlande erlaubt, und ist außer demselben verboten. Der religiösen Trennung muß der bürgerliche Ehevertrag (bei uns die Erlaubniß zur ehelichen Verbindung nach Beseitigung der gesetzlichen Hindernisse) vorausgehen. Gültig ist nur dann eine Ehescheidung, wenn die bürgerlichen Gesetze des Landes solche gestattet haben."

„Zwischen Juden und Christen können gültige Ehen geschlossen werden. Das Gesetz Moses befiehlt, alle als Brüder anzuerkennen, welche Gott als den Schöpfer des Weltalls verehren, welche Gerechtigkeit und Wohlthätigkeit üben, die in den heiligen Büchern vorgeschrieben sind. Jeder Jude als Bürger (und Schutzgenosse) des Staats

betrachtet, muß den Gesetzen des Vaterlandes gehorchen und sich in allen Verträgen und Handlungen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs des Landes richten. Zum Militairdienst berufen, ist er von allen mit diesem unverträglichen religiösen Gebräuchen auf die Dauer desselben dispensirt. Vorzugsweise sollen sich die Israeliten mit mechanischen und freien Künsten und Kunstfertigkeiten beschäftigen, auch Grundeigenthum erwerben, und selbst bauen. Dies sind die Mittel, dem Vaterlande anhänglich zu werden, und sich allgemeine Achtung zu erwerben. Wucher ist nach dem Gesetze Moses verboten. Es erlaubt nur gesetzliche Zinsen bei Darlehen unter Juden und andern Religionsverwandten. Diejenigen, welche jene Gesetze übertreten, sündigen gegen das göttliche Gebot."

Würde man, frage ich, die Juden zurückstoßen, wenn dies ihr allgemeines Glaubensbekenntniß, und zugleich die Richtschnur ihrer Handlungen wäre? Mag auch Napoleons Herrscherwort auf dieses Glaubensbekenntniß jüdischer Schriftgelehrten einen mächtigen Einfluß ausgeübt haben; so scheint es mir doch unbezweifelt gewiß, daß von den jetzt Lebenden jüdischen Schriftgelehrten keiner die Stirn haben wird, solches als verwerflich und unwahr darzustellen. Welches Hinderniß ist daher vorhanden, die Emancipation der Juden und die Theilnahme derselben an allen bürgerlichen Rechten zu proclamiren, wenn sie, durch Cultur gereift, im Stande sind, alle Pflichten der übrigen Staatsgenossen zu übernehmen, und jenes Glaubensbekenntniß als wahr und für sie verbindend anzuerkennen? Es ist hier keine Rede davon, zu einem voreiligen Schritte zu rathen, eben so wenig einen philanthropischen Traum

in das Leben einzuführen. Die Nothwendigkeit der bürgerlichen Reform der Juden ist anerkannt. Alle Staaten haben hierbei gleiches Interesse, sie langsam vorzubereiten und zu begründen. In ihrem jetzigen Zustande sind sie der christlichen Bevölkerung aller Staaten nachtheilig. Ihr Wucher, das allein gestattete Subsistenzmittel, richtet zahlreiche Klassen zu Grunde. Der practische Nutzen der Reform ist, den wirklichen Schaden von uns abzuwenden, und die Juden zu nöthigen, nützliche Staatsbürger zu werden. In jenem Glaubensbekenntnisse ist es nachgegeben, daß alle auf die Staatsverfassung in Palästina sich beziehenden politischen und bürgerlichen Gesetze jetzt keine Anwendung mehr finden. Sie sind daher für ungültig zu erklären. Es ist nicht nur erlaubt, sondern geboten, eine geduldete Religionssecte aufzufordern, über den Inbegriff ihrer Religion, nach Lehrbüchern in der Landessprache abgefaßt, Unterricht ertheilen zu lassen. Diese müssen im Wesentlichen mit jenem Glaubensbekenntnisse des Sanhedrins im Einklange seyn. Nur in Seminarien, unter der Aufsicht der Staatsbehörden, können Lehrer ihres confessionellen Religionsunterrichts gebildet und erzogen werden. Lehrer von Fürth und Nürnberg, welche Vorsänger, Beschneider und Metzger zugleich sind, werden die Jugend im Aberglauben erhalten und verderben. Es ist zu verfügen, daß alle Kinder der jüdischen Schützlinge, gleich der christlichen Jugend, an dem öffentlichen Elementarunterrichte zur allgemeinen Menschen- und Bürgerbildung Antheil nehmen, und daß denselben die höhern Lehranstalten zur wissenschaftlichen Ausbildung geöffnet sind. Ungerecht und schädlich ist es, beides zu unterlassen. Nur

durch die Theilnahme an den landwirthschaftlichen und industriellen Beschäftigungen können die Juden von dem abscheulichen Schacher, welcher auf jede mögliche Art zu erschweren und zu verhindern ist, entwöhnt werden. Diese Mittel sind leichter, als man glaubt. Jeder Finanzier wird sie uns an den Fingern aufzählen. Ich würde rathen, den Schacher vierfach, den Landbau und den Betrieb der Handwerke, für den Anfang und die Dauer von fünf Jahren, verhältnißmäßig gegen das Gewöhnliche, nur halb zu besteuern. Dieses Ziel ist zu erlangen, wenn man die Wege zum Unterrichte in den bürgerlichen Gewerben derselben eröffnen und erleichtern wird.

Das Reactionssyſtem während der Regierungszeit der Dynaſtie Stuart in England.

Von Karl Heinrich Ludwig Pölitz.

Sobald man die Geſammtheilt der einzelnen Thatſachen der Geſchichte in dem öffentlichen innern und äußern Leben der Völker und Staaten des Erdbodens auf gewiſſe politiſche Grundſätze zurückführt, um zu einem ſichern Urtheile theils über den politiſchen Charakter der Entwickelung und Ausbildung, ſo wie des Fortſchreitens einzelner Völker und Reiche zu dem Höhepuncte ihrer innern Reife und äußern Macht, theils über die Urſachen des Sinkens, Verfalls und allmähligen Untergehens anderer Völker und Reiche zu gelangen; ſobald dringt ſich dem unbefangenen Forſcher der Geſchichte von ſelbſt das Ergebniß auf, daß alle große Ereigniſſe in der Welt- und Staatengeſchichte auf drei politiſche Syſteme ſich zurückführen laſſen: auf das Syſtem der Revolution, der Reformen, und der Reaction. Das innere und äußere Leben der Völker und Staaten ſchreitet entweder durch Reformen allmählig, aber ſicher auf dem naturgemäßen und in der Eigenthümlichkeit des Volkes begründeten, Wege der freieſten Entwickelung und Ausbildung aller ſeiner Kräfte fort; oder es wird, nach langem Stillſtande und nach langer Unterdrückung ſeiner edelſten Kräfte, in den furchtbaren Strudel einer

Revolution geworfen; oder es wird, von oben herab, in dem freien Forschreiten und in der Erstrebung seines Höhepuncts, in Hinsicht auf Cultur, Wohlstand und äußere Geltung, durch absichtlich berechnete und mit Festigkeit gehandhabte Reaction aufgehalten. Diese Reaction beruht aber theils auf der Verhinderung des naturgemäßen allmähligen Fortschreitens zum Bessern; theils auf dem Vernichten des bereits im innern Staatsleben erstrebten Bessern; theils auf der kecken Wiederherstellung des bereits thatsachlich im innern Staatsleben Veralteten, Erloschenen und Untergegangenen *).

Es kommt darauf an, dieses letztgenannte System, das in jedem Zeitalter der Geschichte Anhänger und Beförderer fand, durch ein wichtiges Beispiel aus der neuern Geschichte des europäischen Staatensystems zu versinnlichen, und eben so seine furchtbaren Erscheinungen, wie seine, zwar im Voraus unberechenbaren, nichts desto weniger aber unaufhaltbar eintretenden Folgen nachzuweisen. Dazu kommt, daß in den meisten Fällen diese Folgen des Reactionssystems zu einem ganz andern Ergebnisse führen, als die Anhänger desselben ahneten, berechneten und erwarteten. — Entschieden ist, in der neuern Geschichte unsers Erdtheils und in der Mitte des europäischen Staatensystems, die Regierungszeit der Dynastie Stuart über England, Schottland und Irland der wichtigste Beleg für die Handhabung

*) Der eigenthümliche Charakter dieser drei politischen Systeme ist in einer besondern Abhandlung in diesen „Jahrbüchern" (Heft 1, S. 1 ff.) aufgestellt, im Einzelnen durchgeführt, und mit Beispielen aus der Geschichte nachgewiesen worden.

und folgerechte Durchführung, so wie für die unermeßlichen traurigen Folgen dieses Systems, sowohl für das Volk und Reich, dem dieses System aufgedrungen ward, als für das Regentenhaus, das zu dieser politischen Verirrung sich fortreißen ließ. Wer konnte z. B. im Jahre 1603 bei dem Tode der Königin Elisabeth von England auch nur ahnen, daß bereits der zweite Regent aus der auf Englands Thron berufenen neuen Dynastie unter dem Blutbeile endigen, und der vierte König dieser Dynastie aus seinem Lande flüchten, ihm aber auf dem erledigten Throne ein Oranier folgen würde! Ueberhaupt wie verhängnißvoll für England waren die 85 Jahre von Elisabeths Tode bis auf Wilhelm den Oranier!

Das Reactionssystem zeigt sich aber bald in Beziehung auf Religion und Kirche, bald in Beziehung auf Staat und Bürgerthum, bald in Beziehung auf Kirche und Staat zugleich. Reaction war es, was gegen die mosaische Verfassung die Rotte Korah versuchte; Reaction stellten die Hohenpriester und die Pharisäer der Juden, so wie die Imperatoren Roms, unter ihnen selbst noch der von griechischen Philosophen gebildete Julian, der weitern Verbreitung des Christenthums entgegen; Reaction war es, was zu Kostnitz gegen Huß geübt, zu Rom gegen Luther beabsichtigt, und in Böhmen, nach der Schlacht an dem weißen Berge, mit furchtbarer Strenge durchgeführt ward; auch ward für das ununterbrochene und folgerichtige Handhaben des Systems der Reaction in kirchlicher Hinsicht der Orden der Jesuiten im funfzehnten Jahrhunderte gestiftet und im neunzehnten repristinirt. Seit den 288 Jahren, daß dieser Orden

der Geschichte angehört, hat ihm noch Niemand Schuld geben können, er habe in irgend einem Winkel der vier Erdtheile, die er frühzeitig genug mit seinen Gliedern und Seminarien überzog, den Fortschritt der Kirche und des Staates befördert; überall, wo er auftrat, und wo er an Höfen, oder im Staats- und im Privatleben zu Einfluß gelangte, kündigte sich das Reactionssystem unverhohlen an. Wo aber Könige und Minister die Rechte und Würde des Thrones erkannten, fühlten und behaupteten, ward keine Jesuitenmacht geduldet; weder Elisabeth von England noch Heinrich 4, weder Richelieu noch Mazarin, weder Peter 1 noch Friedrich 2, weder Pombal noch Choiseul, weder Katharina 2 noch Joseph 2 hatten Jesuiten in ihrer Nähe; denn sie fühlten sich stark genug, ohne Priester zu regieren, und wollten Fortschritte im Staatsleben, nicht aber Reaction.

Allein eben so häufig, wie im Kirchenthume, kündigt sich auch im Bürgerthume und im Staatsleben das Reactionssystem an. Denn Reaction in politischer Hinsicht ist es, wenn da, wo die Sklaverei, die Leibeigenschaft, die Eigenhörigkeit, der Frohndienst und die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben worden war, dies alles — und wäre es auch unter veränderten Namen und Formen — wiederhergestellt werden soll; wenn da, wo man die Gleichheit vor dem Gesetze, die Gleichheit der Besteuerung nach dem reinen Ertrage, und die gleiche Berechtigung zu allen Staatsämtern bereits ausgesprochen hatte, dies alles mit Einem Federzuge aufgehoben wird; wenn da, wo bereits die öffentliche Gleichstellung aller christlichen Kirchen galt, der Eine Lehrbegriff für die

Religion des Staates, und als ausschließend zu Staatsämtern berechtigend, erklärt wird; wenn da, wo bereits die Preßfreiheit gesetzlich bestand, dieselbe aufgehoben, und jedes freie Wort ängstlich bewacht und streng geahndet wird; wenn da, wo eine vom Regenten und Volke anerkannte Verfassung, nach dem ständischen oder repräsentativen Grundsatze, ins Leben trat, dieselbe vernichtet, und der Absolutismus an deren Stelle gesetzt wird; wenn da, wo eine unpartheiische Gerechtigkeitspflege mit einem selbstständigen und unabhängigen Richterstande verfassungsmäßig anerkannt worden war, willkührliche Verhaftungen, Kabinetsjustiz und Beschränkungen der richterlichen Macht erfolgen; mit einem Worte, wenn das, was die Fortschritte der Zeit und förmlich gegebene und anerkannte Gesetze bereits aus dem öffentlichen Staatsleben geschieden hatten, entweder gewaltsam, oder mit Schlauheit und List wiederhergestellt, und das, was im Lichte einer reifern Zeit thatsachlich ins Staatsleben eingetreten war, wieder aus demselben verdrängt und völlig vernichtet werden soll, ohne Rücksicht darauf, wie viele wichtige Interessen im Staate dadurch beeinträchtigt, wie viele anerkannte Rechte verletzt, wie viele Reibungen und Spannungen veranlaßt, welche Keime zur Unzufriedenheit unter den verschiedenen Ständen des Volkes genährt, und welche bedenkliche Folgen dadurch in der Zukunft, sowohl für das unter den bisher bestandenen Verhältnissen im Fortschreiten begriffene Volk, als für die Machthaber selbst vorbereitet und herbeigeführt werden!

Digitized by Google

Solche ernsthafte und warnende Ergebnisse stellt die Geschichte im Allgemeinen über den Eintritt des Reactionssystems ins innere Staatsleben, sowohl in kirchlicher, als in politischer Hinsicht, auf! Wir versuchen daher, im Lichte dieser Ergebnisse, einen kurzen Umriß der Regierungsgeschichte der Dynastie Stuart auf dem brittischen Throne zu geben; wobei weder Ausführlichkeit der Darstellung, noch Vollständigkeit der Thatsachen aus einem mehr als achtzigjährigen Zeitabschnitte, sondern nur die Bestätigung des dem Reactionssysteme eigenthümlichen Geistes und politischen Charakters und der mit demselben für Staat und Thron unvermeidlich zusammenhängenden gefährlichen Folgen, erwartet werden darf.

Als Elisabeth (1603) starb, stand England in der Vollkraft des innern Staatslebens; nach außen hatte es sich in die Reihe der Mächte vom ersten politischen Range gestellt. Es ist wahr, diese „königliche Jungfrau" war keineswegs frei von persönlichen Schwächen, und selbst sittliche Flecken trübten ihren Charakter. Die Geschichte darf weder ihre Verstellungskunst, noch ihre wechselnden Launen, noch die Hinrichtung der Maria Stuart verschweigen, die selbst aus dem Grundsatze der Selbsterhaltung nie völlig entschuldigt werden kann. Was ihr aber, nach Abrechnung vieler Schwächen und Fehler, bleibt, ist die vielseitige Kenntniß von Sprachen und Wissenschaften, durch welche sie ihren Geist frühzeitig gebildet hatte; ihr sicherer Tact in der Wahl einsichtsvoller Minister; ihr heller Blick, nach welchem sie erkannte, daß ihr Volk zum Protestantismus reif geworden

war, und nur durch ihn im Innern beruhigt und nach außen mächtig emporgehoben werden konnte; ihre Aufrechthaltung der Rechte und Freiheiten des Parlaments, ungeachtet ihres stillen Hinneigens zur unbeschränkten Macht; so wie ihre rastlose Thätigkeit für die Belebung des Gewerbsfleißes, für die Erweiterung des Handels, und für kühne Entdeckungen jenseits des atlantischen Meeres, nachdem die ihr von Philipps unüberwindlicher Flotte drohende Gefahr auf immer sich verloren hatte. An die Stelle der Verschwendung und Unordnung in den Finanzen, die unter ihrem Vater Heinrich 8 herrschte, setzte sie Sparsamkeit und einen geregelten Staatshaushalt; mit dem geistvollsten und umsichtigsten gleichzeitigen Könige, mit Heinrich 4 von Frankreich, stand sie in genauer Verbindung, und traf mit ihm in dem gemeinschaftlichen politischen Interesse zusammen, das bis dahin auf Europa drückende Principat Spaniens zu erschüttern. Für diesen Zweck unterstützte sie die protestantischen Niederländer gegen die spanischen Heere, und nahm die wegen ihres Glaubens verfolgten Niederländer gern in ihrem Reiche auf, wo sie den Gewerbsfleiß durch ihre Einsicht und ihre geretteten Capitale förderten.

Ohne gewaltsame Erschütterungen, ohne Hinrichtungen, wie sie die Regierungsjahre ihres Vaters Heinrich 8 und ihrer Halbschwester Maria entehrt hatten, — zunächst auf dem naturgemäßen Wege zweckmäßiger Reformen, für welche im Kirchen- und Bürgerthume ihr Volk reif geworden war, begründete sie die innere Ordnung, Sicherheit, Größe und Wohlfahrt ihres Reiches.

Kein neuerer Schriftsteller hat den politischen Charakter

der Regierung Elisabeths und ihrer Nachfolger aus der Dynastie Stuart kräftiger und kürzer bezeichnet, als Lord John Russell in seiner geistvollen „Geschichte der englichen Regierung und Verfassung" (teutsch von Kritz, Leipz. 1825. 8.) und keiner, der die Stellung des Lords in der brittischen Pairie kennt, wird in seiner Darstellung Einseitigkeit oder Partheilichkeit finden. Er sagt (S. 40) von der Elisabeth: „Nie ward England mit größerer Einsicht, als von Elisabeth, regiert, welcher sich vielleicht kein Souverain der neuern Zeit gleichstellen kann. In einer Zeit langwieriger und blutiger Kriege wußte sie, ohne Aufwand von Blut und Schätzen, sich Achtung in dem Auslande zu verschaffen; in einer Zeit allgemeiner politischer Gährung, behauptete sie daheim eine unbeschränkte Herrschaft, ohne die Liebe ihrer Unterthanen dadurch zu verlieren. Ihre Regierung war ruhmvoll ohne Eroberungen, und absolut ohne Haß. — Dieses große Ergebniß hervorzubringen, wirkten vereint alle politische Maasregeln, welche sie für die innern und äußern Angelegenheiten des Landes ergriff. Doch kann man darunter drei besonders als die Quellen ihres Ruhms und ihrer Größe bezeichnen. Erstlich. Sie stellte sich an die Spitze des protestantischen Interesse in Europa, ohne sich deshalb einer kriegführenden Allianz einreihen zu müssen; der Name Englands, als eines verbündeten mächtigen Staates, reichte hin, der Sache, welche sie beschützte, Ansehen zu geben. Das Uebrige that der unternehmende Geist ihrer Unterthanen, verbunden mit nur einiger Unterstützung von ihr. Diese Politik schmeichelte der Volksstimmung, und gab dem unruhigen Thätigkeitstriebe ihres Adels eine

Richtung, in welcher er nach außen sich entladen konnte. — Zweitens. Sie hütete sich, dem Volke zu viel Geld abzuverlangen. Sie wußte sehr wohl, daß das Parlament die Börse zu öffnen hatte, und Geldverlegenheiten oder Verschwendungen des Souverains ihn von dem Parlamente abhängig machen mußten. — Drittens. Sie hörte auf die Stimme des Volkes, und bewarb sich um seine Gunst, wo es mit Würde und Sicherheit geschehen konnte. Sie wußte zur rechten Zeit mild und auch streng zu seyn. Als sie, durch ein Verbot wider das freie Sprechen im Hause der Gemeinen, lautes Murren erregt hatte, säumte sie nicht, ihre Befehle zu widerrufen. Nichts bewährte aber ihre Politik besser, als das Verfahren in Betreff der Monopole. Das Uebel derselben ward so drückend, daß selbst im Hause der Gemeinen der lauteste Unwille und allgemeine Beschwerden gehört wurden. Sogleich gab die Königin nach. Ohne anzuerkennen, daß die Debatten des Hauses der Gemeinen sie zu bestimmen vermöchten, ließ sie ihm durch den Staatssecretair bekannt machen, daß wirklich illegale Monopole abgeschafft, und in Betreff der übrigen noch weitere Untersuchungen angestellt werden sollten. Der Staatssecretair Cecil erklärte entschuldigend, daß man das Haus keineswegs zu hofmeistern, und die Freiheit zum Sprechen zu verbieten gedenke. — In ihrem Benehmen suchte die Königin dem Volke ein unbegrenztes Zutrauen zu bezeugen. Niemand wußte besser, als sie, mit einer Phrase Herzen zu gewinnen und bei schicklicher Gelegenheit zu äußern, daß ihre Schätze besser in den Börsen der Unterthanen, als in der Schatzkammer aufbewahrt wären, und daß ihre

beste Leibwache die Liebe der Nation sey. Sie sah sehr wohl ein, daß nichts einen lebendigern Eindruck macht, als die Herablassung des Souverains. Sie zeigte daher ihre Größe in dem Glanze der königlichen Würde, und ihre Güte in wohlwollenden Worten. So war Elisabeth im Stande, mit Festigkeit über ein unruhiges Volk in einem bewegten Zeitalter zu regieren."

Es konnte nicht schwer seyn, einer solchen Königin auf dem Throne zu folgen, sobald der neue Regent im Geiste der Grundsätze Elisabeths wirkte, und durch Fortbildung ihres Systems das innere Staatsleben zur höhern Entwickelung, die Stellung des Reiches nach außen zu größerm politischen Gewichte fortführte.

Allein Jacob 1, der Sohn der enthaupteten Maria Stuart, und, bei Elisabeths Tode, bereits König von Schottland, obgleich nicht ohne wissenschaftliche Kenntnisse und in den Grundsätzen des in Schottland ausschließend herrschenden Protestantismus erzogen, verfolgte auf dem englischen Throne zwei politische Zwecke, welche nicht nur in England völlig antinational, sondern auch, in Beziehung auf das politische System Elisabeths, die traurigsten Belege des von ihm gewählten Reactionssystems waren. Er neigte sich im Stillen zum Katholicismus hin, und strebte nach unbeschränkter Regentengewalt. Die Anhänglichkeit an den katholischen Lehrbegriff hatte er von seiner Mutter geerbt, und vererbte ihn wieder auf seinen Sohn und seine Enkel. Eben so erschienen ihm die Rechte des Parlaments nur als königliche Gnadenbewilligungen, die eben so wieder

beſchränkt und ganz eingezogen werden könnten, wie ſie, als bloße Ausflüſſe königlicher Huld, ertheilt worden wären.

Für kein europäiſches Reich weniger, als für England, eignete ſich dieſes Reactionsſyſtem in kirchlicher und politiſcher Hinſicht, wo, wegen ſeiner inſulariſchen Lage, bereits früher, als in andern europäiſchen Ländern, der chemiſche Prozeß der bürgerlichen und kirchlichen Geſtaltung zur Entſcheidung kam, und die Einmiſchung des Auslandes in dieſe Entſcheidung — völlig abgeſehen von dem im funfzehnten und ſechszehnten Jahrhunderte völlig unbekannten Interventionsrechte — weit ſchwieriger war, als bei Staaten des Feſtlandes. Denn während des Königs Vorliebe für den Katholicismus — welche ſelbſt durch die gegen ihn, unter Leitung der Jeſuiten, angeſtiftete Pulververſchwörung nicht vermindert werden konnte, — den religiöſen Partheienkampf, der kaum unter Eliſabeth beruhigt worden war, von neuem anfachte, ſetzte ihn ſein Streben nach Abſolutismus in den härteſten Gegenſatz zu den Freiheiten des brittiſchen Volkes und zu den anerkannten Rechten des Parlaments. Dazu kam, daß, bei dem Schwanken in ſeinem Charakter und bei der Schwäche in ſeiner Individualität, Jacob der Feſtigkeit ermangelte, mit welcher es bisweilen dem kraftvollen Deſpoten gelingt, den vorgehaltenen Strebepunct zu verwirklichen. Unter dieſem Schaukelſyſteme verfloß eine thatenloſe Regierung, während welcher die Gährung im Innern vermehrt, und die früher behauptete einflußreiche Stellung gegen das Ausland verwirkt ward.

Was half es dem Könige, daß er manche glückliche

Idee für die Cultur des Landes auffaßte, und daß er im nördlichen Amerika einzelne Kolonieen auf die Unterlage der bürgerlichen Freiheit gründete, während er daheim diese Freiheit, so wie die Freiheit der Presse, zu beschränken suchte, ein Fremdling in der Staatswirthschaft (wie alle Stuarte) war, beständig in Geldverlegenheit sich befand, und, seit dem mit Spanien abgeschlossenen Frieden zu Vervins, um die Gunst des in seiner politischen Kraft sinkenden Spaniens buhlte, für welchen Preis er die Unterstützung der Sache der Niederländer aufgab, und dadurch in der öffentlichen Meinung Europa's eben so verlor, wie durch den Mangel der Unterstützung seines Schwiegersohnes, des Churfürsten Friedrich von der Pfalz, der, auf die Einladung der Böhmen, ihre Krone angenommen, sie aber in der Schlacht bei Prag verloren hatte. Die große politische Rolle, welche Gustav Adolph von Schweden, zehn Jahre später, mit ungleich geringern Mitteln übernahm, konnte dem Könige Englands nicht entgehen, wenn er zur rechten Zeit mit der rechten Kraft gehandelt hätte; denn in seiner Hand, allein freilich nicht in seinem Geiste lag es, dem dreißigjährigen Kriege, sogleich im ersten Viertheile seiner Dauer, einen bestimmten Charakter zu geben, und, durch kraftvolles Einschreiten, den kirchlich-bürgerlichen Krieg in Teutschland zur Entscheidung zu bringen.

Lord Russell urtheilt über Jacob 1 und seine unmittelbaren Nachfolger (am angef. Orte S. 80) dahin: „In Jacobs 1 scholastischer Pedanterei erkennt man alle Fehler des Hauses Stuart. Im Allgemeinen war diesen Souverainen keineswegs jene freiwillige, oder von unge-

rechter Laune und niederträchtiger Furcht erzeugte Grausamkeit eigen, welche den Tyrannen macht; es war aber ihre innerste Ueberzeugung, daß willkührliche Gewalt ein ihnen bestimmtes Erbtheil sey, und sie verhingen Taxen, Strafen, Confiscationen und Hinrichtungen, weil sie in ihrer bigotten Meinung es als ihr göttliches Recht ansahen, zu regieren, wie ihnen beliebte. Die alten Civilrechtslehrer, und ihre Nachahmer in Italien und Teutschland, hatten diese Begriffe in Jacob 1 festgesetzt. Er vermachte sie seinem Sohne, dem das consequente Festhalten daran den Kopf kostete. Sein Enkel Jacob, der das begonnene Werk vollenden wollte, fiel unbemitleidet vom Throne. Die ganze Familie blieb dann im Exile, und der letzte männliche Nachkomme Jacobs 2 starb als Cardinal in Rom. Dies war allerdings ein theures Lehrgeld für eine fehlgeschlagene irrige Theorie; ihr Gelingen würde aber England noch ungleich mehr gekostet haben."

Jacob 1, bei seiner Ankunft aus Schottland in England von dem allgemeinsten Jubel des Volkes begrüßt, stieg, mit der verlornen Achtung und Liebe seines Volkes, im Jahre 1625 von einem Throne, dessen Würde im Innern des Staates durch seine Willkühr und durch sein Reactionssystem bereits tief erschüttert, und dessen Ansehen im Auslande sehr gesunken war. Er schien es nicht zu fühlen, wie tief er die Rechte des Parlaments verwundete, als er dasselbe willkührlich auflöste, die Protestation desselben gegen die vom Könige behauptete absolute Gewalt eigenhändig aus dem Journale des Hauses heraustriß, und die wichtigsten Mitglieder des Parlaments in Kerker

werfen ließ. „Er ahnete nicht, sagt Lord Russell, daß er, durch die Festsetzung einiger wenigen Mitglieder des Hauses, seines Sohnes Gefangenschaft und Tod vorbereitete.“

Zwei und zwanzig Jahre waren, während Jacobs 1 Regierung, für die gesetzmäßige Fortbildung des innern Staatslebens in den drei Königreichen, und für die Behauptung des von Elisabeth errungenen politischen Gewichts im Kreise der europäischen Hauptmächte, unwiederbringlich verloren gegangen. Eine noch bedenklichere Zeit begann unter der Regierung seines Sohnes Karl 1. Er glich seinem Vater in den beiden politischen Hauptansichten desselben: in der Begünstigung des Katholicismus auf Kosten der Rechte der anglicanischen und presbyterianischen Kirche, und in dem Streben nach unbeschränkter Regentengewalt. Nothwendig stellte er sich durch beide gegen Volk und Parlament in den schroffesten Gegensatz, und erbitterte die Gemüther, ohne sie für sich zu gewinnen. Dazu kam sein schlechter Staatshaushalt und seine nie endende Geldverlegenheit. Ausschließend geleitet von seinem unfähigen Günstlinge, dem Herzoge von Buckingham, eröffnete er einen, vom Parlamente wenig unterstützten, Krieg gegen Spanien, um diese Macht zu nöthigen, die eroberte Rheinpfalz seinem Schwager, dem vertriebenen Churfürsten Friedrich, zurückzugeben. Bald darauf veranlaßte die persönliche Eifersucht zwischen Buckingham und Richelieu eine zweite Kriegserklärung gegen Frankreich. Zwei zusammen berufene Parlamente löfete der König plötzlich auf, weil sie mit Geldbewilligungen zu seinen Bedürf-

niſſen und Kriegen kargten, bis endlich das dritte, von ihm verſammelte, Parlament den König zur Anerkennung der vom Parlamente entworfenen petition of rights (1628) nöthigte, welche er — allein höchſt ungern — beſtätigte. Das Parlament fand in dieſer Urkunde nur die erneuerte Gewährleiſtung der früher, bereits ſeit der magna charta, in England beſtandenen Rechte des Volkes, namentlich in Hinſicht der perſönlichen Freiheit und der Unverletzbarkeit des Eigenthums; der König betrachtete ſie aber als eine ihm aufgedrungene Beſchränkung der Regentengewalt. Als nun das Parlament, ungeachtet der lang verzögerten und doch endlich gegebenen Einwilligung des Königs in die petition of rights, in Hinſicht der Geldforderungen des Königs nicht ſo bereitwillig war, als dieſer von der Dankbarkeit deſſelben erwartete; ſo löſete er daſſelbe wieder auf, und regierte eilf Jahre hindurch ohne Parlament. Zwar ward ſein Günſtling, der alles geltende Buckingham, von einem ſchwärmeriſchen Irländer Felton — aus perſönlichem Haſſe — (23. Aug. 1628) ermordet; allein bald darauf kam der Graf von Strafford an des Ermordeten Platz, und in Hinſicht der kirchlichen Angelegenheiten berieth der Erzbiſchoff Laud von Canterbury den König, dem er mit der Lehre von dem göttlichen Rechte der unbeſchränkten königlichen Macht ſchmeichelte. Die größte Willkühr und Strenge trat in dieſer Zeit an die Stelle der geſetzlichen Ordnung, und Strafford empörte die öffentliche Meinung deſto mehr gegen ſich, weil er früher, als Gegner Buckinghams, die petition of rights im Intereſſe des Volkes durchgeſetzt hatte. Eine dumpfe Gährung herrſchte in den König-

reichen; denn kein Parlament ward berufen, das Organ der öffentlichen Meinung zu seyn, und durch vermittelnde Unterhandlungen den bevorstehenden politischen Sturm zu besänftigen.

Nach wiederhohlten willkührlichen Eingriffen und Veränderungen des Bischoffs Laud in den kirchlichen Gebräuchen, und nach anhaltender Bedrückung der Puritaner, brachte endlich (1637) sein kühner Plan, den presbyterianischen Schotten das neue Kirchenrecht und die von ihm veränderte Liturgie der anglicanischen Kirche aufzudringen, die Gemüther der Schotten in stürmische Bewegung. Die geachtetsten Männer Schottlands unterzeichneten eine Urkunde (Covenant), in welcher sie sich von dem ihnen aufgedrungenen Episkopate, von der hohen geistlichen Commission (die schon aus Jacobs 1 Zeiten herrührte), so wie von der neuen Liturgie förmlich lossagten, weil sie alle diese Bedingungen einer neuen kirchlichen Hierarchie, nur als die politischen Unterlagen zur Erweiterung der königlichen Macht auf Kosten der Volksrechte betrachteten.

Der Bürgerkrieg begann (1639) zwischen Schottland und England. Der König, ohne Geldmittel, ihn zu führen, entschloß sich, (1640) das Parlament zu berufen, damit er Bewilligung erhielte. Allein der Geist des versammelten Parlaments verkündigte die langverhaltene Erbitterung der Gemüther. Der König löfete es auf, ließ die freisinnigen Redner desselben verhaften, und hoffte, vermittelst der Kammer der Pairs allein seinen Zweck zu erreichen. Als aber auch dieser Ausweg fehlschlug, die allgemeine Stimme ein vollständiges neues Parlament verlangte, und der König endlich (Nov. 1640) in

dessen Zusammenberufung einwilligte; da verkündigte bald der Geist desselben die Gefahr, die dem bisherigen politischen Systeme, und selbst dem Könige drohte. Als angeklagte Verbrecher wanderten Laud und Strafford ins Gefängniß; der letzte blutete im Mai 1641 auf dem Hochgerichte, und Karl selbst bestätigte das über seinen Günstling ausgesprochene Todesurtheil. Der Bischoff ward später, im Jahre 1645, nach öffentlicher Anklage, hingerichtet. Das Unterhaus des Parlaments bemächtigte sich eines Einflusses, der ihm verfassungsmäßig nicht zustand; allein die lang zurückgedrückte öffentliche Meinung hieß alles gut, was die Leidenschaftlichkeit der Führer des Volkes verlangte. Die Kanzel ward durch politische Dogmen entweiht, welche dem Evangelium fremd waren; die freigegebene Presse wirkte, nach langem Zwange, zügellos; die Engländer begrüßten die im Aufstande begriffenen Schotten als Bundesgenossen und Brüder.

Da ging der König selbst nach Schottland, um dieses Reich auf jede Bedingung mit sich zu versöhnen. Allein die, im Geiste der Pariser Bluthochzeit beabsichtigte, und unter den berechnetesten Grausamkeiten vollbrachte, Ermordung vieler tausend Protestanten in Irland (im October 1641) durch die Katholiken, bei welcher man den König in den Verdacht seiner stillen Einwilligung brachte, wirkte so nachtheilig gegen ihn, daß, bei seiner Rückkehr nach England, das Parlament, angeblich wegen seiner Sicherstellung, eine eigene Truppenmasse errichtete, und die Bischöffe aus dem Oberhause stieß. Zwar war der Adel des Landes noch im Interesse des Königs; der Bürgerstand erklärte sich aber für die Sache des Parla-

ments, dem alle Geldmittel zu Gebote ſtanden. Die halben Maasregeln, die der König ergriff, ſchwächten das Anſehn der Krone, und entfremdeten ihm die Gemüther. Nach mehrern Bewilligungen an das mit Ungeſtüm fordernde Parlament, beſchloß er, mit Einem kühnen Schlage, die Parthei gegen ſich zu entmuthigen. Er befahl (1642) dem Oberrichter Herbert, den Lord Kimbolton im Oberhauſe und fünf Mitglieder des Unterhauſes, unter ihnen Hambden, des Hochverraths anzuklagen, und, um dieſe Anklage zu verſtärken, ſandte er einen Wachtmeiſter in das Unterhaus, die fünf Angeklagten zu verhaften. Der Wachtmeiſter mußte, ohne Antwort, das Unterhaus verlaſſen. Am folgenden Tage erſchien der König ſelbſt in demſelben. Er ſetzte ſich auf den Stuhl des Sprechers, und erklärte, daß er perſönlich die fünf Angeklagten verhaften wollte, welche man ſeinem Wachtmeiſter verweigert hätte. Die Beſchuldigten hatten ſich entfernt, und der Londner Magiſtrat, in deſſen Verſammlung der König aus dem Unterhauſe ſich begab, beobachtete auf die gleiche Forderung des Königs ein tiefes Stillſchweigen. Er verließ den Saal, und der auf den Straßen verſammelte Pöbel entlud ſich in unehrerbietigen Ausdrücken. Dies bewog den König, in einem Schreiben an das Parlament mit ſeiner Forderung zurückzutreten, und ihm zu erklären, er nehme den Verhaftsbefehl zurück, und werde die Rechte des Parlaments eben ſo heilig halten, wie die Rechte ſeiner Krone. Allein eben dieſer Rückſchritt ſchadete dem Könige eben ſo ſehr, wie früher ſein übereilter Befehl und ſein perſönliches drohendes Erſcheinen im Parlamente. Denn das Parlament verlangte,

nach der Abreise der Königin nach Holland, wo sie — für die verkauften Kleinodien — Truppen warb, den Oberbefehl über das Heer. Der König fand es seiner Würde gemäß, diese Forderung zu verweigern. Der Bürgerkrieg begann. Die Schotten vereinigten sich mit dem Heere des Parlaments, und Cromwell besiegte (20. Jul. 1644) bei Marston-Moor die Massen des Königs. Noch folgenreicher war (14. Jun. 1645) der Sieg der Generale Fairfax und Cromwell bei Naseby über das königliche Heer. Der König glaubte sich zu retten, indem er den Schotten sich in die Arme warf; allein die Schotten lieferten ihn (5. Mai 1646) dem englischen Parlamente aus, das ihn gefangen setzen ließ. Höchst nachtheilig gegen den König wirkten seine, in der Schlacht bei Naseby erbeuteten, Papiere. Lord Russell sagt darüber (S. 68): „Diese Papiere überzeugten die Parlamentsparthei, daß der König jeden eingeräumten Punct für gewaltsam abgezwungen, und demnach sich für befugt halten würde, bei erster Gelegenheit wieder in den Besitz der frühern Macht zu treten. Auch entdeckte man, daß, während der Unterhandlung mit beiden Häusern, in dem Protocolle des Kabinets eine Protestation niedergelegt worden war, worin Karl erklärte, das versammelte Parlament sey für kein solches zu halten. So war es klar, daß er sich zu jedem Mittel ermächtigt glaubte, die absolute Gewalt zu behaupten. Karl hielt sich im Gewissen verpflichtet, seine Feinde zu betrügen, und sich absolut zu machen.“

Es gehört nicht hieher, im Einzelnen zu berichten, unter welchen wilden innern Stürmen die demokratische

Parthei zuletzt ihren Höhepunct erreichte, und Cromwell — der die zur Rettung des Königs aufgestandenen Schotten und Walliser besiegte — die Hinrichtung des Königs beschloß. Doch mußte Cromwell zuvor eine militairische Reinigung des Parlaments durchführen, damit blos die heftigsten Demokraten (Independenten) in demselben blieben. Der König fiel am 30. Jan. 1649. „Von der Masse des Volkes, sagt Lord Russell (S. 71), ward des Königs Tod nicht verlangt, und sehr bald beklagt. Im Leben war er ein verachteter Tyrann, nach dem Tode ein königlicher Märtyrer. Karl war ein starrsinniger, vorurtheilsvoller und unbesonnener Mann, der jedoch nicht ohne große Talente, frei von den meisten Fehlern, aber auch in dem Besitze weniger Tugenden war. In der Politik war er ein verzogenes Kind; ein Widerspruch brachte ihn aus der Fassung. Daher sein Benehmen gegen die fünf Parlamentsglieder, und sein übereiltes Ergreifen der Waffen. Das Schicksal des Parlaments war für den Staat wichtiger, als das des Königs. Von dem Augenblicke an, wo es ein Heer unter die Waffen stellen mußte, war seine Freiheit in Gefahr. Die Verminderung seiner Zahl; seine Unterwürfigkeit unter die militairischen Mitglieder; die Zuflucht, welche es bei dem Heere suchte, waren das Vorspiel der endlichen Auflösung.“

Die folgende wichtige Episode in der brittischen Geschichte, oder die Zeit, in welcher Cromwell als Protector an der Spitze „der Republik“ stand, kann in einer gedrängten Uebersicht der Regierung der Dynastie Stuart

nur kurz berührt werden. Es gnügt, sie mit den Worten des Lords Russell (S. 76) zu bezeichnen. „Cromwell hat viel für das Land gethan. Er verstärkte dessen Seemacht, und wußte sich bei allen legitimen Souverainen gefürchtet zu machen, denen seine Herkunft ein Gegenstand des Spottes war; ihre lächelnden Mienen wurden zurückgepreßt von der Furcht in ihren Herzen. Er benutzte diese Scheu, die Freiheit der Protestanten im Auslande zu sichern; und noch vor seinem Tode ermaß er die Gefahr, womit Frankreichs wachsende Macht das übrige Europa bedrohte, und beschloß, sie zu beschränken. Daheim wußte er ein festes und stetiges Gleichgewicht zu erhalten; keiner Secte verstattete er ein begünstigtes Uebergewicht im Staate; und wenn die streitige Beschaffenheit seines Herrscherrechts nicht zur Empörung gereizt und Strenge nöthig gemacht hätte, so würde er nicht allzustreng regiert haben. Manche würden seinen Charakter bewundern, wenn er für den Thron geboren gewesen wäre; andere würden es um so lieber thun, hätte er ihn nie bestiegen!"

Das Meiste von dem, was Cromwells Dictatur im innern und äußern Staatsleben Englands bewirkte, ging, sogleich nach der Herstellung der Stuarte, wieder unter; doch eins erhielt sich, weil man in ihm die Grundbedingung der höhern Blüthe und Macht des brittischen Handels erkannte, die Navigationsacte vom Jahre 1652. Es ist wahr, Cromwell gab sie zunächst gegen die Niederländer, weil diese die verdrängten Glieder der Stuartischen Dynastie bei sich aufnahmen; allein die Acte selbst legte thatsachlich den Grund zu dem Uebergewichte, welches die brittische Seemacht über die damals blühende

niederländische und hanseatische, so wie über die Seemacht der übrigen westlichen europäischen Staaten behauptete. Denn sie bestimmte, daß fremde Schiffe keine andern Güter in brittische Häfen und in die Häfen der brittischen Kolonieen einführen dürften, als die Erzeugnisse des Landes, von welchem das Schiff käme. Brittische Güter aber, oder auch Erzeugnisse aus dessen Kolonieen, dürften nur auf Schiffen ausgeführt werden, die im brittischen Staate erbaut, und von deren Mannschaft wenigstens zwei Drittheile und der Capitain eingeborne oder eingebürgerte Britten wären.

Richard Cromwell, der schwache Sohn und Nachfolger des Protectors, konnte nur sieben Monate in des Vaters Würde sich behaupten. Er resignirte am 22. April 1659. Weder das von den Generalen zusammenberufene Parlament, noch die an dessen Stelle ernannte Sicherheitscommission, vermochte die Zügel der Regierung zu führen. Der General Monk, der Statthalter von Schottland, gab, in diesem Augenblicke der Krisis, die Entscheidung. Er führte im Februar 1660 ein Heer nach England, berief ein Parlament, das aus Anhängern der Stuarte bestand, und Karl 2 kehrte am 29. Mai aus den Niederlanden nach England zurück.

Was Napoleon in neuerer Zeit von den französischen Emigranten aussprach: „Sie haben nichts vergessen, und haben nichts gelernt", bestätigte sich, nach der Restauration der Stuarte, zum Nachtheile ihrer Dynastie, in England. Die traurigen Ereignisse, welche seinen Vater und Großvater getroffen hatten, blieben für Karl 2

verloren; denn dieser Zögling des Hobbes übte das Reactionssystem in seinem strengsten Umfange. Erklärte er sich auch nicht öffentlich für den Katholicismus; so hing er ihm doch im Stillen an, und, wie seine Vorfahren, betrachtete er seine Königsmacht als göttlichen Ursprungs, und jedes Recht des Parlaments blos als eine Vergünstigung seines königlichen Willens. Und doch fehlte ihm die Stärke des Charakters, die königliche Macht mit Würde und Nachdruck zu behaupten; denn Willkühr ist nicht Kraft, Schlauheit nicht Regentenweisheit, Verschwendungssucht nicht das Mittel, als Regent fest und allein zu stehen, und ein politisches Schaukelsystem wird von dem Auslande bald erkannt und nach Verdienst behandelt.

War es auch kein Verlust, daß die republikanischen Formen verschwanden, für welche die drei Reiche schon an sich nicht geeignet waren; war es ein Act der Gerechtigkeit, daß das Episkopat der anglicanischen Kirche hergestellt ward; und schien es die krampfhafte Bewegung der öffentlichen Meinung zu fordern, daß selbst die Preßfreiheit beschränkt, und für die Sicherstellung der Restauration ein Heer von 5000 Mann gehalten ward; so standen doch die, sogleich nach des Königs Rückkehr erfolgenden, Verhaftungen und Hinrichtungen der Anhänger der republikanischen Parthei im schneidendsten Gegensatze zu der von Karl ausgesprochenen Generalamnestie. Was konnte das Wort des Königs nach solchen Erfahrungen gelten!

So wie die Handhabung des Reactionssystems die Kraft des Reiches im Innern lähmte; so sank auch, mit dem Niederhalten der innern Kraft, das Ansehen und

das politiſche Gewicht des Staates in Beziehung auf das Ausland. Ludwig 14 wußte, durch Geldſendungen, die einen König von England nur erniedrigen konnten, der Politik und der Anhänglichkeit Karls ſich zu verſichern, der lieber von Ludwig, als von ſeinem Parlamente nahm. Die Kriege, welche Karl führte, waren unpopulär bei den Engländern, und führten deshalb auch zu keinem günſtigen Ergebniſſe für das Reich. Wie gewöhnlich unter ſchwachen Regierungen Partheien ſich bilden, die gegen einander anſtreben, und eben durch dieſes gegenſeitige Anſtreben die freiere Entwickelung des Nationallebens, des Wohlſtandes und der kraftvollen Ankündigung nach außen hindern; ſo auch damals in England. Die Geſchichte der Torys und Whigs, die in dieſer Zeit als Hauptpartheien ſich bildeten, iſt reich an Thatſachen, die lehrend und warnend für die Staatsmänner aller Zeiten bleiben. Denn unter mehrmals wechſelnden politiſchen Farben und Intereſſen, haben beide in England beinahe anderthalb hundert Jahre ſich erhalten, und noch jetzt gelten beide Worte zur Bezeichnung des wichtigen Gegenſatzes zwiſchen der Hof- und Volksparthei, von welchen die erſte die Erweiterung der königlichen Macht, die zweite die Aufrechthaltung der Rechte des Volkes und des Parlaments beabſichtigt.

So lange ein umſichtiger und rechtlicher Mann, wie Clarendon, dem Könige als Miniſter zur Seite ſtand, verfuhr Karl 2 noch mit einiger Mäßigung. Als aber dieſer geſtürzt ward, weil man den König überredete, daß Clarendon die Urſache wäre, daß er nicht unumſchränkt regieren könne, traten Männer an die Spitze der Regierung, welche ihrer hohen Stellung weder gewachſen, noch

würdig waren. Mitten unter diesen Reibungen und Schwankungen der Partheien sicherte das Parlament, (1673) durch die dem Könige abgenöthigte Testacte, die Rechte der kirchlichen Freiheit, und (1679) durch die Habeas-Corpus-Acte die Rechte der persönlichen und bürgerlichen Freiheit, als bestimmt erneuerte Gewährleistungen der brittischen Verfassung. Mögen beide Acten im zweiten Viertheile des neunzehnten Jahrhunderts entbehrlich geworden seyn, weil das politische Gewicht einer jeden Gewährleistung zunächst auf der bedrohten Stellung des gewährleisteten Gegenstandes beruht; so waren doch unter einem Könige, wie Karl 2, beide Acten die Grundpfeiler des politischen Daseyns der aus den Stürmen mehrerer Jahrhunderte geretteten brittischen Verfassung!

Doch wir hören auch über diese Regierungszeit den Lord Russell (S. 77): „Die Restauration ward das Vorspiel zu grausamen Hinrichtungen, Treubrüchen, verletzten Zusagen, betrogenem Vertrauen, kurzen Freudensbezeugungen, und bitterer Enttäuschung. Nichts geschah von dem Könige während seiner ganzen Regierung, um für die Rache zu entschädigen, die er wegen des Exils genommen hatte. Die Rechte der Nation, die ihm die Krone gegeben hatte, trat er mit Füßen, und verschwendete ihr bestes Blut. Den Franzosen küßte er die Füße, während England besonders ihrem Ehrgeize hätte entgegen wirken sollen. So machte ihn sein Despotismus verhaßt, während man ihn zugleich verachten mußte. Das beste Unterpfand für die Freiheit bestand darin, daß das königliche Einkommen von der Zustimmung des Parlaments abhing. Ward dieses Recht weislich bewahrt; so bedurfte

es weiter keiner Bedingung. Allein Ludwigs 14 Pension reichte aus, alle Beschränkungen der königlichen Macht zu vereiteln. — Karls 2 und Shaftesbury's Charakter, der eine indolent und unbekümmert, der andere gewaltsam und heftig, beide wankelmüthig und ohne Grundsätze, gaben der ganzen Regierung eine widerspruchsvolle Haltung. In einem kurzen Zeitabschnitte erblickt man einen ausschweifenden König, ein religiöses Volk, Ausbrüche der Tyrannei und der Factionen, die schlechteste Verwaltung und die besten Gesetze, Partheien triumphirend und den Despotismus siegreich. Man begreift eigentlich nicht, warum der schwachmüthige und vergnügungssüchtige Karl den Gedanken faßte, sich absolut zu machen. Vielleicht gab seine Schlaffheit nur den Einflüsterungen seines Bruders Jacob nach; vielleicht that er auch nur, was seine Hofleute riethen. Er hielt sich überzeugt, dies ausführen zu können, wenn er von Frankreich Geld und Truppen erhielt. Weil seines Vaters Thron vom Religionsfanatismus gestürzt worden war; so glaubte er, eine Religion, welche blinden Glauben predigte, würde den seinigen sicher begründen."

Karl 2 war kinderlos; das Gesetz der Erbfolge führte seinen jüngern Bruder Jacob auf den Thron. Ob nun gleich Karl seinen nachgebornen Bruder wohl richtig beurtheilte, als er ihm — auf dessen Vorstellung, er möchte sich doch vor Nachstellungen sichern, die seinem Leben drohten — antwortete: „er habe nichts zu befürchten, weil man wisse, daß er seinen Bruder zum Nachfolger habe"; so löste er doch, vier Jahre vor seinem Tode (1681), das Parlament auf, als dieses den Herzog von

York, nach seinem öffentlichen Uebertritte zum Katholicismus, vom Throne ausschließen wollte, und regierte bis zu seinem Tode (1685) ohne Parlament.

Bereits während Karls 2 Regierung hatte Jacob 2 die öffentliche Meinung gegen sich. „Heftig, hartnäckig und bigott — so schildert ihn Lord Russell (S. 80) — faßte er den Plan, sich zum unbeschränkten Könige und die römisch-katholische Religion zur Staatsreligion zu machen. Es verlohnt sich nicht der Mühe, zu erörtern, welchen von diesen Planen er zuerst durchsetzen wollte, weil sein Augenmerk unbestreitbar auf beide gerichtet war. Er verfolgte sie mit jenem dumpfen Starrsinne, welcher talentlosen Männern so oft verderblich wird. Seine Geistlosigkeit war, wie es häufig der Fall ist, auch Gemüthslosigkeit; selbst unfähig nachzudenken, hatte er auch kein Mitleid mit denen, die dazu fähig waren. Seine Meinungen betrachtete er als unbestreitbare Wahrheiten, und um die Zweifler zu überführen, kannte er kein Mittel, als ihre Hinrichtung *)." Er hob eigenmächtig die Testacte auf. Dies allein reichte hin, die ganze Episkopalkirche und die Presbyterianer gegen ihn aufzuregen; denn die Testacte war

---

*) Man vergleiche damit das Urtheil Tzschirners über das Reactionssystem der Stuarte in s. Schrift: Das Reactionssystem (Leipz. 1824. 8.) S. 70 ff.

Eben so vergleiche man über das von den Stuarten geübte Reactionssystem die gediegenen Worte Ancillons: „Zur Vermittelung der Extreme in den Meinungen." (Berl. 1828. 8.) Th. 1. S. 228. Sie sind bereits, bei der Beurtheilung dieses Werkes, ausgezogen in den „Jahrbüchern", Juli, S. 102 ff.

der, den Protestantismus schützende, Grundvertrag. Groß war die Verblendung des Königs, als er meinte, mit den Mitteln, die ihm zu Gebote standen, das kirchliche Reactionssystem ohne Widerstand durchzusetzen. Eben so verkannte er den Geist seines Volkes, die politische Würde und Haltung des Parlaments, die Geschichte Englands seit der magna charta im Jahre 1215, und die Unbehülflichkeit und Schwächen seiner eignen Individualität, als er zur Absolutheit der Macht sich erheben wollte. Er büßte hart für diese Mißgriffe. Zwar schwieg noch die im Stillen genährte Erbitterung, so lange er zwei Töchter hatte, welche beide protestantisch erzogen und mit auswärtigen Fürsten — Maria mit Wilhelm, dem Statthalter der Niederlande, Anna mit dem Prinzen Georg von Dänemark — vermählt waren. Als aber seine zweite modenesische Gemahlin ihm (1688) einen Sohn gebahr; da wogte die öffentliche Stimme so mächtig auf, daß sie diesen Sohn für unecht zu erklären versuchte. Allein diese Verläumdung war nicht haltbar; denn die Königin war ihrem Gemahle treu. Da riefen, zum Schutze der Rechte des Protestantismus, die Whigs den eignen Schwiegersohn des Königs, den Statthalter der Niederlande, Wilhelm den Oranier, mit einem holländischen Heere nach England. Er betrat am 6. Nov. 1688 den englischen Boden; das englische Heer ging zu ihm über. Jacob 2, muthlos im Augenblicke der Gefahr, wie er trotzend und starrsinnig in der Zeit der Ruhe gewesen war, gedachte des traurigen Schicksals seines Vaters. Heimlich verließ er am 23. Dec. das Reich und flüchtete nach Frankreich, wo ihm Ludwig 14 den Pallast zu

St. Germain zum Wohnorte bestimmte. — Er sah die Reiche nicht wieder, deren Kronen er nicht volle drei Jahre getragen hatte. Das Parlament erklärte den brittischen Thron für erledigt, welchen Wilhelm und Maria bestiegen. Das Reactionssystem stürzte mit diesem entscheidenden 13. Febr. 1689 in England auf immer; die altbrittische Verfassung ward hergestellt, und durch Parlamentsbeschlüsse unter neue Gewährleistungen gestellt. Alle spätere, vom Auslande unterstützte Versuche (bis 1746), die Stuarte herzustellen, blieben ohne Erfolg; denn nur in Irland mußten die katholischen Anhänger der verdrängten Dynastie in einem hartnäckigen Kampfe bezwungen, und zur Anerkennung der neuen Ordnung der Dinge gebracht werden.

Was England seit dem Oranier und unter dem Hause Braunschweig im Innern an frischer Lebenskraft und nach außen an Macht und politischer Haltung gewann, verkündigt die Geschichte des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts, liegt aber außer dem Kreise dieser Darstellung. Allein nirgends in dem europäischen Staatensysteme der neuern Zeit hat das Reactionssystem seine nachtheiligen Folgen für Volk und Dynastie so furchtbar bewährt, als in den drei brittischen Reichen während der Regierungszeit des Hauses Stuart!

Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

Denkschrift für die Aufhebung des den katholischen Geistlichen vorgeschriebenen Cölibates. Mit drei Actenstücken. Freiburg, bei Wagner. 1828. 152 S. 8.

Wenn es dem Protestanten, von der einen Seite, eine erfreuliche Erscheinung ist, daß, bereits seit drei Jahrhunderten, der Cölibat der Geistlichkeit in seiner Kirche thatsachlich nicht mehr besteht; so bleibt es ihm, von der andern Seite, höchst wichtig, daß auch in der katholischen Kirche neuerlich sehr ernsthafte Schritte zur Aufhebung des Cölibats geschahen.

Der Protestant kann, nach den Grundsätzen des philosophischen Kirchenrechts und seiner Kirche, dieses Bestreben nicht anders, als billigen, weil weder in der Vernunft, noch im Evangelium, noch in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche irgend ein hinreichender Grund für den Cölibat nachgewiesen werden kann. Allein doppelt bedeutsam wird dieser Gegenstand, sobald er theils so amtlich, theils in einer so würdevollen, und mit geschichtlich-politischen Gründen unterstützten, Sprache ausgeführt wird, wie in der vorliegenden Schrift.

Die vorliegende Denkschrift zerfällt in eine Abhandlung und in drei Actenstücke. Ref. hebt mit den

letzten an, weil sie einen amtlichen Charakter an sich tragen. Unterzeichnet von einer Anzahl geachteter katholischer Gelehrten — und unter ihnen die gefeierten Namen: v. Rotteck, Schneller und anderer Lehrer der Freiburger Hochschule — ist das erste Schreiben (vom 20. Apr. 1828) an Se. Kön. Hoheit, den Großherzog von Baden, das zweite an die zweite Kammer der Badenschen Ständeversammlung, das dritte an den neueingesetzten Erzbischoff zu Freiburg und dessen Curie gerichtet. Es verdient zunächst hervorgehoben zu werden, daß diese drei Schreiben nicht nur in einer sehr edlen, gediegenen und kräftigen Sprache (die als Muster im Geschäftsstyle gelten kann), sondern auch so ruhig, leidenschaftlos und würdevoll geschrieben sind, daß sie denen nicht mißfallen konnten, an welche sie gerichtet sind, und daß sie die Männer selbst ehren, welche sie unterzeichneten. Man darf erwarten, daß der Ehrenkreis von Staatsmännern, die an der Spitze der Badenschen Regierung stehen, das Schreiben an den Großherzog in reifliche Erwägung ziehen wird, so wie, nach dem, was bereits früher in der Repräsentanten-Versammlung zu Rio Janeiro bei der Anregung desselben Gegenstandes geschah, der Beschluß der Badenschen Kammer „sich in dieser Sache für incompetent zu erklären", die Erneuerung desselben Antrages bei der nächsten Ständeversammlung nicht verhindern dürfte. Der Antrag selbst wird von den Unterzeichneten in folgenden Ausdrücken gestellt; 1) an den Großherzog: „es mögen Se. Kön. Hoheit allergnädigst geruhen, die so lange und allgemein gewünschte Aufhebung des durch ein kirchliches Disciplinargesetz vorgeschriebenen

Cölibats der katholischen Geistlichkeit eintreten zu lassen, und dadurch das, durch S. K. Hoheit gerechte und weise Regierung vollendete, Werk der neuern Begründung unsrer katholischen Landeskirche auf die würdigste Weise zu krönen"; 2) an die zweite Kammer: „es möge sich dieselbe bei der Regierung vorwortlich dafür verwenden, daß die den katholischen Geistlichen auferlegte Vorschrift des Cölibats in dem Großherzogthume Baden auf gesetzmäßigem Wege aufgehoben werde"; 3) an den Erzbischoff: „es wolle derselbe die so lange und allgemein gewünschte Aufhebung des durch ein kirchliches Disciplinargesetz vorgeschriebenen Cölibats auf kirchengesetzlichem Wege bewirken."

Das Schreiben an den Erzbischoff wiederhohlt die ihm so ruhmvolle Antwort, die er im vorigen Jahre der Deputation der Freiburger Hochschule gab: „Einige hielten mich einst für einen Freigeist, andere später für einen Obscuranten; ich bin weder das erste, noch das letztere." Einem solchen Manne konnten die Unterzeichneten am Schlusse ihres Schreibens, im Gefühle eines männlichen Sinnes, sagen: „Welchen Beschluß Sie auch in Ihrer Weisheit fassen mögen; wir haben das sichere Bewußtseyn, unsrer Pflicht, unserer Ehre, unserm Gewissen Genüge gethan zu haben."

Aus dem Schreiben an den Großherzog hebt Ref. — doch etwas zusammengedrängt — folgende Stellen aus: „Die Gründe, welche für den Cölibat gewöhnlich aufgestellt wurden, waren vornehmlich folgende drei: die nach dem Zeitgeiste früherer Jahrhunderte herrschende Ansicht von der höhern Verdienstlichkeit, Würde und Heilig-

keit des ehelosen Lebens; ferner Besorgniß für die Erhaltung des Kirchengutes, welches durch verehelichte Priester gefährdet schien; endlich die Absicht, durch die Ehelosigkeit der Priester den geistlichen Stand von der weltlichen Staatsgewalt unabhängiger zu machen, und dadurch die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche zu sichern." — Darauf antworten die Unterzeichneten: „Keiner dieser drei Gründe dauert jetzt noch fort, nachdem die Ansichten und Verhältnisse der Welt im Laufe mehrerer Jahrhunderte gänzlich sich geändert haben. Weit entfernt, daß der eheliche Stand unsrer Priester der Würde und der Wirksamkeit ihres hohen Berufes Nachtheil brächte; so würde derselbe vielmehr, nach den jetzt herrschenden Ansichten und Ueberzeugungen, und nach den Erfahrungen so vieler Jahrhunderte, gerade die entgegengesetzten wohlthätigen Folgen haben. Ferner sind in unsrer Zeit und in unserm Vaterlande die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche so geordnet, und die Rechte des kirchlichen Eigenthums so gesichert, daß es nicht länger einer Maasregel bedarf, welche in der Zeit des heftigen Streites zwischen der weltlichen und geistlichen Macht unter dem Pontificate Gregors 7 vielleicht zu entschuldigen seyn konnte. — Da nun auf diese Weise die wichtigsten und beachtungswerthesten Gründe dieser strengen Maasregel gänzlich erloschen sind; so kann dieselbe jetzt in den Augen gebildeter und nur einigermaßen unterrichteter Katholiken nur als ein drückender, unnöthiger Zwang erscheinen, welcher eins der ersten natürlichen Rechte verletzt. Dieser Zwang wird in unsrer Zeit um so schwerer, weil der Einzelne nicht mehr durch die allge-

meine Ansicht von der höhern Heiligkeit einer solchen Entsagung unterstützt und belohnt wird. Wem ist es übrigens unbekannt, welche geheime Verbrechen und öffentliche Aergernisse dieses Zwangsgesetz veranlaßt hat, und noch veranlaßt? Endlich werden, durch dieses Hinderniß abgehalten, eine Menge von gebildeten, und für diesen Beruf ganz geeigneten, jungen Männern dem geistlichen Stande entzogen, so daß auf diese Weise ein großer, vielleicht der größere Theil derjenigen, die zu demselben sich entschließen, jetzt nur durch äußere Verhältnisse, nicht aber durch freie Wahl und innere Neigung zu diesem Entschlusse gebracht werden."

Wenn übrigens die drei genannten Actenstücke im Ganzen nur Resultate aufstellen; so muß die ihnen vorausgeschickte Denkschrift als die geschichtlich-politische Deduction dieser Resultate — ausgestattet mit gründlicher Gelehrsamkeit und mit häufigen Belegen aus den Concilienbeschlüssen und dem katholischen Kirchenrechte — betrachtet und sorgfältig erwogen werden.

Ref. erwartet zwar nicht, die Aufhebung des Cölibats zu erleben, weil alles nur mit der Zeit reift; allein schon die bereits in zwei Erdtheilen laut gewordenen Stimmen verkündigen eine mächtige Umbildung der öffentlichen Meinung über mehrere kirchliche Disciplinargesetze; auch hat die römische Curie seit Jahrhunderten bewiesen, daß sie, in Augenblicken der Entscheidung, mit Klugheit nachzugeben versteht, so wie die Fürsten unsrer Zeit und ihre einsichtsvollen Räthe den Umfang der Souverainetätsrechte gewiß eben so gut kennen, wie Heinrich 8, als er sich

den Supremateid schwören ließ, und wie Peter 1, als er die heilige Synode errichtete.

Geschichte und Rechtsverhältniß der schlesischen Staatsobligationen, von drei durch holländische Handelshäuser negociirten, auf das Herzogthum Ober- und Niederschlesien pfandweise versicherten Staatsanleihen, aus den Jahren 1734 bis 1737. Mit Urkunden. Frankfurt am Main, bei Wilmans. 1827. 123 S. 8.

Nach einer langen Pause beginnt wieder die löbliche Sitte der alten guten Zeit, wo streitige Rechtssachen durch gründliche Deductionen (wie die von Moser, Pütter und andern Publicisten) freimüthig erörtert und zur Entscheidung vorbereitet wurden. In dieser Hinsicht freut sich der Ref. der vorliegenden Schrift; denn sie trägt ganz das Gepräge der Gründlichkeit, Ruhe und Sicherheit jener frühern Deductionen, und wird deshalb in unsrer Zeit eben so berücksichtigt werden, wie jene noch vor 40 und 50 Jahren. Was aber den wichtigen Gegenstand der vorliegenden Deduction selbst betrifft; so kann kein Publicist und Staatsmann daran Anstoß nehmen. Denn man erkennt, namentlich in unsrer Zeit, daß es den Souverainetätsrechten keineswegs Eintrag thut, ehemals eingegangene fürstliche Verbindlichkeiten aus dem privatrechtlichen Standpuncte zu fassen. Im Ganzen aber liegt der Gegenstand der Schrift dem Bereiche der „Jahrbücher" an sich zu fern, um hier mehr zu geben, als die Hauptsache, und mehr zu sagen, als daß die Schrift, wegen ihrer Gründlichkeit, die allgemeinste Aufmerksamkeit verdient.

Der Gegenstand der Schrift sind die 9½ Mill. Gulden Anleihen, welche der Kaiser Karl 6 in den Jahren 1734 und 1737 „zu Seinem und des gemeinen Wesens Dienst" durch Amsterdamer Handelshäuser unterhandeln, und auf das Herzogthum Ober- und Niederschlesien landesherrlich und landständisch versichern ließ. Sämmtliche Schuldverschreibungen der drei Anleihen versprachen vierteljährige Zinsenzahlung, und Rückzahlung der Capitale zur gesetzten Zeit (bis 1751). — Als Schlesien an Preußen überging, restirten — nach den bereits gemachten Rückzahlungen — noch 4,800,000 fl. und die davon rückständigen Zinsen seit dem 1. Jan. 1741. Die darüber in dem Berliner Frieden vom 28. Juli 1742 festgesetzten Bestimmungen lese man beim Vf. (S. 18 f.), so wie die Bestätigung dieses Friedens in den spätern Friedensschlüssen zu Dresden (1745), Hubertsburg (1763) und Teschen (1779). Allein ungeachtet aller dieser Bestimmungen und der deshalb mehrmals begonnenen Unterhandlungen, wurden diese Schulden von Preußen nicht bezahlt, so wie auch die deshalb zwischen Preußen und Oestreich versuchte Ausgleichung nicht zu Stande kam. Wie dieser Gegenstand seit 1810 mehrmals zur Sprache gebracht ward, weiset der Vf., mit vielfachen Belegen und Erklärungen des Fürsten v. Hardenberg, so wie des östreichischen Ministeriums, geschichtlich nach. — Auf diese geschichtliche Deduction folgt (S. 46) in der zweiten Abtheilung: die Entwickelung der Rechtsverhältnisse. Die Hauptpuncte, welche hier berührt und bewiesen werden, sind folgende: die Schuldforderungen aus den drei schlesischen Anleihen sind richtig. Ihre

Richtigkeit, und daß die Zahlungspflicht fortwährend bestehe, und auf Schlesien hafte, ist anerkannt von Oestreich und Preußen. Alle Schuldforderungen aus den drei Anleihen sind schlesische Staatsschuld. Das Hypothekrecht der Gläubiger auf ganz Schlesien besteht noch jetzt. Unstatthaft und unbillig wäre die Einrede des anastasianischen Gesetzes. Die Fähigkeit zum eigenthümlichen Erwerbe und Besitze schlesischer Staatsobligationen ist auf holländische Unterthanen nicht beschränkt. Der preußische Vorbehalt im Berliner Frieden war schon in seinem Ursprunge ohne rechtliche Wirkung. Die bei dem Vorbehalte vorausgesetzte preußische Forderung an Holland war zeither nicht zu erforschen; auch hat Preußen auf den Vorbehalt verzichtet und ihn stillschweigend aufgegeben. Prüfender Ueberblick der amtlichen Erklärungen auf Vorstellungen von Inhabern schlesischer Partialobligationen. Der östreichische und der preußische Theil von Schlesien sind jetzt teutsche Bundesländer, folglich den Gesetzen des Bundes unterworfen, und diese hier anwendbar. (Von S. 75—96 folgt eine, dem Historiker, Publicisten und Diplomaten gleichwichtige, Beweisführung, daß Schlesien seit 1018 teutsches Reichslehen war.) Zwischen Oestreich und Preußen ist nur streitig, welche von beiden Regierungen die in Frage stehenden Schulden zu bezahlen habe; und darum werden die Gläubiger nicht befriedigt. Dieser Streit besteht zwischen Oestreich und Preußen als Regierungen teutscher Bundesstaaten, und darum ist, für Vermittelung, oder Bewirkung austrägalrichterlicher Entscheidung des Streites, die teutsche Bundesversammlung

competent. — Die fünf beigedruckten Actenstücke werden dem Kenner nicht entgehen.

Ueber die preußische Städteordnung, welcher eine zeitgemäße Revision bevorsteht, erhob zuerst der R. R. und Prof. v. Raumer in seiner Schrift: über die preußische Städteordnung, Lpz. 1828. 8. eine gewichtvolle Stimme. Diese Schrift ward in den „Jahrbüchern" Maiheft S. 211 ff. beurtheilt. Rec. ist kein Staatsbürger Preußens. Daraus entsteht allerdings der Nachtheil, daß er über den zur Sprache gekommenen Gegenstand nicht aus eigner Anschauung und Erfahrung urtheilen kann, zugleich aber auch der Vortheil, daß sein Urtheil durchaus durch keine Persönlichkeit, durch keine Privatrücksicht geleitet wird; daß er die Sache nimmt, wie sie liegt; daß er die darüber erschienenen Schriften mehr nach ihrem politischen Geiste und Charakter, als nach den aufgestellten Einzelnheiten — bei welchen er im Voraus seine Incompetenz erklärt — würdigt, und daß er, bei seinem Urtheile, allerdings von den politischen Grundsätzen ausgeht, denen er aus fester Ueberzeugung folgt. Deshalb stellt er sogleich Eingangsweise sein Hauptergebniß dahin: Die preußische Städteordnung war in dem Jahre, wo sie erschien, ein wichtiger Fortschritt zum Bessern, ein gehaltvolles Mittel, den gesunkenen Bürgersinn zu wecken und zu nähren, den dritten Stand öffentlich für mündig zu erklären, und ihn, durch einen zugestandenen Antheil an den Interessen des städtischen Gemeinwesens, mit einem höhern Patriotismus für die allgemeinen Interessen des

Staates selbst zu erfüllen. Allein eben so unverkennbare Unvollkommheiten liegen in dieser Städteordnung, sobald nicht mit größerer Bestimmtheit über das Wahlrecht und die Wählbarkeit in größern, mittlern und kleinern Städten entschieden, und die Zahl der Wählenden und der Stadtverordneten verhältnißmäßig vermindert wird; sobald die Stadtverordneten sich über die Stadtmagistrate stellen, und noch mehr als ein berathendes, bei den städtischen Interessen mitwirkendes, Collegium seyn wollen; sobald als blos der Besitz der Scholle, und nicht die Intelligenz und der Bürgersinn zur Wählbarkeit berechtigt, und sobald als das Gesetz der Städteordnung mit den spätern Gesetzen (seit 1823) der landständischen Provinzialversammlungen im Widerspruche steht. Denn so wenig Rec. dem Gesetze der Städteordnung das sogenannte demokratische Princip, im bösen Sinne des Wortes, unterzulegen gemeint ist, wie man neuerlich behauptet hat; so wenig darf doch auch die Städteordnung mit der landständischen Verfassung der Provinzen und mit der allgemeinen Reichs-Repräsentation im Gegensatze oder Widerspruche stehen. Dies erkannte man in Bayern und Würtemberg, und deshalb ward hier die Gemeindeordnung die Erste Unterlage der in den neuen Verfassungsurkunden aufgestellten Grundsätze für die Volks- und Stände-Vertretung überhaupt. — Dies angewandt auf die preußische Städteordnung; so scheint dem Rec. mit Nothwendigkeit zu folgen, daß, bei der bevorstehenden Revision derselben, zwar der ursprüngliche Geist und die Bestimmung des Gesetzes — den Gemeinden einen rechtlichen und gesetzlich bestimmten Antheil an ihren beson-

dern Interessen, namentlich an der Kameralverwaltung der Städte zuzugestehen — beibehalten, alles aber, was mit den spätern Gesetzen über die Provinzialständeversammlungen, als thatsachlich unvereinbar sich ankündigt, von derselben ausgeschieden, und eben so das in dem Gesetze beseitigt werden müsse, was, nach 20jähriger Erfahrung, als hemmend oder unzweckmäßig von unbefangenen (zu keiner politischen Parthei gehörenden) Männern anerkannt worden ist.

Mit diesem Glaubensbekenntnisse an der Spitze, freut sich Rec., daß der von dem geistvollen und sachkundigen v. Raumer zur Oeffentlichkeit gebrachte Gegenstand mehrere Staatsmänner veranlaßte, ihre Stimme in utramque partem darüber abzugeben. Es ist höchst ruhmvoll für die preußische Regierung, dieses öffentliche Abstimmen Für und Wider ungestört zu gestatten, weil dies auf jeden Fall bei der Revision des Gesetzes der Städteordnung wohlthätig wirken muß. Allein eben so rühmlich ist es für die Verfasser solcher Schriften, wenn sie sich zunächst an die Sache halten, und nirgends die Persönlichkeit einmischen. Dies letzte ist allerdings in der Schrift des Herrn geh. O. R. R. Streckfuß „über die preußische Städteordnung; Beleuchtung der Schrift des Herrn (R. R.) Prof. v. Raumer unter gleichem Titel" (Berl. 1828. 8.) nicht durchgehends vermieden; auch fehlt es nicht ganz an dem, was einst Kant „den vornehmen Ton" nannte. Doch enthält diese Gegenschrift einen Reichthum scharfsinniger Beobachtungen, und eine Vertheidigung der Städteordnung, wie sie von einem so geistvollen Manne,

als der Verf. ist, erwartet werden durfte. Denn von welchen richtigen Grundsätzen der Verf. ausgeht, wird folgende Stelle (S. 21) beweisen: „Die Zufriedenheit des Volkes erwächset nur aus bürgerlicher Freiheit; aus derjenigen Freiheit, in welcher jeder in seinem Wirkungskreise sich selbstständig und ungehindert innerhalb der Schranken des Gesetzes bewegen kann, und gegen die Einwirkung der Willkühr gesichert ist.“ Dabei wünscht aber auch der Rec., daß des Verf. Blick in die Zukunft (S. 18) ihn nicht täusche, wenn er versichert: „daß der Grundadel ohne allen Zweifel nie die Ueberzeugung verläugnen werde, daß die Weltgeschichte von einem Zurückgehen der Zeit nie ein Beispiel zeigt; daß seine Vorrechte politischer Art sind, und Wiedererlangung derjenigen Privatrechte, welche in den Stürmen der Zeit untergegangen, oder in andern Besitz auf gesetzliche Weise übergegangen sind, ohne Rechtsverletzung nicht möglich ist; daß endlich äußerer Stolz gegen diejenigen, die uns unabhängig und gleichgebildet gegen über stehen, das Ansehen nie hebt, sondern immer mindert.“

Bei solchen Grundsätzen verlohnte es sich der Mühe, daß der Herr v. Raumer seinem Gegner antwortete. Dies geschah in der Schrift: „Zur Rechtfertigung und Berichtigung meiner Schrift über die preußische Städteordnung.“ (Leipz. 1828. 8.) Man kann dem würdevollen Tone in dieser Antwort seine Anerkennung und Achtung nicht versagen. Läge übrigens Polemik in dem Kreise der „Jahrbücher“; so ließe sich allerdings über den, im Ganzen mit wissenschaftlicher Tiefe, practischer Sachkenntniß und äußerm Anstande ge-

führten, Kampf manches Interessante unsern Lesern berichten, besonders wenn Rec. auch auf die „Bemerkungen zu der Schrift des Herrn Professor(s) Friedrich von Raumer über die preußische Städteordnung von D. Karl Fr. Horn, Königl. preuß. geh. R. R. (Königsb. 1828. 8.) Rücksicht nehmen wollte, welche er aber — manche treffende Einzelnheiten abgerechnet — mit den Einreden des Hrn. geh. O R. R. Streckfuß nicht auf gleiche Höhe der Wichtigkeit stellen möchte.

Dagegen aber berichtet Rec. von der ihm zugekommenen jüngsten — anonymen — Schrift über diesen Gegenstand (ihr Verf. unterzeichnet sich unter dem Vorworte: Regierungsrath W.) unter dem Titel:

Ueber die Reform der preußischen Städteordnung. Eine staatswissenschaftliche Abhandlung. Potsdam, bei Riegel, 1828, 54 S. 8.

Diese Schrift geht weniger in die Einzelnheiten der Städteordnung ein, wie in den Schriften der Herren Streckfuß und Horn geschah; sie urtheilt vielmehr über dieselbe nach höhern politischen Grundsätzen, und deutet die Puncte an, in welchen eine Reform der Städteordnung dem Verf. als nöthig erscheint. Gern gesteht Rec., daß er diese Schrift mit großem Interesse gelesen habe. Zwar herrscht in ihr die Abneigung gegen das sogenannte „demokratische Princip" unverkennbar vor; allein sie dringt fest auf die nothwendige Einheit unter allen einzelnen Institutionen eines monarchischen Staates, und verlangt deshalb, daß die Städteordnung, bei ihrer Revision, mit dem Geiste

einer rechtlich gestalteten und mit Provinzialständen ausgestatteten Monarchie in vollsten Einklang gesetzt werde. So trägt die Schrift die Farbe des Royalismus, aber eines gemäßigten, der nicht Absolutismus, sondern innere nothwendige Einheit des Staatsganzen beabsichtigt. Die Sprache ist rein, kraftvoll und mit Würde gehalten. Die Grundsätze, von welchen der Verf. ausgeht, sind nicht blos theoretische; durchgehends wird die Erfahrung und die Praxis berücksichtigt. Vieles, was der Verf. bei der Revision der Städteordnung verändert wissen will, ist allerdings der Beherzigung werth; nur in der großen, den Landräthen ertheilten, zum Theile sehr unbestimmten, Gewalt kann der Rec. mit dem Verf. nicht übereinstimmen. Rec. steht dem Wirkungskreise dieser Mittelbehörden zu fern, um die Vortheile und Nachtheile ihrer ausgedehnten Gewalt mit Sicherheit abwägen zu können; im Allgemeinen aber kann er sich nicht überzeugen, daß die bureaukratische Wirksamkeit und Macht einer Mittelbehörde — abwärts im Verhältnisse zu den Magistraten und Gemeinden, und aufwärts zu den collegialisch gestalteten Regierungen, — wohlthätig, und für die, von dem Verf. beabsichtigte, strenge Einheit der ganzen innern Staatsform nothwendig sey.

Doch wir hören den Verf. selbst, und zwar, wie er in der Vorrede theils über die Städteordnung selbst, theils über die beiden oben genannten Schriftsteller sich erklärt. „Die preußische Städteordnung vom Jahre 1808 ist ein merkwürdiges Denkmal in der Geschichte des Staates und der Zeit. Sie trägt das Gepräge eines schroffen Wechsels von der frühern strengen Bevormundung der

städtischen Communen zu einer fast unbeschränkten Freiheit des eignen Willens; und wenn auch die Grundidee des Gesetzes, den Communen die Selbstverwaltung ihrer innern Haushaltsangelegenheiten zu überlassen, Beifall verdient und gefunden hat, so sind doch, bei der weitern Entwickelung des Gesetzes, so viele Mängel und Lücken sichtbar geworden, die Beimischung demokratischer Elemente hat sich mit den übrigen organischen Staatseinrichtungen so unverträglich gezeigt, daß das Bedürfniß einer Verbesserung jenes Gesetzes allgemein dringend gefühlt, eine neue Redaction und Umformung desselben vielfach in Anregung gekommen ist." — „Vor Kurzem ward in einigen Schriften geachteter Gelehrten und Geschäftsmänner die schriftstellerische Discussion über das Gesetz hervorgerufen. Wenn die eine dieser Schriften neben großen Wahrheiten noch größere Irrthümer aufstellt, und die andere mit der Vorliebe für das Gesetz unverkennbare Einseitigkeit über die Mängel desselben verbindet; so kann es nur die Erkenntniß des Gesetzes in seiner wahren Bedeutung und die Feststellung des richtigen Gesichtspuncts befördern, daß Männer aus der Mitte der Verwaltung ihre, auf eigene Anschauung und Beobachtung gegründeten, Ueberzeugungen von der wirklichen Lage der Sachen offen und freimüthig darlegen, gleich fern von metaphysischer Systemsucht und von veralteten Vorurtheilen die richtige Mitte zu finden suchen, und, durch Vermeidung beider Extreme, der Einwirkung irriger Meinungen entgegen treten." So bezeichnet der Verf. selbst den Standpunct, welchen er zwischen v. Raumer und Streckfuß nimmt. Uebrigens

ist es eine Wahrheit, welche Rec. mit voller Ueberzeugung unterschreibt, wenn der Verf. über das Verhältniß der Theorie zur Praxis im Staatsleben dahin sich erklärt: „Jede Praxis ohne Theorie ist regellos und unsicher, ihr Gelingen ist in der Hand des Zufalls; jede Theorie, ohne eine mögliche, und selbst ohne beabsichtigte Praxis, leere, unfruchtbare, verwerfliche Speculation. Abstracte Theorieen mag man wohl vollenden durch die Reinheit ihrer Principien, mit welcher sie des Ganzen Bestandtheile zusammen halten; nicht so im practischen Leben, wo das Gewöhnliche an der Tagesordnung ist; hier herrscht das Mittlere, die Mischung."

Der Verf. ist kein Gegner der freien Bewegung des Bürgerthums. „Niemand wird die Wiederherstellung des frühern Zustandes, die Zurückführung zur alten Verfassung wünschen, wo die Communen fast von aller Theilnahme an ihren öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen waren; nur die freiere Bewegung der Communen vermag Bürgersinn zu wecken und zu beleben; der innere Haushalt der Communen kann, unter weiser Leitung des Staats, den eigenen Einsichten und Kräften der Bürger ohne Gefährdung des allgemeinen Interesse überlassen werden; und das eigene Erkenntniß (Erkennen) der Nothwendigkeit erleichtert Lasten und Anstrengungen, die die Communen sich selbst auflegen."

Darauf wendet sich der Verf. zu dem Verhältnisse zwischen der Städteordnung und der später eingeführten ständischen Verfassung. „War die Städteordnung vom J. 1808 eine planmäßige Vorbereitung zum Ziele der Staatsverfassung; war sie nur das

Beginnen eines Werkes, dessen Vorschreiten von dem Gelingen des Anfanges abhängig blieb; ließ dieses Gesetz weiter gehende Absichten vermuthen; sollte die Stellung der Stadtverordneten ein Vorbild für die künftige Stellung der Stände zur Regierung darbieten: so sind die spätern Einrichtungen des Staates nicht in diesem Sinne entwickelt, die ständische Verfassung der Monarchie ist nicht auf demokratische Pfeiler gegründet worden. Städterepubliken des Mittelalters lassen sich im neunzehnten Jahrhunderte so wenig hervorrufen, wie der Feudalismus der Vergangenheit; beide sind, durch den historischen Gang der Zeit, an der reinern Idee des Staates und dessen Repräsentation durch den Monarchen, und an der culturgemäßen Ausbildung des Staatsbaues untergegangen."

Bestimmt bezeichnet darauf der Verf., was von der Städteordnung bleiben, was erlöschen soll. „Nicht die unschuldige Befugniß, ihren innern Haushalt durch selbstgewählte Beamte zu verwalten, nicht die Theilnahme der Bürger an den Gemeindeangelegenheiten, welche die geistige und sittliche Bildung des Einzelnen heben und eine repräsentative Erziehung gründen soll, ist das als fehlerhaft erkannte Princip, welches verdrängt werden müßte; jene ist vielmehr mit einer auf Ordnung gegründeten Staatsverwaltung und mit der allgemeinen Bürgschaft des Rechts im vollen Einklange. Die Mängel, von welchen das Gesetz zu reinigen ist, um mit dem Staatsrechte der Monarchie vereinbar zu werden, um nicht selbst einer wohlthätigern Ausbildung des Gemeingeistes der Bürger entgegen zu stehen, sind rein demo-

kratiſche Elemente, die man entfernen kann, ohne über die Grundeinrichtung den Stab zu brechen, und ohne die wahre bürgerliche Freiheit zu untergraben; und das iſt, ſagt Montesquieu, die Größe des Genies, zu wiſſen, wo Gleichförmigkeit und wo Verſchiedenheit herrſchen ſoll. Rein demokratiſch iſt das Wahlprincip, welches nur die Kopfzahl, nicht die Intereſſen der Bürger beachtet; rein demokratiſch iſt das Uebergewicht der Repräſentanten über den Magiſtrat; gleicher Natur endlich iſt die Stellung der Communen zum Staate, deſſen vorbehaltene Oberaufſicht in leeren unzureichenden Formen ſich verliert.“

Die letzten Sätze enthalten das Thema, über welches der Verf. commentirt. Seine Beweisführung verdient es, nachgeleſen zu werden. Wahrſcheinlich veranlaßt die Kraft, mit welcher der Verf. ſpricht, eine öffentliche Prüfung ſeiner Einrede; und dabei kann die Wahrheit nur gewinnen. So behauptet er, daß in größern Städten, wo zufällig eine Mehrzahl tüchtiger Männer in Thätigkeit ſich erhielt, der Zuſtand des Communalweſens verbeſſert und fortgeſchritten ſey; dagegen „zeigten ſich in manchen, beſonders kleinen, Städten vielfältige, die Verwaltung ſtörende, Streitigkeiten zwiſchen Magiſtrat und Stadtverordneten, Unordnungen bei den Magiſtratswahlen, demagogiſche (?) Thorheit; die Verwaltung ging in Kämpfe um Perſönlichkeit über; es traten Privatintereſſen vorherrſchend auf; Wortführer bemächtigten ſich der Mehrzahl als Statiſten, und die unruhigen Schreier waren die leitenden Köpfe.“

Seine Vorſchläge gegen dieſe Mißbräuche ſind: „die

unnütze Streitsucht, der Eigennutz und Kleinigkeitsgeist werden verschwinden, wenn eine bessere Wahlform verständigere, tüchtigere Männer ans Ruder bringt; die Partheien verlieren ihren Spielraum, wenn die ängstliche unwürdige Abhängigkeit des Magistrats aufhört, und seine Verwaltung einen festen Stützpunct erlangt; jene Reibungen und Zänkereien werden wenigstens gute Einrichtungen nicht mehr verhindern, wenn abweichend bleibende Meinungen der Stadtbehörden durch die schiedsrichterliche Entscheidung der Oberbehörde beseitigt werden."

Der Verf. erinnert, daß von Jahr zu Jahr die Versammlungen der Stadtverordneten immer mehr aus der untern Volksklasse sich zusammengestellt hätten, während die höhere Klasse aus den Wahlversammlungen sich zurückzog. „Nirgends ward der Intelligenz ein Stützpunct verschafft, um der Vertretung sich beizumischen; es ist aber einleuchtend, daß nicht die Masse, sondern die Einsicht den Werth einer Versammlung bestimmt. Intelligenz und Gemeingeist sind überall eher in der Klasse der Wohlhabenden, als der unbemittelten Bürger zu finden; denn mit deren Wohlstande entstehen höhere Grade des Wissens, der Beurtheilung, der Kraftanwendung, des Bildungszustandes."

Eben so wahr bemerkt der Verf.: „Es kann dem Staate nicht gleichgültig seyn, wie die Communen ihr Recht der Selbstbesteuerung ausüben. Deshalb müssen die Aufbringungsgrundsätze neuer oder erhöhter Communalsteuern stets der Genehmigung der Regierung unterworfen werden. Eine gleiche Beschränkung der Commü-

nen erscheint in Betreff der Veräußerung von Communalvermögen nothwendig; es bestehe in Grundstücken, Nutzungen oder Gerechtigkeiten, so wie in der Contrahirung von Schulden."

Gegen den häufigen Wechsel der Bürgermeister, als Vorstände der Magistrate, erinnert der Verf. treffend: „Das große Princip der Theilung der Arbeit, als der ersten Bedingung aller Vollkommenheit, gilt nicht blos für die Gewerbe, auch für die öffentliche Verwaltung. Diese Beschäftigung erfordert nicht minder, wie jedes Gewerbe, erlernte Fertigkeit und ausschließliche Bildung für das bestimmte Fach. In einem Zeitalter und in einem Staate, wie dem unsrigen, wo so viele Gegenstände in den Wirkungskreis der öffentlichen Verwaltung gezogen, wo mit der fortschreitenden Gesetzgebung weit höhere Ansprüche, als sonst, an jeden öffentlichen Beamten gemacht werden, bedarf auch das Bürgermeisteramt eines vollständig ausgebildeten, geübten Mannes, wenn nicht Ansehen und Wirksamkeit des Amtes abnehmen, und unzuberechnende Nachtheile für das Gemeinwesen entstehen sollen." Dies führt der Verf. sodann in nächster Beziehung auf die Polizei aus, welche allerdings — unter allen Gegenständen des Staatslebens — die bureaumäßige Verwaltung am meisten verstattet.

Daß der Verf. der Einrichtung der Landräthe sich annimmt, ward schon oben bemerkt. Sie werden in der Verordnung vom 30. Apr. 1815 als die Organe der Regierungen bezeichnet, und als die Zwischenbehörden, durch welche die Regierungen in städtischen Communalsachen örtliche und persönliche Verhältnisse untersuchen

und ihre Entscheidungen vorbereiten lassen. Dabei verschweigt der Verf. nicht, daß die Provinzialstände der Mark Brandenburg auf dem Landtage den Wunsch geäußert haben, „daß die Controlle der Landräthe über die Städte wieder aufgehoben werde;" der Verf. aber erklärt sich dagegen. Entschieden ist dieser Gegenstand unter allen, die der Verf. berührt, derjenige, wo seine Ansicht der gründlichsten Prüfung bedarf; denn in den übrigen Hauptpuncten — der Mängel der Wahlform, der Beschränkung der Magistrate durch die Stadtverordneten, und der nöthigen Controlle der Gemeinden durch die Regierung — dürfte er schwerlich widerlegt, höchstens nur in seinen Ansichten und Meinungen modificirt werden können.

Die mitgetheilten Stellen aus der Schrift werden es bestätigen, daß der Verf. ein Mann ist, der es verdient, daß tüchtige Männer gegen ihn in arenam treten. Mögen sie ihm an Sachkenntniß, an Geschäftserfahrung, an Kraft des Urtheils gleichen!

August Ludwig von Schlözers öffentliches und Privatleben; aus Originalurkunden und, mit wörtlicher Beifügung mehrerer dieser letztern, vollständig beschrieben von dessen ältestem Sohne Christian v. Schlözer. Zwei Theile. XVI. 492 u. 256 S. Leipzig, Hinrichs, 1828. gr. 8. 4 thlr.

Der Name Schlözers gehört zu den gefeiertsten in der teutschen Literatur; er muß in mehrern Wissenschaften — namentlich in der Geschichte, in der Statistik, und im Staatsrechte — mit Ehre genannt werden, und

kann, wegen der Eigenthümlichkeit und Neuheit, welche sämmtliche Werke Schlözers bezeichnen, in der Literärgeschichte dieser Wissenschaften nie vergessen werden. Denn so viele Leidenschaftlichkeit auch in der Ankündigung seiner Individualität im äußern Leben herrschte (was selbst sein Sohn in diesem Werke an vielen Orten nachweiset); so groß und schöpferisch war doch auch die Kraft seines Geistes, er mochte nun diese Kraft entweder der nordischen Sagengeschichte (in dem berühmten 31sten Theil der Hallischen Weltgeschichte), oder der ältern Geschichte Rußlands, oder der von ihm sogenannten Metapolitik, oder der Theorie der Statistik (die er, als solche, ganz neu bildete), oder der neuen geist- und lebensvollen, echt pragmatischen Darstellung der bis dahin sehr monotonisch behandelten allgemeinen Geschichte zuwenden. Gern vergißt man dann über den neuen und treffenden Ansichten, mit welchen sein rastlos thätiger Geist mehrere Gebiete des menschlichen Wissens bereicherte, die Bizarrerieen seiner Orthographie, die Eigenheiten seines Periodenbaues, die einzelnen harten Urtheile, die er über Personen und Sachen bisweilen aussprach, und die Einseitigkeiten, zu welchen er — bei allem Reichthume seines Geistes — nicht selten fortgerissen ward. Selbst daß er durch seinen Briefwechsel und seine Staatsanzeigen der ganzen geschichtlich-politischen Journalliteratur eine völlig neue Richtung gab, daß er die Teutschen an eine Freimüthigkeit der Sprache gewöhnte, welche man bis dahin nicht gekannt hatte; daß er dem großen und kleinen Sultanismus, wo er ihn antraf, schonungslos in den Weg trat; daß er dem Heuchler die Larve abriß, und durch seine

Journale unzählige Ungebührnisse ans Licht brachte, und dadurch ihre Beseitigung bewirkte, gehört in den reichen Kranz seiner Verdienste, der, obgleich Schlözer seit beinahe zwei Jahrzehnten von der Arbeit seines irdischen Lebens im Grabe ruht, auf seinem stillen Hügel nie verwelken wird.

Das Leben eines Mannes, der im eigentlichen Sinne der ganzen teutschen Nation angehörte, zu schildern, wäre an sich schon verdienstlich, wenn auch die Hand eines Fremden die Feder geführt hätte; noch bedeutsamer aber ist eine solche Schilderung von dem ältesten Sohne des Verewigten, der selbst bereits durch mehrere gediegene Schriften den auf ihn vererbten ruhmvollen Namen mit Würde zu behaupten wußte. Denn nicht nur, daß, für den Zweck einer befriedigenden Lebensbeschreibung und Charakterschilderung des Verewigten, der Herausgeber im Besitze der reichhaltigsten Sammlungen aus dem Nachlasse seines Vaters war, sondern daß er auch nichts weniger, als einen bloßen Panegyricus liefern wollte und wirklich lieferte, giebt dem vorliegenden Werke einen hohen Werth und eine wichtige Stelle in der Reihe der bedeutendsten neuern Biographieen. — Mag es auch vielleicht dem einzelnen Leser dünken, als hätte der Herausgeber manche kleinliche Nachricht unterdrücken können; für viele andere Leser wird eben diese Mosaik des wirklichen Lebens desto ansprechender seyn, wenn sie den Verewigten auch in den Kreisen des häuslichen Lebens, in den Beschäftigungen mit seinen Kindern, in den Umgebungen mit seinen unmittelbaren Collegen, nach seinen vielen Eigenthümlichkeiten und Sonderbarkeiten, selbst nach seinen

Launen und nach seiner oft wild aufsprudelnden Leidenschaftlichkeit näher kennen lernen! Mit einem Worte: das Buch ist eine wahre Bereicherung der biographischen Literatur. Der Gelehrte, namentlich der Historiker, Statistiker und Politiker, wird hier vieles finden, das ihm belehrend und warnend ist; allein eben so wird der größere Lesekreis, der weniger durch Schlözers Namen, als durch die abwechselnde Schilderung eines viel bewegten öffentlichen und häuslichen Lebens angezogen wird, hier eine Mannigfaltigkeit der Farbengebung — in den Auszügen aus Schlözers Nachlasse selbst, in den Briefen an ihn, in den Briefen von ihm, so wie in der Schilderung des Herausgebers — finden, welche er in ähnlichen biographischen Schriften vergeblich sucht.

Genug für das allgemeine Urtheil über dieses Werk. — Rec. wendet sich zu dem Inhalte der beiden Theile. Der erste Theil enthält das eigentliche Leben und Wirken des Verewigten, mit 22 Beilagen verschiedenen Inhalts; der zweite Theil setzt diese Beilagen fort, und giebt: Actenstücke über die vom Kaiser Alexander 1 ihm ertheilten Gnadenbezeugungen; Schlözers Briefwechsel mit preußischen Staatsbeamten; Actenstücke, die berüchtigte teutsche Union, oder die Gesellschaft der XXIIger betreffend; Schlözers Briefwechsel mit Lavater und Gleim in Betreff des unglücklichen Predigers Waser; Schlözers Briefwechsel mit Heyne, dem Grafen Schmettow; Briefe von teutschen Fürsten und Grafen; einige noch ungedruckte Briefe von Johannes Müller; einen Brief von Karamsin, sechs Gelegenheitsgedichte von Schlözer u. m. a.

Der Verewigte durchlief, von seiner Geburt an, am

5. Jul. 1735 zu Jaggstadt, einem Dorfe im Hohenlohe-Kirchbergischen, wo sein Vater Prediger war, bis zu seiner förmlichen Anstellung in Göttingen, einen Kreis mannigfaltiger Schicksale, der nicht zu häufig im Privatleben der einzelnen Gelehrten angetroffen wird. Er besuchte die Hochschulen Wittenberg (wo er eine Dissertation: de vita Dei, 1754. schrieb), und Göttingen. Hier gaben Mosheim und Michaelis seinem aufstrebenden Geiste befriedigende Nahrung. Besonders hing S. dem letztern an. „Auch hielt er sich — berichtet der Sohn — nachdem er schon eine eben so hohe Stufe des Ruhms, als sein Wohlthäter, erstiegen hatte, jederzeit gegen denselben in den Schranken des ehemaligen dankbaren Schützlings; Michaelis aber war seiner Seits weit entfernt, die Vergangenheit auf irgend eine Art bei Schlözern geltend zu machen. Ihm war dieser, seit dessen Anstellung in Göttingen, vor allen seinen Collegen hochgeachteter und hochbetrauter Freund, dessen Rath und Wissen er in Anspruch zu nehmen nie Bedenken trug." Den Aufenthalt Schlözers in Stockholm, Lübeck, Petersburg ꝛc. lese man im Buche selbst nach. In Göttingen trat er, als Lehrer, mit großem Erfolge auf. Bald verdunkelte er den gelehrten Gatterer, „der weder durch Vortrag, noch durch Eigenthümlichkeit der Ansichten, die Aufmersamkeit seiner Zuhörer zu fesseln wußte", in der Geschichte. Mit dem, von Schlözer hochverehrten, Achenwall wechselte er in dem Vortrage der Politik und Statistik. Allein Kästner ward Schlözers Gegner. Rec. enthält sich alles Urtheils über diese Stellung beider Männer gegen einander; doch ist die Bitterkeit, womit sich der Verewigte, und sogar der

Herausgeber, über K. erklären, zu heftig, und selbst unwürdig in dem Fall, daß Käſtner ganz ſo geweſen wäre, wie er hier geſchildert wird. Nicht immer aber iſt der Satyriker bösartig, wenn er auch verwundet. Rabener war einer der erſten Satyriker der teutſchen Nation, und doch dabei wohlwollend und gutmüthig. Wie ſehr Schlözer gegen K. erbittert war, beweiſet die Art, wie er, als Decan der philoſ. Facultät, (S. 162) Käſtners Tod in die Acten derſelben eintrug: „Obiit die Junii 20 (1800) Kaestner — bonis omnibus odiosus, ob criminationes infames, quibus ab anno 1761, usque ad ultimum vitae terminum, jam octogenarius, viros, vitae integros, atque ipsos adeo collegas gravissimos, legum usitatarum academicarum, muneris et juramenti sui immemor, sectatus est. etc.“ Nach Rec. Urtheile hätte die weitläufige Epiſode über Käſtner (S. 159—195) entweder, als jetzt nicht mehr zeitgemäß, ganz weggelaſſen, oder doch nur auf zwei Seiten berührt werden dürfen. Mag immer Käſtner etwas „pavianartiges“ gehabt haben; er war in ſeinem Fache ſo geachtet, wie Schlözer in dem ſeinigen. Dazu kommt, daß Sch., bei großen Verdienſten, ſelbſt nichts weniger, als ein friedlicher College, und ſchonend gegen auswärtige Gelehrte (z. B. Gatterer, Baſedow, Herder, Büſching, Thunmann ꝛc.) war. Entſchieden verkannte Herder den hellen politiſchen Blick Schlözers in der Behandlung der allgemeinen Geſchichte, und leidenſchaftlich, wie er war, und ſpäter noch in der „Metakritik“ ſelbſt gegen Kant wiederhohlte, reizte und verwundete er Schlözern tief in einer Recenſion ſeines Werkes. Allein eben ſo un-

gerecht ist das Urtheil des Herausgebers dieser Biographie über Herders „Ideen", daß sie „von sehr großer Oberflächlichkeit" zeugen. Wenn doch unsere Literatur recht viele solcher oberflächlicher Schriften hätte!

Interessant ist die Schilderung von Schlözers Reise nach Strasburg und Paris. Abgesehen von allen übrigen Eindrücken und Folgen derselben, regte sie auch Schlözern auf, die Erweiterung seines politischen Horizonts und seiner persönlichen Verbindungen mit ausgezeichneten Gelehrten des Auslandes, zur Herausgabe seines „Briefwechsels" und seiner „Staatsanzeigen", zu benutzen. Wie viel er dadurch wirkte; wie oft er aber auch dabei beleidigte und erbitterte; das kann hier nicht weiter ausgeführt werden. Man lese deshalb das Urtheil des Sohnes über den Vater! Die persönliche Charakteristik des Verewigten verschweigt nicht die Fehler desselben, hebt aber auch seine Verdienste mit gerechter Anerkennung hervor. In den Briefen von ihm und an ihn ist ein großer Reichthum von Kenntnissen enthalten, und vieles aus der Individualität der Schreibenden, so wie aus den Zeitverhältnissen, erscheint dadurch in einem neuen Lichte. Er starb am 9. Sept. 1809, zu der Zeit, wo Jerome über Westphalen herrschte. Am 5. Jul. desselben Jahres trat er das 75ste Lebensjahr an. Er war der Welt überdrüssig; er schrieb an diesem Tage (Th. 1. S. 426 f.) an seine Freunde, sie sollten ihm nicht gratuliren, weil er dadurch der Dankantworten mit Ehren überhoben würde, „vollends da einem, der seit A. 1742 dergleichen Schreibereien geschrieben, endlich die Variationen ausgehen. — Aber noch mehr! Allgemein enthalten diese Gratulationen

Wünsche für mehrere Lebensjahre. Wie nun aber, wenn dem Begratulirten an ein paar Lebensjahren mehr oder weniger kein Haar gelegen ist? — Nicht aus Stumpfsinn, noch weniger aus Verzweiflung, sondern weil er das lumpigte Menschenleben, eben weil er es so lange kennen gelernt, tief verachtet, und besonders an die jetzige Generation, bestehend en gros aus Tyrannen, Räubern, Feigen und Dummköpfen, aus méchants, Undankbaren ꝛc. mit verbissenem Ingrimme denkt, und durchaus keine Erlösung mehr zu erleben hoffen kann.“

Ein solcher, mit der Welt auf immer zerfallener, Geist bedurfte der Ruhe, nach einem langen und wichtigen Tagewerke. Seine Schwächen wird die Nachwelt vergessen; sein Ruhm wird ihm bleiben. Viel aber — sowohl positiv, als negativ — ist aus dieser Biographie von akademischen Lehrern, von Schriftstellern, selbst von Staatsmännern zu lernen; und deshalb ist ihr die weiteste Verbreitung zu wünschen!

Sämmtliche Schriften von August Wilhelm Rehberg, Kön. Hannöv. geh. Kabinetsrathe ꝛc. Erster Bd. Hannover, Hahnsche Hofb. 1828. VIII u. 428 S. gr. 8.

Es ist ein willkommenes Geschenk für unsere Zeit, daß ein so ausgezeichneter Gelehrter und Staatsmann, wie der geh. K. R. Rehberg, die Ruhezeit des angehenden Alters dazu verwendet, aus dem Reichthume seiner Schriften und Recensionen das — unter dem Titel: sämmtliche Schriften — selbst zusammen zu stellen, was er für „werth hält, aufbewahrt zu werden. Was sonst von mir — sagt er S. VI der Vorrede — gedruckt

seyn mag, ohne hier ausdrücklich erwähnt zu werden, möge der Vergessenheit verbleiben, in die es vermuthlich längst übergegangen ist.“

Der Inhalt des vorliegenden ersten Bandes umschließt die Arbeiten seiner Jugend und des ersten Mannesalters; meist philosophische Abhandlungen und Recensionen; Urtheile über Spinoza, Kant, Jacobi, Herder, Reinhold, Fichte, über Rousseau, Diderot, Göthe, Pestalozzi u. a. Durchgehends herrscht ein sicherer, fester Ton, ein Urtheil, dem eignes Forschen und selbstgewonnene Ueberzeugung zur Unterlage dient, eine Kürze der Form, die gedankenreich, bisweilen wortkarg ist, und nicht selten mehr errathen läßt, als ausgesprochen wird, im Einzelnen manches Scharfe und Herbe in Beziehung auf das, was mit den, zu einem festen Systeme ausgebildeten, Grundansichten des Verf. unvereinbar ist. Rec. behält sich vor, nach dem Erscheinen der folgenden Theile, wo der Verf. seine politisch-geschichtlichen Schriften mittheilen wird, über diese sich weiter zu verbreiten, als über den vorliegenden Theil, dessen Stoffe den „Jahrbüchern“ nicht so nahe liegen, wie jene. Doch will er nicht verhehlen, daß er, bei aller Achtung gegen den hochverdienten Verf., und bei dem, was er dessen Schriften in frühern Jahren selbst an Belehrung verdankte, doch mit den in der „Prüfung der Erziehungskunst“ ausgesprochenen Sätzen am wenigsten sich befreunden kann.

Der Verf., am 13. Jan. 1757 geboren, gehört zu den Veteranen der teutschen Literatur; doch ist er deshalb kein unbedingter laudator temporis acti. Allein mit dem Selbstbewußtseyn, welches die innere Kraft und die

vieljährige öffentliche Wirksamkeit in wichtigen Staatsdiensten gewährt, erklärt er sich selbst über die Periode, die er verlebte und in welcher er wirkte. „Sehr unvollkommene Bekanntschaft mit der Verfassung, den politischen Gesinnungen und dem öffentlichen Leben der Engländer, welches Alles noch vor Kurzem kaum beachtet, oder doch nur mit Befremden, wo nicht mit Mißbilligung, von fern angesehen war, und eine auflodernde Theilnahme an Nordamerika erzeugte einige Empfänglichkeit für neue Ideen über das Staatsrecht. Diese gewannen durch die Dreistigkeit und den Feuereifer, womit in Frankreich alles Bestehende angegriffen ward, ein lebhaftes Interesse, das immer weiter um sich griff. Die Teutschen, welche bis dahin, in treuer Anhänglichkeit an die von der Vorwelt überlieferten Begriffe und Einrichtungen, die Entwickelung derselben dem Gutbefinden der Machthaber, der Pedanterie der Rechtsgelehrten und dem waltenden Schicksale überlassen hatten, fingen an, auch über jene Gegenstände nachzudenken, und eine eigene Meinung haben zu wollen. Die gährenden Vorstellungen und Grundsätze hatten indessen noch keine bestimmte Gestalt angenommen, als die Nation schon, durch die Stürme der französischen Revolution, die Ueberwältigung durch Napoleon, und die Katastrophe seines Falles gedrängt ward, die aus ihren Erfahrungen entstandenen, noch schwankenden, Grundsätze anzuwenden, und auf die Gestaltung ihrer Verhältnisse selbst einzuwirken. — In diese Periode ist mein Leben gefallen. Alles, was hier angedeutet ist, habe ich mit angesehen; und ich bin durch innern Trieb und äußere Veranlassungen bestimmt worden, auf mannigfaltige Art thätigen Antheil

zu nehmen. Die literärischen Bestrebungen meiner Zeit haben mich früh angezogen und meine Jugend beschäftigt. Später bin ich berufen worden, in die Angelegenheiten meines Vaterlandes einzugreifen. Durch die oft wechselnden Schicksale desselben bin ich mit dem Geiste und den Formen mehrerer Regierungen bekannt geworden. Ich habe meine Beobachtungen und Erfahrungen über die Art, Menschen und Staaten zu regieren, und daraus gebildete Grundsätze, häufig in eigenen Werken und in Beurtheilungen fremder Werke vorgetragen; auch habe ich versucht, sie anzuwenden, so weit mir dies von dem, eine Zeitlang günstigen, Schicksale vergönnt ward." — In diesen Worten bezeichnet der Verf. selbst seine Stellung zu der Zeit, in welcher er lebte, und zur teutschen Literatur, welcher er mit Ruhm und Ehre angehört.

Geschichte der Verbreitung des Protestantismus in Spanien, und seiner Unterdrückung durch die Inquisition im sechszehnten Jahrhunderte. Aus dem Französ. Leipzig, 1828, bei Hinrichs. 100 S. gr. 8.

Je weniger im Ganzen, namentlich bei denen, welche die Kirchengeschichte nicht näher erforscht haben, die Bekanntschaft mit den Fortschritten der Kirchenverbesserung in denjenigen Ländern vorausgesetzt werden kann, wo dieselbe — wie in Frankreich, Spanien und Italien — bald wieder unterdrückt ward; desto willkommner ist eine Schrift, wo blos durch einfach erzählte Thatsachen nachgewiesen wird, wie und wann die Kirchenverbesserung auch in Spanien Wurzel schlug, und auf welche blutige Weise der Anfang derselben durch die Inquisition unter-

drückt ward. Viel trug zur schnellen Verbreitung der neuen Lehre der wenig bekannte Umstand bei (S. 2), „daß ein einziger Baseler Buchhändler viele hundert Exemplare von den Schriften Luthers und anderer Reformatoren auf der Frankfurter Messe aufkaufte und über Paris nach Spanien schickte."

In welchem religiösen Geiste übrigens diese Schrift geschrieben ist, welche allerdings die alles menschliche Gefühl mächtig empörenden Gräuel der Inquisition zur öffentlichen Kunde bringt, wird folgende Stelle belegen: „Auf welcher Stufe des Glanzes und der Wohlhabenheit würde sich nicht das heutige Spanien befinden, wenn die Ungeheuer, welche den Zügel der Regierung in diesem Lande führten, nicht die Fackel des Evangeliums ausgelöscht, nicht durch Gewaltthaten und Verbrechen, vor denen die Menschheit schaudert, jene Menschen hätten umbringen lassen, die mit heiligem Eifer einzig darnach trachteten, die wahre Religion des göttlichen Sohnes zu verbreiten."

Welche Rolle Karl 5 und Philipp 2 bei dieser Verfolgung der gereinigten Lehre in Spanien spielten, ist nicht verschwiegen. Die Art und Weise der Verhöre, der Folter und der Hinrichtungen der Ketzer, so wie die gehaltenen Auto-da-fe, werden vollständig und aus Urkunden nachgewiesen. Selbst gegen bereits Verstorbene ward gewüthet. Ree. belegt dies mit einer Thatsache, welche S. 27 erzählt wird. — „In der Nähe der zum Feuertode (zu Valladolid) Verurtheilten, sah man eine weibliche Figur auf einer Art von Koffer sitzen. Es war das Bildniß von Donna Eleonora von Vibero, Mutter mehrerer Verurtheilten und Gemahlin von Peter Cazalla,

Oberzahlmeister des königlichen Schatzes. Jener Koffer enthielt die Gebeine von Eleonora, welche für das nämliche Feuer bestimmt waren, das ihre Kinder verbrennen sollte. Sie war als eine Katholikin begraben worden. Da aber der Fiskal der Inquisition sie angeklagt hatte, in der Ketzerei gestorben zu seyn, und diese Anklage auf Aussagen von Gefangenen gründete, welche gefoltert worden waren, und erklärt hatten, daß Eleonorens Wohnung den Lutheranern zu Valladolid zum Tempel gedient habe; so ward ihr Andenken der Schande Preis gegeben und ihr Vermögen confiscirt. Der Spruch des Tribunals lautete, daß ihr Leichnam ausgegraben, in seinem Sarge nach dem Scheiterhaufen getragen, und das Ganze den Flammen überliefert, daß ferner ihr Haus dem Boden gleichgemacht, und auf dem Platze ein Denkmal mit einer auf die Begebenheit, deren Andenken es verewigen sollte, sich beziehenden Inschrift errichtet werden sollte."

Und dies ward am 21. Mai 1559 vollzogen. — Möchten doch alle die, welche, nach der Repristination der Jesuiten, auch die Inquisition repristiniren wollen, vorher mit Unbefangenheit diese Schrift lesen und beherzigen!

Der Staat und die ersten Epochen seiner Geschichte. Eine philosophisch-historische Abhandlung von Ignaz Christian Schwarz, der Philosophie und beider Rechte Doctor. Erlangen, bei Palm und Enke. 1828. VIII und 110 S. gr. 8.

Der Inhalt dieser Schrift ist so dunkel, wie ihr Umschlag. Eine wunderbare Mischung des Wahren, Schiefen und völlig Unrichtigen muß man auf diesen 7 Bogen mit 14 gr. bezahlen. Der Verf. spricht durchgehends mit der Bestimmtheit und Sicherheit, welche entweder den Meister vom Fache, der seiner Sache völlig mächtig und mit sich deshalb einig ist, — oder den

Anfänger verräth, der keine Ahnung davon hat, an seiner eignen Infallibilität zu zweifeln.

Der Verf. ist ein Anhänger Hegels, dessen Lehren bis jetzt in dem Kreise der Staatswissenschaften noch kein Glück gemacht haben. Vielleicht gelingt es dem Herrn Ignaz Schwarz, uns eine Finanz- und Polizeiwissenschaft, eine Politik u. s. w. nach Hegels Grundsätzen zu geben. Zur Abwechselung könnte es Spaß genug machen! Der Verf. sagt selbst in dem Vorworte: „Die Rechtsphilosophie Hegels mußte um so mehr benutzt werden, weil jeder, der nicht in individueller, oberflächlicher Denkweise befangen ist, sich von den tiefgedachten, das Wirkliche in seiner Wichtigkeit und Würdigkeit anerkennenden Ansichten dieses Philosophen überzeugen muß.“ — Rec. macht kein Hehl daraus, daß er in dieser „oberflächlichen Denkweise befangen“ ist, und leider dürften noch sehr viele teutsche Philosophen und Staatsmänner in derselben Oberflächlichkeit befangen seyn. Wenigstens hält Rec. das Buch des Verf. nicht für das Mittel, diese Oberflächlichkeit zu heben, und die hier gebotene Staatsweisheit in die Kabinette der Minister und in die Sitzungssäle der höchsten Behörden zu bringen. Einige Beispiele mögen genügen. Weil aber das Buch in zwei Theile zerfällt, — in einen philosophischen und in einen geschichtlichen —; so mögen die Staatsmänner, die uns lesen, selbst urtheilen, ob sie, nach den mitgetheilten Stellen, in sich eine Anwandelung fühlen sollten, zu dem Systeme des Verf. überzugehen.

Zuerst Beispiele aus dem philosophischen Theile. — „Der Staat ist die Realisirung des allgemeinen Willens — des an und für sich Vernünftigen des Willens — in allgemeiner Form. — Der allgemeine Wille ist wohl zu unterscheiden von dem Willen Aller; denn jener kann existiren, wenn er auch nur bei einem Einzelnen wäre, und bleibt unabhängig von dem Willen Andrer.“ — „Der allgemeine Wille kommt in dreifacher Art vor: 1) als abstract freier Wille, d. h. als Wille, der nur sich selbst will, wobei von dem besondern Daseyn des Menschen abstrahirt wird. Die Realisirung desselben gehört in die Sphäre der Rechtspflege; 2) als moralischer Wille, wo der besondere Zustand des Menschen,

als Neigungen und Triebe besitzendes Wesen in Anschlag kommt (Polizei); 3) als religiöser, heiliger Wille, welcher auf das Ganze gerichtet ist, ohne daß das Besondere untergeht (Kirche)."

Hier erscheinen Justiz, Polizei und Kirche als coordinirt. Nach welchem principium dividendi? Darnach fragt man vergebens bei dem Verf. Doch hören wir ihn noch, wie er über das gegenseitige Verhältniß zwischen Staat und Kirche sich ausspricht. „Kirche und Staat, ihrem Inhalte nach, gehen auf Wahrheit und Vernünftigkeit, und stehen daher in dieser materiellen Beziehung eigentlich einander nicht entgegen; sondern blos in Ansehung der Form tritt ein Unterschied ein. Die Religion hat das Wahre und Vernünftige zum allgemeinen Gegenstande, jedoch als einen gegebenen Inhalt; Religion kann daher definirt werden, als das Verhältniß zum Absoluten in Form des Gefühls, der Vorstellung und des Glaubens. Das Princip des Staates dagegen bleibt nicht bei der Form des Glaubens und Empfindens stehen, sondern ist vielmehr das Wissende." (Quaeritur: welches?)

Darauf folge die Schilderung der Aristokratie. „In dem Wesen der Aristokratie sprach sich die frühe Poesie des Menschengeschlechts aus (auch in Venedig und Bern? Rec.), da es noch mit der Natur im heiligen Einklange lebte, und ihr Wille ihm wie ein göttlicher erschien, von dem sie die Lehren der Weisheit empfing." — Eine Geschichte der Aristokratie aus diesem Standpuncte, und durch alle Zeitalter der Geschichte hindurchgeführt, müßte allerdings ein völlig originelles Werk werden. Wir bitten den Verf. darum!

Und nun noch der Begriff des Monarchen. „Der Monarch, als das letzte Selbst des Staatswillens, entsteht unmittelbar und unabhängig von Einflüssen der Willkühr; er ist daher bestimmt durch Natürlichkeit, ist auf unmittelbare natürliche Weise, durch die Geburt. — Er ist nicht an die Gesetze gebunden, muß sie aber achten." Sollte der Verf. bei Graswinkel oder v. Haller in die Schule gegangen

seyn? Hobbes wenigstens ist consequent, deutlich und bestimmt.

Eben so neu ist der zweite Abschnitt (S. 56): Entstehung des Staates und die ersten Epochen seiner Geschichte. Der Verf. erklärt: „In dem welthistorischen Bildungsprocesse der Staaten entwickelten sich vier Reiche: a) das orientalische; b) das griechische; c) das römische und d) das germanische.“ Hier haben wir, mit einer kleinen Modification, wieder das sogenannte Viermonarchieensystem, das seit Jani nicht mehr in Schriften gelehrt ward, ob es gleich von Sleidans Zeiten an in den Compendien der allgemeinen Geschichte vorherrschte. Wir fordern den Verf. auf, diese seit hundert Jahren ruhende Idee wieder aufzufrischen, und uns eine Weltgeschichte nach den vier Monarchieen zu geben, vorher aber zu überlegen, wo er den teutschen Staatenbund und die neuen amerikanischen Staaten unterbringen will. Als Motto des Werkes empfehlen wir ihm folgende Stelle Ebers (scripta publice proposita a Professoribus in Academia Vitebergensi ab anno 1540 usque ad annum 1553. Tom. 1. p. 74 sq.): „Cum enim quatuor Monarchiae in Danielis visionibus sint promissae, et haec ultima sit imbecillis, ut vix mereatur dici monarchia; facile apparet, instare finem mundi et extremum judicium, quo Deus justus et verax, liberata sua ecclesia, piis praemia dabit, impios vere una cum Diabolis in horrendos cruciatus aeternos abjiciet.“ — Eine solche Schrift müßte furore machen! —

HDI
HW 2JRU U